J. publ. G.
71 lu

([illegible])

Ueber
die von Berlepsche Verbannung
aus
den Kurbraunschweigschen Landen.

4

117 B 1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts=Anzeige.

Einleitung . . . . Seite

Erster Abschnitt.

Geschichts=Erzählung.

I. Der Kläger und Impetrant hat seit dem 17. Junius 1797 das Hannöverische und den Umgang mit seinen Einwohnern gänzlich vermieden. 7

II. Darlegung seines Betragens nach dem, von ihm erwürkten Exekutions=Mandate vom 17. April 1799. 13

III. Gefaßte Beschlüsse der zur Vollstreckung der Kaiserlichen Mandate bestimmten Exekutions=Höfe. 16

IV. Der Berliner Hof hat der Regierung zu Hannover seine Vermittelung zur Beendigung des Rechtsstreits angeboten. 20

V. Wie hat sich diese auf diesen Antrag benommen? Dem Kläger und Impetranten ist durch ein Hannöverisches Kabinets=Dekret vom 18. Oct. 1799 das ganze Kurbraunschweigsche Land, bey Vermeidung der Arretirung, auf beständig faktisch verboten worden. 22

VI. Betragen des Klägers und Impetranten bei diesem Vorgange. 26

VII. Wie hat ihn das Kaiserliche und Reichskammergericht zu Wetzlar gewürdiget. 31

*

Seite

VIII. Folgen, welche aus der von jenem höchsten Reichsgerichte am 20. Nov. 1799 eröffneten, merkwürdigen Urthel entstanden sind, als: a) ausgestellte Versicherungs-Urkunde Sr. Majestät des Königes von Preußen, vom 27. Dec. 1799, daß Allerhöchstdieselben sich des Klägers und Impetranten anzunehmen beschlossen hätten, und daß er sich der vollkommensten persönlichen Sicherheit in den Kurbraunschweigischen Landen mit Gewißheit zu versprechen habe. b) Verlangen des Berliner Kabinets an die Hannöverische Regierung, das bekannte Proskriptions-Dekret aufzuheben. c) Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Hofes am Kaiserlichen Reichskammergerichte, daß Sr. Majestät der König von Preußen sich des Klägers und Impetranten anzunehmen beschlossen hätten, und daß er unter Königlichem Preußischen kräftigen Schutz stehe. d) Gleiche Königlich Preußische Eröffnung an den Landgräflich Hessen Cassellischen Hof. e) Kurbraunschweigisches Rekurs-Memorial an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg. f) Ausdrückliche Verweigerung des Königlich Preußischen Beitritts zu diesem Rekurse. g) Ferneres Memorial des Klägers und Impetranten an Sr. Majestät, den König von Preußen, vom 5ten May 1800. h) Gleich darauf erfolgte unmittelbare Explikation des Berliner Hofes mit dem Londoner Hofe 33

Zweiter Abschnitt.

Analise der Hannöverischen Regierungs-Resolution vom Achtzehnten Oct. 1799 und Resultate, welche sich aus dem vorigen Abschnitt ergeben; also Prüfung derselben in logischer Rücksicht.

Seite

IX. Ist es bewiesen, daß der Inhalt der sich in Untersuchung befindlichen Verfügung der Wille des Hannöverischen Regenten sey? . . 54

X. Wird vorstehende Frage etwa bejahet, ist denn dieser Befehl das Produkt seines Selbst-Willens? 57

XI. Prüfung der darinn ausgedrückten Befugniß zu Fassung desselben im Allgemeinen. . 58

XII. Warum ist von jener ein Gebrauch gemacht worden? Würdigung der angegebenen Gründe. 63

XIII. Worinn bestehet das Dispositive jenes Kabinets-Dekrets? 67

XIV. Welches Verfahren soll eintreten, wenn die Realisirung des, auf den Fall der Nichtbefolgung ausgedrückten Präjudicii, nehmlich die Arretirung erfolgt ist? 69

XVI. Welchen Zweck kann die Hannöverische Regierungs-Resolution vom 18ten October 1799 haben? 73

Dritter Abschnitt.

Analise des Betragens der Kalenbergischen Landschaft bei der ihr bekannt gemachten Verfügung vom 18ten Oct. 1799, und Resultate, welche sich daraus ergeben, mithin Fortsetzung der Erwägung in logischer Rücksicht.

XVII. Sie hat das an sie ergangene Notificatorium der Hannöverischen Regierung blos zu den landschaftlichen Acten genommen, und auf den Inhalt desselben gar nichts erwiedert. 82

Vierter Abschnitt.

Analise des Kurbraunschweigischen Rekursschreibens vom 29ten Jan. 1800, welches am 31ten ejusdem zur Reichstägigen Dicktatur gekommen ist; und Entwickelung der Resultate, welche aus demselben hervorgehen. Prüfung desselben in faktischer, logischer, rechtlicher und politischer Rücksicht.

Seite

XVIII. Prädikate, welche ihm im allgemeinen gebühren. 102

XIX. Prüfung seines Einganges. . . 104

XX. Die im Exordio des Rekursschreibens gemachte Beschreibung des Verbanneten wird genau erwogen und gehörig kommentirt. 107

XXI. Die Proskriptions-Resolution ist keine neue Sache, sondern nur ein neues Faktum, welches in einem anhängigen Processe vorgekommen ist. 128

XXII. Der in dem Rekursschreiben gemachte Unterschied zwischen einer Landesverweisung und einem Landesverbot ist in dem konkreten Fall eine unerhebliche und unfruchtbare Distinktion. 138

XXIII. Eben so wenig ist ein Eingriff des Kaiserlichen Reichskammergerichts in die Kurbraunschweigischen Hoheits- und Policey-Rechte erfindlich. 148

XXIV. Würdigung des Schlusses des in Untersuchung gestellten Rekurs-Memorials . . 157

Fünfter Abschnitt.

Prüfung der Hannöverischen Regierungs-Verfügung in rechtlicher Rücksicht.

XXV. Allgemeine Gründe, woraus ihre Ungerechtigkeit folgt. 164

Seite

XXVI. Besondere nach dem teutschen Reichs-Staats-Rechte. 172

XXVII. Noch besonderere nach dem Kalenbergischen Territorial Staats-Rechte. . . . 189

XXVIII. Anwendung dieser Rechtsgründe auf den vorliegenden Fall. Darlegung der Nichtigkeiten, welche dem Proskriptions-Dekrete ankleben. 199

XXIX. Erste Nichtigkeit desselben. Die Hannöverische Regierung hat nicht die Befugniß, es zu erlassen 202

XXX. Zweite Nichtigkeit. Es entziehet faktisch wohl erworbene Rechte. . . 202

XXXI. Dritte Nichtigkeit. Es ist gar keine, also noch weniger eine rechtsgültige Ursache vorhanden, um dieses thun zu können. 204

XXXII. Die von Berlepschen Druckschriften über das Kalenbergische landschaftliche Steuer- und Finanzwesen der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen können der Grund des Proskriptions Dekrets nicht seyn. Denn . . 207

1) Sie sind mit Königlich Preußischer Zensur gedruckt. 208

2) Ist die Aechtung des Verfassers Sieben Monate nach ihrer allgemeinen öffentlichen Bekanntwerdung erfolgt . . 210

3) Sie sind seine literarische Nothwehre und die Vertheidigung des von der Hannöverischen Regierung in einer von ihr herausgegebenen Druckschrift angegriffenen Auctors. 212

4) Sie enthalten nichts, als Wahrheiten. Die Regierung zu Hannover hat dieses Geständniß öffentlich abgelegt. Ein Fiskalischer Prozeß hat daher gegen den Verfasser derselben nicht einmal statt. 216

Seite

5) Wären auch in diesen Impressis durch die Form des Vortrages, oder durch die Art der gebrauchten Ausdrücke schriftstellerische Injurien enthalten, so rechtfertiget dennoch dieser angenommene Satz keinesweges die proskribirende Verfügung. . . . 220

6) Allein die mehrgenannten Druckschriften enthalten nichts ahndungswürdiges 223

7) Wenigstens kann, ehe dieses nicht gerichtlich festgestellet ist, keine Strafe wider ihren Verfasser statt haben, und 228

8) Das angeblich strafwürdige kann nie bestimmt werden, weil die fraglichen Impressa die, Landesgrundgesetzlich, nicht zu rügenden Abstimmungen eines Landstandes enthalten, welche er in landständischen Zusammenkünften abgegeben hat. . 231

XXXIII. Vierte Nullität. Es ist kein Ankläger — keine Anklage vorhanden. 233

XXXIV. Fünfte Nichtigkeit. Dennoch ist eine Landesverweisung erfolgt. Also ist eine peinliche, sehr harte, vielwirkende, äußerst beschimpfende Strafe, ohne vorhandenes Verbrechen, ohne irgend einige Untersuchung, ohne Vernehmlassung und Vertheidigung des schuldig vertheilten und ohne vorangegangenen Spruch eines unpartheiischen kompetenten Richters aus einer Landesherrlichen Kabinets-Kriminal-Justiz-Machtvollkommenheit bestimmt. . . . 235

XXXV. Sechste Nichtigkeit. Dieses Verfahren ist um so wichtiger, da gewisse Landesgrundgesetzlich vorgeschriebene Förmlichkeiten ganz bei Seite gesetzt sind 240

XXXVI. Siebente Nichtigkeit. Der Inhalt des Proskriptions-Dekrets ist um so nichtiger, weil jener schlechterdings von dem Proskribirten geleugnet wird. 242

Seite

XXXVII. Achte Nichtigkeit, weil die Landesverweisung von beständiger Dauer und Würkung ist, ohne dabei den Weg Rechtens so wenig zu gestatten, daß er vielmehr schlechterdings gesperret ist 243

Sechster Abschnitt.

Entwickelung der Folgen, welche aus der Hannöverischen Regierungsverfügung und aus demjenigen entstehen ..., was ihr gefolget ist; mithin Prüfung des Aechtungs-Dekrets in politischer und moralischer Hinsicht.

XXXVIII. Es werden Zehn derselben, der Reihe nach, angeführet, als: 246

1) Die bisherige Kalenbergische Landesverfassung ist durch die Regierungsverfügung vom 18ten Oct. 1799 zum Nachtheil der Unterthanen, verändert worden.

2) Letztere ist lächerlich —

3) Sie verräth entweder Furcht, oder einen leidenschaftlichen Frevel. — Sie ist also unweise.

4) Sie hat die bekannte Dienst-Entsetzung und fragliche Proskription popularisirt.

5) Sie vermehret dadurch den Geist der Gesetzlosigkeit, der Insubordination und der Revolution im Hannöverischen.

6) Sie giebt einen schlechten Begriff von der Geschäfts-Fähigkeit der Regierungsmänner in Hannover.

7) Sie ist äußerst unanständig gegen den König von Preußen.

8) Der Proskribirte ist aber durch dasjenige, was der Berliner Hof für ihn gethan hat, völlig gerechtfertiget.

9) Die Hannöverische Regierungsverfügung er-

Seite

leichtert ihm dasjenige, was sie zu fürchten scheint, und

10) Sie setzt ihn in den Stand, eine Satisfaktions und Injurien-Klage anzustellen.

Schluß.

XXXIX. Einiges über die Beendigung der Kurbraunschweigischen Rekurse an die allgemeine Reichsversammlung. 260

XL. Es ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß Sr. Majestät der König von Preußen, den Inhalt der Signatur vom 27ten Dec. 1799, auf die eine oder die andere Art realisiren werden . 263

Einleitung.

In einer, in der Mitte des Monaths October 1799 ins Publikum getretenen Druckschrift *) ist der Gang meines merkwürdigen reichsgerichtlichen Processes **) bis zu dem am 17ten April 1799 er-

*) Ueber das Exekutions-Mandat in meiner Rechtssache (Frankfurth und Leipzig) 1799. 146 S. gr. 8.

**) Ich führe ihn eigentlich gegen einige Mitglieder der Regierung und wider eine Faktion verschiedener Stimmenführer in der Kalenbergischen Ritterschaft zu Hannover. Meine vorzüglichsten Gegner sind:

A) in der hannöverischen Regierung.

1) Der Herr geheime Rath von Ahrenswaldt. Sein Sohn hat die Schwester des ehemaligen Herrn Reichs-Kammergerichts-Assessors von Bremer geheurathet. Dieser Minister hat die Kalenbergischen landschaftlichen Sachen zu seinem Special-Departement. Er ist stets bemühet gewesen, meine landständischen Anträge und Vota zu erhalten. Eine im Jahr 1793 über diese Thatsache statt gefundene Korrespondenz mit einem gewissen Landsyndiko in den Kurbraunschweig-Lüneburgischen Landen kann dem Publiko vorgelegt werden, und wird nicht

kannten Kayserlichen Exekutions-Mandate in gedrängter Kürze, sehr richtig und vollständig erzählt worden.

---

ohne Interesse seyn. Die von mir geschriebene pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuer-Wesens der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen rc. und die dazu gehörende Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke, welche im Anfang des Monaths April 1799 im Publiko erschienen, und zu Berlin, mit Königlich-preussischer Censur, nach der Anlage I. gedruckt sind, zeigt, daß ich, Pflichten halber, in den Jahren 1793, 1794, 1795 und 1796 der landschaftliche Censor und Controlleur dieses Departements-Ministers habe seyn müssen. Er ist daher mein erklärter Feind, und hat im Monath Junius 1799 zu einer Dame von vielem Geiste, welche sich anjetzt in Schottland aufhält, von mir in dem leidenschaftlichsten und bittersten Tone gesagt: „ich würde nicht lange mehr laufen.“ Diese triviale Aeußerung ist ganz derjenigen angemessen, welche in meiner pragmatischen Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens rc. S. 260 in der Note von ihm vorkömmt, und womit die zweite Note zur 54 Seite dieses Buchs verglichen werden muß.

2) Der Herr geheime Justitzrath Rudloff zu Hannover, mit dem ich mich wegen einer Dienstsache bekanntlich überworfen habe. Ein mehreres mag ich von ihm, aus Schonung, nicht sagen, und

3) der Herr geheime Kanzley-Secretair Rehberg, welcher der Verfasser der gegen mich erschienenen anonymen Druckschrift, richtiger Schmähschrift: „Actenmäßige Darstellung meiner Sache rc.“ ist. Siehe meine pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens S. 3. Ich rechne es mir übrigens zur Ehre, daß Herr Rehberg zu meinen Feinden gehört. Um ihm zu zeigen, daß ich aktenmäßig schreibe, übergehe ich ein ihn als Oberlicentinspektor betreffendes Ge-

Ich habe geglaubt, daß sich dieser Rechtsstreit auf eine anständige Art endigen würde. Aus

---

rücht. Er kann sich freuen, daß die von ihm vertheidigten Grundsätze über Dienst-Entlassungen gegen ihn nicht angewandt sind. Er ist ein sehr vertrauter Freund des Herrn Ex-Kammergerichts-Assessors von Bremer, und sein akademischer Ordensbruder. Der Herr Regierungs-Secretair Brandes gehört mit zu dieser Verbindung.

B) in der Kalenbergischen Land- und Ritterschaft.

α) Der ehemalige Herr Kayserliche Reichs-Kammergerichts-Assessor von Bremer. Dieser hat sich in meine Staats-Aemter bekanntlich eingedrungen. Er ist von seinem Verwandten, dem Herrn geheimen Rathe von Ahrenswaldt bey verschiedenen Wahlherrn der Kalenbergischen Ritterschaft noch eher zum Land- und Schatzrath empfohlen worden, als mir, am 3ten Junii 1796, das bekannte Dimissions-Dekret insinuirt war; und

β) sein ganzer verwandschaftlicher Anhang. S. Häberlin Sammlung einiger Aktenstücke meine Rechtssache betreffend. S. XIX und XX.

Da ich meine eigentlichen Gegener bezeichnet habe, so kann ich mit völligster Ueberzeugung hinzusetzen, daß Sr. Majestät, Herr George der Dritte, König von Großbrittannien und Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg ꝛc. den wenigsten Antheil an meiner Sache und an alle demjenigen habe, was darinn vorgegangen ist. Er weis vielleicht wenig oder gar nichts von derselben. Kennet er aber etwa einiges von dieser Angelegenheit, so ist seine Kenntniß aus den von der hannöverischen Regierung an Ihn abgestatteten Berichten entstanden. Sie ist unvollkommen und fehlerhaft. Er bleibt mithin der übel unterrichtete und verleitete Regent. Zu ihm kann man sich bekanntlich nicht anders, als durch die unterdrückenden Auktoritäten nahen. Er wird also meine ehrerbietige Vorstellung vom 27sten Jun. 1797. S. Häberlin Staats-Archiv 9tes Heft

dieser bey mir entstandenen Ueberzeugung hatte ich die Hoffnung geschöpft, daß ich der höchst unangenehmen Arbeit hätte überhoben bleiben können: der

S. 116 bis 118, nach aller Wahrscheinlichkeit, nie erhalten haben, da mir auf dieses Memorial gar keine Antwort geworden ist. Ich spreche folglich meinen Durchlauchtigsten Gegner, wie ich dieses in meiner pragmatischen Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens ꝛc. S. 232 bereits gethan habe, von dem mir angethanen Herzleide und Unrechte größtentheils frey. Ich wiederhole diese ausdrückliche Erklärung hier nochmals, und versichere ein für allemal, daß ich in meinem hohen Gegner nur einen übel unterrichteten, mißleiteten und anjetzt gegen mich einmal eingenommenen Regenten erblicke. Ich muß daher in allen meinen Aeußerungen also und nicht anders verstanden werden. Auf gleiche Art spreche ich den bessern Theil meiner Landesleute im Hannöverischen von aller Theilnahme an den in Ansehung meiner gefaßten und ausgeführten Beschlüssen der Regierung zu Hannover völlig frey. Ich kenne ihn genug, um dieses von ihm behaupten zu können, und glaube es nicht minder annehmen zu dürfen, daß er das ganze gegen mich eingetretene Verfahren der hannöverischen Regierung sehr misbilliget. Ich habe daher nur mit einigen Regierungs-Mitgliedern und mit einer Faktion der Kalenbergischen Ritter- und Landschaft zu Hannover zu thun, wenn gleich das Rubrum meines merkwürdigen reichsgerichtlichen Processes anders lauten muß, da ich auf die Würkung des geschehenen zurück zu sehen habe. Es kommt mithin in meinem Fall die Pütterſche Bemerkung genau zur Anwendung, wenn er schreibt:

„es fehlt nicht an Beispielen, daß übelgesinnte Minister auch in andern Ländern, wo noch Landtage üblich sind, großes Unheil gestiftet haben.“ Pütter historische Entwickelung der heutigen Staats-Verfassung des deutschen Reichs 2ter Theil S. 171.

Königlich Kurfürstlichen Regierung zu Hannover und ihrem Vertheidiger, dem Herrn geheimen Kanzley-Secretair Rehberg daselbst, ferner dem Herrn Hofrath von Martens zu Göttingen, und dem hinter dem Schilde der Anonymität verborgenen Mitgliede der Kalenbergischen Ritterschaft, versprochenermaßen *), öffentlich zu antworten.

Wäre mein Proceß beendiget worden, so hätte ich die eben erwähnte Beantwortung füglich unterlassen können. Sie wäre deswegen zu vermeiden gewesen, weil ein großer Theil der von diesen Herren gegen mich geschriebenen Druckschriften durch Schriftsteller von entschiedenem Werthe bereits wiederlegt ist, und weil die im Anfange des Monaths April 1799, erschienenen zwey Werke **) ein helles, mich hoffentlich rechtfertigendes Licht über einen mir gemachten, äußerst hämischen Vorwurf verbreitet haben werden, welchen ich mit Stillschweigen ohnmöglich übergehen konnte. Allein es hat der Königlichen und Kurfürstlichen Regierung zu Hannover die Fortsetzung des Streits auf eine mehr als auffallende Art gefallen.

---

*) Intelligenz-Blatt zur Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1798 Nro. 120.

**) S. meine pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen ꝛc. Sammlung einiger wichtigen Actenstücke zu derselben ꝛc.

Da sie mich nun immer bereit finden wird, den wir zugeworfenen Handschuh aufzunehmen, und da sie keine Lust und kein Belieben trägt, mit mir in die reichsverfassungsmäßigen Schranken der Justitz ausdrücklich zu treten; so mag, ihrem Wunsche gemäß, unser Streit bey dem hohen Tribunale des unbestechbaren Publikums fortgesetzt werden, und die öffentliche Meynung unser gemeinschaftlicher Richter seyn. Ich scheue diesen in keiner meiner Handlungen und Meinungen. Ich fürchte mich vor seinem unappellabeln Ausspruch so wenig, als vor dem Urtheile aller Richterstühle in der ganzen teutschen Welt, die frey sind, und es seyn können *).

*) Diese einem Richter so nöthige Eigenschaft tritt bei den Kurbraunschweig-Lüneburgischen Justiz-Gerichten in Ansehung meiner durchaus nicht mehr ein. Der Beweis hierüber soll zu seiner Zeit von mir beygebracht werden. Er wird, in Ansehung der Kalenbergischen Justiz-Kanzley zu Hannover, den gegen mich statt findenden Verfolgungs-Geist aufs überzeugendste darlegen. Denn dieses Collegium hat mich in einen Rechtsstreit, welchen mein Kutscher über eine Erbschaft in öberer Instanz geführt hat, auf die aller besonderste Art, verflechten wollen. Warum dieses geschehen sey, habe ich im Winter 1799 zu Berlin erfahren. Man hat sich nemlich abseiten der hannöverischen Regierung nicht gescheuet, mit diesem unbedeutenden Processe Sr. Majestät, den König von Preußen, wie wohl ohne alle Würkung und Nutzen — zu behelligen.

Erster Abschnitt.

Geschichts = Erzählung meiner Verbannung aus dem Hannöverischen.

Nach dieser kurzen Einleitung knüpfe ich den Faden des Vortrages der vorgekommenen Thatsachen da wieder an, wo er sich in dem gleich Anfangs angezogenen Impresso von selbst verlieret.

I.

Nachdem mir der Innhalt des in meiner Rechtssache von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Wetzlar erkannten Exekutions = Mandats vom 17ten April 1799 genau bekannt geworden war, erwog ich nochmals alles, was einen Einfluß auf die Anwendung des Privilegii electionis fori

in meinem Rechtsfall haben konnte. Ich fand es, nach der genauesten und unpartheyischsten Prüfung, durchaus unanwendbar. Ich brachte das Resultat dieser Erwägung zu Papier. Auf diese Art ist das Rechts-Gutachten über den so wichtig gemachten Punkt des Gerichtsstandes in meiner Rechtssache entstanden, welches vom 6ten May 1799 datiret und als Anlage IV zu dem Anfangs erwähnten Impresso mit abgedruckt ist *). Da ich von der hannöverischen Regierung und von einem Theile der Kalenbergischen Landschaft auf das unverantwortlichste behandelt worden war **) und da die erstern ihre

---

*) Obgleich der Herr Professor von Berg nach seinem teutschen Staats-Magazin 3 B. 3 H. S. 449 dieses Votum genau kennt, so hat er sich dennoch nicht getrauet, es zu widerlegen. Er hat die Unmöglichkeit dieses zu leisten, wohl eingesehen. Denn wer vermag That-Sachen zu bestreiten! Ueberhaupt ist es kein Geheimniß, daß der Göttingische Herr Professor in meiner Sache anders denket, als er schreibt. Er hat gegen einen gewissen angesehenen Justiz-Beamten, welchen wir beyde schätzen, redlicher Weise, gestanden, daß zwey Punkte in Rücksicht des Verfahrens des Kaiserlichen Reichskammergerichts in meiner Rechtssache eintreten, welche es völlig rechtfertigten und die man in Hannover nie würde entfernen können: nemlich 1, den von mir bemerkten Umstand, daß keiner in Deutschland zwey und mehrere Monathe Richterlos seyn könne, und 2) die Gewißheit, daß ich vor angestellter Klage über die Wahl des Gerichtstandes requiriret hätte, und daß diese zu vollführen gewesen wäre; allein daß sie unterblieben sey.

**) Durch die hannöverische Regierung bin ich, als ein

gewaltsamen Maaßregeln gegen das Kaiserliche Reichskammergericht in Wetzlar immer mehr und

---

Hochverräther kassirt, und in dieser Gestalt ganz Teutschland zur Schau ausgestellt worden. Sie hat, nachdem ich meine Unschuld und mein Wohlverhalten dem gebildeten Publiko habe vorlegen lassen müssen, sich nicht entblödet, gegen mich eine anonyme Druckschrift heraus zu geben, die nach allen Rechtsbegriffen, ein förmliches Pasquill ist. Auch hat sie kein Bedenken getragen, nach dem Ablauf von beynahe vier Jahren zu meinem Nachtheil, einen Aufsatz zu gebrauchen, den ich am 5ten August 1793, über das Kalenbergische landschaftliche Steuer- und Finanz-Wesen, aus den besten Absichten und zur Erreichung der edelsten Zwecke, ganz im Vertrauen zu ihren Landesväterlichen Gesinnungen, in Gemäßheit der teutschen Reichs-Verfassung bey ihr eingebracht hatte. Denn ein teutscher Landesherr kann die Art der Besteurung seiner Unterthanen allein bestimmen, wenn die Landstände unter sich wegen derselben nicht einig werden können.

S. Moser von der Landeshoheit in Steuer-Sachen. S. 613.

von Ulmenstein Versuch in die Lehre des teutschen Staats-Rechts von Steuern und Abgaben S. 73.

Mit welchem Stempel belegt der edeldenkende Theil des Publikums die That, wenn man, ohne Einwilligung des Schreibers, einen Brief zu seinem Nachtheil, drucken läßt? Wem fallen bey der von der hannöverischen Regierung gegen mich herausgegebenen Druckschrift die durchaus anwendbaren Stellen aus den Werken des Königs Friedrich des Einzigen nicht ein, wenn Er, in seinen Oeuvres post-humes, Histoire de mon temps Tom. 3. pag. 192 und im Avant-propos pag. 11 und 12, schreibt:

il y a deux manières d'assassiner, l'une par le poignard, l'autre par des ecrits injurieux et déshonorans. — L'animosité et la haine d'un auteur n'instruit personne. Il y a même de

mehr verstärket hatte *) so fand ich es der gemeinsten Weltklugheit angemessen, das Hannöverische,

---

la foiblesse et de la pusillanimité à ne pas dire du bien de ses ennemis et à ne leur pas rendre la justice, qu'ils meritent.

Sie, die hannöverische Regierung, ist daran lediglich schuld, daß ein Theil der Kalenbergischen Ritterschaft mich am 18ten Febr. 1797 fruktidorisiret, und daß der große Ausschuß der Landstände zu Hannover, in Gemäßheit dieser ganz unteutschen Handlung, bei ihr, am 6ten Merz 1797, eine durch des Herrn Rehberg Betrieb gedruckte Erklärung wegen meiner Dienstentfernung eingebracht hat, bei welcher es zweifelhaft bleibt: ob man die darin enthaltenen auffallenden Widersprüche, welche mit einem lächerlichen landständischen Despotismus überfirnißt sind, mehr bemitleiden — oder die darin enthaltene, teutschen Landständen sehr übel anstehende Kriecherei, und verübte offenbare Ungerechtigkeit gegen mich verabscheuen solle. S. die in meiner pragmatischen Finanz- und Steuer-Geschichte ꝛc. desfalls gedruckte Allegate.

Sie, die Hannöverische Regierung, ist ferner so weit gegangen, daß sie, da ich am 20sten Jun 1797 ein günstiges Erkenntniß von dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar erhalten hatte, mich durch einen hannöverischen Regierungs-Kanzellisten und Kanzley-Bothen aus dem Konferenz-Zimmer der Kalenbergischen Landschaft mit Gewalt hat entfernen lassen wollen. S. die Druckschrift: Ueber das Executions-Mandat in meiner Rechtssache S. 26 bis 28.

Es gehört in Wahrheit ein gutes Gewissen und eine große Gelassenheit dazu, bey so vielen ungeheuren Beleidigungen in der Verfassungsmäßigen Gemüthsbeschaffenheit zu bleiben. Ich hoffe, mich noch nie von der Regel entfernt zu haben, welche teutsche Reichs- und Kalenbergische Landesverfassung mir vorgeschrieben hat. Allein vertheidigen habe ich mich doch wohl müssen.

*) Die hannöverische Regierung fing diese damit an, daß Sie, wegen der von dem Kaiserlichen Reichskammergerichte

seit dem 27sten Junius 1797 fast gar nicht mehr zu betreten. Auch habe ich aus Delicatesse, von

---

mir am 20sten Jun. 1797 administrirten Justiz, diesem höchsten Reichsgerichte die Kammerzieler zurück hielt, welche Gelder zu seiner Unterhaltung von allen Braunschweig-Lüneburgischen Unterthanen bezahlt werden. Da diese Maasregel aber nichts fruchten wollte, so ward der Kaiserliche Kammergerichts-Bothe Hauenschild, welcher die Mandate vom 30sten Januar 1798 am 19ten Februar g. J. zu Hannover insinuiren sollte, förmlich deportirt, und der zweite, welcher die Paritorurthel vom 11ten Januar 1799 bei der Kalenbergischen Landschaft bereits insinuirt hatte, am 15ten Febr. 1799, aus der Stadt Hannover, gewaltsamerweise, mit der Bedeutung geschaffet, daß, wenn er eine Insinuation heimlich oder öffentlich versuchen sollte, er mit Leibesstrafe (!) würde belegt werden. S. die Druckschrift über das Executions-Mandat ꝛc. S. 36. 37. und 102. Man ersiehet aus den eben angeführten Thatsachen, daß die hannöverische Regierung in ihrem tadelhaften Verfahren immer weiter geht, weil ihre Dirigenten ganz leidenschaftlich gesinnt sind.

Der Kaiserliche General-Fiscal hat übrigens am 19ten April 1799 gegen die Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Regierung zu Hannover dahin recessiret:

> reproducire er, ausgegangene und verkündete Kaiserliche Citationem, ad videndum se declarari in condignam poenam arbitrariam, fisco Caesareo persolvendam, mit des Bothen nachgeschriebener Relation copialiter, dazu gehöriger Supplication pro dicta citatione und deren Anlagen sub Litt. A. et B. Nachdem Terminus ad comparendum heute sey, so beziehe er sich auf die vom Herrn Lto. Abel den ersten lauffenden Monaths übergebene Actenstücke, besonders auf deren (86) uns da erwähnten Quadrangel das Zeugniß des Hildesheimischen Post-Amts beygefügt worden, daß das Paquet, worinnen die Original-Ur-

dieser Zeit an, mit meinen hannöverischen Freunden und Bekannten allen Umgang und allen Briefwechsel eingestellt um ihnen jede mögliche Unannehmlichkeit zu ersparen.

Zum Beweise des eben hergesetzten habe ich drey völlig gültige Zeugen *) vor ihrem legitimen Gerichtsstande eidlich abhören lassen. Der unter Anlage II. befindliche Rotulus über ihre eidliche Aussagen beweiset es klar:

„daß ich in den abgelaufenen zwey letzten

---

kunde der Kaiserlichen Citation: an die Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Regierung zu Hannover, richtig abgeschickt — von daher aber remittirt worden — mithin die Insinuation hinlänglich beurkundet sey; aus der dem Kaiserlichen Kammergerichts-Bothen vom geheimen Raths-Collegio unterm 15ten Febr. 1799 ertheilten sogenannten Resolution, so wie vorzüglich aus der Zurücksendung der Original-Urkunde aber erhelle, daß eine Comparition von Seiten ermeldeter Regierung niemalen zu hoffen sey, so werde nunmehro gegen dieselbe in contumaciam eine gerechteste fiskalische Ahndung; nicht minder eine — dem ihr neuerdings zur Last fallenden unerhörten respektwidrigen Verfahren angemessene schärfere Strafe zuerkennen, von Amtswegen unterthänigst gebeten.

Die erbetene Ahndung ist jedoch bisher noch nicht erfolgt. Man ersiehet inzwischen aus dem Recesse des Kayserlichen General-Fiscals, daß der klagende Theil allenthalben in dem reichsverfassungsmäßigen Gleiße bleibt.

*) Siehe die Kassellische Ober-Appellationsgerichts-Decisionen Tom 1. D. 87. Nro. 3.

„Jahren das Hannöverische nur zweimal „und jedesmal nur wenige Stunden lang „betreten — beidemal nur sehr wenige „Menschen gesprochen — eine sehr be„schränkte Correspondenz in bloßen Geld-Ge„sundheits- und Haushaltungs-Angelegenhei„ten darinn unterhalten, und auf meinem, „in Hessen, hart an der hannöverischen Lan„desgrenze gelegenen Guthe Berlepsch mit „Kurbraunschweigischen Landeseingeseßenen gar „keinen Umgang gepflogen habe."

II.

Je vorsichtiger mein beabsichtetes Betragen gewesen ist, desto mehr habe ich die Vollstreckung der von der höchsten Justiz-Auktorität in Teutschland erkannten Exekution erwarten dürfen. Doch auch hier habe ich die nöthige Vorsicht, und eine anständige Mäßigung eintreten lassen. Mein Wahrheits-Gefühl, (S. Note **) zur ersten Seite) hat mich auf den rechten Weg geleitet.

In der an Sr. Majestät den König von Preußen und an Sr. Durchlaucht, den regierenden Herrn Herzog von Braunschweig unter dem 13ten Merz 1799 erlassenen unterthänigen Ansuchen wegen Vollstreckung der Ihnen anbefohlenen Hülfe, habe ich

absichtlich die Wiedereinsetzung in meine Staats-Aemter mit Stillschweigen übergangen, und von einer gegen meinen Durchlauchtigsten Gegner zu verhängenden Exekution völlig geschwiegen *). Dagegen sind meine vorzüglichsten Anträge, weil sie ein kräftiges Mittel zu einem erlaubten Zweck ausmachen, gegen die Kalenbergische Land- und Ritterschaft in Hannover gerichtet worden, da sie, theils active, theils passive, an dem bisherigen Gang meiner Rechtssache vorzüglich schuld ist; mithin, als ein gleich principaliter Beklagter, in rechtlichen Anspruch hat genommen werden müssen. Sie sind dahingegangen: „ihr die „Vollstreckung der Exekution **) auf die mir seit

---

*) Ich habe über diese beiden Punkte desfalls nichts geäußert, um dadurch den Inhalt der Note **) zur ersten Seite dieser Druckschrift zu bethätigen. Eben deswegen ist auch mein Sohn, welcher Droste (Beamter) zu Herzberg ist, bisher in dem hannöverischen Dienst geblieben. Hierdurch habe ich dem ganzen Publikoj auf die überzeugendste Art zeigen wollen, daß ich den übel unterrichteten und verleiteten erhabenen hannöverischen Regenten von seinen gegen mich feindselig gesinnten Rathgebern sehr wohl zu unterscheiden wisse.

**) Wird bey den Herrn Prälaten, bei den Mitgliedern der Ritterschaft und der Magistrate im Kalenbergischen Preußische Exekution eingelegt, so werden alsdann die Herren Landstände in Hannover, welche meine wahren Schuldner sind und bleiben, weil sie keine Rechtsbefugniß gehabt haben, mir, wider meinen Willen, einen mächtigeren Gegner zu obtrudi-

„Michaelis 1796 rückständigen Hofrichterbesoldungen
„und auf die seit dem 19ten April 1797 hinterstelligen
„Land- und Schatz-Raths-Besolden und Dienst-
„Emolumente anzudrohen, und sie demnächst,
„wenn diese Androhung fruchtlos bleiben sollte,
„würklich eintreten zu lassen."

---

ren, Himmel und Erde bewegen, um meine Sache zu beendigen. Ich kenne ihren Patriotismus (?) genug, um dieses behaupten zu dürfen. Mein vorgeschlagenes Mittel ist daher durchaus zweckfördernd. An der Legalität desselben kann keiner zweifeln. Denn es gründet sich, des wichtigen Einigungs-Bündnisses der Kalenbergischen Landstände vom Jahr 1526 nicht einmal zugedenken, (S. von Archenholz Minerva Februar Stück 1797 S. 317 bis 342) auf meine, als Land- und Schatzrath erhaltene Bestallung und Instruction. Dieser aber auf den Eltzer Landtags Abschied vom 16ten August 1594 und auf die in Gemäsheit desselben von den Calenbergischen Landständen ertheilte erste Constitution und Vollmacht vom Jahr 1595, worin es, unter eingegangener Verbindlichkeit in solidum, ausdrücklich heißt:

> daß diese Constitution auf Kosten der Landstände geschehe, und daß Sie (die Landstände) die Schatzverwandte gegen jedes Ebentheuer, sicherlich schützen freien und vertheidigen wolten, so daß sie nirgends damnificiret werden sollten. (Häberlin Staatsarchiv 6. Heft S. 234 und 235.)

Es kommt also hier dasjenige zur völligsten Anwendung, was bey dem Cellischen Ober-Appellations-Gerichte noch vor kurzem festgesetzt ist: daß nehmlich jemand an den Handlungen anderer, nicht nur durch thätiges Mitwürken, sondern auch durch Unterlassung solchergestallt Antheil nehme, daß er dadurch den Ersatz des etwa zugefügten Schadens auf sich lade.

Von Bülow und Hagemann praktische Erörterungen 1 Th. Erört. XXX. S. 156.

III.

Auf das dem Durchlauchtigsten Herrn Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel eingesandte Memorial vom 13ten May 1799 habe ich eine vom 12ten Julius g. J. datirte, von diesem vortrefflichen Reichsfürsten eigenhändig unterschriebene, und in den allerverbindlichsten Ausdrücken gegen mich abgefaßte, allein die Vollziehung der Exekution ablehnende Antwort *) erhalten. Auf das Sr. Majestät, dem Kö-

*) In dieser Rücksicht sind dieselben Gründe angeführt worden, deren sich der herzoglich-braunschweigische Herr Reichstags-Gesandte, nach Nro. 172. des hamburgischen unpartheiischen Correspondenten für das Jahr 1799 bei der allgemeinen Reichsverfassung zu Regensburg am 14ten Octobr. 1799 bedienet haben soll. Je größer meine aufrichtige ehrerbietige Anhänglichkeit an den regierenden Herrn Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel ist, desto mehr thut es mir für seinen Ruhm leid, daß er verleitet worden ist, sich solchergestalt zu äußern, als es Reichskundig ist, ich mag nun die Materie, oder die Ausdrücke dieser Erklärung erwägen. Sie ist in der Druckschrift: Ueber das Exekutions-Mandat in meiner Rechtssache, bereits völlig widerlegt worden. Es kömmt in meinem Falle nur auf die Anwendung eines Privilegiums an, weil ich vor angestellter Klage um die Wahl des Gerichts-Standes requiriret habe, und diese binnen der gesetzmäßigen Frist nicht erfolgt, mithin das Privilegium in meinem Fall erloschen gewesen ist. Hat denn keiner der herzoglich-braunschweigischen Publicisten an den hier so passenden Ausspruch des Ludolf in Comm: System: de jure Cam. T. I. §. 14. p. 199. zurück gedacht, wenn er schreibt: non agit Camera imperialis, istius modi querelis existentibus, privilegiorum interpretem, sed ne perperam applicentur, cavet; quod est officii Judicis.

nige von Preußen eingesandte unterthänige Memorial habe ich aber keine Antwort bekommen; vielmehr ist es anscheinend geworden, daß das Berliner Kabinett, nach der Gerechtigkeit und Weisheit, welche dasselbe anjetzt in allen seinen festen Schritten sichtbar leitet, meine Rechtsangelegenheit zu einer gütlichen Beylegung für völlig geeignet angesehen habe.

Ueberhaupt läßt es sich nicht füglich absehen, wie derjenige, welcher Recht zu haben glaubt, das eine höchste Reichsgericht so sehr fliehen, und seine ganze rechtliche (?) Hoffnung auf den Ausspruch des andern setzen könne. Muß das Recht in Wetzlar nicht anjetzt dasselbe seyn, als es in Wien ist. Wo fürchteten die evangelischen Reichsstände zur Zeit der erhaltenen Privilegien der Wahl des Gerichtstandes, — allein vor mehr als hundert Jahren — eine Ungleichheit in der Anwendung des Rechts? Schlägt der Unterschied der Glaubenslehre etwa in meinen Proceß ein? Oder soll das privilegium electionis fori vielleicht eine bloße Vexir-Instanz seyn, wodurch einem Kläger Justiz-Opium eingegeben wird?

Nach demjenigen, was der Herr Herzog von Braunschweig über das privilegium electionis fori gegenwärtig behauptet, könnten seine wahrhaft landesväterliche Gesinnungen wodurch er seine Unterthanen vor landesherrlichen Schulden hat sichern wollen, und die ihm die Bewunderung und Verehrung des ganzen Publikums zugezogen haben, leicht scheitern. Minder mächtige teutsche Fürsten werden nur durch die teutsche Reichsverfassung geschützt. Lösen sie dieses Band auf, und in dem neuern braunschweigischen privilegio electionis fori liegt diese Auflösung Arg. art. VI. J. P. O., so öffnen sie dadurch ein Feld von unabsehbaren Folgen, die sie jetzt mehr, als jemals, zu beherzigen Ursache haben, so angenehm auch auf den Augenblick ein ächtes Souverainitäts-Privilegium schmecken mag.

Bei dieser in mir entstandenen dringenden Wahrscheinlichkeit, bin ich bemühet gewesen, alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, was Sr. Königlichen Majestät von Preußen in die reichsverfassungsmäßige Nothwendigkeit hätte setzen können, den etwa eingeschlagenen Conciliatorischen Weg wieder zu verlassen. Bei der entschiedenen Wichtigkeit einer Königlich Preußischen Eingehung in meine Rechtssache habe ich ihren Ausgang der allerhöchsten Verwendung und Vermittelung ruhig überlassen. Denn ich habe es mit dem ganzen Publiko, das sich darüber deutlich genug erkläret hat *), für moralisch unmöglich gehalten, daß eine Regierung, wie die Hannöverische, welche ihre gegenwärtige Existenz dem Königlich Preußischen mächtigen Schutze lediglich verdanket, die ihr angebotene Vermittelung nicht begierig ergriffen haben würde, um ihre Dankbarkeit **), durch eine thätige Anerkennung des Werths

---

*) Daher muß die, fast in allen teutschen Zeitungen verkündete Nachricht der Beendigung meiner Rechtssache durch ein anständiges Abkommen mitentstanden seyn.

**) Die hannöverische Regierung ist dem Königlich Preußischen Geheimen Staats-Ministerio allerdings den größesten Dank dafür schuldig, daß es den Weg zur Beendigung einer Rechtssache, wie die meinige ist, eingeleitet hat. Eine Angelegenheit, von welcher jene Regierung, zu ihrer eigenen Ehre, wünschen, und vieles drum geben sollte, daß sie nie wäre angefangen worden.

derselben, an den Tag zu legen. Es war daher richtiges Gefühl, welches mich abgehalten hat, entweder meine Rechts-Angelegenheit bey dem Königlich Preussischen geheimen Kabinetts-Ministerio schriftlich in Anregung zu bringen, oder sie, wie es sonst meine unleugbare Schuldigkeit gewesen seyn würde, bei dem erhabenen Schützer des Norden von Teutschland persönlich zu betreiben. Eben diese ehrerbietige Delicatesse und Discretion hat es mir zur unerlaßlichen Pflicht gemacht, bei dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht zu Wetzlar zwar den nothwendiger Weise zu beachtenden Reproductions-Termin des Mandati executorialis vom 17ten April 1799 wahrzunehmen; zugleich aber meinen Sachwald ausdrücklich zu instruiren, vor der Hand keinen einzigen Schritt zu thun, welcher auf den ordnungsmäßigen Fortgang meiner Rechtssache im Exekutions-Verfahren irgend einen Bezug hätte.

Da sich die beauftragten Exekutions-Höfe, zur Führung einer gemeinschaftlichen Sprache, gewöhnlicherweise, unter einander verstehen: so war der gedoppelte Umstand, daß der regierende Herr Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel die Vollstreckung der ihm aufgetragenen Exekution bei dem Kaiserlichen Reichskammergerichte abgelehnt hatte, und daß Sr. Majestät, der König von Preußen dagegen bei diesem hohen Reichsgerichte mit einer gleichkommen-

drn Erklärung nicht erschienen war, allerdings merkwürdig. Letztere Thatsache bestätigte die Vermuthung auf das überzeugendste, daß der Berliner Hof den Weg, meine Rechtssache zu beendigen, würklich eingeschlagen habe. Denn wenn er den an ihn gelangten Exekutions-Auftrag schlechterdings abzulehnen Willens gewesen wäre: so würde mir dieser Entschluß, zur Ersparung mancher Kosten und zur beliebigen Fortsetzung meiner Sache in dem Exekutions-Verfahren, gewiß auf dieselbe Art bekannt gemacht worden seyn, als er mir von dem Herrn Herzoge von Braunschweig eröffnet worden ist.

IV.

Die von mir bisher entwickelte dringende Vermuthung, daß das Berliner geheime Kabinetts-Ministerium, seinen bisherigen Grundsätzen getreu *), den Weg der Vermittelung in meiner Rechtssache eingeschlagen habe, findet sich völlig bestätiget. Es ist gewiß, daß von dem Berliner Hofe dem Kurbraunschweigischen Staats-Ministerio zu Hannover der Wunsch zu erkennen gegeben sey: „meine „Angelegenheit durch ein anständiges Ab-

---

*) S. die Lütticher Sache und die der Eingesessenen des freien Grundes Seel- und Burbach wider Sayn Hachenburg.

„kommen, beendiget zu sehen." Allein dieses wahre Weisheit und Gerechtigkeit anzeigende Benehmen ist von Seiten der hannöverischen Regierung mit Kälte aufgenommen, und eine jede Art einer gütlichen Beylegung meiner Rechtssache von ihr gänzlich von der Hand gewiesen worden.

Nicht lange nachher, als dieses wenigstens indelikate Betragen des Kurbraunschweigischen Ministerii gegen Sr. Majestät den König von Preußen statt gefunden hatte, ist man zu Hannover sogar noch weiter gegangen. Die Regierung daselbst hat, entweder weil Sie die fernern Schritte des Berliner-Hofes zur Beendigung meiner Sache fürchtet, oder weil Sie die Erledigung des von ihr an die allgemeine Reichsversammluug zu Regensburg genommenen Rekurses voraussehen mag, ihre Zuflucht zu einer Maasregel genommen, die meine Reichssache aus dem reichsjustizmäßigen Wege gänzlich herausschieben, und einen jeden Exekutions-Hof, vorzüglich aber den Berliner zur Unthätigkeit vermögen, auch Sr. Majestät den König von Preußen, so zu sagen, zwingen soll, meine Rechtssache auf eine andere Art *) nicht zu beendigen.

---

*) Um diese zu entfernen, hat ein gewisser hannöverischer Regierungs-Sekretair schon am 1sten May 1797 von mir drucken lassen: die Zeitungs-Nachricht, als trete ich in Preußische Dienste, sey ganz falsch, und derselben gehörigen Orts,

Die hannöverische Regierung hat daher vorgegeben, daß sie sich durch die ihr angebotene Königlich Preußische Vermittelung in den ihr gebührenden Rechten der inneren Kurbraunschweigischen Regierung beeinträchtiger hielte.

V.

Um dieser Behauptung ein besonderes Gewicht zu geben, hat sie ein Mittel ergriffen, welches ohnstreitig zu den heroischen gehört. Sie hat sich, am 18ten October 1799, entschlossen, nur vermöge höchster landesherrlicher Macht- und Polizey-Gewalt, wie sie sich ausdrückt, aus denselben Gründen, welche wegen meiner Kassation in dem Postscripts-Rescripte Sr. Majestät des Königs von Großbrittannien an die Herrn geheimen Räthe zu Hannover, vom 13ten May 1799 *) angegeben, und hier nur kürzlich wiederholt sind, den Aufenthalt in den sämmtlichen braunschweig-lüneburgischen Landen, gänzlich und mit der Bedeutung zu verbieten, daß wenn ich mich dennoch darinnen betreten lassen würde, ich sofort arretirt,

---

mit Indignation, widersprochen worden. S. Prüfung des Kurbraunschweigischen Rekurses in meiner Rechtssache S. 69.

*) Häberlin Staats-Archiv 4. Heft S. 412 bis 486.

und in Konformität (?) gegen mich verfahren werden solle.

Diesen Entschluß hat sie mir deswegen bekannt machen lassen wollen, damit ich mich darnach zu achten hätte.

Die, hierüber schriftlich verfaßte Resolution findet sich in der Anlage III. Sie ist von der hannöverischen Regierung dem hessischen geheimen Staats-Ministerio zu Cassel zugesandt worden, um sie mir zu behändigen. Mit dieser schon mehr, als auffallenden Verfügung nicht einmal zufrieden, hat die Regierung zu Hannover ihren Beschluß an alle Kurbraunschweigische Aemter *) und Gerichte ge-

---

*) Ein solcher Befehl zu meiner Arretirung ist dem Amte Herzberg ebenmäßig zugegangen, bey welchem mein Sohn als Mitbeamter angestellet ist. Sey diese Abfassung auch ein Fehler in der Expedition, so bleibt die Würkung der hannöverischen Regierungs-Resolution vom 18ten October 1799 in Ansehung meines Sohnes doch dieselbe. Denn so lange er hannöverischer Beamter ist, mithin zur exekutiven Gewalt gehört, stehet er in der Dienstverbindlichkeit, eine Handlung auszuüben, die das Gesetz blos in Republiken den Staatsbürgern in Vollziehung zu bringen gebietet. Allein die neuen Brutuße sind nicht mehr an der Tagesordnung. Rechtlich moralische Grundsätze treten an die Stelle der revolutionairen. Nur da, wo die Fortdauer des Krieges, zur Befriedigung merkantiler Zwecke, die Losung ist und der Regent dieses Kriegliebenden Staats, gleich einem Ferdinand dem zweiten, S. Schillers Geschichte des dreißigjährigen Krieges 4. Buch S. 297, der richtenden Geschichte anheim fällt, sind jene nicht anzutreffen.

sandt, um ihn den Schulzen und Dorfvorstehern *) bekannt zu machen, welche ihn in verschiedenen Gemeinden am nächsten Sonntage vor den Kirchenthüren publicirt haben. Zugleich hat sie das Militair-Commando requiriret, allen Garnison-Commandanten und allen auf dem platten Lande liegenden Kavalleristen den Befehl zu meiner Arretirung zu ertheilen.

Dieser Requisition gemäß, sind alle Wachen in den Städten avertiret, alle Kavallerie-Compagnien zusammen gezogen und dem Bestande derselben die Ordre zu meiner Kaptur ertheilet worden. Um diese vollziehen zu können, ist meine Person und Equipage genau beschrieben. Ich bin also im ganzen Hannöverischen, gleich als ein Geächteter, für vogelfrei erklärt, und, nach Art eines Steckbriefes, förmlich signalisirt. Zugleich erging an die Kalenbergische Landschaft das in der Anlage IV. enthaltene Notificatorium, welches von dem Kalenbergischen Land-Syndico Meier, am 23sten October 1799, präsentirt ist. Aus demselben verdient das unumwundene Bekenntniß der hannöverischen Regierung besonders ausgehoben zu werden, daß die Verfügungen, welche wegen meiner Pro-

---

*) Selbst meinen Guths- und Lehnleuten. Welche Verfügung!

scription ergangen sind, von ihrer Entschließung lediglich abgehangen haben, und daß also dasjenige, was in Ansehung der Exekution des landesfürstlichen Befehls geschehen ist, blos ihre Handlung sey.

Kaum war jener, von der hannöverischen Regierung ausgeführte Beschluß, welcher das ganze Kalenberg- und Göttingische in Bewegung gesetzt hat, bekannt geworden, so eilten an mich abgesandte Boten *) und an mich gerichtete Briefe **) aus allen hannöverischen Volksklassen, nach meinem im Hessischen gelegenen Guthe Berlepsch ***) hin, um

---

*) Verschiedene Göttingische Bauern und einige Bürger aus hannöverischen Städten, ja selbst gemeine Kurbraunschweigische Infanteristen kamen nach meinem Guthe, um mir dasjenige bekannt zu machen, was sie mit dem größten Widerwillen, erfahren hatten. Wenn die Regierung zu Hannover die Stimme des hannöverischen Publikums, über ihre gegen mich zur Hand genommenen Verfügungen wissen will, so wird es ihr nicht schwer fallen, sich darüber zu belehren. Gegen hundert Menschen die auf meiner Seite stehen, wird sie kaum einen auf der ihrigen zählen.

**) Ich bekam verschiedene Briefe von Bekannten, einen anonymen aber, dem der Ort der Absendung, das Datum und die Namens-Unterschrift fehlte. Dieser, in der höchsten Wärme der Besorgniß für mich geschriebene Brief macht dem Herzen des Schreibers viele Ehre. Ich würde ihn deshalb mit haben abdrucken lassen, wenn er nicht in manchen Stellen für mich zu schmeichelhaft wäre. Ich danke dem Ungenannten für seine wohlmeynende Gesinnung hier öffentlich, mit dem dankbarsten Herzen.

***) Ich lebe daselbst seit 1796 auf dem Erbtheile meiner Vorfahren, in der größesten Stille und Eingezogenheit, hart an der hannöverischen Landesgrenze.

mich zu warnen. Ich war aber zufälliger Weise nicht zu Hause, sondern eben in Cassel. Meine Equipage, welche mich von dort abholen sollte, mußte die im Göttingischen gelegene Stadt Münden passiren. Hier ward sie scharf visitirt. Durch sie erhielt ich am 30sten October 1799. die erste Nachricht von demjenigen, was sich in Ansehung meiner zugetragen hatte. Tages darauf erschien der Pedell der Fürstlichen Regierung zu Cassel, und stellte mir ein Rescript derselben und die Original-Resolution der hannöverischen Landes-Regierung vom 18ten October 1799 mit dem Begehren zu:

> unter der mir vorgelegten Copey dieser Resolution den Empfang des Originals zu bescheinigen.

VI.

So hart diese Verfügung der Casselischen Regierung *) für mich, der ich, nach dem Laufe der

---

*) Da das Fürstlich Hessische Staatsministerium die hannöverische Regierungs-Resolution vom 18ten October 1799 der Regierung zu Cassel zugesandt hatte, so mußte diese, als Justiz-Kollegium, wissen: ob jene Verfügung mir, mit Rechtsbestande, insinuirt werden konnte, oder ob die Insinuation derselben hätte unterbleiben müssen. Sie hätte dieser um so weniger Statt geben sollen, als das vortreffliche Oberappellations-Gericht zu Cassel, bei einer mir geschehenen Insinuation einer hannöverischen Regierungs-Verfügung vom

Natur in kurzer Zeit, als Senior familiae, Hessischer Erb-Kämmerer seyn würde, auch war,

---

15ten Februar 1799 durch die Casseler Regierung, welche auf dieselbe Art, wie die vom 18ten October 1799 an sie gebracht war, nach dem Eingange der Anlage II. am 12ten October g. J. erkannt hatte:

„daß die Insinuation nicht Statt habe.“

Folgendes Factum liegt dieser Entscheidung unter: Meine seelige Mutter hatte eine ansehnliche Forderung in einem bey dem Amte Borna in Sachsen, Kommissions-Weise, anhängigen Koncurs-Processe angegeben. Da der gemeinsame Schuldner ein Guth im Cellischen besessen hat, so haben zwey Koncurs-Processe statt finden müssen, bey welchen jene Forderung angegeben ist. Anjetzt frägt es sich: ob meine seel. Mutter in Celle solchergestalt befriediget sey, daß ihre Erben in Sachsen nichts mehr fordern können? Ueber diese Frage ist meine Erklärung von dem Kommissions-Amte Borna in Kursachsen gefordert worden. Da ich der Besitzer der Manualacten bin, welche jene Forderung betreffen, und da die Regierung zu Hannover beliebet hat, sie aus meiner Official-Wohnung im landschaftlichen Hause daselbst, gegen das verbietende Erkenntniß des Kaiserlichen Reichskammergerichts vom 30sten Jun. 1797 transportiren zu lassen; es aber eine Unmöglichkeit ist, sich über einen Punkt zu erklären, der aus der Einsicht der Manual-Acten, lediglich mit Gewißheit beantwortet werden kann: so zeigte ich dieses wahre Verhältniß der Sache dem Amte Borna an. Dieses von einem rühmlichen Justiz-Eifer beseelt, schrieb an die hannöverische Regierung, und ging sie dahin an: mir meine Manualacten zukommen zu lassen. Mehrgedachtes Kollegium ward hierdurch in eine nicht geringe Verlegenheit gesetzt. Um sich aus derselben zu ziehen, gab es das Schreiben des Amts Borna an die Königlich- und Kurfürstliche Justiz-Kanzley zu Hannover ab, damit das Nöthige darauf erwiedert werden möchte. Diese eröfnete dem Amte Borna, daß so wenig bey ihr, als bey dem mit ihr eine Concurrente Gerichtsbarkeit habenden Hofgerichte, eingezogenen Erkundigungen nach, ein Arrest auf

so faßte ich mich dennoch und schrieb, zur wahren Schonung meiner kompetenten Obrigkeit, unter die mir vorgelegte Copey:

---

meine Papiere gelegt sey. Sobald dieses Schreiben dem Kursächsischen Koncursgerichte zugegangen war, ward es mir, mit dem wiederholten Begehren einer einzubringenden pertinenten Erklärung, mitgetheilt. Diese konnte ich auf keine andere Art, als dahin abgeben, daß ich der hannöverischen Justiz-Canzley in ihren Aeußerungen völlig beypflichtete. Denn da ich nicht justizmäßig, sondern injustizmäßig von der Regierung zu Hannover behandelt bin, so konnte, natürlicherweise, ein Justiz-Kollegium von demjenigen nichts wissen, worauf es ankömmt. Ich blieb also bey meiner bereits abgegebenen Erklärung. Der cordate Herr Kommissions-Rath Hänel zu Borna schrieb desfalls nochmals an die hannöverische Regierung, und erneuerte bey ihr sein älteres Begehren, um so mehr, als durch meine aufgehaltene Erklärung der vor ihm anhängige, und seiner Endigung reife Koncurs in einen sehr vielen Kursächsischen Unterthanen nachtheilig werdenden Stillstand gerathe. Nun wußte die hannöverische Regierung nicht, was sie thun sollte. Sie ergrif daher den Auskunftsweg, mir durch ein Kabinetts-Dekret vom 15ten Febr. 1799 anzubefehlen, meine, von ihr nach dem Hause des Gastwirths Buse in Hannover gebrachten Papiere und Effecten, gegen Bezahlung von 84 Rthl. Kassenmünze, Zimmermiethe, in Empfang zu nehmen. Sie machte mich hierbey wegen aller Folgen verantwortlich, wenn ich diesem Befehle nicht nachkommen würde. Sie sandte diese Resolution dem Fürstlich Hessischen Staats-Ministerio in Cassel, mit dem Verlangen zu, mir ebenerwähntes Kabinettsdekret zu insinuiren. Allein dieses vortreffliche Kollegium, welches gegen mich keine Kabinetts-Justiz gehandhabet wissen will, sandte die hannöverische Regierungs-Verfügung vom 15ten Febr. 1799 an das kompetente hessische Justiz-Kollegium, nemlich an die Fürstliche Regierung zu Cassel. Hier wollte man mich zur Annahme des hannöverischen Kabinetts-Dekrets nöthigen.

daß mir das Publikandum nicht förmlich sondern nur solchergestalt behändiget sey, daß ich mich vor Schaden und Nachtheil zu hüten hätte; mithin daß ich diese Warnung, von der Fürstlichen Regierung zu Cassel erhalten habe.

Inzwischen legte ich, um keine Vorsichtsmaasregel auf die Zukunft zu verabsäumen, wider die mir geschehene Insinuation des hannöverischen Kabinetts-Dekrets vom 18ten October 1799 gleich Tags darauf am 1sten Novbr. 1799 die Appellation, mit der Nichtigkeits-Beschwerde verbunden, ein, und habe dieses Rechtsmittel sofort bey dem höchsten Justiz-Tribunale in Cassel eingeführt und gerechtfertiget. Sobald diese Arbeit beendiget war, habe ich mich, als Sollicitant, an das Kaiserliche Reichskammergericht zu Wetzlar verfügt. Dort habe ich am 16ten Novbr. 1799 die in der Anlage V. befindliche Supplik, welche mit den gehörigen Do-

---

Allein von dieser Verfügung habe ich mich an das Fürstliche Oberappellations-Gericht zu Cassel gewandt, und von diesem vortrefflichen Ober-Justiz-Tribunale am 12ten Octbr. 1799 das Anfangs erwähnte Reformatorial-Erkenntniß des Verfahrens der hessischen Regierung erhalten, welches ich dem Amte Borna in beglaubter Abschrift zugesandt habe.

cumenten versehen war, übergeben *). Ich bescheinigte zugleich nach der Anlage VI., durch ein Zeugniß des hessischen Grenz-Gerichts, daß die höchste Gefahr für mich vorhanden sey, weil die zwischen den hohen Häusern Hessen-Cassel und Braunschweig-Göttingen streitige Landes- und Hoheits-Grenze durch den Garten meines gegenwärtigen Wohnorts gehe, und daß ich mithin der Gefahr blos ge-

---

*) Eben zu der Zeit, als ich in Wetzlar ein Erkenntniß auf diese Supplik sollicitirte, kam daselbst die geschriebene Regensburger Reichstags-Zeitung an. In Nro. XLIV. derselben steht folgendes:

„Es will verlauten, als wenn der Herr von Berlepsch „die Absicht hätte, selbst an den Ort der Reichsversammlung sich zu begeben, und daselbst seine Sache „zu plaidiren. Daß in den Kurbraunschweigischen „Landen gegen seine Person, als gegen einen Beleidiger des Königs und Aufwiegeler des Volks, „die Haft, so wie er sich daselbst finden lassen würde, „anbefohlen worden ist, hat der Kurbraunschweigische Gesandte hie und da im Vertrauen mitgetheilt, und dadurch das Gerücht von einem „geschlossenen Vergleich in dieser Sache, und von „Wieder-Anstellung des Herrn v. B. im Hannöverischen sattsam widerlegt.“

Vermuthlich hat der Herr Gesandte von Ompteda zu Regensburg, vermöge eines Auftrages des hannöverischen Hofes, dasjenige geäussert, was er bekannt gemacht haben soll. Sollte ich mich hierinn irren, und er sich zu dem Inhalte der Regensburger Zeitung verstehen, so würde ich mit

stellet bleibe, alle Tage arretirt zu werden (S. §. 8. der Anlage V.)

VII.

Zur höchsten Ehre einer schnellen, vorsichtigen und nachdrucksvollen Rechtspflege der teutschen Reichs-Justiz, ist den 20sten Novbr. 1799 nachstehendes Urtheil, in öffentlicher Audienz, am Kaiserlichen Reichskammergerichte zu Wetzlar publiciret worden:

„Ist die unterm 16ten laufenden Monaths „durch Lt. Abel extrajudicialiter überge„bene Supplik sammt Anlagen ad Acta „zu registriren verordnet, darauf die, von „demselben gebetene Extensio Mandati „de exequendo, als überflüssig, abge„schlagen, sondern hat es bey vermeldetem „Mandato de exequendo, und dessen un„gesäumter Vollstreckung sein Be„wenden. Jedoch bleibt, mit Aufhebung

---

ihm aus einem andern Tone sprechen müssen. Man ersieht aus dieser Zeitung, warum die Gerüchte wegen eines geschlossenen Vergleichs verbreitet worden sind, und wer sie ins Publikum gebracht hat. Jenes ist darum geschehen, um sie auf die eben angegebene Art zu widerrufen!

„der, unter dem 18ten October
„jüngsthin erlassenen Resolution
„der Kurfürstlich Braunschweig-Lü-
„neburgischen Regierung, die sich
„etwa neuerlich ergebenen, eine Landesver-
„weisung begründenden; mithin die Voll-
„ziehung des erkannten Mandati de exe-
„quendo verhindern mögenden facta
„dahier gebührend anzuzeigen unbenom-
„men, sondern vorbehalten. Endlich ist das
„gebetene Mandatum protectorium auf
„Herrn Friedrich Wilhelm den Dritten,
„König von Preußen, als Herzog von
„Magdeburg, hiemit erkant.

Der eben hergesetzte Inhalt dieses reichsgericht-lichen Erkennnisses hebt die Resolution der hannö-verischen Regierung vom 18ten Octbr. 1799 völ-lig auf. Er wiederholt die unverzügliche Voll-streckung der am 17ten April g. J. erkannten Exe-kution. Er weiset die Regierung zu Hannover auf den gesetz- und verfassungsmäßigen Weg hin. Er schärft ihr sehr deutlich ein, daß es, in Ansehung meiner, nicht auf meine politische landständische Meynungen, sondern auf sich etwa neuerlich ergebene Facta ankomme. Er bestimmet ferner den einzig zulässigen Beweis dieser Thatsachen, in-dem er das Gewicht derselben bezeichnet, und er

läßt mir endlich den mächtigen, mir so nöthigen Schutz Sr. Königlichen Majestät von Preußen, als Herzogen zu Magdeburg angedeyhen.

Das auf diesen erhabenen Reichsfürsten erkannte protectorium, welches sich in der Anlage VII. abgedruckt befindet, ist übrigens gehörig insinuirt worden.

VIII.

Ich habe mich hierauf sofort nach Berlin verfügt, und daselbst in einem, am 2ten Decbr. 1799 bey dem Königlich Preußischen geheimen Kabinetts Ministerio übergebenen und mit den nöthigen Urkunden versehenen Memoriale, meinen Antrag dahin gerichtet:

> mir die nachdrückliche Handhabung des auf Sr. Majestät den König von Preußen, als Herzogen zu Magdeburg, am 20sten Novbr. 1799, von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte erkannten protectorii huldreich-gerechtest, durch eine mir zu ertheilende allergnädigste Resolution, zu meiner Beruhigung, ausdrücklich zu versichern und mir zugleich in derselben denjenigen Weg zu bezeichnen, welchen ich, nach der aller-

höchsten Entschließung des erhabenen Preußischen Monarchen, zur anständigen Beendigung meiner merkwürdigen Rechtsangelegenheit zu betreten haben würde.

Das Königlich Preußische geheime Kabinetts-Ministerium zu Berlin hat keinen Anstand genommen, Sr. Majestät dem Könige von Preußen, sowohl dieses mein Ansuchen, als das mitlerweile eingegangene Protections-Mandat des Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar vom 20sten Novbr. 1799 vorzulegen.

Hierauf haben Allerhöchst Dieselben, durch eine Kabinetts-Ordre, dem Departemente der auswärtigen Angelegenheiten zu befehlen geruhet, mir die in der Anlage VIII., befindliche höchst merkwürdige Signatur zu behändigen. Sie ist vom 27sten December 1799 datirt, und dem Kanzley-Style des Kaiserlichen Reichskammergerichts angemessen, weil ich darin schlechthin, nach Vor- und Zunamen, bezeichnet bin. Sie beziehet sich, als Beweg-Ursache ihrer Ertheilung, mit auf das zu Berlin eingegangene Protections-Mandat des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts zu Wetzlar vom 20sten November 1799. Sie macht mir endlich ausdrücklich bekannt, daß Sr. Majestät der König von Preußen zu beschließen geruhet hätten

1) Sich meiner, zum Behuf meiner persönlichen Sicherheit in den Kurbraunschweigischen Landen anzunehmen.

2) Daß zu dem Ende, an das Königlich Kurfürstliche Ministerium zu Hannover geschrieben werde *), und

3) Daß ich daher um so mehr von den erhabenen Gesinnungen des Königlichen Kurhofes daselbst die Aufhebung der unter dem 18ten October 1799 ergangenen Verfügung und meine persönliche Sicherheit mir mit Gewißheit versprechen könne **).

---

*) Der erste und daher mildeste Schritt der Königlich Preußischen Eingehung in meine Rechtssache. Nur der Anfang des herkömlichen Monitorii, welches der Beschützer und Erhalter vou Niederteutschland, zur Aufrechthaltung der Erkenntnisse eines Reichs-Gerichts erlassen mußte, welches für jene Hälfte unsers großen Vaterlandes besonders zu gehören scheint, und wovon der größeste Theil seiner evangelischen Mitglieder von Seiner Ernennung bekanntlich abhängt.

*) Die Art und Weise, wie ich in dieser Königlich Preußischen Urkunde, dem Kanzlei-Style des Kaiserlichen Reichs-

Zugleich erging ein nachdruckvolles Schreiben an die Königlich Kurfürstliche Regierung zu Han-

---

kammergerichts vollkommen gemäß, bezeichnet bin — der darin enthaltene ausdrückliche Bezug auf das zu Berlin eingelangte Reichskammergerichtliche Protections-Mandat vom 20sten Novbr. 1799 und der Inhalt der Signatur selber, welcher in nicht zweifelhaften, sondern in sehr bedeutenden Ausdrücken gefaßt ist — alle diese zusammen zu nehmende und zu erwägende Rücksichten scheinen aufs deutlichste anzuzeigen, daß Sr. Majestät der König von Preußen, als Herzog zu Magdeburg, das auf Allerhöchstdenselben erkannte Protections-Mandat vom 20. Novbr. 1799 und das damit in unzertrennlicher Verbindung stehende Exekutions-Mandat vom 17ten April 1799 resp. zu handhaben und zu vollstrecken angenommen haben. Es läßt sich dieses nicht bezweifeln, weil das Protections-Mandat (S. Anlage VII.) in Gemäsheit des Kammergerichtlichen Urtheils vom 20. Novbr. 1799 ergangen ist, worinn sich die ungesäumte Vollstreckung der Exekution wiederholt befindet. Man ersiehet aus dieser bewiesenen Königlich Preußischen Annahme des Auftrages des Kaiserlichen Reichskammergerichts, daß man in Berlin über die Anwendbarkeit des Privilegii electionis fori in meinem Fall — welchem Privilegio man überhaupt in richtiger politischer Rücksicht daselbst nicht gewogen seyn kann — gegenwärtig ganz andere Gedanken hege, als man zur Zeit der vorigen Regierung gehabt haben mag, da jene Anwendbarkeit nicht auf Rechts-, sondern lediglich auf factischen Fragen beruhet. Und diese Veränderung der Gesinnungen ist ganz natürlich. Das Factum, worauf es ankömmt, ist ja erst vor kurzer Zeit klar geworden, (S. die Anlage IV. zu der Druckschrift. „Ueber das Exekutions-Mandat in meiner Rechtssache.) Der auf den einseitigen Vortrag des Rekurrenten, worinn die Haupt-Thatsachen absichtlich, theils verschwiegen, theils in einem völlig falschen Lichte vorgestellet sind, etwa vorhin gefaßte Königlich Preußische Entschluß, dem Kurbraunschweigischen Rekurse vom 28sten August 1797 beyzutreten, verliert sich also

nover, worinn Sr. Majeståt der König von Preußen, von der hannöverischen Regierung begehrte, ihre

---

von selber, weil man anjetzt zu Berlin eines bessern in Facto unterrichtet ist. Wie kann man auch ohne vollständige Kenntniß der Acten und der vorgekommenen Umstände, sich ernstlich und peremtorisch entschließen? Wie kann man über einen Gegenstand zutreffend urtheilen, dem ein ganz falsches Factum untergelegt ist, und wenn man ein erhabenes Reichs-Gericht nicht einmal gehört hat? Ein solches voreiliges Urtheil würde um so weniger zu billigen seyn, als der geheime Justiz-Rath Pütter zu Göttingen, der überhaupt wegen der Statthaftigkeit der Rekurse an die allgemeine Reichsversammlung in seiner historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 3 Theil von S. 47 bis 66. die nackte Wahrheit sagt, S. 56 gar recht bemerkt:

„daß die Vermuthung, die sonst für Fürsten-Worte streite, in Rekurssachen nicht immer die Probe halte."

Diese Bemerkung trift in den von Kurbraunschweig in meiner Rechtssache ergriffenen Rekursen völlig ein, weil sich die hannöverische Regierung nicht gescheut hat, bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg in jeder Rekursschrift, entweder offenbare Unwahrheiten (der Beweis hierüber soll unten über jeden denkbaren Zweifel beygebracht werden) vorzubringen, oder die Wahrheit zu entstellen, oder durchaus wahre Thatsachen absichtlich zu verschweigen, welche demjenigen, worauf es ankömmt, eine ganz andere Gestalt geben. Das Kaiserliche Reichskammergericht zu Wetzlar hat nach den Worten der Urkunde des privilegii electionis fori genau verfahren. Es hat dasselbe gar nicht bey Seite gesetzt, sondern seine Disposition nach demjenigen, was eingetreten ist, und in Facto statt gefunden hat, sehr pünktlich befolgt. Braunschweig-Kalenberg hat die höchste Justiz-Behörde zu Wetzlar zum foro selber gewählt. Es ist daher bey dem foro electo geklaget und ge-

nicht zu rechtfertigende Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 aufzuheben. In

---

sprochen worden. Die hannöverische Regierung hat das Kameral-Erkenntniß vom 20sten Juny 1799, als gültig anerkannt, und die darauf gefolgten Mandate und Urtheile sind Folgen (Inhaesiva.) desselben, welche, nach der klaren Vorschrift der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. XVI. §. 17., nur am Kaiserlichen Reichskammergerichte haben erfolgen können. Meine Rechtssache bestätiget also den Sinn und das Wesen des privilegii electionis fori nach den eigenen Grundsätzen des Königlichen Kurhofes zu Hannover. Diesemnach kann die gesetzgebende und regierende Staats-Gewalt in Teutschland sich mit meiner Rechtssache gar nicht befassen. Thäte sie es aber dennoch, so würde Reichs-Kabinetts-Justiz gegen mich von Richtern ausgeübet werden, die auf die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gar nicht beeidiget sind, und bei deren Entscheidung politische Gründe die rechtlichen leicht überwiegen könnten. Hatte mein hoher Gegener über die nach Thatsachen von dem Kaiserlichen Reichskammergerichte geschehene Anwendung des privilegii electionis fori — denn ich habe vor erhobener Klage über die Wahl des Gerichtstandes requiriret — eine Beschwerde, so mußte er das Revisions-Remedium einwenden, und sich bey der Verfolgung dieses Rechtsmittels solchergestalt verhalten, als es die Reichs-Gesetze bekanntlich vorschreiben. Da er aber von allem diesen nichts gethan; vielmehr ein jedes zu beobachtende gesetzmäßige Erforderniß verabsäumt hat: so bestimmen es die in der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. XVII. §. 3. vorkommende deutliche Worte:

„daß die Rekurse nach den bey jeder Sache vorlie-
„genden besondern rechtlichen Gründen
„erlediget werden sollen,"

ganz zweifelsfrey, daß alle Kurbraunschweigische Berufungen auf die allgemeine Reichsversammlung in meiner Rechtssache gar nicht geachtet werden dürfen. Der Regensburger Reichs-

diesem Schreiben ward ihr deutlich genug zu verstehen gegeben, sich durch eine ganz Teutschland bekannte Faction nicht länger irre leiten zu lassen. Die in der Signatur (S. Anlage XIII.) befindliche Worte, „von den erhabenen Gesinnungen des Königlichen Kurhofes“ deuten das eben gesagte auf eine feine Art an. Auch erhielt der Königlich Preußische Agent zu Wetzlar, der Herr Geheime Krieges-Rath von Hofmann, die Anweisung: am Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte, nöthigen Falls, Behuf Docirung der Parition, zu erklären:

einen-theils, daß Sr. Majestät der König von Preußen geneigt und entschlossen wären, mir seinen Schutz wirksam angedeihen zu lassen, und andern-theils, daß Aller-

---

tag ist nicht befugt, mir das, theils aus der geschehenen Requisition über die Wahl des Gerichtsstandes theils aus den daher erwachsenen rechtlichen Folgen für mich entstandene Jus quaesitum (wohl erworbenes Recht) zu nehmen. Mich geht folglich der Kurbraunschweigische Rekurs gar nichts an, und diese Wahrheit bestätiget die von dem Berliner Exekutions-Hofe, durch die mir ausgehändigte Signatur vom 27sten December 1799, übernommene Exekution auf das überzeugendste. Soll aber dasjenige, was ich eben entwickelt habe, nicht gelten, so wird sich aus dem eben angezogenen Acten-Stücke ein Resultat ergeben, welches mir noch weit vortheilhafter ist, wovon unten ein mehreres.

höchstdieselben der Königlich Kur-Braunschweigischen Regierung zu Hannover, zur gütlichen Ausgleichung der ganzen Sache hätten anrathen lassen.

Zugleich erging an den Königlich Preußischen Gesandten zu Cassel, den Herrn Reichsgrafen von Wittgenstein, unter abschriftlicher Mittheilung des nach Hannover erlassenen Schreibens des Berliner geheimen Kabinettsministerii, der Auftrag:

dem regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel bekannt zu machen, daß Sr. Majestät der König von Preußen, mich in seinen Allerhöchsten kräftigen Schutz genommen habe, und daß daher die hessischen Collegia, ohne allen Zweifel würden instruirt werden, sich, in Gemäsheit des gefaßten Königlichen Entschlusses zu benehmen, wenn etwa andere Requisitionen der Kurbraunschweigischen Regierung an sie gelangen sollten, welche mit der bekannten hannöverischen Verfügung vom 18ten October 1799 in Verbindung stünden.

Ob nun gleich das Kurbraunschweigische Mi-

nisterium zu Hannover sofort nach der Publication des Kaiserlichen Reichskammergerichtlichen Erkenntnisses vom 20sten Novbr. 1799 von seinem Inhalte vollständige Nachricht erhalten hatte, so beruhigte es sich dennoch dabey völlig über mehr, als zwey Monathe. Es befolgte jedoch jene Kameralurthel in keinem ihrer Theile. Sobald aber im Anfange des Januars 1800 die officielle *) Nachricht zu Hannover dahin eingegangen war, daß Sr. Majestät der König von Preußen Sich zu demjenigen entschlossen hätten, was bisher, beurkundetermaaßen, angeführt ist, so bestimmte sich der regierende Theil des Kurbraunschweigischen Ministerii zur Fortsetzung eines in jeder Hinsicht tadelhaften Verhaltens.

Um die Königlich Preußische Eingehung in meine Rechtssache, welche nunmehr klar zu Tage liegt, zu würdigen, ergriff die hannöverische Regierung den Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg. Sie verhielt sich dadurch gegen Sr. Majestät den König von Preußen ohngefehr eben so, als sie sich auf das bey ihr am Ende des Sommers eingegangene Berliner Ministerial-

---

*) Die nicht officielle Nachricht war schon im December 1799, durch den Kurbraunschweigischen Geschäfts-Träger zu Berlin in Hannover eingegangen.

Schreiben bereits benommen hatte. Um dem ihr darinn angesonnenen gütlichen Abkommen mit mir auszuweichen, verwies sie mich aus den sämmtlichen Kurbraunschweigischen Landen. Um sich auf das zweite Schreiben des Königlich Preußischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten vom 27sten Decembr. 1799 nicht einzulassen, stimmte sie das alte Lied von dem beleidigten privilegium electionis fori *), unter einem noch größern Mislaute, von neuem an.

Das in der Anlage IX. befindliche und am 31sten Januar 1800 zur reichstägigen Dictatur gekommene Kurbraunschweigische Rekurs-Memorial wird diese Ueberzeugung bey jedem unbefangenen und

---

*) Es scheint, daß man in Hannover durch die Anwendung des privilegii electionis fori eine Satyre auf die teutsche Reichs- und Justiz-Verfassung zu machen beabsichtige. Gegenwärtig ist dem Berliner Hofe der Vorwurf der Beleidigung desselben, der That nach, ebenfalls gemacht: Man vergleiche, um sich hiervon zu überzeugen, nur das Datum und das Ende des Inhalts der Anlage IX. mit der chronologischen Gewisheit, daß die hannöverische Regierung den in meiner Rechtssache gefaßten Entschluß des Königs von Preußen schon im December 1799 genau gewußt und ihn im Anfange des Januars 1800 officialiter gekannt habe. Da dem Könige von Preußen wegen der Stadt Stettin das privilegium electionis fori bekanntlich ebenmäßig gebühret, so giebt die Signatur vom 27sten December 1799 (S. Anlage VIII.) den besten practischen Kommentar über das Wesen und den Sinn dieses Vorzuges und über die Anwendung desselben in meinem Falle an die Hand.

mit den ersten Rechtskenntnissen, ja nur mit der gesunden Vernunft begabten Menschen gewähren. Es ist ein Product — würklich einzig in seiner Art. Dieses Rekurs-Memorial ist, wenn man die darin aufgestellten Grundsätze, die darin publicirten Unwahrheiten, welche, da sie in der Absicht, mir zu schaden, angeführt sind, eigentlich unter seine ganz andere Kategorie gehören, und die Folgen, welche es haben soll, erwägt, über den bekannten herzoglich Meinungischen Rekurs *) noch sehr erhaben, und mit einem Worte ein solches Gewebe und Gemische von Schmähungen, **) Unwahrheiten, auffallenden Trugschlüssen, offenbarer Verdrehung des Standes des Processes und einer unpassenden Anwendung der Reichsgesetze ***), daß

---

*) S. Pütter historische Entwickelung ꝛc. 3 Th. S. 55 und 56 und Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts 2 Bd. S. 351 und 352.

**) Daher hätte diesem Rekursschreiben eigentlich die Dictatur versaget werden müssen. Die in der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. XIII. §. 7. enthaltene allgemeine Vorschrift, daß in dem Rekursschreiben keine unziemliche harte Ausdrücke enthalten seyn sollen, paßt auch in Ansehung reichsmittelbarer Unterthanen, weil kein Reichsstand das Recht hat, einen Teutschen bey der allgemeinen Reichsversammlung zu injuriren.

***) Ein jedes der hier angeführten Prädikate wird unten, bey der Analyse und bey der rechtlichen Prüfung des Rekurs Memorials bewiesen werden.

es unerklärbar bleibt, wie die hannöverische Regierung dreist genug habe seyn können, sich solchergestalt, wie geschehen ist, vor dem Publiko von ganz Teutschland heraus zu lassen. *). Der durch dieses Rekursschreiben beabsichtigte Zweck des Königlichen Kurhofes zu Hannover, nemlich: widrige Eindrücke gegen mich zu veranlassen, ist jedoch bey Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, nicht erreichet werden. Vielmehr hat der schätzbare *)

---

*) Nur durch die Thatsache, daß mein ganzer Proceß und seine Folgen, einer Kabale einiger gegen mich aufgebrachten Regierungs-Mitglieder und einer Familien-Connexion einiger Mitglieder der Kalenbergischen Ritterschaft zugeschrieben werden müsse, wird der Inhalt des neuesten hannöverischen Rekursschreibens erklärbar. Das privilegium electionis fori ist der Schild, wohinter sich diejenigen verbergen, welche ich in der zweiten Note zur ersten Seite dieser Druckschrift dem Publiko von ganz Teutschland denuncirt habe.

Erwägt man nun noch hierbey, daß der angebliche Entstehungsgrund meines Processes der französisch-englische Revolutions-Krieg ist, und beherziget man zugleich die Beschreibung, welche der große König von meinen Gegenern in seinen Oeuvres posthumes, Histoire de mon temps Tom. 5. pag. 137. bis 139. und Tom. 3. p. 98. macht, so wird man die Wahrheit dieses großen Weltweisen, in Absicht meiner übrigen Gegener, bestätiget finden, wenn er schreibt:

que ceux, qui tiennent en main le gouvernail sont souvent entrainés par les suites d'une fausse mesure dans un enchainement de consequences, qu'ils n'ont pu prevoir. Oeuvres posthumes de Frederic II. Roi de Prusse dans l'histoire de mon temps. T. 3. p. 138.

*) Häberlin Staats-Archiv 16. Heft S. 438.

Königlich Preußische Gesandte bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg, der Herr Graf von Görtz, auf die von ihm geschehene Anzeige des ergriffenen hannöverischen Rekurses, in Gemäsheit der in der allgemein bekannten Preußischen Kabinetts-Ordre vom 16ten Decbr. 1797 *) geäußerten vortrefflichen Königlichen Grundsätze, welche die beglückende Preußische Regierung über so viele andere Regierungen mit dem größten Rechte erheben, die bestimmte Anweisung erhalten:

nach dem Sinn des ihm mitgetheilten letztern Schreibens des Berliner geheimen Kabinetts-Ministerei nach Hannover auf uns durch den Kurbraunschweigischen Komitial-Gesandten zu Regensburg zu wirken, und seiner Seits in den neuesten hannöverischen Rekurs gar nicht einzugehen **).

---

*) In diesem heißt es: der anjetzt regierende König von Preußen werde sich nie einseitige Gesichtspunkte aufdringen lassen, um gegen die Meynung seiner bewährten Justiz-Beamten und selbst gegen die Stimme des Publikums über Recht oder Unrecht zu entscheiden. S. Jahrbücher der preußischen Monarchie Friedrich Wilhelm des III. (des Gerechten) 1. Bd. Jahrgang 1798 S. 211.

**) Nach sichern Nachrichten aus Regensburg soll sich der Kurbraunschweigische Herr Reichstags-Gesandte des In-

Der Berliner Executions- und Protections-Hof, denn dem letztern Prädicate liegt erste-

---

halts des neuesten Rekursschreibens seines Hofes selber schämen, welches von einem so guten Kopf, als Herr von Ompteda bekanntlich ist, vorauszusetzen war. Mehrere Reichsstände sollen in Betreff des vierten Kurbraunschweigischen Rekurses in meiner Rechtssache eben so, wie der Berliner Hof, denken, und daher ihre Gesandschaften instruirt haben, dem gerechten Kurbrandenburgischen Voto beyzutreten, weil die höchsten und hohen Reichsstände nicht das Werkzeug einer hannöverischen Subalternen Kabale seyn wollen. Diese Anweisung ist ganz natürlich, denn die in dem hannöverischen Rekurs-Memoriale vom 31sten Jan. 1800 befindliche Unrichtigkeiten S. Anlage IX. a verbis „der seiner Dienste ꝛc. usque ad verba" derselben sich zu entziehen ꝛc. liegen ja dem ganzen Publiko von Teutschland gedruckt vor Augen. S. meine pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuer-Wesens der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen a verbis: Es fehlt jedoch S. 472 bis ad verba: „Zehntfrei werden S. 476. Verbindet man nun die in der Anlage IX., befindliche Worte des Rekurs-Memorials, die Landes-Unterthanen insbesondere aufzumuntern, die Entrichtung der hergebrachten Landes-Abgaben zu verweigern und derselben sich zu entziehen, mit folgenden, in dem Reskripto Notificatorio an die Kalenbergische Landstände (S. Anlage IV.) befindlichen Worte:

„wegen seines (meines) notorischen anstößigen
„Betragens und der gefährlichen Absichten
„wozu er (ich) sich (mich) öffentlich und
„förmlich bekannt" ꝛc., so ist es klar einestheils, daß jenes nicht zu widerlegende Buch — eine unzertrennliche Folge meiner Cassation — die vorgegebene Beweg-Ursache meiner Verweisung aus dem hannöverischen sey, und anderntheils, daß der Koncipient des Rekursschreibens vom 31sten Jan. 1800 eine offenbare Lüge

res zur natürlichen Basis offenbar unter — hat demnach, auf die bisher angegebene Art, Festigkeit in seiner Entschließung und Konsequenz in seinen Handlungen mit Mäßigung in der Ausführung derselben genau verbunden. Ich habe dagegen die größte Vorsicht angewandt, selbst die leiseste Veranlassung zu vermeiden, wodurch Sr. Majestät der König von Preußen, irgend hätte kompromittirt werden können, und also zu thätigeren Schritten hätte bestimmet werden müssen. Ich habe daher die Kurbraunschweigischen Lande durchaus nicht betreten — ich habe meine Einsperrung auf meinem in Hessen gelegenen und mit dem hannöverischen Gebiete an verschiedenen Seiten begrenzten Guthe Berlepsch (eine gewisse Art der Konfination) mit Geduld und Resignation, sechs und mehrere Monathe lang ertragen — ich habe die eine gute Viertelstunde von meinem Wohnorte gelegenen Kirchen der lutherischen Confession *) wozu ich mich

---

gegen mich bey der allgemeinen Reichsversammlung vorgebracht habe. Doch hievon unten ein mehreres, und zugleich von der wahren Ursache meiner Verbannung aus meinem Vaterlande. Das weise und gerechte Betragen des Preußischen Monarchen in meiner Sache ist der eigentliche nur versteckte Grund derselben.

*) Zu Hermanrode und Mollenfelde. S. die Landgräflich Hessen-Casselischen Staats- und Adreß-Kalender, Rubric Niederhessen S. 38. Nro. 9.

bekenne, vermieden — ich habe zu den mir wiederfahrenen empfindlichsten Beschimpfungen bisher völlig geschwiegen; ja ich habe mich so sehr selbst überwunden, daß ich nicht einmal über den ganzen Vorgang vom 18ten Octbr. 1799 und über die höchst merkwürdigen Folgen, welche es veranlasset hat, etwas ins Publikum gebracht habe.

Alles bisher angeführte ist dennoch bey der Kurbraunschweigischen Regierung zu Hannover von gar keiner Würkung gewesen. Sie hat von demjenigen, was sie hat thun sollen, durchaus nichts gethan. Sie hat in der Voraussetzung, „daß die „Beharrlichkeit in ihren bisherigen Schritten Sr. Majestät, den König von Preußen, von dessen Character man sich in „Hannover sehr besondere Begriffe machen soll, bewegen werde, seinen bisherigen Schritten keinen Nachdruck zu geben," bei ihrer Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 und bey ihrem Rekurse vom 31sten Jan. 1800, mit einer mehr, als eisernen Konsequenz beharret. Ja sie hat es durch die bekannte Faction in der Kalenbergischen Landschaft so gar bewürkt, daß die sogenannten Kalenbergischen Landstände, zu ihrer unauslöschbaren Schande, das bey Ihnen am 23sten October 1799 eingegangene Rescriptum Notificatorium wegen meiner Verbannung aus dem hannöverischen,

und mithin eo ipso aus der Kalenbergischen Ritterschaftlichen Kurie zu den Landtagsacten vom Jahr 1800 genommen haben, ohne über den Inhalt jenes Rescripts irgend etwas zu äussern. Sie haben mich also aus der Kalenbergischen landschaftlichen Matrikel ausgestrichen, und sich damit selber kaducirt *).

Die auf eine mehr als auffallende Art aus den Augen gesetzte Ehrerbietung der Königlich Kurfürstlichen Regierung zu Hannover gegen Sr. Majestät den König von Preußen, die äußerst bedenkliche Lage, in welcher ich mich noch immer befinde — die mir als Kalenbergischen Landes-Repräsentanten, unerlaßlich obliegende Pflicht, die Verfassung meines Vaterlandes aufrecht zu erhalten — dasjenige was ich

*) Diese Verfügung ist inzwischen nur ein Beschluß einer Faction, die es sogar zu bewürken gewußt hat, daß das Rescriptum Notificatorium vom 18ten Octbr. 1799 bei der Eröffnung des Landtages vom Jahr 1800 nicht einmal öffentlich verlesen und bekannt gemacht ist. Jener bindet daher um so weniger die abwesende Mitglieder der Kalenbergischen Landschaft, als nicht einmal der modus der Bekanntmachung und der Deliberation zur Hand genommen ist, der vor einigen Jahren, wie nothwendig eingesehen war. S. Häberlin Sammlung einiger Actenstücke in meiner Rechtssache S. 1-11. Daß übrigens ein solcher Vorgang, als ich ihn eben angeführt habe, in Hannover möglich sey, darüber findet man den Aufschluß in den Annalen der leidenden Menschheit 5. Heft S. 182 bis 187.

mir selbst schuldig bin — das Gefühl der mir in so mancher Hinsicht wiederfahrenen ungeheuren Beleidigung und Beschimpfung, und endlich der Individual-Umstand, daß ich in der bisher absichtlich angenommenen Unthätigkeit nicht länger habe bleiben können, und daß ich darinn nicht länger bleiben will — alle diese zusammen treffende Rücksichten haben mir die, in der Anlage X. befindliche, an Sr. Majestät den König von Preußen gerichtete und am 5ten May 1800 nach Berlin abgesandte weitere Immediat-Vorstellung abgenöthiget. Ich habe darinn um Preußische Dienste ausdrücklich nachgesucht. Diese Dienstbewerbung habe ich deßfalls eintreten lassen zu können geglaubt, weil dasjenige, was Sr. Majestät, der König von Preußen, bisher für mich zu thun geruhet haben, genugsam anzeigt, wie richtig der Preußische Monarch mich und meine Angelegenheit beurtheilt.

Folgende zwey Hauptrücksichten haben mich, nach der gegenwärtigen Lage der Sache, vermogt, meinen Wunsch, ein Preußischer Staats-Diener zu werden, Sr. Majestät, dem Könige von Preußen in tiefster Ehrerbietung vorzulegen. Die erste ist diese, daß ich durch die Gewährung meiner hoffentlich nicht unbescheidenen Bitte Sr. Majestät, den König von Preußen, der Nothwen-

digkeit habe entheben wollen, in Ansehung der mir versprochnen persönlichen Sicherheit in den Kurbraunschweigischen Landen weitere zweckförderende kräftige Vorschritte zu thun, da die Aufrechthaltung seiner eigenen Ehre und Würde solche zu erheischen scheinen.

Die andere bestehet darinn, daß ich glaube, daß diese Art der Beendigung meiner Rechts-Angelegenheit — man mag sie nun für eine einfache oder für eine doppelte ansehen — in der Hauptsache, die mildeste in Rücksicht Sr. Majestät des Königs von Großbrittannien und Kurfürsten von Braunschweig, als Herzog zu Kalenberg sey.

Eine gedoppelte Schonung liegt demnach aus meiner Bewerbung um Preußische Staats-Dienste klar zu Tage.

Uebrigens fehlt es nicht an Beyspielen, daß Sr. Königlich Preußischen Majestät sich zur Betretung eines solchen Auswegs bestimmt haben *).

Auf das in der Anlage X. befindliche Memorial habe ich durch den Preußischen Geheimen Ka-

*) Die neuesten sind in Rücksicht des am niedersächsischen Kreise accreditirten Königlich Preußischen Gesandten, des Herrn Grafen von Lüttichau und des ehemahls, als Capitain in hannöverischen Militair-Diensten gestandenen und wegen seiner ungerechten Verabschiedung bekannt gewordenen Herrn von Bülow, eingetreten. Letzterer ist anjetzt Königlicher Preußischer Kreis-Hauptmann im Anspachischen. Diese zwey Fälle haben mit meiner Sache eine unverkennbare große Aehnlichkeit.

binetts-Minister, den Herrn Grafen von Haugwitz am 2ten Jun. 1800, die vorläufige officielle Nachricht erhalten:

„daß der König von Preußen meine Ange-
„legenheit nicht aus den Augen verlohren
„habe, sondern daß über dieselbe zwischen
„dem Berliner- und Londner Hofe un-
„mittelbar eine Explication neuer-
„lich eröfnet worden sey *). Der Erfolg
„von dieser werde noch abzuwarten seyn.
„Ich würde es unterdeß selbst angemessen
„finden, daß noch keine weitere Entschlie-
„ßung in meiner Sache erfolgen könne."

Ich habe also auf mein Memorial vom 5ten May 1800 eine Antwort zu erwarten, und werde sie dem Publiko zu seiner Zeit vorlegen, weil ich zur lebhaften Fortsetzung meiner Sache fest entschlossen bin.

Ich hoffe durch das bisher angeführte Factische mich meiner Pflicht gegen dasselbe entlediget zu haben. Allein ich würde fürchten, sie nur unvollkommen zu erfüllen, wenn ich a) die Verfügung der hannöverischen Regierung vom 18ten October

*) Diese Zwischen-Maasregel wird, aller Wahrscheinlichkeit nach, nichts fruchten, und mich nicht zufrieden stellen, weil der König von Großbritanien theils einmal gegen mich eingenommen ist, theils der unmittelbar eingetretenen Explication ohngeachtet, dennoch mit fremden Augen wird sehen müssen.

1799 wegen meiner Verbannung aus den Kurbraunschweigischen Landen, b) das dabey eingetretene Verhalten der Kalenbergischen Landstände, und c) das am 31sten Januar 1800 bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg dictirte Kurbraunschweigische Rekursschreiben 1) nicht analysirte, und 2) die sich daraus ergebenden Resultate nicht vollständig entwickelte, ferner 3) alles eben erwähnte nicht rechtlich prüfte und endlich 4) die Folgen, welche sich aus dem Verhalten des Herrn Herzogs von Kalenberg, der hannöverischen Regierung und der Kalenbergischen Land- und Ritterschaft klar ergeben, nicht genau darlegte.

Diesen so eben angegebenen vier Rücksichten sey demnach der fernere Inhalt dieser Druckschrift gewidmet, vornämlich da sie zur kräftigen Fortsetzung meiner Rechtssache da mit dienen mag, wo solche Aufhellungen hingehören, nemlich vor die legitimen Behörden und vor das gebildete Publikum von ganz Teutschland, wofür ich nur schreibe *).

---

*) Ich erkläre hier ein für allemal, daß ich zwar fürs Volk, nicht aber für den Pöbel schreibe. Oefters gehören jedoch Excellenzen, Hochwohl- und Wohlgebohrne zu diesem; wogegen noch öfterer, nach der zugenommenen Aufklärung der Teutschen, der Bürger und der Bauer zu jenem gezählt werden müssen.

Zweiter Abschnitt.

Analyse der hannöverischen Regierungs-Resolution vom 18ten October 1799 und Resultate, welche sich aus derselben ergeben.

IX.

Ich wende mich demnach zu der genauen Analyse der in der Anlage III. befindlichen Resolution der hannöverischen Regierung vom 18ten October 1799, und zur vollständigen Entwickelung der sich daraus nach dem vorigen Abschnitte ungezwungener Weise ergebenden Resultate. Jenes Actenstück fängt mit der Versicherung an, daß Sr. Königlichen Majestät resolviret hätten, mich des Kurbraunschweig-Lüneburgischen Landes zu verweisen. Die hannöverische Regierung schiebet hier offenbar den erhabenen Regenten vor. Sie thut dieses blos deshalb, um

zu imponiren. Denn es frägt sich zuvörderst, mit dem vollkommensten Rechte, ob dem Könige von Großbrittannien dasjenige beliebet habe, welches ihm schuld gegeben wird? Der Beweis, welcher wegen der durchaus nöthigen Legitimation zur Sache hier nothwendiger Weise verlangt wird, fehlt jedoch gänzlich. Er ist aber durchaus nöthig, da die hannöverische Regierung in meiner Sache das Zutrauen nicht verlangen kann, von ihr zu glauben, daß sie nicht weiter gehe, als ihr vorgeschrieben ist. Sie hat zu viele Illegalitäten begangen, um auf die für sie sonst vorwaltende günstige Vermuthung einen Anspruch machen zu dürfen. Als sie mich am 26sten Jun. 1797 aus der ritterschaftlichen Kurie der Kalenbergischen Landschaft durch den landschaftlichen Diener, und seine Helfers-Helfer mit Gewalt entfernen lassen wollte, ward auch der Name des Landesherrn vorgeschoben. Er ward aber gemißbraucht. Denn Hochderselbe konnte am 26sten Jun. 1797 dasjenige in England nicht wissen, was das Kaiserliche Reichskammergericht zu Wetzlar am 20sten Jun. g. J. erkannt hatte, und welches durch Eilboten am 22sten Jun. g. J. in Hannover bekannt geworden war. Er konnte also keinen, und noch weniger den von der hannöverischen Regierung gegen mich ins Werk gesetzten Entschluß gefaßt haben. Es ist auch kein Geheimniß mehr, daß die

hannöverische Regierung und in derselben namentlich der Herr geheime Rath von Ahrenswaldt, bey der Ankunft des postscripti Regii vom 13ten May 1796 zu Hannover, und bey der Expedirung der wegen meiner Kassation ergangenen Regierungs-Verfügungen weiter *) gegangen sey, als es der Wille des erhabenen hannöverischen Regenten mit sich gebracht hat. Es ist darüber ein Wortwechsel zwischen eben gedachtem geheimen Rath und dem Herrn Kammerpräsident Kielmannsegge entstanden, wodurch sich letzterer bewogen gefunden haben soll, seine ab-

---

*) Es ist ganz natürlich, daß sich solche Vorgänge in dem hannöverischen Regierungs-Collegio eräugnen. Der englische Landesherr ist beynahe in einem halben Jahrhundert nicht in den Kurbraunschweigischen Landen gewesen. Die wenigsten der hannöverischen Staats-Diener kennen ihn, und seinen Unterthanen ist er völlig unbekannt. Die Idee eines würklichen Monarchen verwischet sich mithin immer mehr und mehr. Es entstehet daher die eines andern. Diese ist das Regierungs-Kollegium. Dieses thut also, was es will. Die hannöverische Regierung hat die wesentliche Dependenz von ihrem Souverain längst vergessen, ob sie gleich die förmliche noch vorschiebt, um ihren eignen Willen zu masquiren. Da nun die hannöverischen Minister von den Regierungs-Sekretairen durchaus abhängen, wenn einer von ihnen nicht die Geschwindigkeit besitzet, sich mit Herrn Rudloff, Brandes und Rehberg zu amalgamiren, so ist es klar, daß eine Sekretarien-Regierung, eine Regierung von Unter-Viziren — die schlimmste unter allen — in Hannover existirt. Eben darum ist die Verbindung meines Vaterlandes mit Grosbrittanien für ersteres so sehr schädlich.

stimmende Meynung zu den Regierungs-Acten zu legen.

X.

Doch angenommen, aber nicht zugegeben, daß Sr. Majestät, der König von Großbrittanien, einen solchen Befehl, als der in der Anlage III. enthalten ist, Seiner heimgelassenen Regierung zu Hannover zugesandt haben sollte: so entstehet eine zweite, sehr wichtige Frage, die mit der bisher erwogenen im Resultate ziemlich gleich wirksam ist, nemlich diese: ob der hannöverische Regent selbst meine Landesverweisung resolviret habe, d. h. ob sie das Product seiner eigenen Ueberlegung und seines eigenen Willens sey? Diese Frage muß ich, aus Ehrerbietung gegen den erhabenen Regenten der Kurbraunschweigischen Lande, verneinen. Er ist offenbar übel unterrichtet, und zur Fassung eines Entschlusses verleitet worden, der ohne alle Wiederrede seiner Ehre nachtheilig ist; mithin sein eigener ohnmöglich seyn kann. Die Regierung zu Hannover hat ihn durch einen von meinen bezeichneten Feinden bewürkten unzutreffenden Bericht vermogt, etwas geschehen zu lassen, wogegen er den lebhaftesten Widerwillen empfinden würde, wenn es möglich wäre, ihm die Resolution vom 18ten

Octbr. 1799 in ihrem gehörigen Lichte darzustellen, und ihm die ungeschminkten Resultate vorzulegen, welche sich aus derselben nothwendiger Weise ergeben.

XI.

Die Befugniß zur Ablassung der nicht landesherrlichen, sondern blos hannöverischen Minister-Resolution wird in der höchsten landesherrlichen Macht und Polizey-Gewalt gesetzt. Das bekannte, nur Ekel erregende Vehikel ist hier gebraucht worden, um eine gegen mich begangene Willkührlichkeit zu masquiren.

Ich werde bey der Prüfung der Rechtmäßigkeit der in Untersuchung gestellten hannöverischen Regierungs-Resolution zeigen, wie unanwendbar die behauptete Befugniß in meinem Falle sey.

Im allgemeinen muß es sofort einleuchten, daß sie zuviel, mithin daß sie nichts beweiset. Kann man aus diesem vagen Vorwande, da er eine Folgerung aus nicht vorhandenen, nicht einmal angegebenen, ja noch weniger bewiesenen Vordersätzen ist, einem Unterthan- und Landstande, das Land, woran er gefesselt ist, verbiethen, so ist man auch befugt, noch weiter zu gehen, und ein mehreres zu thun. Wo ist die Grenze des Stillestehens?

Es ist immer, und vorzüglich jetzt gefährlich, von einem solchen Principio, als die hannöverische Regierungs-Resolution an der Stirne trägt, auszugehen. Der darinn enthaltene Grundsatz erinnert unwillkührlich an alte und neue Vorgänge ähnlicher Art, welche jeder Freund der gesetzlichen Ordnung und des gesellschaftlichen Vereins vergessen möchte. Die Beförderung des allgemeinen Wohls liegt der höchsten landesherrlichen Macht und Policey-Gewalt, wie keiner läugnen wird, unter. Sie ist die Basis derselben. Durch einen hierauf genommenen Bezug huldiget man in einem monarchischen Staate der Volks-Souveränität. Wie aber, wenn das Volk anderer Meynung, als sein Souverain ist? Wenn es in einer solchen, aus der höchsten Polizey-Gewalt entstandenen Proscription die Stöhrung der Landeswohlfahrt erblickt, oder darin den Weg gebahnet siehet, welcher dahin führet, oder der dahin führen kann.

Die Beyspiele der eben angegebenen Fälle sind in alten und neuen Zeiten nicht selten. Alsdann entstehet ein, wo nicht gefährlicher, doch wenigstens ein höchst unangenehmer Streit zwischen dem Monarchen und den Unterthanen, welchen jede weise Regierung durch ihr vorsichtiges Betragen sorgfältig entfernen wird. Es ist daher in monarchischen Staaten für den Regenten sehr nachtheilig, sich von

dem, gegen ein Individuum einzig und allein stattfindenden Rechtsgange zu entfernen, und eine Verfügung, die in ihrer Wirkung von beständiger Dauer seyn soll, durch die höchste Polizey-Gewalt rechtfertigen zu wollen. Eine solche Vorkehrung läßet beim Publiko den Gedanken unwillkührlich zurück, daß die Polizey-Gewalt zum Deckmantel der Befriedigung einer Leidenschaft, und zur Begehung einer Ungerechtigkeit gebraucht werde. Man argwöhnt alsdann Misbrauch der Polizey-Gewalt. Ein jeder siehet in einer solchen permamenten Polizey-Verfügung nicht landesherrliche Macht, sondern erblickt in ihr Regenten-Uebermacht; mithin einen offenbaren Misbrauch der höchsten Staats-Gewalt — in Teutschland Landes-Hoheit. Denn wozu ist es nöthig, zur Polizey-Gewalt seine Zuflucht zu nehmen, wenn man durch eine kalte, gesetzmäßige, richterliche Untersuchung, und durch den bedächtlichen Urtheilsspruch der kompetenten Justiz-Behörde alles Erlaubte gegen einen beschuldigten Unterthan in dem schönen Glanze der Gesetzmäßigkeit und der Unpartheilichkeit erreichen und erhalten kann? Hat schon ein jeder Staatsbürger hierauf einen unverkennbaren Anspruch, wie viel mehr noch derjenige, der zugleich Landstand — Landes-Repräsentant — ist. Denn keine Distinction zwischen Unterthanen ist, nach dem

allgemeinen Staats-Rechte wesentlicher als die, ob man ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers sey oder nicht?

Der kalte, an Verfassung und gesetzliche Ordnung gewöhnte Teutsche verabscheuet einen jeden, aus höchster Polizey-Gewalt entstehenden Achtzehnten Tag, er mag in welchen Monath er will, fallen. Der vernünftige Theil der Teutschen ist noch nicht an Veränderung in der Verfassung durch einen Staatsstreich gewöhnt, den man jenseits des Rheins schon öfters gesehn hat.

Am Achtzehnten Februar 1797 erhob sich eine Faction in der Kalenbergischen Ritterschaft — denn nur Factionisten können die Verfassung brechen — zu der revolutionairen Höhe, daß sie mir einen Theil meiner Landstandschaft, nemlich mein ritterschaftliches Votum passivum, d. i. meine Land- und Schatz-Raths-Stelle ohne Urthel und Recht nahm, und mich dadurch in die moralische Unmöglichkeit setzte, den Kalenbergischen Landtag zu besuchen. Ich war also, im eigentlichsten Sinn des Worts, fructidorisirt. Am achtzehnten October 1799 wird mir meine ganze Landstandschaft physisch genommen, da ich, vermöge der Resolution der hannöverischen Regierung vom 18ten October 1799, durch einen Federstrich der exekutiven Gewalt des Kalenbergischen Landes verwiesen bin;

mithin auf dem Landtage zu Hannover nicht erscheinen kann. Denn ein bey der Betretung des Landes mit Arrest bedroheter, proscribirter Landstand hört eben so gut auf, ein Landstand zu seyn, als ein wirklich arretirter und deportirter Landes-Repräsentant diesen Character von selbst verlieret. Es liegt demnach klar zu Tage, daß die achtzehnten Monaths-Tage gegen mich in Hannover in vollkommenster Anwendung sind. Mein achtzehnter Fructidor, mein achtzehnter Brumaire ist der achtzehnte Februar und der achtzehnte October. Jene hatten höchste Macht und Polizey-Gewalt zum Grunde. Von diesen sagt die hannöverische Regierung dasselbe.

Wir Teutsche wollen aber Gerechtigkeit, und keinen unter der Larve von höchster Landesherrlichen Macht- und Polizey-Gewalt versteckten Minister-Despotismus; ja nicht einmal eine damit masquirte Landesherrliche Willkührlichkeit, weil unsere teutsche Regenten, zu ihrem eigenen Besten, an die Beobachtung der Gesetze gebunden sind.

Diejenige Befugniß, worauf die hannöverische Regierungs-Resolution gegründet ist, taugt mithin nichts, durchaus nichts.

Die hannöverische Regierung hat ferner gegen mich nichts resolviren können. Sie hat mir, ehe ich nicht völlig restituirt bin, nichts zu befehlen.

Denn ich wohne für jetzt nicht unter ihrer Bothmäßigkeit.

XII.

Warum soll die höchste landesherrliche Macht- und Polizey-Gewalt aber gegen mich angewandt werden? Diese Frage beantwortet jene Resolution. Ich soll aus den sämmtlichen Kurbraunschweigischen Landen auf beständig verbannet seyn,

1) Weil ich mich eines anstößigen Betragens schuldig, und

2) weil ich mich gefährdevoller Absichten verdächtig gemacht hätte.

Beide angegebene Gründe sind sehr allgemein. Durch sie kann eine jede Willkührlichkeit bemäntelt werden. Sie sind der treue Widerhall von bekannten Phrasen. Sie machen offenbar Folgerungen aus, die nur alsdann gelten können, wenn sie sich aus bewiesenen relevanten Thatsachen, nach einer gesunden Logik, ergeben. Diese Prämissen fehlen in meinem Falle gänzlich; mithin fallen die hergesetzten Konklusionen — die von der hannöverischen Regierung angegebenen, nichts sagenden Gründe — von selbst über den Haufen.

Doch ich trete der Sache näher, und frage weiter: welchen Sinn kann man mit den gebrauch-

ten Worten: „anstößiges Betragen" verbinden? Sie setzen offenbar einen relativen Begriff fest. Ehe die hannöverische Regierung nicht angegeben hat, gegen welches gegründete Verhältniß, und wie ich dagegen angestoßen, d. h. gefehlt habe, bedeutet ihre Phrase: „anstößiges Betragen" nichts, durchaus nichts. Sie ist ein Referens ohne Relatum; mithin ein Unding, wobey man sich vernünftigerweise nichts denken kann. Auch mag der hannöverischen Regierung, da sie in meiner Sache so öfters über Reichs- und Territorial-Verfassung gestolpert ist, manches anstößig scheinen, woran ein jeder, welcher zu gehen verstehet, nicht anstoßen wird.

Dasjenige, was ihr anstößig seyn mag, wird für andere noch keinen Anstoß verursachen. Man muß daher über den richtigen Begriff einer Anstößigkeit erst einig seyn, ehe man in der Anwendung weiter fortschreiten kann. Verdient ein anstößiges Betragen auch wohl eine Landesverweisung?

Wenn die hannöverische Regierung mich ferner gefährlicher Absichten beschuldiget, so entstehen natürlicher Weise aus diesem Gemeinsatze folgende Fragen: Welche Gefahr kann sie von mir, als von einem in der Einsamkeit und Eingezogenheit lebenden Menschen, der sich im hannöverischen nicht aufhält, und der darinn keinen Umgang hat, vernünftigerweise,

gerweise, befürchten? Aus welchen Handlungen sollen meine gefährlichen Absichten folgen? Sind jene dazu tauglich? Worin bestehet die Gefahr, welche die Regierung zu Hannover von meiner Seite fürchtet? Ist sie gegründet? Ist die hannöverische Regierung berechtiget, mir auf einen bloßen Verdacht gefährlicher Absichten — denn diesen führt die hannöverische Regierungs-Resolution doch nur im Munde — die sämmtlichen teutschen Lande des Königes von Grosbrittanien, ꝛc. zu verbieten? Wie gefährlich sind die Grundsätze, welche der hannöverischen Regierungs-Resolution vom 18ten October 1799 unterliegen! Wie wenig können sie irgend eine Prüfung aushalten! *)

Die Gründe, welche die hannöverische Regierung in ihrer Resolution vom 18ten October 1799 angegeben hat, sind dieselbigen, welche bey meiner Dienstentsetzung gebraucht sind. Damals ward mir in dem ersten Rescripte vom 21sten Jan. 1796

*) Rousseau schreibt in seinen Lettres écrites de la montagne hier sehr anwendbar: il seroit bien cruel, qu'il fut si aisé d'inculper l'intention d'un homme, quand il est difficile de la justifier, par cela même, qu'il n'est pas prouvé quelle est mauvaise, on la doit juger bonne. Autrement, qui pourroit être a l'abri de jugemens arbitraires de ses ennemis? quoi! leur simple affirmation fait preuve de ce qu'ils ne pouvent savoir? Rousseau Oeuvres T. 2, p. 22.

ein anstößiges Betragen schuld gegeben und in dem postscripto Regio vom 13ten May 1796 ward ich beschuldiget, die gefährdevolle Absicht geheget zu haben, das Land von dem Regenten zu trennen.

Auch ging die Unverschämtheit einiger hannöverischen Regierungs-Männer so gar so weit, bei dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte vorzuspiegeln, „ich hätte den Vertrag als Bürger und Unterthan gebrochen, ich hätte Treue, Gehorsam „und Achtung gegen meinen Landesherrn, auf eine „sträfliche Weise aus den Augen verlohren *). Allein wie unhaltbar alle diese vorgegebenen Gründe gewesen sind, das liegt seit langer Zeit klar zu Tage. Die in der hannöverischen Regierungs-Resolution vom 18ten October 1799 in koncentrirter Kürze geschehene Wiederhohlung längst verworfener Gründe fällt also mit diesen über den Haufen. Es sind mithin in jener keine Gründe, keine Ursachen meiner Landes-Verweisung angegeben. Denn die zwey Gemeinsätze, weshalb ich abgesetzt bin, sind nur in geschärfter Maaße enkoriret. So lange die hannöverische Regierung daher keine neuen relevanten Gründe vorbringt und beweiset, worauf die Gründlichkeit ihrer im allgemeinen auf gutes Glück

*) Ueber das Exekutions-Mandat in meiner Rechtssache S. 139.

gegen mich dahin geworfenen Beschuldigungen, nach einer richtigen Logik, folgen, muß man sich an die alten, nur in der Wirkung geschärften Bewegursachen halten, und mithin annehmen, daß die hannöverische Regierung gar keinen triftigen Grund anzugeben wisse, womit sie ihre Verfügung zu rechtfertigen vermag.

XIII.

Das Dispositive der hannöverischen Regierungs-Resolution geht übrigens dahin, daß mir der Aufenthalt in den sämmtlichen teutschen Landen des Königes von Grosbrittanien mit der Bedeutung gänzlich verboten ist, daß, wenn ich mich dennoch darinn betreten lassen würde, ich sofort arretirt werden solle. Diese Verfügung ist offenbar eine Landesverweisung und Verbannung aus meinem Vaterlande (XXII.); die darüber gefertigte Urkunde aber ein Proscriptions- und eventuelles Deportations- oder Bastill-Dekret gegen jemand, welcher seit zwey Jahren das Hannöverische nicht betreten hat, und der, was das sonderbarste ist, aus Gegenden der Kurbraunschweigischen Lande verwiesen wird, wohin er nie gekommen ist, und welche er nie betreten wird. Auch ist das Dispositive dieser Landesverweisung nicht einmal ganz deutlich.

Denn wenn man das darinn enthaltene Wort Aufenthalt erwägt, so sollte man glauben, daß mir das Reisen durch das Hannöverische, ohne mich darinn aufzuhalten, nicht versagt sey. Stellet man aber das in der Resolution gesetzte Wort „betreten" dagegen; so scheinet es, daß das Durchpassiren durchs Hannöverische mir ebenfals nicht gestattet seyn solle. So lange es also nicht bestimmt ist, welchen Sinn das Wort: „Aufenthalt" habe, folgt, daß eine jede auch nur augenblickliche Berührung des hannöverischen Territorii meine Arretirung nach sich ziehen werde. Diese Auslegung ist so mehr als völlig gegründet anzunehmen, wenn man auf die Art und Weise zurücksiehet, wie die Verfügung der hannöverischen Regierung vom 18ten Octbr. 1799 bekannt gemacht ist. Aus jener folgt zugleich eine Verweisung von meinem im Hessischen gelegenen und von mir bewohnten Guthe Berlepsch. Das in der Anlage VI. befindliche gerichtliche Zeugniß, mit seinem merkwürdigen Anhange — ein Fürstlich Hessen-Casselisches Regierungs-Rescript vom Jahr 1722 — beweiset es klar, daß die Landes- und Hoheits-Grenze zwischen den hohen Häusern Hessen-Cassel und Braunschweig-Göttingen eben in meinem Garten streitig sey. Ich kann daher keine funfzig Schritte in demselben gehen, ohne der täglichen Gefahr ausgesetzt zu bleiben, auf dem

streitigen Platze arretirt zu werden. Man wird mir von hannöverischer Seite um so mehr bey meiner Wohnung auflauern, um durch meine Arretirung zugleich einen merkwürdigen Actum possessorium über die streitige Landes- und Hoheits-Grenze auszuüben. Will ich also dieser Gefahr, oder der damit gleichkommenden, nemlich blutige Scenen zu veranlassen, entgehen, so muß ich das Erbtheil meiner Vorfahren in Hessen meiden. Ich bin sodann von der hannöverischen Regierung selbst von meinem Guthe in Hessen verwiesen, und muß als ein Geächteter und für vogelfrey Erklärter, ein Emigranten-Leben führen.

XIV.

Will ich mich aber diesem Zustande nicht unterziehen, so kann ich täglich arretirt werden. Welches Schicksal habe ich alsdann zu erwarten?

Das hannöverische Proskriptions-Dekret äußert über diesen eventuellen Fall folgendes:

„es solle, nach meiner Arretirung, in Kon-
„formität (?) gegen mich verfahren werden."

Da in dieser Stelle nicht angegeben ist, in welcher Konformität, oder in Konformität wessen? gegen mich verfahren werden solle, so ist sie entweder sinnlos, oder sie hat ihre besondere Tendenz.

Das mir im Arretirungs-Fall angedeutete Verfahren kann auf eine dreyfache Art, in Gemäsheit der in der hannöverischen Regierungs-Resolution liegenden Vordersätze verstanden werden. Entweder soll mit mir nach der höchsten Landesherrlichen Macht- und Policey-Gewalt, oder in Gemäsheit meines angeblich eingetretenen Betragens, und der gefährlichen Absichten, deren ich mich verdächtig gemacht haben soll, oder im Zurücksehen auf den mir verbotenen Aufenthalt in den sämmtlichen teutschen Landen des Königes von Grosbrittanien, verfahren werden. Tritt der letzte Fall ein, so werde ich, als ein des Landes Verwiesener, gleich über die Landesgrenze gebracht; in den beyden ersten aber auf Zeitlebens in die hannöverische Bastille gesetzt werden.

Denn daß ich in dem Fall meiner absichtlich veranstalteten Arretirung zu demjenigen gelangen sollte, warum ich schon so oft, obwohl immer vergebens, gebeten habe, und was das Kaiserliche Reichskammergericht zu Wetzlar, wie wohl bisher auch ohne Wirkung, verordnet hat, nemlich daß mir der förmliche Weg Rechtens zu meiner Freysprechung, oder Bestrafung, würde eröfnet werden, dieses scheint keinesweges die Absicht der hannöverischen Regierungs-Resolution zu seyn.

Ich schließe das eben erwähnte aus dem Ende derselben, weil mir durch die Worte:

„daß mir der Inhalt des über mich gefaß-
„ten Beschlusses, nach Sr. Königlichen Ma-
„jestät Befehl, bekannt gemacht werde, und
„ich mich nach demselben zu achten hätte"

genugsam angedeutet wird, daß man mich eigentlich nicht gerne arretiren wolle.

Der Sinn dieser Worte läßt keine andere Auslegung als folgende zu:

„wir können die Schaam über den Inhalt
„dieser Resolution nicht unterdrücken, und
„schieben daher den Königlichen Befehl vor,
„um auf diese Art den Widerwillen, welchen
„sie im Publiko nothwendiger Weise erregen
„muß, von uns ab, auf unsern Regenten
„zu schieben. Denn wir müssen es gestehen,
„wir wissen in Wahrheit nicht, welches Ver-
„fahren wir über einen unschuldigen Mann
„verfügen sollen, welchen wir auf die gröb-
„lichste Art beleidiget, und den wir durch
„unser Betragen gezwungen haben, uns
„einigemal die Wahrheit zu sagen; der mit-
„hin für die Folgen unsers tadels-
„würdigen Benehmens nie verant-
„wortlich werden kann."

Anders läßt sich die mir zugegangene War-

nung, mich nicht arretiren zu lassen, nicht verstehen. Denn wenn ich der gefährliche Mann wäre, wofür ich in der hannöverischen Regierungs-Resolution ausgegeben bin, so würde man mich wohl nicht gewarnt haben, mich der Gefahr einer Arretirung nicht auszusetzen. Würklich gefährliche Menschen pflegt man eher ins Land zu locken, um ihrer habhaft zu werden. Wenigstens macht man ihnen nicht vorher bekannt, daß man sie arretiren würde. In der mir geschehenen Warnung liegt also offenbar die stillschweigende Anerkennung zum Grunde, daß die Prämissen des mich betreffenden Proskriptions-Dekrets ungegründet sind.

Der augenscheinliche Widerspruch in der hannöverischen Regierungs-Resolution ist so auffallend, als es merkwürdig bleibt, daß man mir in derselben und in ihrer Etikette den vollen Titel eines Hofrichters und Land- und Schatz-Raths beygelegt hat. Letzteren giebt die Kalenbergische Land- und Ritterschaft mir nicht einmal. Wie läßt sich jener Ehrentitel mit der mir zuerkannten Landesverweisung, die doch offenbar ehrenschändend ist, irgend reimen? Giebt es im Hannöverischen etwa Kurbraunschweig-Lüneburgische des Landes Verwiesene und für vogelfrey erklärte Hofrichter und Land- und Schatz-Räthe? Diese würden eine ganz neue Erscheinung seyn, und eine besondere Rubrik in dem

hannöverischen Staats-Kalender ausmachen. Es würde ein nicht ehrenvolles Ehrenamt entstehen, welches bisher kein deutsches Reichsland aufzuweisen hat.

Zöge man hierbey die öffentliche Meynung in Erwägung, nach welcher jemand, ja ganze Kollegia und Korporationen, nach dem Urtheile des Publikums, in moralischer Hinsicht vogelfrey seyn können, so würde der hannöverische Addreß-Kalender einer noch größern Erweiterung fähig bleiben.

XVI.

Welchen Zweck kann das bisher seinem Texte nach analysirte Proskriptions-Dekret vom 18ten October 1799, welches theils unverständlich, theils in sich selber widersprechend ist, wohl haben?

Ehe ich diese Frage zu beantworten suche, erinnere ich an die scandaleuse Art der Bekanntmachung meiner Landesverweisung. Sollte man doch nach derselben glauben, die hannöverische Regierung habe mir den Krieg erklärt. Wozu all der Lärmen gegen einen Menschen, der das Kalenbergische in mehreren Jahren nicht betreten hat, und von demselben ganz geschieden lebt? Diese Thatsache erhellet aus der Anlage II. sehr deutlich und ist im Göttingischen und in Hessen allgemein bekannt.

Ist das gebrauchte Mittel wohl irgend einem vernünftigen Zwecke angemessen? Bringt es einer Regierung Ehre, einen solchen, ins lächerliche fallenden Eklat zu machen? So, wie geschehen ist, ohne alle Noth, ohne allen Nutzen, zu rumoren? Erregt sie dadurch nicht bey den Unterthanen eine Empfindung, welche jede vernünftige Regierung sorgfältig zu vermeiden pflegt? Hat die hannöverische Regierung meine Dienstentlassung durch die Art und Weise, wie sie meine Landesverweisung in allen Krügen und Schenken hat bekannt machen lassen, nicht popularisirt? Ist das wohl weise gehandelt? Glaubt denn die hannöverische Regierung, daß der größte Haufe der ihrer Leitung untergebenen Unterthanen so einfältig sey, um das Wahre von dem ihnen vorgemachten Blendwerke nicht unterscheiden zu können? Sie irret sich sehr, wenn sie dieses annehmen sollte.

Was müssen die hannöverischen Unterthanen von der Weisheit und Gerechtigkeit ihrer Landes-Obrigkeit denken, wenn ihre Verfügung in dem Augenblicke, in welchem sie bekannt geworden ist, von dem Kaiserlichen Reichskammergerichte aufgehoben wird? Wenn dieses höchste Reichsgericht der unrechtmäßigen Gewalt eine rechtmäßige, stärkere entgegensetzt? Welcher Auctorität sollen die Kalenberg- und göttingische Unterthanen nun gehorchen? Dür-

sen sie mich anjetzt noch arretiren? Muß die Liebe und Achtung, die ich bey den hannöverischen Unterthanen habe, sich nicht, durch die von mir über die hannöverische Regierung erkämpften Siege vermehren? Muß das Quecksilber in meinem politischen Barometer nicht steigen, und die Regierung zu Hannover dagegen auf schlechtes und windiges Wetter zu stehen kommen?

Wird endlich bey diesem Vorgange noch überdies erzählt, daß sie meinem Sohne angesonnen habe, seinen Vater zu arretiren, so wird ein Theil des Publikums durch diese Inhumanität erbittert, der andere spottet darüber; indem er entweder die von der hannöverischen Regierung decretirte Aufhebung des vierten Gebots, oder die Einführung einer republikanischen Regierungs-Form behauptet, worin solche Kraftscenen vorkommen, und der dritte nachdenkende Theil der Unterthanen bedauert meinen Sohn daß er mit seinem Vater abgesetzt sey, weil die Regierung ihn per indirectum zwinget, abzugehn, wenn er sich nicht der größesten Immoralität schuldig machen will.

Diese Bemerkungen vorangeschickt, setze ich den Zweck, welchen die hannöverische Regierung durch ihr, nur Lärmen und Aufsehen erregen sollendes Landesverweisungs-Dekret und durch die Art der Bekanntmachung desselben zu erweisen gesucht hat, in

folgenden zusammen gesetzten. Sie beabsichtiget, mir wehe zu thun, mich zu beschimpfen, ihren Muth an mir zu kühlen, mich zu schrecken, mich abzuhalten, gegen sie weiter zu schreiben, und meinen reichsgerichtlichen Proceß fortzusetzen, auch keinen neuen anzufangen; vorzüglich aber Sr. Majestät, den König von Preußen, zur Unthätigkeit in meiner Sache zu vermögen, ihn abzuhalten, weitere Schritte in derselben zu thun, denselben zu entwaffnen, und ihn besonders zu vermögen, mich nicht in seinen Dienst zu nehmen, meinem reichsgerichtlichen Proceß ein factisches Ende zu machen, und der Reichs-Justiz Hohn und Spott zu sprechen. Ist dieses Betragen aber wohl ein anständiges gegen ein höchstes Reichs-Gericht? Wie stimmt es ferner mit der dankbaren Ehrerbietung überein, welche die hannöverische Regierung dem Könige von Preußen, ohne alle Widerrede, schuldig ist.

Was soll das ganze Publikum von der durch die That ertheilten indelicaten Antwort der hannöverischen Regierung auf die im Sommer 1799 eingetretene Königlich Preußische Verwendung, und auf den in meinem Falle stattgefundenen Vermittelungs-Antrag dieses erhabenen Monarchen und Reichsfürsten urtheilen?

Werden Vergleichs-Vorschläge, welche von einem Exekutions-Hofe, mithin von der kompetenten

Behörde in Deutschland erfolgen, wohl solchergestalt, als geschehen ist, erwiedert? Was würde schon eine Privat-Person dazu sagen, wenn derjenige, dem die Beylegung einer ihn betreffenden ungünstigen Sache mit einem Dritten empfohlen wäre, diesen Dritten aufs neue öffentlich beleidiget hätte, um dadurch dem ganzen Publiko zu zeigen, wie gering er den Werth der angebotenen Vermittelung achte? Würde der Friedensstifter sich durch ein solches unschickliches Benehmen nicht selbst für beleidiget halten müssen? Welche Wirkung muß daher das Verfahren der hannöverischen Regierung auf Sr. Majestät den König von Preußen, hervorbringen? Glaubt denn die Regierung zu Hannover etwa, daß dieser vortreffliche Regent das gegen ihn beobachtete unanständige Betragen nicht empfinden werde? daß Er so unbeständig in seinen einmal gefaßten Entschließungen sey, um ihn durch die nur Lärmen und Aufsehn erregende hannöverische Regierungs-Verfügung gegen mich irre leiten, und durch kleinliche politische Vorspiegelungeu ihn entweder zu einem zurücktretenden Schritt bewegen, oder ihn abhalten zu können, folggerecht zu seyn? Daß der von der ganzen vernünftigen Welt innigst verehrte Preußische Monarch nicht Festigkeit genug besitze, um bey einem einmal gefaßten Beschlusse zu beharren und ihn auszuführen?

Die Leidenschaften meiner Feinde in Hannover haben die hannöverische Regierung getäuschet, daß sie auf solche verwerfliche Voraussetzungen kalkulirt hat. Sie mag nun dasjenige, was der Berliner-Exekutions-Hof in meiner Sache gethan hat, auslegen, wie sie will, — denn wer kennt nicht die Exegese der Hofpublicisten? — sie mag mir ferner alles schuld geben, was nur ein feindseliges Gemüth und ein excentrisches Gehirn auszubrüten im Stande ist: so wird der gesunde Menschenverstand sagen:

unter den Umständen, welche eingetreten sind *), mußte sich die hannöverische Regierung des gegen mich genommenen Entschlusses und der Art seiner Bekanntmachung gänzlich enthalten — meine Sache in der Lage, wie sie vor dem 18ten October 1799 war, ruhig lassen, meine Dienstentfernung durch eine Landesverweisung und durch eine angedrohete Arretirung nicht schärfen — sie dadurch nicht absichtlich auf eine unerhörte Art

---

*) Diese sind in zweifacher Rücksicht eingetreten; theils dadurch, daß Sr. Majestät, der König von Preußen, die auf ihn erkannte Exekution nicht abgelehnt, theils dadurch, daß Höchstderselbe — ich will das allergeringste hersetzen — seinen Wunsch zur gütlichen Beilegung meiner Sache der hannöverischen Regierung bezeuget hat.

verschlimmern; wenigstens durfte jener Entschluß nicht ohne Königlich Preußische Zustimmung ausgeführt werden.

Hierüber wird nur eine Stimme im Publiko seyn. Auch wird dieses gewiß darin übereinkommen, daß Sr. Königlichen Majestät von Preußen, nach der Lage der Sache, offenbar beleidiget und von der hannöverischen Regierung kompromittirt sey. Zudem ist die ohne alle vorhandene Nothwendigkeit (S. Anlage II.) von derselben gegen mich, oder besser gegen das Kaiserliche Reichskammergericht, und gegen Sr. Königlichen Majestät von Preußen zur Hand genommene Verfügung ohne allen Nutzen.

Bin ich derjenige, wofür sie mich ausgiebt, so mußte sie ganz anders handeln, und dasjenige sorgfältig vermeiden, was die Sache noch viel ärger machen kann. Denn welche erlaubte Waffen hat die Regierung zu Hannover, mir durch ihre Verfügung und durch die nothwendigen Folgen, welche vorauszusehen waren, nicht in die Hände gegeben? Sie muß wirklich überzeugt seyn, und nur darum hat sie mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen — daß ich jene Waffen gegen sie vor der Hand nicht gebrauchen werde. Sonst hätte sie nicht, so wie geschehen ist, handeln können. Das ist so klar als der Tag. Der Herr Geheime Rath von Ahrenswaldt, der Herr geheime Justiz-Rath Rudloff, der

Herr geheime Kanzley-Sekretair Rehberg und der Herr von Bremer u. s. w. mögen sich durch verfassungswidrige Schritte noch so sehr bemühen, mich zu revolutioniren, so können sie ihre Hoffnung, mich zum Volksaufwiegeler zu machen, nur aufgeben. Sagen können sie wohl so etwas; aber ihre Versicherung macht keinen Beweis einer so schweren Beschuldigung aus. Sie werden mich stets mit Gründlichkeit, zugleich aber auch mit Nachdruck auf dem konstitutionsmäßigen Wege finden. Das ist aber eben ihr höchster Aerger. Sie würden es mir leichter verzeihen, wenn ich, nach dem gemeinen Sprachgebrauche, ein Democrat oder Jacobiner wäre. Da ich nun das nicht bin, sondern fest an Verfassung hänge, und ihnen aus dieser ihre häufigen Abweichungen von derselben und ihr Bestreben, sie zum Nachtheil der Unterthanen zu verändern, bewiesen habe *); So übersteigt ihr Unwille gegen mich alle Grenzen.

Wenn

*) Einen der neuesten Beweise kann man aus Häberlin Staats-Archiv 17. Heft S. 3 — 22 ersehen. Diese Vorstellung vom 2ten Decbr. 1796 ist das Resultat meiner letzten Arbeit bei der Kalenbergischen Landschaft, wodurch ich mir mehrere Verdienste um das Kurbraunschweigische erworben habe, als das ganze hannöverische Ministerium um die verlassenen Unterthanen hat. Wie es weiter mit dem Militair-Konscriptions-Systeme gegangen sei, nachdem ich aus

Wenn der Mensch aber im Zorn ist, so handelt er fast immer ohne Kopf und mit gänzlicher Beyseitesetzung des Wohlstandes, der Sittlichkeit und der Vorschriften des Rechts und der gemeinsten Klugheit.

---

dem Kalenbergischen verbannet bin, kann man aus Häberlin Staatsarchive 18 Heft ersehen. Die persönliche Freiheit der Unterthanen ist nun auch verlohren. Ist das keine Revolution?

Dritter Abschnitt.

Analyse des Betragens der Kalenbergischen Landschaft bey der ihr bekannt gemachten Verfügung der hannöverischen Regierung vom 18ten October 1799 und Resultate, welche sich daraus ergeben.

XVII.

Dasjenige, was ich am Schlusse des vorigen Abschnittes in Rücksicht meiner bezeichneten vorzüglichsten Gegener gesagt habe, bahnet mir von selbst den Uebergang:

1) Zur Analyse des in der Anlage IV. befindlichen, an die Kalenbergische Landschaft wegen meiner Landesverweisung ergangenen und bey ihr am 23sten October 1799 präsentirten Notificatorii der hannöverischen Regierung, und:

2) Zur **Prüfung** des Verhaltens der Kalenbergischen Landstände bey der Deliberation über den Inhalt jenes Actenstücks; auch

3) zur **Entwickelung** der **Resultate**, welche sich aus beyden Erwägungen ungesucht ergeben.

Im Ganzen zeigt der Inhalt der Anlage IV., a) daß sich die hannöverische Regierung für berechtiget hält, aus höchster Landesherrlicher Macht und Polizey=Gewalt einem Kalenbergischen Landstand, ohne alle Konkurrenz der Landschaft, den Aufenthalt im Kalenbergischen zu verbieten, d. h. ihm die Landstandschaft de facto, und nach dem Effekt zu nehmen. b) Daß sie sich aus gleichem Grunde befugt zu seyn erachtet, einen Landstand, ohne richterliche Darzwischenkunft, arretiren zu lassen, und mit ihm, nach seiner Verhaftung, willkührlich zu verfahren, und c) daß sie glaubt, schon genug gethan zu haben, wenn sie das Geschehene der Landschaft demnächst nur zu erkennen giebt.

Besonders fällt aber, nach dem Texte dieses Notificatorii, auf,

α) daß in demselben nicht einmal angegeben, noch vielweniger bewiesen ist, worinn mein anstößiges Betragen bestehe und wohin meine Gefahr=schwangere Absichten gehen, wesfals ich proskribiret seyn soll,

β) daß ersteres in einer Notorität d. h. in Umständen, welche ein jeder des Volks wisse *) und letztere in meinem öffentlichen und förmlichen Bekenntnisse gesetzet sey, ohne anzugeben wo und wie ich solches abgeleget haben soll, und

γ) daß die Königliche Regierung zu Hannover in diesem Notificatorio das unumwundene Bekenntniß abgeleget habe, daß die Art und Weise — der Modus — meiner Proskription und ihrer Bekanntmachung lediglich von ihrem Gutbefinden abhängig gemacht; mithin schlechterdings ihre eigne Handlung sey. Das Rescript schließt nemlich mit den unzweydeutigen Worten:

„Sr. Majestät hätten ihr (der Regierung) „den Befehl **) ertheilt, desfals (wegen

---

*) Keiner weiß aber mit Gewißheit den eigentlichen Grund der gegen mich am 18ten Octbr. 1799 ergangenen Hannöverischen Regierungs-Verfügung, da er in derselben so wenig angegeben, als bey seiner Exekution bekannt gemacht ist.

**) Wie mögen sich die Herren von Ahrenswaldt, Rudloff und Rehberg nicht gefreuet haben, daß ihnen die Erwägung der Art und Weise überlassen worden ist, wie sie den von ihnen erwirkten landesherrlichen Befehl zu exequiren hätten? Nun haben sie die erwünschte Gelegenheit gehabt, unter dem Schilde des Landesherrn oder der Hannöverischen Regierung, ihren Leidenschaften freyen Zügel schießen zu lassen, woraus der nach dem 18ten Octobr. 1799 stattgefundene Sansculotismus dieses Triumvirats erklärbar wird.

„meiner Landesverweisung und eventuellen „Arretirung) die Verfügung ergehen „zu lassen."

Dieses mit dem Stempel der Ungesetzmäßigkeit, der Umkehrung der ganzen Verfassung, und der Unvernunft *) belegte, und in einem Lande, welches sich in der tiefsten Ruhe **) befindet, ergangene Bekanntmachungs-Rescript der hannöverischen Regierung ist, bey Eröfnung des Landtages zu Hannover, am 8ten Januar 1800, nicht einmal wörtlich verlesen, sondern nur im allgemeinen angezeigt worden ***). Hierauf hat die in der Kalenbergischen Landschaft jetzt herrschende von Bremersche

---

*) Unvernünftig ist und bleibt es, da wo die Anführung eines speciellen Grundes nur entscheiden kann, seine Zuflucht zu allgemeinen Imputationen zu nehmen, wie in dem Rescripto Notificatorio geschehen ist, weil diese nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit bewirken.

**) Welche dem Lande aber schon an Vier Millionen Thaler kostet, da der englische Kurfürst keinen Frieden machen will. Wer müßte diese Kosten eigentlich bezahlen? Der Hannöverische König. Seine teutsche Landmacht, welche die Kurbraunschweigische Unterthanen ruinirt, ist um sie unschädlich zu machen, eben so zur Beförderung der wahren Wohlfahrt des nördlich festen Landes eingesperret, als die spanische Flotte in dem französischen Hafen zu Brest an einem goldenen Anker fest liegt.

***) Weil sich der würdige Kalenbergische Land-Syndicus, Herr Hofgerichts-Assessor Meier vor der Bekanntmachung des Inhalts des Rescripti Notificatorii geschämt haben wird.

Faction, welche gegen die landständische Deputirte, durch das eben benannte Triumvirat einen wahren Terrorismus ausüben soll, es zu bewürken gewußt, daß das in Frage befindliche Notificatorium, nach einer nur pro forma angestellten Komitial-Berathschlagung, blos ad Acta genommen worden ist, ohne daß über seinen Inhalt irgend etwas geäußert seyn sollte.

Die Kalenbergischen Landstände haben durch ihre stillschweigend ertheilte Einwilligung zu dem Geschehenen, weil sie sprechen konnten und mußten, und durch das dadurch begründete Herkommen, da eine entscheidende Handlung es, nach der Meynung einiger Rechtslehrer *), rechtlich begründen soll, Grundsätze eingeführet, bey welchen alle politische, bürgerliche, persönliche und Familien-Freiheit und Sicherheit sowohl eines jeden einzelnen Unterthanen, als eines jeden Landstandes, folglich die des ganzen hannöverischen Landes offenbar zu Grabe getragen ist. Es stehet nämlich anjetzt, wenigstens einer anscheinenden Form nach, fest, daß ein jeder Kalenbergischer Landstand und Unterthan, ohne Angabe irgend einer Ursache, sobald es nur der regierenden Secretarien-Gewalt zu Hannover gefällig

---

*) Häberlin Handbuch des teutschen Staats-Rechts 1. Bd. S. 205.

ist, durch einen Federzug aus dem Kabinette seinen politischen Stand, nemlich die Würkung seiner Landschaft, mithin sein wohl erworbenes und in seinem Eigenthum sich befindendes Recht *), seine persönliche Freyheit, sein Bürgerrecht, seinen statum familiae, und alle davon abhängenden Würkungen verlieren könne; mithin capitis diminutionem maximam, mediam et minimam erleiden müsse. Noch haben sich teutsche Landstände wohl nicht ärger gebrandmarkt, als es im Kalenbergischen diejenige Faction bewürket hat, deren finsteres Werk hier, der strengsten Wahrheit nach, entfaltet ist. Uneingedenk der klarsten Landesgrundgesetze, (XXVII.) die das Gegentheil besagen, sind die Kalenbergischen Landstände nicht einmal dem modo deliberandi treu geblieben, welchen sie vorher nöthig erachtet hatten, als sie über meine Entfernung aus den landschaftlichen Ausschüssen und aus dem Schatz-Collegio der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen eine Deliberation anstellen wollten **). Mit dieser Unterlassung

---

*) Leyser in Diss. de feudis Brunswicensibus Cap. 2. Sec. 3. §. 16.

*) Dieser bestand darinn, daß sie ihren abwesenden Mitständen ein besonderes Berufungs-Schreiben zugehen ließen, worinn sie dieselben, unter vollständiger Darstellung des ganzen Vorganges, zur besondern Deliberation, über den vorgelegten Gegenstand einluden. S. Häberlin Sammlung einiger Actenstücke meine Rechtssache betreffend. S. 1. bis 11.

nicht zufrieden, haben sie sogar ihre letztere Erklärung ganz aus den Augen gesetzt, welche sie bey meiner Kassation als Land- und Schatz-Rath am 6ten März 1797 bey der Regierung zu Hannover eingebracht haben.

In derselben ist es ausdrücklich enthalten: 1) daß ein zuvoriges Einverständniß der Landstände und namentlich der Kalenbergischen Ritterschaft mit dem Regenten erforderlich sey, wenn ein Land- und Schatz-Rath von den landständischen Ausschüssen, und dem Kalenbergischen Schatz-Kollegio entfernt werden solle, und 2) daß der Vorgang, welcher sich in Ansehung meiner, gegen diese Regel, eräugnet hätte, zum Präjudiz der Stände in künftigen Zeiten nie allegirt auch überall nicht zur Folge gezogen werden solle *).

---

*) S. Noch einige Actenstücke zu der Sache des Herrn von Berlepsch S. 18 bis 21 Wenn man die auf dieses Actenstück, welches in Gemäsheit der landschaftlichen Acten, voller Unwahrheiten ist, erfolgte landesherrliche Antwort vom 19ten April 1797 S. a. a. O. S. 25 bis 29 erwägt, so offenbaret sich daraus sogleich: 1. daß sie nicht einmal dem Antrage des großen Ausschusses vom 6. Merz 1797 gemäs, erfolget sey, und 2. daß sie durch den, darinn enthaltenen Ausdruck eines verfassungsmäßigen Beytritts der Landschaft solchergestalt auf Schrauben gesetzt worden ist, daß die Regierung zu Hannover sich dadurch die Befugniß angemaßet hat, in Zukunft nach ihrem Belieben zu verfahren, wie sie will. Hätte in der Kalenbergischen Ritterschaft nicht eine Faction geherrschet, so würde man sich bey dieser Antwort gewiß nicht beruhiget haben. Da aber der Eigen-

Bei meiner Proskription ist jenes begehrte zuvorige Einverständniß der Landstände nicht beobachtet, ja nicht einmal wider diese Unterlassung et-

---

nutz jener die Regierungs-Faction unterstützt hat, und mithin die schöne Stelle aus den Werken des großen Königes anwendbar geworden ist:

L'interêt y domine, et marche le premier,
Ses infames conseils dictés par l'artifice,
Des faibles souverains atterent la justice.
Sous le nom de Minerve, il apprend à son roi
Comment en conscience il peut manquer de foi,
En mettant sa parole, au cas qu'il la revoque,
Sous le frivole abri d'une phrase équivoque,
Dans cette affreuse école instruit à s'avilir,
On apprend à tromper, on finit par trahir.

so ist die Erbärmlichkeit der städtischen Ritterschaft in Hannover, die sich von der ländlichen sehr unterscheidet, so weit gegangen, daß sie sich bey dem Inhalte der Antwort vom 19ten April 1797 beruhiget, und daß sie sogar das Falsum begangen hat: den Rudloffschen Verweis zu unterdrücken, welche sie, in Rücksicht ihres weitern Antrages erhalten hatte, sie wegen des Ausgangs der Sache besser zu sichern, als aus S. 28 a. a. O erhellet. Dieser gnädige Wischer hat jedoch auf Begehren eines Mitgliedes der ländlichen Ritterschaft des Kalenbergischen, des in Kursachsen wohnenden und als Schriftsteller bekannten Herrn Justitz-Rath von Münchhausen auf dem Wahltage des Herrn von Bremer zum Land- und Schatzrath publicirt werden müssen. Hierauf haben einige Stimmenführer gegen die Wahl protestiret, und viere von den Wahlherrn haben, da man, dieser Protestation ohngeachtet, dennoch zur Wahl geschritten ist, auf ihre abgegebenen verschlossenen Wahlzettel Nullen geschrieben. Das wahre Emblem der Kalenbergischen Ritterschaft in der Stadt Hannover, mit dem nur noch hinzuzufügenden Prädikate, daß sie eine böse Null ist. Zugleich macht es das treue Bild der ganzen Wahlhandlung aus, die sich reichsverfassungsmäßig in eine wahre Nullität auflöset.

was eingewendet worden, sondern die im Jahr 1800 zu Hannover versammelten Landstände haben zu dem Inhalte des wegen meiner Proskription und eventuellen Arretirung an sie ergangenen simplen Notificatorii der hannöverischen Regierung geschwiegen. Sie haben also kaum drey Jahre nach der Einbringung ihrer eben angeführten Erklärung darin gewilliget, daß ich, als einer ihrer Mitstände, durch einen Federzug der sogenannten höchsten landesherrlichen Macht- und Polizey-Gewalt, unvernünftigerweise, weil nicht einmal eine Ursache dieser Verfügung angegeben ist, auf beständig des Landes verwiesen, aus der ritterschaftlichen Versammlung verbannet bin, und mir die Ausübung meiner Landstandschaft de facto genommen, und also ihr eigenes Corps beschimpfet: auch die ganze Landschaft in eine fehlerhaft organisirte Landesversammlung umgeschaffen ist. Die Verfügung hat sogar der Herr Reichs-Graf von Platen Hallermund — dieser sich von keiner vortheilhaften Seite auszeichnende Kalenbergische Landstand *) — in seiner überirrdischen **) Druckschrift: Prüfung der Vorerinnerung des Herrn Hofraths Häberlin rc. schon vorläufig gemisbilliget. Denn er schreibt sehr deutlich:

---

*) S. Sendschreiben des Küsters und Besenbinders Kaleb zu Wisch an den Herrn Reichsgrafen von Platen Hallermund rc.

**) S. Häberlin Staatsarchiv den Umschlagsbogen zum 8ten Hefte auf der letzten Seite.

„es sey bey der, mir ertheilten Dimission,
„als Land= und Schatz=Rath den alten
„Privilegiis und Verordnungen wegen der
„Stimmfreyheit, keinesweges entgegen ge=
„handelt worden; indem ich meine Stimm=
„freiheit ungekränkt, nach wie
„vor, in Ausübung bringen könne,
„und ich als Landstand überall nicht
„molestiret worden.

Schwerlich wird er den Widerspruch erkennen können, welcher zwischen seinen Behauptungen, und demjenigen am Tage liegt, was wegen meiner Proskription von seinen Kollegen geschehen ist.

Wo bleibt auch nun das Begehren des Kalenbergischen großen Ausschusses, daß der Vorgang, welcher sich in Ansehung meiner gegen die in der Erklährung am 6ten Merz 1797, festgesetzten Regel eräugnet hatte, zum Präjudiz der Stände in künftigen Zeiten nicht allegiret, auch überall nicht zur Folge gezogen werden solle. Jetzt ist ja das Gegentheil von allem diesen eingetreten. Es findet daher ein noch viel größeres Präjudiz für mich und für das Ganze statt, weil dieses alle Mitglieder der Landschaft trift, sie mögen Land= und Schatzräthe seyn oder nicht. Aus dem Betragen der bei der Deliberation über das wegen meiner Proskription und eventuellen Deportirung und Arretirung ergangene Regierungs=Notificatorium anwesenden Mitglieder der Kalenbergi=

schen Landschaft, ersiehet man, daß in dieser Versammlung nicht einmal der Gemeingeist, nicht das Gefühl und der Sinn für Recht und Billigkeit herrschet, welche in jeder Schuster- und Schneiderzunft angetroffen werden. Diese würde sich, ohne ihre erfolgte vorgängige Berathschlagung und ausdrückliche Einwilligung, einen ihrer Gildegenossen gewiß nicht nehmen lassen. Selbst dieser Gemeingeist — diese Empfindung für die gewöhnliche Gerechtigkeit geht der in der Residenz-Stadt Hannover versammleten und unter dem Einfluß der Herren von Bremer und Rehberg stehenden Kalenbergischen Land- und Ritterschaft völlig ab. So tief ist sie gesunken! Dennoch will diese Anstalt der Vermitteler zwischen dem Regenten und den Regierten — das Organ seyn, wodurch letztere ihre Rechte gegen Regierungs- und Minister-Despotismus vertheidigen lassen sollen. Wer nicht blind ist, oder es nicht absichtlich seyn will, oder es leider! seyn muß, der wird sehen, wie es mit der Wohlfahrt der hanöverischen Landesunterthanen aussieht! Gewiß in keinem teutschen Reichslande schlechter, als im hanöverischen. In einem Territorio, von welchem der Landesherr stets abwesend lebt, der den Unterthanen, seit beynahe Funfzig Jahren, so fremd geworden ist, daß sie nicht einmal wissen, wer ihr eigentlicher Regent ist, in welchem vier Minister sind,

die von den Herren Rudloff, Rehberg und Brandes, der alles dasjenige zur Polizey-Sache macht, was in sein System der Willkührlichkeit nicht paßt *), geleitet werden, in welchem der in England anwesende fünfte Minister ein Neuerungssüchtiger und eigensinniger Kopf ist, worinn der Justiz-Lauf bey jeder irgend merkwürdigen Gelegenheit gelähmet wird **), und worinn es rehbergisirende Landstände

*) Siehe des Herrn Brandes unverholenes Bekenntniß im funfzigsten Stücke des neuen Hannöverischen Magazins für das Jahr 1798. S. 809 — 811. In diesem von einer ganz auffallenden Arroganz zeugenden Aufsatze kommen offenbare Unwahrheiten vor. Um sich hiervon sofort zu überzeugen, ist der in Häberlin Staatsarchiv 6. Heft S. 221 bis 238 vollständig vorgetragene Gudensche Fall nur nachzusehen. Ueberhaupt werden in dieser Brandischen Rhapsodie sowohl die Hannöverischen Minister, als die sämmtlichen Justiz-Kollegia besonders herabgewürdiget. Letztere erhalten hier Vorschriften, wie sie sich zu verhalten haben, um bey der hannöverischen Sekretarien-Regierung in Ansehen zu kommen und sich darin zu verhalten (!!) Ein jeder kordate Justitzmann wird sich schämen, eine solche Anweisung zu befolgen. Die Impertinenz des in diesem Aufsatze zuletzt frömmelnden Herrn Brandes wird hier zum Beweise desjenigen angeführt, was sich die Herrn Sekretarien von der regierenden Hannöverischen Regierung nicht alles und sogar öffentlich erlauben.

**) Der Lauf der Gerechtigkeit wird eben so gut, als durch erfolgte Machtsprüche aus dem Kabinette, alsdann gelähmet, wenn den Justitz-Kollegiis die von ihnen angenommene Proceß-Sachen unter allerley Vorwande entnommen werden, wozu, gegen den klaren Inhalt der Verordnung vom 29ten Novbr. 1718. S. C. E. E. Tom. 2. N. XXXV. S. 587, die Rescripta de non administranda justitia ad mandatum speciale gebraucht werden. Daß dieses seit der Regierung des jetzigen Landesherrn häufig geschehen sey, davon

giebt, die zum Beytritt zu landesverderblichen Neuerungen gleich bereit sind *), wenn es ihr Eigennutz oder ihre Furchtsamkeit erfordert, Ja-Herren und Gesetznicker zu seyn. Männer, die unter dem Ahrenswaldt-Rudloff-Rehberg-Bremerschen Einfluß sich in den entscheidendsten Obskuranten-Bund mit den Vorstehern der Eudämonia eingelassen haben, um jeden Schatten der alten, auf eine vernünftige Freyheit der Unterthanen gebaueten Verfassung zu vertilgen, und dagegen unter dem nur Ekelerregenden Geplärre von Erhaltung der Constitution, d. h. der organisirten Willkühr, eine sogenannte Ver-

---

finden sich in den Bülow- und Hagemannschen Erörterungen Beyspiele. Alle Justitz-Kollegia im Kurbraunschweigischen können dazu mehrere Belege liefern, und ich besitze einige die Verwunderung genug erregen würden, wenn sie dem Publiko vorgelegt werden sollten.

*) S. Häberlin Staatsarchiv 17. und 18. Heft. Ich behalte es mir vor, die Geschichte des Hannöverischen Truppen-Korps in politischer nicht militairischer Hinsicht zu liefern; indem ich mit demjenigen gar nicht einverstanden bin, was der Herr geheime Justitz-Rath Häberlin über die Einführung eines Militair-Zwangs-Systems im allgemeinen von solchen Reichsterritorien gesagt hat, die keiner großen Monarchie angehören. Ich bemerke nur hier vorläufig, daß die im 17ten Hefte des Staats-Archivs vorkommende Erklärung aus meinem Voto genommen ist, und daß diese deswegen zurück blieb, weil ich meine Abstimmung nicht bey den landschaftlichen Acten gelassen hatte. Nachdem ich diese dem Landsyndiko im Herbst 1796 privatim mitgetheilt hatte, erfolgte jene, und ich habe sie, als meine letzte Arbeit in der Kalenbergischen Landschaft unterschrieben.

fassung einzuführen, die eben so wandelbar, als die Launen des hannöverischen Regierungs-Triumvirats ist, d. h. eine Verfassung, welche keine Verfassung ist.

Zu welcher Zeit hat aber diese eudämonische Verbindung ihre Landtags-Farce in meiner Proskriptions-Sache gespielet, und ihren alles zerstöhrenden Beschlüssen die Krone der Anarchie aufgesetzt? Eben in einer solchen, in welcher ihr das Erkenntniß des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts vom 20sten Novbr. 1799, und der Entschluß Sr. Majestät des Königes von Preußen, das auf Allerhöchstdenselben darinn erkannte Exekutions- und Protections-Mandat zu handhaben, genau bekannt geworden war. Kann man sich eine größere Impertinenz, als die obenerwähnte ist, denken? Verdient sie nicht durch die würkliche Einlegung der Preußischen Exekution *) bey den Mitgliedern

---

*) Die Verhütung derselben würde überhaupt sehr zweckmäßig seyn, um die Kosten der bewaffneten Neutralität des nördlichen Teutschlandes von den Unterthanen ab, auf den wahren Schuldner derselben, den König von Großbritranien, als teutschen Reichsfürsten zu bringen. Denn wenn die im Hannöverischen schon anwesenden preußischen Truppen sich daselbst als Exekutions-Truppen befinden, so brauchen sie nicht als Observations-Armee bezahlt zu werden. Derselbige Zweck wird alsdenn im Exekutions-Falle erreicht, welcher jetzt durch das Observations-Korps beabsichtiget wird. Nur erfolgen die Kosten der Verpflegung der Truppen, die bald Exekutions- bald Observationskorps seyn können, aus einem andern Beutel, und daß dieses eintrete, ist sehr gerecht, sehr billig.

der kalenbergischen Landschaft geahndet zu werden? Wer kann hieran irgend zweifeln? Gewiß niemand. Denn der höchste Gerichtshof im Hannöverischen — das Tribunal zu Celle — hat noch neuerlich auf den vorliegenden Fall durchaus anwendbar, entschieden:

„es sey nicht zu verkennen, daß jemand an „den Handlungen anderer, nicht nur durch „thätiges Mitwürken, sondern auch „durch Unterlassung in dem Maaße „Antheil nehme, daß er dadurch den Ersatz „des etwa zugefügten Schadens auf sich „lade. Wenn aber eine aus Unterlassung „entspringende Schuld imputirt werden solle, „so sey es nothwendig, eine rechtliche Ver„bindlichkeit voraus zu setzen, nach welcher „derjenige etwas zu beobachten schuldig und „verpflichtet sey, dem die Unterlassung zur „Last gelegt werde *).“

Die gedoppelte Thatsache, daß die Kalenbergischen Landstände das Rescriptum Notificatorium der hannöverischen Regierung blos zu den landschaftlichen Acten genommen haben, und nicht dagegen angegangen sind; mithin von ihnen der ganze In=

*) von Bülow und Hagemann Erörterungen rc. I. Theil XXX. Erörterung. S. 156.

halt desselben stillschweigend gebilliget worden ist, setzet in Rücksicht meiner Proskription, der daraus folgenden Entziehung meiner Landstandschaft und der factischen Ausstreichung meines Namens aus der Landesmatrikel und meiner eventuellen Deportation oder Einsperrung in die Kalenbergische Bastille und der mir durch alles dieses zugefügten herbsten Beleidigung und Beschimpfung, sowohl ein thätiges Mitwürken zu jener Regierungs-Verfügung, als eine entschiedene Unterlassung desjenigen fest, was die kalenbergischen Landstände dagegen hätten thun sollen. Hieraus werden sie verpflichtet, den durch jene stillschweigend gebilligte Thathandlung der hannöverischen Regierung mir zugefügten Schaden zu ersetzen, da ihre rechtliche Verbindlichkeit, anders zu handeln, klar am Tage liegt. Nur dieses Resultat kann sich aus dem Verhalten der sogenannten Kalenbergischen Landstände ergeben, keineswegs aber die Feststellung eines rechtsgültigen Princips auf die Zukunft, weil Unterdrückungen, sie mögen in welche Form sie wollen gekleidet seyn, nie Regierungs-Rechte werden können. In Rücksicht der beabsichteten Einführung eines Grundsatzes, welcher alle Landespräsentation zu nichte macht, ist das oben entwickelte Betragen *)

*) Gesetzt auch, daß die Kalenbergischen Landstände dafür halten sollten, daß ich im Wege Rechtens proscribirt

der Kalenbergischen Landstände eine durchaus null und nichtige Handlung.

Denn sie haben keine Vollmacht aufzuweisen, die dahin gerichtet ist, die Landesverfassung zu verändern. Sie wird aber durch willkührliche Verbannungen der Landesrepräsentanten, als derjenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, sie zu erhalten, ganz umgekehrt. Sie haben keine Befugniß, einer vernünftig-monarchischen Staats-Verfassung eine unvernünftige — despotische — tyrannische und *un*christliche zu substituiren. Sie sind nicht Herren der Rechte der Unterthanen, sondern nur die Vertreter und Vertheidiger derselben. Ihre Pflegbefohlenen sind der Unmündigkeit längst entwachsen. Sie werden sich daher von ihren Vormündern keine Verfügung gefallen lassen, der sich kaum der niedrigste Sclave unterwirft. Die oben bezeichneten Kalenbergischen Landstände befinden sich mit ihrem niederträchtigerweise konkludirten Ponatur rescriptum notificatorium Reginimale vom 18ten Octbr. 1799 wegen meiner Verbannung und even-

---

zu werden verdiente, so hätten sie dennoch gegen das Rescriptum notificatorium angehen müssen. Daß sie dieses zu thun unterlassen haben, setzt sie in die Kategorie der verworfensten Menschen und macht sie den ärgsten Revolutionären aus den fürchterlichsten Zeiten der wilden französischen Republik gleich. Sie sind also fähig, alle Tage das Interesse der Hannöverischen Unterthanen zu verkaufen und zu verrathen.

tuellen Deportirung, oder Einsperrung in die hannöverische Bastille ad acta comitialia in offenbarer Auflehnung gegen die öffentliche Meynung, gegen den Willen der sie verachtenden Unterthanen, gegen reichsgerichtliche Erkenntnisse, die das Gegentheil gebieten, und gegen den ihnen bekannt gewesenen Entschluß eines großen, gerechten und weisen Monarchen, welcher nach seinem erhabenen Berufe, dem Factions-Geiste, der im Hannöverischen herrscht, ein Ende machen, und für die innere Wohlfarth der Kurbraunschweigischen Lande eben so gut sorgen wird, als er für die äußere derselben bisher, recht landesväterlich, der That nach, gewachet hat. Denn wer ist der wahre Regent? Der wahre Landesvater? Derjenige, welcher vor äußern und inneren Feinden, vor solchen Männern schützet, die den Landes-Unterthanen dasjenige rauben wollen, was einem jeden, nur ein wenig nachdenkenden Menschen äußerst wichtig und werth ist. Dieses ist für das Ganze die politische und für jeden einzelnen Kalenbergischen Unterthan, die bürgerliche und persönliche Freyheit und Sicherheit.

Landstände die, wie die Kalenbergischen *)

---

*) Hätten sich die Kalenbergischen Landstände, ihrer Verpflichtung gemäs auf dem Landtage 1797 in Ansehung meiner Dienstentfernung gehörig verhalten und dadurch den Landesherrn wieder auf den rechten Weg gebracht, so würde al-

durch ihr Betragen solche unveräußerliche Rechte der Unterthanen aufopfern, sind wahre Landesverräther, die der allgemeinen Verachtung und dem National-Hasse preis gegeben zu werden verdienen. Ein anderes Resultat läßt sich aus ihrem tadelnswürdigen Betragen nicht folgern. Allein sollte dieses Urtheil nicht gemildert werden müssen, da der hannöverische Hof in seinem am 31sten Jan. 1800 zur reichstägigen Dictatur gebrachten Rekurs-Memoriale behauptet, daß dasjenige, was in Ansehung meiner am 18ten Octbr. 1799 geschehen ist, den teutschen Reichsgesetzen völlig angemessen sey und dagegen das Erkenntniß des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts vom 20sten Novbr. 1799, woraus eine ganz andere Meynung hervorgeht, solchergestalt laut tadelt, daß am Ende dieses Rekurs-Memorials, von den höchsten und hohen Reichsständen so gar verlanget wird, Reichs-Kabinetts-Kriminal-Justiz gegen mich dahin zu üben:

„jenes merkwürdige Erkenntniß zu kassiren, „und das Betragen des Reichskammerge-„richts nachdrücklich zu ahnden."

---

les eine andere Gestalt gewonnen haben. Sie sind also an allem, was geschehen ist, schuld, und müssen daher für ihre Schuld büßen.

Die Entfernung dieses aufgeworfenen Zweifels bahnt mir den Uebergang zur Analyse der Anlage IX., und zur Entwickelung der Resultate, welche sich aus dem Kurbraunschweigischen Rekurs-Memoriale ergeben.

Vierter Abschnitt.

Analyse des kurbraunschweigischen Rekursschreibens vom 29sten Jan. 1800, welches am 31sten Jan. zur reichstägigen Dictatur gekommen ist, und Entwickelung der Resultate, welche aus demselben hervorgehen.

XVIII.

Indem ich mich zur Erreichung des eben angegebenen Zwecks auf dasjenige beziehen muß, was ich über dieses Actenstück bereits oben (S. VIII. Note **)) gesagt habe, liegt es mir gegenwärtig ob, die Gültigkeit der demselben beygelegten Prädikate zu beweisen. Ich habe sie dahin koncentrirt, daß die Anlage IX. ein Gewebe und Gemische von Schmähungen, Unwahrheiten, auffallenden Trug-

schlüssen, offenbarer Verdrehung des Standes des Proceßes und einer unpaßenden Anwendung der darin angezogenen Reichsgesetze sey. Es wird mir nicht schwer fallen, eine jede dieser Qualificationen in das hellste Licht zu stellen. Das unbefangene Publikum mag sich die aus dem Kurbraunschweigischen Rekursschreiben entstehende Fragen selber beantworten: ob es nicht eine wahre Satyre auf die teutsche Reichsverfassung ausmacht? ob es die von reichsgerichtlichen Erkenntnissen an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Rekurse nicht von ihrer ungünstigsten Seite darstelle? ob es das privilegium electionis fori, so wie es in Hannover neuerlich ausgedacht und in Göttingen ausgearbeitet ist, nicht hassenswerth mache? Und ob es nicht einen überzeugenden Beweis an die Hand gebe, daß man sich in Teutschland mit den stärksten Schritten einer völligen Anarchie nähere?

So viel ich weiß, haben sich nur erst zwei unpartheyische Schriftsteller, ein Römisch Katholischer und ein Protestantischer, über den Inhalt jenes Rekurs-Memorials und über die darinn vertheidigte Meynung der Rechtmäßigkeit der hannöverischen Regierungs-Verfügung vom 18ten October 1799 geäußert. Mein hoher Gegener hat sie zur Wissenschaft des teutschen Publikums gebracht, und sie also vor die Entscheidung der richtenden öffentlichen

Meynung gezogen. Er muß daher das Urthei dieses unbestechbaren Richters erwarten. Jene Verfügung ist schon öffentlich von derjenigen Seite gewürdiget worden, die ihr offenbar gebühret, nemlich, daß sie die Mißbilligung eines jeden redlichen Teutschen erhalten müsse *). Inzwischen ist dem Rekurs-Memoriale, worinn die hannöverische Regierung ihr Verfahren hat rechtfertigen wollen, sein volles Recht noch nicht wiederfahren. Also zum Detail der Sache.

XIX.

Es hebt mit einer deklamatorischen Apologie der Beschwerden des braunschweigischen Kurhofes und mit einer Menge Invektiven gegen das Kaiserliche Reichskammergericht deswegen an, weil es beharrlich folgerecht geblieben sey. Schon dieser Eingang läßt von dem fernern Inhalte des Rekursschreibens nicht viel Gutes vermuthen. Sind die Kurbraunschweigischen Beschwerden gegründet, und hat das Kaiserliche Reichskammergericht würklich beharrliche Eingriffe in die Gerechtsame meines hohen Gegeners begangen, warum hat er denn seinen Rekurs vom

*) von Hartwich periodische Staatsschrift Monath Merz und April 1800 S. 9 — 11 und S. 12 — 14.
Annalen der leidenden Menschheit, 8. Heft S. 177 — 75.

28sten August 1797 nicht längstens zur Vornahme und Entscheidung gebracht? Drey Jahre sind ja schon umsonst verflossen.

Die Beendigung desselben ist, in Gemäsheit der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. XVII. §. 3. verbis: auf Andringen der Rekurrenten, seine unbezweifelte Schuldigkeit. Er hätte also besser gethan, ihr nachzukommen, als öfters gesagte Sachen zu wiederholen, die ihr Gewicht längst verlohren haben, weil das Publikum von dem Ungrunde derselben schon seit geraumer Zeit überzeuget ist. Allein niemanden liegt die Erledigung des ergriffenen Rekurses weniger am Herzen, als eben der hannöverischen Regierung. Sie dringt darauf so wenig an, daß sie vielmehr denjenigen besonders zu verdrängen sucht, der diese Beendigung vielleicht betreiben möchte. Diese Bemühung liegt aus dem Inhalte meines Proscriptions-Decrets klar am Tage.

Wie bequem ist nicht das Betragen der hannöverischen Regierung. Sie rekurrirt *) von einem für sie widrig ausgefallenen reichsgerichtlichen Erkenntnisse an die allgemeine Reichsversammlung — sie thut unterdessen, was sie will — hilft sich selber; indem sie das reichskammergerichtliche Er-

*) Rekurs kömmt vom lateinischen Worte recurrere her. Dieses aber von dem Worte currere, welches auf teutsch bekanntlich laufen heißt.

kenntniß höhnet und läßt den nur pro forma ergriffenen Rekurs alsdann liegen. Das ist das treue Bild des Verfahrens der Regierung zu Hannover welches auf die in der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XVI. §. 5. den Partheyen, wie der gelehrte Herr Hofrath Schmelzer *) sehr richtig bemerkt, in rechtshängigen Sachen ausdrücklich und ernstlich verbotene Selbsthülfe, und daher auf eine durch Thathandlungen selbst an den Tag gelegte Verspottung der Entscheidung der allgemeinen Reichsversammlung hinausläuft. Jenes Verfahren ist um so auffallender, als es in meiner Sache nur auf die Frage ankommen kann, wo ich habe klagen können? Man sollte glauben, diese Frage müsse um so mehr unverschieblich ausgemacht werden, als jene, nach ihrer gegenwärtigen Lage, vor der Erledigung des darinn gekommenen Kurbraunschweigischen Rekurses an den hochpreislichen Reichshofrath gar nicht gelangen kann **).

Ich soll also, nach dem Betragen meines hohen Gegeners der Einzige in Teutschland seyn, welcher keinen Richter

*) Die Kaiserl. Wahldeputation Sr. Majestät Franzes zweiten mit kritischen Anmerkungen u. s. w. S. 128 (1).

**) Ueber das Executions-Mandat in meiner Rechtssache.

und mithin kein Recht finder kann!!! Allein diese durchaus richtige Erwägung über die Bestimmung des Gerichtstandes hat bisher nichts gefruchtet; vielmehr geht mein eigentlicher, den Namen seines erhabenen Regenten nur mißbrauchender Gegener noch immer seinen alten, in eine verfeinerte Anarchie ausartenden Gang. Er thut, was er will, macht es immer ärger, und meldet sich alle Jahr einmal mit seinen Heldenthaten bei der allgemeinen Reichsversammlung, die alles reformiren, umwerfen und cassiren soll; die aber von dem allen nichts thut, und der Beleidigung des Kaiserlichen Reichskammergerichts geduldig und ruhig zusieht. Dieses vor den Augen von ganz Teutschland liegende neueste Bild des Zustandes in unserm großen Vaterlande muß wahrlich den Patriotismus der Teutschen recht erfachen, Guth unt Blut zur Vertilgung der in der französischen Revolution aufgestelleten verwerflichen Grundsäze aufzuopfern, um noch verderblichere in Teutschland angewandt zu sehen.

XX.

Nachdem der Concipient des Rekursschreibens *), der ersten Aufwallung seiner Galle gegen

*) Der geheime Justiz-Rath Rudloff zu Hannover, von dem nun die Rede ist.

das Kaiserliche Reichskammergericht Luft gemacht hat, so speiet er sie gegen mich im Exordio seiner im Superlativ aufgesetzten Rede noch ärger aus. Die Stelle a verbis: der seiner Dienste ꝛc. bis ad verba: „so haben Sr. Majestät ꝛc.“, ist eine Zusammensetzung von vorgebrachten groben Unwahrheiten und gegen mich ausgestoßenen bitteren Beleidigungen. Sie gehet überdies gegen die ersten Rechtsbegriffe und gegen die ewigen Gesetze der gesunden Vernunft an. Ich strafe daher den Koncipienten des Rekursschreibens hier, im Angesichte von ganz Teutschland, der gröbsten Lügen, und stelle ihn als einen muthwilligen Kalumnianten dem ganzen Publiko unsers großen Vaterlandes dar. Um hierüber den nöthigen Beweis beyzubringen, will ich die in Frage gebrachte Stelle des Recursschreibens genau exegisiren, und zweckmäßig commentiren; sie lautet folgendermaaßen:

„der seiner Dienste entlassene Hofrichter und „Land-Rath hatte seit der ihm ertheilten „Dienst-Entlassung auf mehrfache *) Weise „gegen Sr. Königlichen Majestät höchsten

*) Da die mehrfache Weise, wie ich gefehlt haben soll, gar nicht angegeben ist, so hat der Koncipient des Rekursschreibens nichts gesagt. Ich frage ihn, auf wie vielfache Weise ich mich vergangen haben soll?

„Person sich gröblich vergangen *) „und sich ein besonderes Geschäft **) „daraus gemacht, in verschiedenen Druck„schriften ***), und auf vielfache son=

---

*) Wo und wie habe ich mich gegen Sr. Königl. Majestät Person gröblich vergangen? Es ist schändlich, so etwas zu sagen, ohne einmal ein specielles konkludentes Factum anzuführen, und das angeführte zu beweisen. Alle solche General-Imputationen verwerfen die Gesetze in völligem Einklange mit der gesunden Vernunft. Sie müssen hier um so abgeschmackter erscheinen, weil eine gröbliche Vergehung gegen Sr. Königlichen Majestät Person, die sich in England befindet, und ich mich dagegen in Hessen aufhalte, nicht einmal möglich ist. Es liegt also hier eine juristisch philosophische Absurdität, und eine handgreifliche Unwahrheit am Tage.

**) Mein besonderes Geschäft hat bisher darinn bestanden: eines theils mich beym Publiko zu vertheidigen, weil die Hannöverische Regierung mich durch meine Dienstentsetzung auf das empfindlichste öffentlich beleidiget hat, und andern theils, das mir zur Seite stehende Recht auf den konstitutionsmäßigen Wegen geltend zu machen. Das ist etwas sehr erlaubtes. Die Hannöverische Regierung hat durch die Bekanntmachung meines bey ihr am 5ten August 1793 eingebrachten Vortrages, den Steuer-Punct im Kalenbergischen betreffend, S. actenmäßige Berichtigung und Darstellung 2c. S. 29 u. s. w. sich solchergestalt selber Preis gegeben, daß sie über Beleidigungen gar nicht mehr klagen kann. Die niederträchtige Handlung ihres Mandatarii war in moralischer Hinsicht ein wahrer Banditen-Streich, wodurch sich die Regierung zu Hannover von einer Seite dargestellt hat, nach welcher ihre jetzige Mitglieder gar nicht mehr würdig sind, die Hannöverischen Unterthanen zu regieren.

***) In welchen? Die von mir, mit Königlich Preußischer Censur herausgegebenen Druckschriften liegen dem Pu-

„stige Art *) die arglistigsten und „frevelhaftesten Lästerungen **) gegen „Höchstdero ganzen Regierung ***) und

---

bliko vor Augen, und damit zugleich der Ungrund der gegen mich vorgebrachten vagen Beschuldigungen, die in ihrer Allgemeinheit nicht einmal verständlich sind.

*) In diesen Worten ist abermals kein gesunder Menschenverstand zu finden, da die erwähnte vielfache sonstige Art gar nicht angegeben ist. Wozu die Anhäufung vieler sinnloser Worte? Sie beweiset ja so wenig etwas, daß ein jeder Unpartheyischer aus diesem im Superlativ abgefaßten Vortrage folgern muß, daß die Hannöverische Regierung eigentlich nichts gegründetes gegen mich anzuführen wisse, und daher durch excentrische Deklamationen den Leser verwirrt zu machen suche.

**) Aus dieser, abermals im Superlativ vorgetragenen Beschuldigung ist eben so wenig ein vernünftiger Sinn zu entwickeln, weil niemand zu errathen im Stande ist, woraus die mir schuldgegebenen arglistigsten und frevelhaftesten Lästerungen folgen sollen. Sie ergeben sich gewiß nicht aus den von mir in Druck gegebenen Vertheidigungsschriften. Die Gesetze wollen, in völligster Uebereinstimmung mit der gesunden Vernunft, daß auf eine solche Beschuldigung, als hier gegen mich vorgebracht ist, gar nicht geachtet werde. Die Worte des Ulpians lassen hierüber keinen Zweifel zurück. Sie lauten also: Praetor edixit: Qui agit injuriarum, certum dicat, quid injuriare factum sit, quia qui famosam actionem intendit, non debet vogari cum discrimine alienae existimationis, sed designare et certum specialiter dicere, quam se injuriam passum contendit. L. 7. Pr. D. de injur. et fam. Libel. Diese vernünftige Vorschrift des Gesetzes hat der Concipient des Rekursschreibens ganz aus den Augen gesetzt, und also, nach einem klaren Gesetze, unvernünftig geschrieben.

***) Was sollen die hier gebrauchten Worte: ganze Regierung andeuten? Vielleicht ist das mit dem Herrn Gehei-

„Lande *) überall **), und insonderheit

men Rath von Ahrenswaldt regierende Sekretarien-Triumvirat in Hannover darunter verstanden. Ueber diese vier Herren kann man, zum wahren Wohl des Regenten und der Regierten, nicht genug nachtheiliges äußern, da sie es in vollem Maaße deswegen verdienen, weil sie den Regenten und die Regierung zu Hannover bey dem Publiko verächtlich machen. Sie sollen und dürfen die ganze Regierung nicht ausmachen. Wer daher die Wahrheit von ihnen sagt, der lästert die ganze Regierung zu Hannover nicht, sondern ehrt sie vielmehr weil er sich derselben gegen ihre Ehrenschänder annimmt.

*) Ich soll also das ganze kurbraunschweigische Land auf die angegebene Art gelästert haben. Wie und wo dieses geschehen sey, ist wiederum nicht angegeben, sondern absichtlich im Dunkeln geblieben. Ehe über diese zwey wichtigen Punkte nicht mehr Licht verbreitet ist, frage ich billig, wie das mir schuld gegebene irgend möglich seyn könne? und welchen Sinn der Concipient des Rekursschreibens mit dem gebrauchten Worte: „Lande verbinde? Er hat vielleicht unter diesem Ausdrucke diejenige Faktion in der Kalenbergischen Ritterschaft verstanden, welche ihren Willen für den Willen der Unterthanen ausgiebt. Alsdenn muß ich ihm aber sagen, daß das eigentliche Land, d. h. die Majorität der Landes-Einwohner für mich, und gegen die sogenannte Kalenbergische Landschaft ist, und daß also das wahre Land nicht von mir, sondern von dem Rekurskoncipienten und seinem Anhange, arglistiger und frevelhafter Weise gelästert worden ist. Und zwar darum; weil von der Hannöverischen Regierung und von der Kalenbergischen Landschaft, gegen mich, als den Vertheidiger der Rechte der Unterthanen, solchergestalt gehandelt worden ist, daß der gemeine Mann seinen Widerwillen gegen die Verfügung vom 13ten Octbr. 1799 genug an den Tag gelegt hat.

**) Dieser hier gebrauchte Pleonasmus beweiset, nach der logischen Regel, daß die Argumente, welche zuviel beweisen, nichts beweisen, durchaus nichts. Oder hat die Regierung

„unter die Landesunterthanen zu ver-
„breiten *) und dabey solche Umstände
„des

---

zu Hannover etwa über das hier gesagte: alle Unterthanen befraget? Da sie nun dieses unterlassen hat, so giebt jene Aeußerung nur den Beweis einer debitirten neuen Unwahrheit an die Hand.

*) Der eben gerügten Unwahrheit, die eine wahre Unmöglichkeit in sich schließet, folget gleich eine zweite nach. Ich frage nemlich den Rekurskoncipienten: unter welchen Hannöverischen Unterthanen ich die von mir herausgegebene Druckschriften zu verbreiten gesucht habe? Er wird schwerlich Subjecte nahmhaft machen können, welchen ich jene in die Hände gegeben habe. Die Hannöverische Regierung hat mich der Mühe überhoben, meine Druckschriften unter die Hannöverischen Unterthanen zu verbreiten. Sie sind in allen soliden Buchhandlungen von Teutschland Laden-Artikel geworden. Man hat sie deswegen viel gelesen, weil die Regierung zu Hannover unweise genug gewesen ist, den buchhändlerischen Umtrieb der von mir herausgegebenen, mich vertheidigenden Antwort auf einen Theil des gegen mich geschriebenen Hannöverischen Regierungs-Pasquils actenmäßige Berichtigung genannt zu verbieten. Eben darum sind meine Druckschriften, des Verbots ungeachtet, im Hannöverischen mit Begierde gekauft und gelesen worden, und sie werden noch jetzt mehr, als vorhin gesucht, weil vorgegeben wird, daß sie meine Landesverweisung nach sich gezogen haben. Da das Hannöverische Publikum darüber einverstanden ist, daß ich in denselben die reine Wahrheit gesagt habe, und da es die Erfahrung darlegt, daß keiner im Stande sey, diese Druckschriften zu widerlegen: so ist das allgemeine Urtheil über diese Impresse nachstehendes:

„Daß ich mir durch die bekannt gemachten Wahrheiten
„ein großes Verdienst um das Kalenbergische erworben
„hätte — daß meine Druckschriften nie in Vergessen-
„heit übergehen würden, wenn gleich meine Verabschie-
„dung, wie manche andere Regierungs-Ungerechtigkei-

„ten mit der Zeit werde vergessen werden — und daß „die Regierung zu Hannover durch ihre excentrische Verfügung vom 18ten October 1799, ihre Absicht und ihr „Bemühen an der Tag gelegt habe, den Mann zu „schrecken, der für das Wohl der Unterthanen auf „den verfassungsmäßigen Wegen noch ein mehreres „zu thun, wohl fähig seyn möchte, als er bisher schon „geleistet habe.“

Denn der Mann, welcher nur für Wahrheit und Recht spricht, und den Unterthanen nie einen andern, als den justitzmäßigen Weg, d. h. den der Ruhe und Ordnung zeigt, wie ich gethan habe, und nie anders handlen wird, der kann nur denjenigen, die Unrecht thun, gefährlich seyn. Sind durch meine Druckschriften unter den Landesunterthanen Wahrheiten verbreitet worden, so ist diese Folge so wenig nachtheilig, als mir desfalls etwas zur Last zu legen steht. Uebrigens ist es strenge wahr, daß ich so wenig meine Druckschriften, als das Heer anderer im Publiko verbreitet habe, welche durch meine Dienstentsetzung und vorzüglich durch die gegen mich herausgegebenen Hannöverischen Regierungs-Impressa veranlasset worden sind. Ich kann für ihren Inhalt nie verantwortlich werden, weil die Hannöverische Regierung für gut befunden hat, in der mich betreffenden Angelegenheit an das Publikum zu appelliren; mithin dadurch einen jeden berechtiget hat, seine Stimme zum Erkenntniß der öffentlichen Meinung abzugeben. Ein jeder Unpartheyische wird aus dem in der Anlage II. geführten Gegenbeweise abnehmen, daß der Koncipient des Rekursschreibens in dem Punkt der Propalation meiner Druckschriften, die überhaupt gar nicht ahndungswürdig ist, der Wahrheit eben so wenig treu geblieben sey. Oder ist es etwa sträflich, wenn man auf ein gedrucktes Hannöverisches Regierungs-Pasquill antwortet und sich dagegen vertheidiget? Ich habe diese litterarische Nothwehr deswegen zur Hand nehmen müssen, weil die Hannöverische Regierung durch ihre gegen mich begangene höchste Immoralität folgenden gedruckten, mehr als ehrenschänderi-

„nes gehabten Dienstes *) bekannt seyn

---

schen Ausfall gegen mich bewirket hatte. Er lautet wörtlich also:

„Des Herrn von Berlepsch Charakter zeigt sich hier“ (durch die Einbringung meines Vortrages bei der Hannöverischen Regierung vom 5ten August 1793. S. meine Sammlung einiger wichtigen Actenstücke zur Geschichte ꝛc. S. 114 bis 191 und meine pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens ꝛc. S. 314 bis 326) „von einer Seite, welche jeden Bie-„dermann empören muß“ (wenn dieser Biedermann ein wüthender Dämagoge ist, sonst wohl *nicht*. Bei jedem andern vernünftigen Menschen wird gerade das Gegentheil bewirkt werden). „Er, der strenge Patriot“ (ich erkenne keinen für einen strengen Patrioten als den Mann, der es mit einer gerechten und weisen Regierung eben so sehr, als mit der National-Repräsentation hält, wenn diese, was wohl zu merken ist, richtig handelt) „wird auf einmal ein hyperbolisiren-„der Lobredner der Regierung (??) ein Verräther „der landschaftlichen Geheimnisse“ (???) „ein Ankläger (mit Recht) „und hämischer Verläumder“ (???) „sei-„ner Mitstände“ (man sehe nur das in der Anlage XII. zu meiner pragmatischen Finanz- und Steuer-Geschichte abgedruckte landschaftliche Protocoll vom 15ten May 1793 nach, um sogleich das Gegentheil das mir beygelegten Ehrentitels wahrzunehmen) „bei dem Ministe-„rium. Pfui! das ist schlecht, sehr schlecht gehan-delt!“ (Pfui!!! das ist schlecht, sehr schlecht von dem Küster und Besenbinder Jürgen Kaleb zu Wisch geschlossen „S. dessen Sendschreiben an den Herrn Reichsgrafen von Platen Hallermund. S. 29.:)“

*) Zuförderst frage ich, welchen Sinn die gebrauchten Worte: „Umstände des Landes“ haben sollen? Sie sind dermaßen unverständlich, daß man eigentlich nicht eher bestimmt darauf antworten kann, als bis sich der Rekursconcipient über ihren Sinn näher herausgelassen hat. Da

ich zwey Bedienungen, die wesentlich von einander verschieden sind, bekleide, so hätte der Rekursschreiber, wenn er anders verstanden zu werden verlangt, sagen sollen, welche Dienstnachrichten ich angeblich bekannt gemacht haben solle. Ich habe übrigens Nachrichten, die mir vermöge meines Dienstes nur haben bekannt seyn können, durchaus nicht publiciret. Ich habe dieses nicht einmal thun können, weil mir keine Dienstgeheimnisse anvertrauet gewesen sind. Um diese Negative so fort zu beweisen, beziehe ich mich auf meine geleisteten Diensteide. Der als Hofrichter abgelegte steht in der Calenbergischen Hofgerichts-Ordnung. Tit. XIII. S. C. C. C. Tom. 2. N. XI. S. 393 und 394. Der als Kalenbergischer Schatz-Rath findet sich unter N. XI. der Anlagen. Ich habe also keine Dienstgeheimnisse bekannt machen können und bin also nicht eidbrüchig. Was ich gesagt habe, habe ich als Landstand aus landschaftlichen Acten, die öffentliche Dokumente sind, gewust und gesagt. Diese Wissenschaft soll kein Geheimniß seyn. Sie kann und muß mithin bekannt werden. So hat der jetzige Kurbraunschweigische Minister von Lenthe zu London gedacht. Man höre ihn in einer Zeitschrift reden, welche viel bekannter geworden ist, als meine Druckschriften haben bekannt werden können: „Niemand erkennet, sagt er, den Nutzen, ja die Noth-„wendigkeit der Publicität lebhafter als ich, vornäm-„lich, wenn von dem Zustande landschaftlicher „Kassen, und von der Verwendung derer in dieselbe flie-„ßenden Abgaben der Unterthanen die Rede ist. Ein Lan-„desherr (aber mit Erlaubniß Sr. Excellenz, kein Teutscher) „könnte doch noch allenfalls einige Gründe anführen, die „ihn von der Verbindlichkeit frey sprächen, seinen Untertha-„nen Rechenschaft zu geben, wie er das Geld angewandt „habe, was er ihnen abgefordert, oder abgedrungen; er „könnte doch noch mit einigem Anschein behaupten, wenn „ihm eigentlich keine Landesverträge entgegen stehen, daß er „das Recht habe, sie zu taxiren, ohne ihnen zu sagen, war-„um. (ein teutscher Staatsminister verräth hier entweder eine

„te *) zu dem offenbar in die Augen fal-

„völlige Unkunde der teutschen Reichsgesetze, oder den bösen „Willen, sie aus den Augen zu verlieren. In der Wirkung „kömmt übrigens der eine Fall mit dem andern überein.) „Aber Landesstände können sich dieser Verbindlichkeit in der „That unter keinem Vorwande entziehen, und ich unterschreibe „aus inniger Ueberzeugung alles, was der Herr Verfasser „der Geschichte des Kopfgeldes Vten Bd. 2tes Stück des „Göttingischen historischen Magazins über diesen Vorwurf „im Eingange seiner Abhandlung gesagt hat. S. Göttingi- „sches historisches Magazin von Meiners und Spittler VII. „Band 3tes Stück S. 483 und 484."

Dasjenige, was ich aus der Rede des Herrn Ministers von Lenthe hier angeführt habe, enthält um so mehr die beste Apologie meines Verhaltens, als ich der angegriffene Theil bin, und mich daher in dem legitimen Vertheidigungs-Zustande befunden habe, und noch jetzt befinde. Ist es erlaubt, für die Verfügungen der Regierung und der Landstände zu schreiben, so muß es auch erlaubt seyn, sich dagegen zu äußern. Der Herr Minister von Lenthe hat also die in dem Rekursschreiben vorgebrachte Beschuldigung schon vorläufig für mich widerlegt. Ich pflichte ihm auch in einer andern Stelle seines Aufsatzes gerne bey, weil sie im Hannöverischen sehr practisch ist, wie dieses manche Beyspiele von Männern zeigen, welche aus dem Hannöverischen in Preußische Dienste, und in andere Lande gegangen sind. Er sagt nämlich sehr wahr: „Der Verlust eines klugen Mannes „sey eigentlich unersetzlich; der Verlust eines aus eigenem „Vermögen reichen aber wenigstens schwer zu ersetzen." Er ziehet aus dieser Wahrheit und aus demjenigen, was sich in Hannover schon öfters eräugnet hat, die richtige Konklusion:

> so verliert der Staat die Reichen und Klugen, und behält die Armen und Dummen. Herr Staatsminister von Lenthe a. a. O. S. 500.

*) Ich soll also alles dasjenige, was von mir in meinen Druckschriften gesagt ist, in einem völlig falschen Lichte dargestellt haben. Aus dieser Passage des Rekursschreibens

folgt zuvörderst, daß die Thatsachen, welche ich angeführet habe, wahr sind. Denn ich soll sie nur in einem völlig falschen Lichte dargestellet haben. Da aber das Rekursschreiben, gezeigtermaaßen, voller Dunkelheiten ist, so wird schon ein jeder über die Helligkeit und das Licht, und über die Dunkelheit und die Finsterniß zu urtheilen wissen, die mein und das Sehevermögen des Rekurskoncipienten unterscheiden. Wie wollen diejenigen über ein richtiges Licht reden, deren Absicht dahin geht, ein falsches Licht zu verbreiten und die klärsten Sachen dunkel zu machen — die in meiner Sache schon öfters gezeigt haben, entweder, daß sie nicht sehen können, oder daß sie nicht sehen wollen. Mit solchen Männern läßt sich über ein falsches und ein richtiges Licht nicht streiten. Die in dem Rekurs-Memoriale pro Auctoritate gesetzte Behauptung, daß ich die angeführten wahren Thatsachen in ein völlig falsches Licht gestellet hätte, beweiset nichts, da das Publikum halsstarrig genug ist, um dem Recipienten eines Rekursschreibens nicht sogleich aufs Wort zu glauben. Dieser Unglaube vermehrt sich alsdann um so mehr, wenn es auf eine Operation der Beurtheilungskraft ankömmt, wie dieser Fall hier angetroffen wird. Meine Druckschriften liegen vor dem Lichte der Vernunft, und das Publikum kann, da meine Gegner die Richtigkeit der angeführten Umstände öffentlich und feierlich zugegeben haben, weil sie nicht geleugnet werden konnten, darüber urtheilen und entscheiden: ob ich sie in einem völlig falschen oder in demjenigen Lichte dargestellet habe, welches der kurzsichtigste Mensch für durchaus richtig halten muß. Viele wollen gar behaupten, daß das von mir über das Geschehene verbreitete Licht es eben sey, welches den Rekurskoncipienten zu der hier vorgebrachten, nichts sagenden Behauptung vermocht habe, weil es ihm ohnmöglich gewesen ist, seine Augen für das helle und nur zu richtige Licht zu verschließen, welches ich über die Kalenbergische landschaftliche Finanz- und Steuer-Administration angezündet und verbreitet habe. Diese öffentliche Meynung und die Gewalt derselben wird der Rekurskoncipient durch sein kahles Anführen eines gar völlig falschen Lichts nicht verdrängen. Denn der größte Haufe der Hannöverischen Un-

„lenden strafbaren Zwecke *) um da-
„durch und durch sonstige mannigfalti-
„ge Mittel **) die Unzufriedenheit der
„Landesunterthanen zu erregen ***) und sie

---

terthanen, lacht über die Blendlaternen, welche der falsche Lichtanzünder hier zur Hand genommen hat, um sich aus einer Verlegenheit zu ziehen, worein ihn seine vorgebrachten Unwahrheiten gebracht haben. Uebrigens ist das Licht nicht zum Zünden, sondern zum Leuchten bestimmt.

*) Mein Zweck ist bisher kein anderer als der gewesen, mich zu vertheidigen, und den Hannöverischen Unterthanen klar zu beweisen, wie wenig ich meine Absetzung verdient habe. Dieser Zweck ist nicht strafbar. Daß ich eine solche Vertheidigung habe schreiben müssen, als meine Finanz- und Steuergeschichte in einem Punkte des gegen mich gerichteten Hannöverischen Regierungs-Angriffes ist, daran ist niemand schuld, als die Herren Minister in Hannover, welche entweder einfältig, oder schwach genug gegen die Leidenschaften einiger ihrer Sekretarien gewesen sind, um ihnen zu erlauben, durch die wider mich herausgegebene Schrift: „Actenmäßige „Berichtigung" ꝛc., woran mehrere Hannöverische Regierungs-Sekretarien gearbeitet haben, meinen Streit vor dem Publiko zu führen, und fortzusetzen.

**) Welche sind die sonstigen mannichfaltigen Mittel, welche ich angewandt haben soll, um die Unzufriedenheit der Unterthanen zu erregen? Wie kann man so absurd schreiben? Ein jeder Unbefangene muß wirklich glauben, daß der Rekurs-Koncipient diejenigen zum Besten habe, welche sein Memorial beurtheilen sollen. Unverständlich ist er hier in jedem Worte.

***) Ich habe nicht nöthig gehabt, die Unzufriedenheit der Kalenbergischen Unterthanen zu erregen, da sie schon unzufrieden genug waren. Auch hat diese Unzufriedenheit durch meine Entfernung aus ihrem Dienste sehr zugenommen, weil sie mich, und das mit dem völligsten Rechte, für den rüsti-

„insbesondere aufzumuntern, die Entrich-
„tung der hergebrachten Landesab-
„gaben zu verweigern und sich zu ent-

---

gen Vertheidiger ihrer Rechte halten. Aus diesem Umstande allein erklären sie meine ihnen sonst unerklärbare Absetzung. Sie sehen mich als den ihnen geraubten Vertheidiger ihrer Rechte an. Sie finden sich daher durch jene beleidiget und sehen mich als einen Volks-Märtyrer an. Noch unzufriedener und aufgebrachter sind sie geworden, nachdem sie die gegen mich ergangene unmenschliche Verfügung vom 18ten October 1799 erfahren haben. Sie mißbilligen sie laut. Sie spotten über dieselbe, und viele Göttingische Unterthanen haben gesagt, sie würden mich nie arretiren; ja sie würden es nicht einmal zugeben, daß es andere thäten. Die Hannöverischen Bürger und Bauern, ja das Hannöverische Militair ist zu klug und noch zu moralisch, um Immoralitäten zu begehen, wenn ihre hohen Obere auch immoralisch genug sind, sie ihnen anzubefehlen. Ihr natürliches richtiges Gefühl macht sie handlen, ohne erst das Werk des Herrn Doctor Feuerbach „Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt, und das Zwangs-Recht der Bürger gegen den Oberherr" gelesen zu haben. Für die gebildete Volksklasse empfehle ich dieses wichtige Buch, vorzüglich die hier passende Stelle aus demselben S. 294 bis 298, woselbst das Theorema ausgeführet wird:

> daß der Unterthan gegen den Regenten, der durch einen öffentlichen Akt den Unterwerfungs-Vertrag verletzt, zum negativen Zwange berechtiget sey, d. h. der Unterthan braucht in ungerechten Verfügungen dem Oberherrn nicht zu gehorchen.

Denn keiner ist zu Begehung einer offenbaren Ungerechtigkeit verpflichtet. Er ist es um so weniger in Teutschland, wenn sie, als eine solche, von einem Reichsgerichte durch einen Urtheilsspruch bereits anerkannt, und daher aufgehoben ist. Die Pflicht zu unterlassen — nichts zu thun — liegt alsdann doppelt klar am Tage, weil das Gegentheil eine Immoralität seyn würde.

„ziehen *). Da nun hierdurch der von „Berlepsch sich als einen nach seinen Gesin„nungen und Absichten **) wie nach seinem

*) Dasjenige was hier gesagt wird, ist eine grobe Unwahrheit. Wo und wie ich die Unterthanen ermuntert haben soll, die Entrichtung der hergebrachten Landes-Abgaben zu verweigern, und derselben sich zu entziehn, ist abermals nicht angegeben. Das Rekursschreiben giebt also einen wiederholten Beweis seiner Absurdität an die Hand. Meint aber der Rekurskoncipient dasjenige, was am Schlusse meiner Kalenbergischen Finanz- und Steuer-Geschichte vorkömmt, so widerlegen ihn die Seiten 472 bis 476 dieses Buchs aufs deutlichste, und in Gemäsheit der daselbst entwickelten rechtlichen Gründe. So wenig man übrigens a posse ad esse logisch richtig schließt, eben so wenig ist der Schluß richtig, welchen man a posse ad facere machen würde; zumal wenn letzteres einen künftigen Fall beabsichtiget, der von einem gewonnenen und nicht zur Exekution gebrachten reichsgerichtlichen Steuer-Processe der Unterthanen redet.

**) Die Bewegursache zu meiner Proskription wird in meinen Gesinnungen und Absichten gesetzt. Ein schöner Entscheidungs-Grund um jemandem das Land zu verbieten, welcher durch Geburt, politischen Stand, Bürgerrecht, Eigenthum und Familien-Verbindung in dasselbe gehört. Bisher wurden dazu strafbare Handlungen verlangt. Jetzt hat die Hannöverische Regierung ein neues Straf-Gesetzbuch angenommen, welches Gesinnungen und Absichten, wie die schwärzesten Handlungen rächet. Ein solches galt in Frankreich zur Zeit der Bourbons und der republikanischen Regierung vor dem friedfertigen — menschenfreundlichen Helden, Bonaparte. In jener gehörten nach der vorgegebenen Staatsraison, Bastillen, Oubliettes, Tribunaux revolutionaires, Guillotinen, Deportationen und Proskriptionen zur Tagesordnung. Es wird inzwischen dem Triumvirate in Hannover nicht glücken, solchen Grundsätzen die Permanenz zu verschaffen. Daß dieses unterbleibe, dafür sorgt das durch

„ganzen Betragen für die Kurbraun„schweig=Lüneburgischen Lande gefährlichen „Menschen selbst dargestellet hat *)" so ꝛc.

---

den mächtigen Arm Friedrichs Wilhelms des Gerechten gestärkte Kaiserliche Reichskammergericht zu Wetzlar.

*) Es ist schwer einzusehen, wie ich mich durch mein Betragen als einen Menschen dargestellet habe, der für die Hannöverischen Lande gefährlich sey. Vielmehr zeigt dasselbe eben das Gegentheil. Ich habe durch den reichsgerichtlichen Proceß, welchen ich führe, dem Lande sehr wohl gethan, weil ich seine Rechte vertheidiget, und den regierenden Herren in Hannover gezeigt habe, daß es noch jemanden gebe, der sich ihren Willkührlichkeiten entgegen zu stellen das Herz hat. Gesetzt auch, daß ich noch weiter gehen sollte, und für mein und meiner Landsleute Interesse einen Proceß in Betreff der Besteurung meines Vaterlandes anfangen sollte, so giebt dieses in Teutschland erlaubte Mittel keinen Beweis an die Hand, daß ich ein gefährlicher Mensch sey. Denn wollte man diese Meynung in Zweifel ziehen, so würde man dadurch zugleich die ganze teutsche Reichsverfassung über den Haufen stoßen. Nur dem Unrechte bin ich gefährlich. Ich bin es aber nie demjenigen, welcher das Recht auf seiner Seite hat. Nur derjenige fürchtet sich vor mir, wie die Hannöverische Regierung genugsam zeiget, der sich seines Unrechts bewußt ist. Wo es aber oben gut bestellet ist, da braucht man sich nicht zu fürchten. S. Jahrbücher der Preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelm des dritten, 1ter Bd. Jahrgang 1791. S. 211. Die Furcht, welche aus dem ganzen Hannöverischen Rekursschreiben hervorleuchtet, giebt den überzeugendsten Beweis an die Hand, wie es in Hannover bestellet sey. Jene ist der beste Lobredner meiner Druckschriften, von deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit ja alles dermaßen abhanget, daß ehe letztere nicht konstatiret ist, die ganze bisher exegisirte und kommentirte Stelle des Rekursschreibens offenbar in ihr Nichts zurückfällt, weil sie petitionem principii begehet.

Ich habe die umständlich commentirte Exegese dieser Stelle des Rekursschreibens geliefert. Es folgt aus derselben, daß sie voller Unverstand und Unwahrheiten sey. Sie legt es selbst klar an den Tag, daß die hannöverische Regierung gar **keine** Ursache und **keinen** Grund zur Rechtfertigung ihrer mich proscribirenden Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 anzugeben wisse — daß ihre gebrauchte Phrasen nichts anders, als die Wiederhohlung derjenigen Ursache sind, aus welcher ich von der Ausübung meiner Staats-Aemter entfernet worden bin. Ein Grund, der als unwichtig längst anerkannt ist. Eben der mir in dem Postscripto regio vom 13ten Merz 1796 zur Last gelegte — allein ins Lächerliche ausartende Hochverrath ist hier mit andern Worten, und mit einer geschärften Wirkung für mich in dem Rekurs-Memoriale wiederholt worden. So wie sich jener als ein erbärmlicher Vorwand, um mich zu verabschieden, gezeigt hat, eben so und noch erbärmlicher fällt der gebrauchte neue Prätext auf, um mir das hannöverische Land zu verbieten. Mehrere hier eintretende Umstände und zu beachtende Gründe vereinigen sich, um dieser Meynung bey jedem Unbefangenen den völligsten Eingang zu verschaffen. Die analysirte und commentirte Stelle des Rekursschreiben bezielet, 1) wie ich dieses in Zusammenhaltung des an die Kalenbergische Landschaft ergangenen

Notificatorii schon oben gezeiget habe, nach aller Wahrscheinlichkeit, meine über das Kalenbergische Finanz- und Steuerwesen geschriebene zwey Werke *). Diese machen die vorgewandte Ursache meiner Proscription aus, wogegen die im Spätsommer 1799 eingetretene Königlich Preußische Eingehung in meine Rechtssache der eigentlich wahre Grund derselben ist. Die Anlage I. beweiset aber, daß beide Bücher mit Königlich Preußischer, von mir bezahlter Censur zu Berlin bey Friedrich Vieweg gedruckt sind. Das daselbst ertheilte Imprimatur ist eine Sentenz, und zwar in höchster Entscheidung, daß die censirten Bücher dem bürgerlich-gemeinen Wesen nicht schädlich sind **). Es folgt hieraus,

---

*) Das eine enthält 512 und das andere 290 Seiten. Solche Bücher sind nach dem weisen Ausspruche Kaisers Leopold II. nicht gefährlich. S. Crome Anmerkungen zu der Wahlkapitulation Leopold II. S. 35. Außerdem ist in denselben alles auf den Weg des Rechts angelegt und die Preßfreyheit in Steuersachen ist reichskonstitutionsmäßig. Sie ist es für mich um so mehr gewesen, als ich mich durch die Herausgabe dieser Bücher gegen eine äußerst hämische Druckschrift der Hannöverischen Regierung habe vertheidigen müssen. Endlich sind noch neuerlich über das Hildesheimische und Waldeckische landschaftliche Finanz- und Steuerwesen Druckschriften, die der meinigen gleich sind, herausgekommen. Diese hält niemand für gefährlich, da sie Actenstücke beim Kaiserlichen Reichskammergerichte geworden sind.

**) S. den vortrefflichen Aufsatz über Bücher-Censur

daß mehr genannte Werke diejenigen Prädicate gar nicht verdienen, welche ihnen von der hannöverischen Regierung beygelegt zu seyn scheinen. Sie kann daher, wenn sie den König von Preußen nicht aufs heftigste beleidigen will, aus diesen Büchern keinen Rechtfertigungs-Grund ihres gegen mich ergangenen bekannten Dekrets hernehmen. Es bleibt folglich ein nichts würkendes Bemühen, mit dem Inhalte jener Schriften die Wahrheit zu verbergen, daß die hannöverische Regierung durchaus keinen rechtlichen ja nicht einmal einen nahmhaft zu machenden Grund habe, der ihre Verfügung vom 18ten October 1799 beschönigen könnte. Dieses Resultat erhellet auch 2) aufs deutlichste aus der Gewißheit, daß die hannöverische Regierung in einem mehr, als achtmonatlichen Zeitraume sich nicht getrauet hat, von dem in der Urthel des Kaiserlichen Reichskammergerichts vom 20sten Novbr. 1799 ihr nachgelassenen Vorbehalte einen Gebrauch zu machen. Er gehet ausdrücklich dahin; die sich etwa neuerlich ergebenen, eine Landesverweisung begründenden, mithin die Vollziehung des erkannten Mandati de exequendo verhindern mögende facta *) gebührend anzu-

---

von Greiling im Fichte-Niedhammerschen philosophischen Journale 1798. 9. Heft S. 13.

*) Also nicht Gesinnungen und Absichten, wie es das Rekurs-Memoriale will. Nur zur Zeit des Tiberius waren

zeigen: d. h. die Erwirkung eines Suspensiv-Dekrets oder einer Cassatoriae beym Kayserlichen Reichskammer-Gerichte.

Die Unterlassung des Gebrauchs dieses Vorbehalts ist ein sicheres Zeichen, daß die mich proscribirende Regierung zu Hannover keinen rechtlichen Grund hat, um ihre Verfügung zu rechtfertigen. Sie ist mehr, als auffallend, wenn man mit derselben die Anlage II. zusammen hält. Der Nichtgebrauch jenes nachgelassenen Vorbehalts mit dem Vorgeben des hintangesetzten privilegii electionis fori zu masquiren, ist ein zu erbärmlicher Nothbehelf, als daß ich irgend nöthig haben sollte, seine Nichtswürdigkeit hier aus einander zu setzen, ich mag nun die moralische oder die rechtliche Seite dieser bis zum Ekel hervorgesuchten Ausflucht erwägen. Sie ist ein kraisender Berg woraus nur eine lächerliche Maus hervorgeht. Sie kann nichts anders bewürken, als einen erneuerten Widerwillen gegen das neuerlich ausgeheckte Rudloff-Bergische Privilegium praeelectionis fori zu erregen, weil es solchergestallt genommen und an-

---

diese ein Gegenstand des Majestäts-Verbrechens. Ce n'étoient pas seulement les actions, qui tomboient dans le cas de cette loi, mais des paroles, des signes, et des pensées même. Montesquieu Grandeur et Decadence des Romains Cap. XIV. Oeuvr. Tom. 6. pag. 119.

gewandt ein privilegium der offenbarsten Schändlichkeit seyn würde. Wie wenig endlich 3) die bisher in Untersuchung gezogene Stelle des Rekursmemorials geachtet zu werden verdient, ist daher klar, a) daß der König von Preußen durch ihren Inhalt nicht abgehalten worden ist, den Beytritt zu dem Kurbraunschweigischen Rekurse bey der allgemeinen Reichs-Versammlung ausdrücklich zu verweigern, b) daß er das auf ihn erkannte protectorium angenommen, und es zu handhaben sowohl mir, als dem Kaiserlichen Reichskammergerichte versprochen hat, c) daß dieser Entschluß als der erste Schritt des herkömmlichen Monitorii der hannöverischen Regierung bekannt gemacht und dem regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel gar angezeigt worden ist, daß ich gegenwärtig unter Königlich Preußischem Schutz stünde, und d) daß der gerechte und weise Preußische Monarch nicht aufhört, der von mir öffentlich gemachten erbaulichen Schilderung ohngeachtet, in seiner einmal genommenen Entschließung, sich meiner anzunehmen, kräftig vorzuschreiten (VIII.) man lege diesen Ausdruck nun entweder nach der teutschen Reichs-Justiz-Verfassung, oder wenn Kurbraunschweig, vermöge des privilegii electionis fori, ein völlig souverainer Staat seyn will, nach dem Völkerrechte aus — S. von Martens Einleitung in das positive europäische Völkerrecht §. 104. S 127 und 128.

Würde alles bisher angeführte, und in der genauesten Harmonie und Konsequenz Zusammenfließende wohl geschehen seyn, wenn es nicht klar am Tage liege, daß die exegesirte und commentirte Stelle des hannöverischen Rekursschreibens nichts anders, als Unwahrheiten ausmache, welche von den legitimen Behörden in Teutschland dafür förmlich anerkannt sind. Ich bin mithin keinesweges derjenige, wofür der unverschämte Rekurs-Koncipient mich auszugeben die Dreistigkeit gehabt hat. Die dem Rekursschreiben einverleibte und bisher erwogene, allein, wie ein jeder mit der teutschen Reichsverfassung irgend Bekannte sogleich einsehen wird, in dasselbe gar nicht gehörende Stelle hat also ihren Zweck, mich zum Revolutionair und Volksaufwiegeler zu stempeln *) gänzlich verfehlet. Dieser neumodische Kunstgriff, wodurch dem zur Hand genommenen Rekurse ein günstiger Eingang hat verschaffet werden sollen, ist folglich nicht geglückt. Ich bin vielmehr von jenem Verdachte so sehr befreiet, als ein Teutscher nur davon losgesprochen werden kann. Der ächte teutsche Ausruf eines beliebten vaterländischen Schriftstellers „kein Segen den unzeitigen Aufruhrschreiern“ **) trift

*) Den besten Beweis des Gegentheils kann man auch aus einem vierjährigen ruhigen Aufenthalte in Hessen hernehmen, woselbst man bekanntlich auf eine jede verfassungswidrige Handlung sehr aufmerksam ist.

*) S. Schlözers Staats-Anzeigen, Heft 71. S. 319.

also meine Feinde, die, mit Verkennung aller Verhältnisse, ihre höchste Animosität gegen mich, und ihren argen Verfolgungsgeist auf eine sie äusserst beschämende Art klar genug an den Tag gelegt haben. Es bleibt daher aus der in Untersuchung gestellten Passage des Rekursschreibens nichts anders als die Gewißheit übrig, daß ich von der hannöverischen Regierung abermals so sehr öffentlich beleidiget bin, als sich eine Beleidigung nur irgend denken läßt. Denn sie hat mich für meineidig, hochverrätherisch und volksaufwiegelnd den Gesetzgebern unsers teutschen Vaterlandes dargestellet.

XXI.

Von der bisher erwogenen Stelle macht der Koncipient des Rekursschreibens in demselben den Uebergang dahin, daß ich die bekannte hannöverische Regierungs-Verfügung bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte solchergestalt zu benutzen gewußt hätte, daß sie, wie es die Anlage VIII. zeigt, sofort aufgehoben worden sey. Die Anlage X. legt es aufs klarste dar, welchen erlaubten Gebrauch ich von dem gegen mich ergangenen Proskriptions-Dekrete bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte gemacht habe. Es ist daher ganz überflüssig, hierüber noch ein Wort gegen das Anführen des Rekurskoncipienten zu verlieren. Die bloße Einsicht

des auf meine Supplik abgegebenen Erkenntnisses des höchsten Reichsgerichts — dem sogar ein nur Lächeln erregender Vorwurf einer außerordentlichen Beeilung *) in dem Rekursschreiben gemacht ist, wird das fernere Anführen des Rekurskoncipienten am besten widerlegen. Es ist dahin gerichtet, daß behauptet wird: meine Beschwerde vom 16. Novbr. 1799 über das mir behändigte Proscriptions-Dekret vom 18ten October g. J. sey eine neue Klage gewesen.

Diese chicaneuse Behauptung führet mich von selbst auf den wahren Grund, welchen die eben genannte Verfügung veranlasset hat. Eine Bewegursache welche die hannöverische Regierung zu sagen sich nicht getrauet, und die sie daher unter einem andern, bisher erwogenen und hinlänglich widerlegten Scheingrunde sorgfältig zu verbergen suchet. Diesem bin ich bisher begegnet, und ich kann also jetzt desto besser von jener reden. Um dieses thun zu können, sind folgende wohl zu beherzigende That-Sachen zusammen zu

*) Dieser Vorwurf trifft den sehr würdigen und allgemein geachteten Herrn Judicial-Referenten in meiner Sache gewiß nicht, da er das einem Richter sowohl anstehende Betragen: eile mit Weile, jederzeit beobachtet. Allein der Rekurskoncipient begeifert ein jedes Mitglied des hochpreislichen Reichskammergerichts, welches in meiner Sache seine Pflicht erfüllet hat. Man kennet seinen Styl schon aus der Cammeral-Hausbausache. S. Häberlin pragmatische Geschichte der Kayserlichen Wahlkapitulation S. 225.

nehmen. Meine Druckschriften, die in zwei, im Sommer 1799 herausgekommenen, und ziemlich allgemein gelesenen Zeitschriften *) dem Publico von keiner ungünstigen Seite bekannt geworden sind, hat die Regierung zu Hannover in den ersten Tagen des Aprils 1799 genau gekannt. Diese Wahrheit leidet gar keinen Zweifel, weil der Buchhändlerische Vertrieb derselben schon am zehnten April 1799 verboten ist **). Diese im Anfange des Aprils bekannt gewesenen Impressa können den Grund meiner am achtzehnten October 1799, also sieben Monathe nach ihrer Erscheinung, vermöge der höchsten Polizey-Gewalt erfolgten Proscription nicht abgeben, weil sonst in Gemäsheit der angenommenen hannöverischen Grundsätze, eine offenbare Satyre auf die hannöverische Ober-Polizey-Verwaltung daraus hervor gehen muß, daß sie so schläferig gewesen sey, jemanden, der, wie ich, am 18ten October 1799, für einen so gefährlichen Menschen beschrieben ist, sieben Monathe und noch länger den freyen Zutritt im Hannöverischen gestat-

---

*) S. Genius der Zeit Julius Stück 1799. S. 450 — 452. Häberlin Staatsarchiv der Umschlagsbogen auf der letzten Seite zum 13. Hefte.

**) S. das in den Annalen der leidenden Menschheit, 7. Heft, S. 18 und 19 abgedruckte Verbot der Hannöverischen Regierung.

tet zu haben. Aus diesem, durchaus richtigen faktischen Umstande widerlegt sich die nur vorgespiegelte Behauptung meiner Gegener, als wenn meine über das landschaftliche Finanz- und Steuerwesen der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen geschriebene Bücher die hannöverischen Regierungs-Verfügung vom 18ten Octbr. bewürket hätten. Ich wende mich daher zu einer richtigeren Veranlassung. Am 17ten April 1799 ist die Exekution in meiner Dienstentsetzungs-Sache von dem Kaiserlichen Reichskammergerichte erkannt worden. Hierauf ist ein kleines Flugblatt, unter dem Titel: „An das Publikum" Wetzlar den 17ten April 1799 *) erschienen, welches allgemein verbreitet ist, und bey jedem unbefangenen Menschen die stärkste Ueberzeugung hat bewürken müssen, daß es zur Exekution in meiner Rechtssache kommen müsse. Dieses Flugblatt ist, nicht nur Sr. Majestät, dem Könige von Preußen sondern auch mehreren, sehr wichtigen Preußischen Staats-Beamten, in die Hände gekommen, und von ihnen, wie ich es gewiß weiß, gelesen worden. Ob nun dieses, oder andere Motive den Berliner Exekutions-Hof bewogen haben, in meiner Rechtssache einzugehen — kurz bald darauf, als das Mandatum de exequendo am **zwölften Julius**

*) S. Annalen der leidenden Menschheit, 7. Heft S. 13 — 16.

1799 zu Magdeburg insinuirt war *), hat der König von Preußen sich entschlossen, der hannöverischen Regierung wohlmeynend anzusinnen, meine Rechtssache völlig zu beendigen.

Da nun die Voraussetzung, welche man sich in Hannover über die jetzigen Gesinnungen des Berliner Exekutions-Hofes gemacht hatte, ungegründet erschienen, so erwachte auf einmal die hannöverische Ober-Polizey. Sie verbot mir das ganze kurbraunschweigische Land auf eine eklatante Art. Sie dachte, daß dieses Verbot und seine Bekanntmachung das sicherste Mittel seyn würde, die Königlich Preußische Eingehung in meiner Rechtssache und ihre Folgen völlig zu vereiteln. Die Verfügung der hannöverischen Regierung vom 18ten Octbr. 1799 welche in die Chronologie der Proceß-Geschichte genau paßet, hat mithin ein der Vollstreckung der Exekution in den Weg gelegtes Hinderniß seyn sollen. Sie hat beabsichtiget, die Würkung des Mandati executorialis faktisch aufzuheben. Sie ist daher ein von der Parthey, die unterliegt, abgegebenes dreistes Reformatorial-Erkenntniß des Mandati de exequendo vom 17ten April 1799 und aller an-

*) S. Ueber das Exekutions-Mandat in meiner Rechtssache, S. 108.

dern Dekrete und Urtheile, die demselben vorangegangen sind. Sie hebt die legitime Justiz-Gewalt in Teutschland auf. Sie hat ein Lähmungs-Mittel der exekutiven Gewalt in unserm großen Vaterlande abgeben sollen. Die hannöverische Regierung hat durch meine Proscription den König von Preußen zur Unthätigkeit, zum Schweigen in meiner Sache bestimmen wollen. Denn da Wiedereinsetzung in Staatsämter und Landes-Verbot zwei sich einander geradezu widerspechende Dinge sind, so ist es klar, daß das hannöverische Proscriptions- und eventuelle Haft-Dekret eine faktische Aufhebung meiner judikatmäßigen Wiedereinsetzung hat bewürken sollen. Dieses die Exekution des Kaiserlichen Reichskammergerichtlichen Erkänntnisses aufhebende Landesverbot mußte daher da in Untersuchung gestellet werden, wo jene erkannt war. Die der Vollstreckung der Hülfe von den Impetraten absichtlich in den Weg gelegte Hinderung konnte kein anderer Richter würdigen, als derjenige, dessen ganzes Verfahren von dem Beklagten und kondemnirten Theile mit einem Federzuge aufgehoben war. Er hatte nämlich der Reichs-Justiz und der Reichs- und Kreisexekutiven, und der daraus folgenden Reichs- und Kreispolizey-Gewalt eine derogirende Territorial-Polizey-Eigenmacht ganz keck entgegen gestellet, und sich dadurch für ganz unabhängig er-

klärt *). Es ist also ein unter aller Kritik sich befindender Aufzug, wenn in dem Rekursschreiben vorgespiegelt wird, daß das sogenannte Landes-Verbot eine neue Sache sey. Eine neue Thathandlung war es. Ein Factum, welches aus der alten Sache entstanden ist, und welches sie faktisch beendigen sollte. Allein keine neue Sache. Denn meine Proscription hängt, gezeigtermaaßen, mit meiner Dienstentsetzung so genau und wesentlich zusammen, daß jene ganz undenkbar ist, wenn diese nicht eingetreten wäre. Könnte die in dem Rekursschreiben ganz gegen die gesunde Vernunft vorgetragene besondere Lehre einer weitern Würdigung irgend werth geachtet werden, so würde ein neues Mittel erfunden seyn, um die Reichs-Justiz noch unwirksamer zu machen, als sie es leider! schon jetzt ist. Denn wenn gegen einen Reichsstand, und vorzüglich gegen denjenigen, der mit dem privilegio electionis fori begnadiget ist, die Exekution erkannt wäre, so würde er der Vollstreckung derselben eine neue Thathandlung in den Weg legen. — Dieses Attentat für eine neue Sache erklären, und verlangen, daß dasjenige Reichsgericht, welches die Hülfe er-

*) Die eigentliche Tendenz des neu erfundenen Privilegii electionis fori und die richtige Folge desselben, wenn es so verstanden und angewandt wird, als mein Fall das Beyspiel davon liefert.

kannt hätte, die Vollstreckung derselben von der Entscheidung des andern Reichsgerichts über die neue Thathandlung, welcher man den Mantel einer neuen Sache umgeworfen hätte, abhängig machen lassen solle. Auf diese Art, welche einigemal wiederholt werden könnte, würde die bey dem Kaiserlichen Reichshofrathe erkannte Exekution eo ipso der Beurtheilung des Kaiserlichen Reichskammergerichts und vice versa, und in der Anwendung auf meinen Fall dahin unterzogen werden, daß der hochpreisliche Reichshofrath zu entscheiden hätte: ob das von dem Kaiserlichen Reichskammer-Gerichte erkannte Exekutions-Mandat vollstrecket oder nicht vollzogen werden solle? Denn wenn jenes höchste Reichsgericht das gegen mich ergangene Verbannungs-Dekret bestätigen sollte, so würden dadurch von selber die in meinem Dienstentsetzungs-Processe ergangenen Erkänntnisse des höchstpreislichen Kaiserlichen Reichskammergerichts völlig aufgehoben seyn. Kurz diese neue Lehre geht darauf hinaus, daß ein Reichsgericht das andere reformiren könne, und daß daher ein noch größerer Konfliktus unter diesen beyden gesetzlichen Auktoritäten in Teutschland entstehen solle, als schon wahrgenommen wird. Sollte aber ein solcher Zustand der Justiz-Stockung wohl eingeführt werden, da das hohe Kur-Kollegium bey der Abfassung der neuesten Kaiserlichen Wahlcapitulationen rühm-

lichst bemühet gewesen ist, ältere Konfliktus abzuschaffen? Allein jene nur auf Verwirrung und Auflösung aller Reichs-Justiz abzielende und daher höchst verwerfliche Lehre findet schon ihre Würdigung in der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. XVI. §. 17. woselbst es, auf meinen Fall durchaus anwendbar, heißt:

die am Kaiserlichen Kammergericht anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen, von da nicht ab, noch an unsern Reichs-Hofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andre Weise rescribiret, ingleichen die während der allda rechtshängigen Hauptsache daraus entspringenden Nebenpunkte, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrath nicht angenommen auch ins künftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern allwidriges, als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

Die in meinem Dienstentsetzungs-Processe er-

gangene Proscription ist nach allem an- und ausgeführten keine neue Sache, sondern eine neue Thathandlung, welche jenem, als einer alten Sache, durch eine beliebte gewaltsame Einführung eines neuen Privilegii electionis fori, ein faktisches Ende hat machen sollen. Ob das Verbannungs-Dekret endlich eine neue Sache, oder solche nicht sey, die Beurtheilung dieser lediglich faktischen Frage gehört nicht vor die allgemeine Reichsversammlung, sondern vor das von meinem Gegener verabsäumete Revisions-Remedium, wenn er in der auf factische Umstände sich gründenden Entscheidung des Kaiserlichen Reichskammergerichts etwa eine Beschwerde zu finden vermeinet haben sollte. Daß jene endlich durch eine Urthel erfolgt ist, erklärt sich von selbst daher ganz natürlich, weil meine Dienstentsetzungs-Sache judiziel geworden war. Dieses Urthel ist, wie es sich nach der Lage des Processes von selbst verstand, in öffentlicher Audienz am 20sten Novbr. 1799 publiciret worden. Mein hoher Gegener hat also von ihrem Inhalte die legaleste Wissenschaft erhalten. Es passet daher gar nicht in den Acten-Verfolg, und in die Proceß-Geschichte, wenn in dem Rekursschreiben von der Hintansetzung des Privilegii, sich den Gerichtsstand zu wählen, geredet wird. Von diesem kann die Rede gar nicht seyn, weil gezeigtermaaßen keine neue Sache existiret, son-

dern nur eine neue Thathandlung des schuldig vertheilten Beklagten Theils in einem rechtshängigen Processe vorgekommen ist, welche die Hülfe des kompetenten höchsten Reichsgerichts desfalls durchaus nothwendig gemacht hat, weil dieses neue factum alle darinn ergangene Erkänntnisse umkehren und sie in pejus reformiren sollte. Es passen daher auch die Reichsgesetzstellen nicht, welche in dem Rekursschreiben aus dem jüngsten Reichsabschiede und der Kaiserlichen Wahlkapitulation, sehr ungeschickter Weise, angezogen sind *).

XXII.

So chicaneus die eben widerlegte Behauptung des Rekurskoncipienten ist, daß das bekannte Proskriptionsdekret vom 18ten Oktbr. 1799, eine neue Sache sey, eben so abgeschmackt stellet sich die in demselben gemachte überfeine Distinction zwischen einer Landesverweisung und einem Landesverbote, vorzüglich in dem konkreten Fall, dar. Es wird dem

---

*) Herr von Berg findet hier die Widerlegung seiner in seinem Staatsmagazin, 3. Bd., 3. Heft S. 462. befindlichen ersten Note a). Hätte man nur in Hannover pariret, so würde alles ein anderes Ansehen bekommen haben, die Absicht, welche mir bey der Bitte pro extensione mandati untergeschoben wird, ist der Sand, welchen Herr von Berg gerne in die Augen seiner Leser streuen möchte.

Kaiserlichen Reichskammergericht vorgeworfen, daß es diesen Unterschied aus den Augen gesetzt, und die eine Verfügung mit der andern, ganz irriger Weise, verwechselt habe. Denn das Landesverbot sey eine nicht ungewöhnliche und in der landesherrlichen Polizey-Gewalt unwidersprechlich (??) gegründete Sicherheits-Maßregel.

Die in dem Rekursschreiben gemachte Distinction ist sowohl überhaupt, als vorzüglich in Ansehung meiner, von gar keiner Erheblichkeit. Sie ist es um so weniger in dem mich betreffenden Fall, der nach seiner besondern Lage beurtheilt werden muß. Ja jener Unterschied hat so wenig einen erheblichen inneren Gehalt, daß wenn er auch gegründet seyn sollte, dasjenige, worauf es hier lediglich ankömmt, dadurch nicht verbessert werden würde, sondern das Geschehene sich in einer verschlimmerten Gestalt, nach den kalenbergischen Landesgesetzen, nothwendiger Weise zeigen muß.

Ein Landesverbot kann sich von einer Landesverweisung darin unterscheiden, daß jenes einen in einem Lande nicht körperlich Anwesendem voraussetzt; diese aber einen Unterthan betrift, welcher zur Zeit der wider ihn ergangnen Verbannungs-Verfügung da anwesend ist, wo seine Anwesenheit nicht länger soll gestattet werden. Auch kann die Rechtmäßigkeit eines Landesverbots aus höchster landesherrlicher

Macht und Polizey-Gewalt in gewissen Rücksichten gegen jemand wohl gedacht werden, der zu dem Reichslande nicht gehört, worin ihm der Aufenthalt verweigert wird. Allein der eben zugegebene Unterschied ist alsdann von gar keiner Erheblichkeit, wenn jemand, entweder vermöge seiner Geburt, oder wegen seines Bürgerrechts, oder in Rücksicht seines Eigenthums und des davon abhängenden politischen und bürgerlichen Standes und der daraus hervorgehenden Berechtigungen zu einem Reichslande wesentlich gehört. Tritt ein solcher Fall ein, so ist in einem Landesverbote dasselbe Resultat enthalten, welches in einer Landesverweisung angetroffen wird. Denn die Würkung ist für den Verbannten in dem einen Falle, wie in dem andern. Auf sie muß aber, wenn man nicht um Worte streiten will, lediglich zurück gesehen werden. Ein Landesverbot entziehet und raubt eben so gut, als eine Landesverweisung, das Vaterland, und alle diejenigen Rechte und Befugnisse, deren Quellen ich eben angegeben habe. So wenig nun eine solche Verbannung ohne Urthel und Recht, aus bloßer Polizey-Gewalt geschehen darf, eben so wenig darf diese Würkung durch ein von Polizey wegen ergangenes Landesverbot erfolgen. Denn dieses masquirt nur die materielle Landesverweisung. Diese bleibt immer vorhanden, man mag die Verfügung, wodurch ein Staats-Bürger

aus seinem Vaterlande proskribirt wird, nennen, wie man will, weil es nicht auf Worte ankömmt.

Das vorzüglichste teutsche Reichsgrundgesetz bestimmt allgemein und ausdrücklich, daß ein jeder Teutscher den freyen Zutritt in einem Reichslande haben solle, um seine darin gelegenen Güter zu besichtigen und zu besorgen *). Eben so legt es einem jeden Teutschen das Recht bey, sicher zu Wasser und zu Lande in Teutschland reisen zu können **). Beyde gesetzliche Befugnisse können einem Teutschen nur durch Urthel und Recht alsdann genommen werden, wenn er ein Verbrechen begehet, welches mit dem Verluste seiner persönlichen Freyheit verpönet ist.

Ein Landesverbot entziehet die so eben bezeichneten Berechtigungen. Es ist daher mit einer Landesverweisung in der Würkung gleich. Gestattet der Geist der teutschen bürgerlichen Freyheit nicht einmal, daß ein Unterthan aus einem Districte eines Reichslandes in einen andern Theil desselben, vermöge der landesherrlichen Macht und Polizey-Gewalt, wider seinen Willen, versetzet werden dürfe: ***) so

*) S. den Osnabrückischen Friedensschluß Art. V. §. 39. in fine.

**) S. den Osnabrückischen Friedensschluß Art. IX. §. 2.

***) S. von Berg Handbuch des teutschen Polizeyrechts 1. Theil S. 161 und das daselbst angeführte Urthel des Kaiserlichen Reichskammergerichts in Sachen Heißlerischer Ehe-

wird eine aus gleicher Macht hervorgehende und noch viel weiter würkende Verfügung gegen einen Unterthan und Landstand, welcher durch Geburt, Bürgerrecht, Eigenthum und politischen Stand zu demselben wesentlich gehört, mit dem sophistischen Einwande nicht beschöniget und gerechtfertiget werden können, daß ein Landesverbot von einer Landesverweisung verschieden sey. Der in dem Rekursschreiben willkührlich gemachte Unterschied läuft demnach auf eine unfruchtbare Wortverwechselung hinaus, bey welcher in dem vorliegenden Fall kein gesunder Gedanke angetroffen werden wird.

Diese bisher erwogene Wortversetzung ist um so erbärmlicher, als nach den kurbraunschweigischen Landesgesetzen ein solches Landesverbot, wie mir zu Theil geworden ist, eine wahre und würkliche Landesverweisung bestimmt. Die Kalenbergische Landesverfassung vom 25sten Febr. 1735 *) schreibt näm-

---

leute wider Michael Knebel und die Fürstlich Speierische Regierung vom 16. Junius 1787. In diesem heißt es ausdrücklich, daß eine solche höchst illegale Transportirung eines Landes-Einwohners von einem Ort zum andern, welche der verstorbene Herr Fürst-Bischof von Speier ebenmäßig aus der landesherrlichen Polizey-Gewalt rechtfertigen wollte, der teutschen bürgerlichen Freyheit ganz zuwider sey.

*) S. Kurbraunschweigische Landes-Ordnungen und Gesetze, 2ter Theil, Cap. 2dum Nr. CXXXI. S. 780 und 781 Koch Institutiones Juris Criminalis §. CXXXIV.

lich ausdrücklich vor, daß diejenigen, welche des Landes verwiesen werden, künftig allemal aus Ihro Königlichen Majestät sämmtlichen teutschen Landen solchergestalt verbannet seyn sollen, daß demjenigen, der z. B. aus dem Göttingischen verwiesen wird, das Lüneburgische, Lauenburgische, Brem- und Verdensche Land ebenmäßig verbothen seyn solle. In jeder Kurbraunschweigischen Landesverweisung liegt daher ein Landesverbot, und in diesem, wenn es allgemein ist, wie sich dieser Fall in Ansehung meiner ereignet hat, eine Landesverweisung. Denn ich bin ja aus allen Teutschen Staaten des Königes von Großbrittannien verbannet worden. (S. Anlage III.) Das eine ist daher in dem andern wesentlich enthalten. Ueberdies hat das mich betreffende sogenannte Landesverbot alle Erfordernisse an sich, welche, nach den Kurbraunschweigischen Landes-Gesetzen *), bei einer Landesverweisung zu beobachten sind.

Es ist allgemein, perpetuirlich, öffentlich bekannt gemacht; daher feierlich, und mit der Arretirungs- und Deportations- oder beständigen Verhaftungs-Bedrohung versehen, wenn es von mir etwa nicht geachtet werden sollte. Das sich in

---

*) S. C. J. P. Meister Principia Juris Criminalis p. 1. Lib. II. Cap. 1. §. 66. Not. d.

Frage befindende Landesverbot hat also alle Eigenschaften einer Landesverweisung an sich. Es ist mithin gar nicht einzusehen, wie diese von jenem verschieden sey. Nur im Kodex der Anarchie, in welchem die Willkühr jedes gesetzlose Blatt mit aus der Luft gegriffenen Einfällen besudelt, wie sich eine über diesen Unterschied herausgekommene Druckschrift äußert *), wird ein Unterschied angetroffen werden.

Nur in dem Kopfe eines teutschen Hoffpublicisten, der sich freuet, ein Wort erhäscht zu haben, um dadurch dem gesunden Menschenverstande zu spotten, kann so ein absurder Unterschied zur Reife kommen, als der Concipient des Hannöverischen Rekurses gemacht hat. Doch wozu sich noch länger bey diesem albernen Gewäsche aufhalten, da das mir zugegangene Landesverbot dasjenige, worauf es hier ankömmt, nicht verbessert, sondern offenbar verschlimmert. Nach den Kalenbergischen Landesgrundgesetzen und Verordnungen **), existiret ein solches Verbot gegen Zigeuner. Diesen ist, wie Herr

*) S. Annalen der leidenden Menschheit, 8tes Heft. S. 202.

**) S. Gandersheimischen Landtags-Abschied von 1601. Art. 48 und Hannöverischer Landtags-Abschied von 1639 Art. 30. Verordnung vom 30ten Novbr: 1709 in Willichs Auszuge der Kurbraunschweigischen Landesgesetze, 3ter Bd. S. 503.

Herr Professor von Berg schreibt *) der Eintritt in das ganze hannöverische Land verboten. Soll also die gegen mich ergangene Verfügung vom 18ten Oktober 1799 keine Landesverweisung, sondern ein Landesverbot seyn, so bin ich, sowohl nach dem Inhalte, als nach der Bekanntmachung desselben, mit Zigeunern und allem übrigen bösen Gesindel in eine Kathegorie gesetzt, wodurch dasjenige, was geschehen ist, nur noch verschlimmert wird. Mußte das Kaiserliche Reichs-Kammergericht also die gegen mich ergangene, Kurbraunschweigische Regierungs-Verfügung vom 18ten Oktober 1799, wenn sie keine Landesverweisung, sondern etwa deswegen ein Landesverbot genannt werden soll, weil ich anjetzt nicht körperlich im Hannöverischen anwesend bin, nicht eben so gut in dieser, als jener Benennung aufheben? Wer könnte so unredlich seyn, diese Wahrheit irgend zu bezweifeln. Ist es nicht eine wahre Silbenstecherey, deren sich der Hannöverische Hoff billig schämen sollte, sich an nichts bedeutende Worte zu halten, wenn die Sache in ihrer Würkung eine und dieselbe ist und bleibt. Denn ich mag des Kurbraunschweigischen Landes verwiesen seyn, oder die Hannöverische Regierung mag mir die

---

*) Von Berg Handbuch des teutschen Polizey-Rechtes 1ter Theil, S. 261.

Berührung desselben verboten haben, so kann ich es in dem einen Fall so wenig, als in dem andern betreten. Ich kann daher in meinem Vaterlande dasjenige nicht thun, wozu ich durch Geburt, Eigenthum, Stand und Reichsgerichtliche Erkenntnisse berufen und berechtiget bin. Das bekannte Proskriptions-Dekret ist daher keine gewöhnliche und in der landesherrlichen Polizey-Gewalt unwidersprechlich gegründete Sicherheits-Maßregel *), sondern vielmehr eine ganz ungewöhnliche, unerhörte, und in einem Factions-Despotismus und Sultanismus **) nur

---

*) Hierüber drückt sich eine im Publiko erschienene Druckschrift folgendermaaßen aus. Ist der zwischen einem Landes-Verbot, und einer Landes-Verweisung neu aufgefundene Unterschied armselig und grausam. In welchem unglücklichen europäischen Staate ist es gewöhnlich, Männer von Stand und Ehre, nicht blos ungehört, nein selbst ehe sie beschuldiget sind, aus einem Lande in dem sie liegende Gründe haben, zu verweisen und sie mit Verhaftung zu bedrohen? Wie kann man das eine Sicherheits-Maasregel nennen? Man kann hier nicht das entfernteste Princip der Sicherheit anwenden. Es leuchtet nicht im mindesten ein, welche Maaßregel die Hanöverische Regierung deshalb nöthig gehabt habe. Es ist eben so wenig faßlich, wie ein Landesverbot semel pro semper eine solche Maasregel seyn könne. Sie ist es freylich, wie eine Kugel gegen die Zahnschmerzen, aber solche Sicherheits-Maasregeln verschreibt wenigstens der Arzt nicht. S. die Annalen der leidenden Menschheit, 8ter Heft, S. 292 und 203.

**) Wie würde das teutsche und das großbrittanische Publikum über den Inhalt der gegen mich ergangenen bekannten Hannöverischen Regierungs-Verfügung urtheilen, wenn unter dem mir zugefertigten Proskriptions-Dekrete statt Han-

gegründete faktische Reformations-Maßregel aller in meiner Rechtssache ergangenen Reichsgerichtlichen Erkenntnisse. Eine Verfügung, die den höchsten Justiz-Auktoritäten in Teutschland, ferner der rechtmäßigen exekutiven Gewalt in unserm großen Vaterlande und endlich selbst dem Gesetzgebenden und regierenden teutschen Staats-Körper laut Spott und Hohn spricht. Eben darum mußte das Kaiserliche Reichs-Kammergericht jene anarchische Verfügung der hannöverischen Faktionisten aufheben, man mag diesem Auswuchse der teutschen Verfas-

---

nover und Kielmansegge, Paris und Robespierre, oder ein anderer Edler aus der Zeit des Schrecken-Systems stünde? Wie geneigt sind die Hannöverischen Factionisten nicht die Transrhenaner aus jener Epoche der weyland wilden französischen Republik nachzuahmen! Sie haben bisher keinen Vertheidiger ihres revolutionairen Betragens gefunden, als den feilen Herrn Professor von Berg zu Göttingen, der in seinem teutschen (??) Staats-Magazin, 3. B. 3. Heft S. 462 zu seiner höchsten Schande, in erbärmlichen Noten, in welchem die Allegate gar gegen ihn beweisen, und im directesten Widerspruche mit seinen ältern gedruckten Behauptungen stehen, die Hannöverische Regierungs-Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 zu vertheidigen unternommen hat. Man ersiehet hieraus, wozu ein Göttingischer Publicist fähig ist. — Er würde den Teufel kanonisiren, wenn ihm sein Sermon nur bezahlt würde. — Herr von Berg erlaubt sich zugleich in seinen abgeschmackten Noten verschiedene Ungezogenheiten gegen das Kaiserliche Reichskammergericht. Ein Beweis, wie es in Praxi in Teutschland aussiehet. Ich werde übrigens das materielle dieser Noten unten gelegentlich noch weiter berühren.

sung welchen Namen man will, beylegen. Es ist in Wahrheit ein Glück für die teutschen mittelbaren Reichs-Unterthanen, daß die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte nicht solche Sophisten, als der hannöverische Rekurskoncipient und sein Sekundant, der Herr Professor von Berg in Göttingen, sind, die sich hier zur Schau von ganz Teutschland ausgestellet haben. Glücklich können wir uns, die wir nicht teutsche Regenten sind, preisen, daß unsere gemeinschaftliche Richter eine solche gerade und redliche Denkungsart haben, daß sie den chikaneusen und absurden Unterschied zwischen Landesverweisung und Landesverbot nicht einsehen können, und daß sie nicht irrig genug gewesen sind, um in dem konkreten Fall so zu deraisonniren, als in der bisher erwogenen Stelle des Rekurs-Memorials von seinem Koncipienten offenbar gefaselt worden ist.

XXIII.

Die Verkehrtheit des Verstandes, oder wohl richtiger, die Bosheit des Herzens des Rekurskoncipienten bleibt sich in dem Verfolge seines Aufsatzes völlig gleich. Um das Maaß seines tadelhaften Verhaltens voll zu machen, beschuldigt er, unter einer so strafbaren, als lächerlichen Verdrehung des Art. 1. §. 8. der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation, das Kaiserliche Reichs-Kammergericht, daß es durch

die in der Urthel vom 20sten Novbr. 1799 erkannte Aufhebung der gegen mich ergangenen bekannten Verfügung dem Herrn Kurfürsten von Braunschweig in seine Landeshoheit und Regierungsrechte, auf eine auffallende, starke Art und mit der größesten Gefahr für die innere Sicherheit dieser Reichslande eingegriffen habe. Wenn die Auslegung, welche hier von der angezogenen Stelle der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation gemacht wird, richtig wäre, so könnten beyde höchste Reichsgerichte den Tempel der teutschen Themis für mittelbare Reichs-Unterthanen, wenn sie mit ihrer Landes-Obrigkeit in Streit gerathen, selbst der Theorie nach, nur schließen. Denn es wird nicht leicht eine Sache vorkommen, die ein willkührlich handelnder Reichsstand nicht in die, in dieser Stelle der Kaiserlichen Wahlkapitulation ausgedruckten Kategorien zwängen, und sie auf diese Art der Entscheidung der höchsten Reichsgerichte entziehen könnte. Es ist daher eine, schon seit geraumer Zeit gemachte Erfahrung, theils daß die Polizey-Gewalt der Firniß ist, womit die Reichsstände in neuern Zeiten ihre Verfügungen anstreichen, um dadurch ihren Unterthanen Unrecht zu thun, und sie, wie in Ansehung meiner der Fall gerade vorliegt, um das ihrige zu bringen *), theils, daß der eben angezogene Paßus

*) S. die Hessen-Casselische Ober-Appellations-Gerichts-Decisionen, Tom. 2. Dc. 310. S. 634.

des Kayserlichen Wahl-Vertrages dazu gebraucht werde, um ein isolirendes Unabhängigkeits — ein Pseudo — Souveränitäts-System — das Grab der Selbstständigkeit der mehrsten Reichsstände — immer mehr und mehr zu begründen.

Allein bis jetzt ist die angezogene Stelle der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation solchergestalt verstanden werden, wie sie einzig und allein zu verstehen ist.

Sie beabsichtiget lediglich die hohen Reichsstände vor einer aus eigener Bewegung d. i. unaufgefordert, mithin von Amtswegen entstanden unziemlichen Einmischung des Kaysers und der Reichsgerichte in die Verfertigung neuer Territorial-Polizey und anderer Regierungs-Gesetze zu sichern, und die Güte und Zweckmäßigkeit derselben, wenn sie den Reichs- und Landes-Grundgesetzen nicht zuwider sind, und dadurch keine Jura quaesita der Unterthanen geschmälert werden, keiner höhern Beurtheilung zu unterwerfen *) das heißt mit einem Wort: sie schützet vor offiziellen Polizey-Verfügungen des Kaysers und der Reichsgerichte in den teutschen Reichslanden, nachdem ihre Regenten eine subordinirte Landeshoheit erhalten haben, und inkom-

*) Von Berg Handbuch des teutschen Polizey-Rechts, 1ster Theil, S. 108 — 110 — 154 und 172 und 173.

plette Souverains geworden sind. Wenn aber bey gemachten Territorial-Polizey- und andern Regierungs-Gesetzen ein aus einem wohl erworbenen Rechte erwachsender Widerspruch entstehet, so schliesset der in Frage gestellte Paßus der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation, selbst in solchen Sachen, welche, wie die Kaiserliche Wahlkapitulation Art. XIX. §. 6. sich bestimmt ausdrückt, die landesherrliche Obrigkeit und Regalien betreffen, eine höhere Beurtheilung und Entscheidung keineswegs aus. Die hohen Verfasser jenes Wahl-Vertrages haben die in Frage gestellte Stelle desselben so und nicht anders verstanden *). Sie haben auch gar keine Befugniß gehabt, weiter zu gehen und die teutsche Verfassung umzukehren. Jene Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation kann ferner nur dermaßen und gar nicht anders verstanden werden, weil den Reichs-Gerichten, wie die Gesetzes-Worte ausdrücklich lauten, nur diejenigen Eingriffe untersagt sind, welche **wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete und verbindliche Facta geschehen.** Es ist aber keineswegs den Reichsgesetzen zuwider, vielmehr vollkommen gemäß, daß alle nur einzelne Territorial-Unterthanen gegen ihre Landes-Herrschaft

*) Häberlin pragmatische Geschichte der neuesten Kayserl. Wahl-Kapitulation S. 42 und 43.

über den Mißbrauch der in der Landeshoheit mit eingeschloßnen Polizey und Regierungs-Gewalt, d. h. über die verkehrte Anwendung derselben klagen *). Hierin sind alle teutsche Publicisten einverstanden, damit, wie ein würdiger Assessor des Kayserlichen Reichs-Kammergerichts sich in seinem ächt teutschen Veto ausgedrückt hat, die offenbarsten Justiz-Sachen nicht unter dem Mantel des gemeinen Bestens und der Polizey nach dem Eigennutz und Eigensinn eines rechtlosen Despotismi, verkehrt werden **). Die ehemaligen Gesinnungen des hannöverischen Ministerii, worauf die Berliner Kabinetts-Signatur vom 27sten Decbr. 1799 deutlich hinweiset, unterstützen diese Meynung auf das vollkommenste, indem sie von weyland König George dem 1sten in einem Reskripte vom 23sten Julius 1715 deutlich anerkannt ist ***). Die Praxis beyder Reichsgerichte stimmt hiermit völlig überein. Der so gelehrte, als biedere Kaiserliche Reichs-Kammergerichts-Assessor von Neurath führt in seiner klassischen Dissertation darüber verschiedene merkwürdige Beyspiele an, und der Herr Professor von

*) S. Häberlin Handbuch des teutschen Staats-Rechts, 2ter Band S. 82.

**) Neurath de cognitione et potestate judiciaria in causis, quae politiae nomine veniant pag. XLIV.

***) Neurath l. c. pag. LV.

Berg, welcher diesen nicht zu bestreitenden Satz *) in seinem Handbuche des teutschen Polizey-Rechts bis zum Ekel wiederholt, ob er gleich in der eben angezogenen Stelle seines in hochteutscher Sprache geschriebenen unteutschen Staats-Magazins das Gegentheil behauptet **), bestätiget ihn durch ein aus Tafinger entlehntes wichtiges Reichshofraths-Konklusum auf das überzeugendste ***).

---

*) Er ist deshalb nicht zu bestreiten, weil die Polizey nicht dazu gemacht ist, Recht zu nehmen, sondern weil ihre Bestimmung blos dahin geht, sie zu erhalten und sie zu schützen. Hierinn unterscheidet sie sich wesentlich von der peinlichen Justitz-Pflege, weil diese nicht selten, wohl erworbene Rechte, in Gemäsheit der Gesetze, durch Urthel und Recht zu nehmen, sich gezwungen siehet. Wieland Geist der peinlichen Gesetze, 1ter Theil S. 144.

**) S. die Note b. zur 465. S. desselben. Alle Allegate in dieser Stelle sind bis auf das Leysersche falsch, und Leyser, welcher Paradoxien genug behauptet, beweiset wenigstens im Hannöverischen nichts, worin es Landes-Grundgesetzlich fest stehet, daß die Meynungen der Rechts-Lehrer nichts entscheiden sollen. S. die Cellische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung p. II. Tit. X. §. 12.

Nach des Herrn von Martens Grundsätzen darf Kurbraunschweig einem Hessen das Hannöverische Land nicht verbieten, und Koch sagt in seinen Institutionibus juris Crim. §. 132 sehr deutlich: die Landes-Räumung privatim fit et respondet consilio abeundi in Academiis consueto. Ist dieses wohl in Ansehung meiner eingetreten? Den allegirten Quistorp werd ich unten gegen die Hannöverische Regierung benutzen.

***) Von Berg Handbuch des teutschen Polizey-Rechts, 1ter Theil, S. 172 und 173.

Da übrigens die Polizey-Gewalt des Herrn Kurfürsten von Braunschweig, durch Landes-Grundgesetze sehr beschränkt ist; sie auch, in Ansehung der kalenbergischen Landstände, sehr beschränkt seyn muß, wenn die ganze Landes-Repräsentation sich nicht in ein Nichts auflösen soll, und da die Verfügung vom 18ten Octbr. 1799, keine Polizey-Sache zum Gegenstand haben kann; mithin jene aus landesherrlicher Macht und Polizey-Gewalt nicht hat eintreten können, so ist das Anführen des Rekurskoncipienten in der bisher erwogenen Stelle seines Memorials eben so seichte, als sein ganzer Inhalt ist. Denn wenn jene behauptete Gewalt so wenig, als eine Polizey-Sache in meinem Fall existiret, so hat das Kaiserliche Reichs-Kammergericht dem Herrn Kurfürsten von Braunschweig in seine Landeshoheits- und Regierungs-Rechte nicht eingreifen können. Noch weniger ist dieser sogenannte Eingriff auf eine auffallende, starke und mit der größten Gefahr für die innere Sicherheit der hannöverischen Lande durch die Kameral-Urthel vom 20sten Novbr. 1799 geschehen. Vielmehr würde sich jener Gefahrstand unter andern, als den vorhandenen Umständen, aus der hannöverischen Verfügung vom 18ten Octbr. 1799, weit eher ergeben können. Herr von Berg mag hier, indem ich auf dasjenige zurückweise, was ich oben gesagt habe. (XVII.), für mich das Wort

führen. Er schreibt, mit meiner willigsten Uebereinstimmung.

„Die Privat-Sicherheit wird nicht nur „durch die Verletzung der Person, der „Staats-Bürger und durch die Eingriffe „in ihre Eigenthums-Rechte, sondern „auch durch ungebührliche Beschränkung ihrer Freyheit, und durch Angriffe auf „ihre Ehre und ihren guten Namen gefährdet. Die Sicherheits-Polizey „darf die Polizey-Gewalt nie dazu „brauchen, um die Sicherheit der „Bürger zu stören. Sie muß stets den „Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß „seyn, und sie darf nie die bürgerliche „Freyheit oder die Rechte des Eigenthums willkührlich kränken, oder auf einen bloßen Verdacht die Ehre des Bürgers „verletzen.“ *)

Hier schreibt der göttingische Herr Professor und Fakultist, wie ein teutscher Mann, der seinem Vaterlande und der Universität Göttingen Ehre macht. In seinem (unteutschen) Staats-Magazin

*) S. von Berg Handbuch, des teutschen Polizey-Rechts, 1. Theil, S. 210 und 211.

schreibt er aber, wider besseres Wissen und Gewissen, *) als ein feiler Höfling, als ein Schandfleck aller protestantischen Publicisten, dessen sich Teutschland billig schämen muß, und als ein Richter, welcher jede Parthey, die der göttingischen Juristen-

*) Ich kann es juristisch beweisen, wie vortheilhaft Herr von Berg von meiner Finanz- und Steuer-Geschichte des Kalenbergischen in dem Privatzirkel seiner Bekannten geurtheilet hat. Ich kann es ferner darthun, daß er die Hannöverische Regierungs Verfügung vom 18. Octbr. 1799, unter vier Augen sehr getadelt hat. Ja was noch mehr ist, ich besitze noch die Literatur über die Dienstentlassung der teutschen Staatsdiener von seiner eigenen Hand geschrieben, welche er mir beym Anfange meines Processes durch den geheimen Rath Spittler mitgetheilet hat. Eben so wahr ist es auch, daß der Herr Hofrath von Martens, den ich vor meiner Dienstentlassung mit Höflichkeits- und Freundschafts-Bezeugungen überhäuft habe, sich im Monath August 1796, der Mühe unterzogen hat, mein Requisitions-Schreiben über die Anordnung der Austräegal-Instanz, und eventualiter über die Wahl eines der höchsten Reichsgerichte vom 12ten Septbr. 1796 — welche Kumulation selbst nach den neuesten Reichshofraths-Conclusis, das Privilegium electionis fori betreffend in Sachen der Schwedisch-Pommerschen Kläger gegen ihren Regenten, solchergestalt für statthaft anerkannt ist, daß, wenn ich mich mit dem Documente der factae Requisitionis an den hochpreislichen Reichshofrath gewandt hätte, dieses höchste Reichs-Gericht eben so, als das Reichskammer-Gericht, seine Jurisdiction in meiner Rechtssache für völlig begründet angenommen haben würde — gefälligst nachgesehen und es gebilliget habe. Der Beweis über die Wahrheit dieser Thatsache kann, im Leugnungs-Fall, alle Augenblicke beygebracht werden. Nun urtheile teutsches Publikum über einen jetzigen Göttingischen Professor des teutschen Staats-Rechts!!!

Fakultät in die Hände fält, zu perhorrescieren Ursache hat.

XXIV.

Diesemnach hat der Vertheidiger des hannövrischen Rekurses den Inhalt desselben schon zum voraus widerlegt. Alle am Ende der Anlage IX. angeführte Reichs-Gesetze passen in dem vorliegenden Fall nicht — durchaus nicht. Denn es ist hier keine neue — keine Polizey-Sache verhanden, sondern ein im Exekutions-Verfahren am kayserlichen Reichs-Kammergerichte anhängiger Proceß — eine reine Justiz-Sache — ist der Gegenstand, welcher sich in Frage befindett. Dieser hat von der unterliegenden Parthey durch eine unerhörte neue That-Handlung eine ganz andere Richtung gegeben werden sollen. Das ist der Punkt, worauf es ankömmt. Eben darum mußte das Mandatum protectorium bey der Kassirung des Hindernisses, welches der Vollstreckung des mandati executorialis böslicherweise in den Weg gelegt war, von dem höchsten Reichsgerichte mit erkannt werden. Nach denjenigen Vorschritten, welche der Berliner Hof in Absicht desselben gethan hat, scheint es auch nicht, daß es für null und nichtig angesehen werde. Nach der Lage meiner Sache und nach der Zeit, in welcher sich der Rekurs-Koncipient am Ende des Rekurs-

Memorials über das erkannte Protectorium heraus gelassen hat, ist von dem braunschweigischen Kurhofe, gegen den Berliner Hof offenbar sehr gefehlet worden, weil er diesen der Begehung einer offenbaren Nullität beschuldiget. Nach den Begriffen, welche der Professor von Berg folgendermaßen festzusetzen gesucht hat, daß das kaiserliche Reichs-Kammergericht in meiner Rechtssache Parthey sey *), würde der Berliner Hof in gleiche Kategorie

---

*) Von Berg teutsches Staats-Magazin 3. Bd. 3. Heft S. 464. Not. b. Etwas absurderes hat der Professor von Berg wohl noch nie gesagt. Sobald also ein Reichs-Gericht die Befugniß eines Reichsstandes auf das vorliegende Faktum nicht solchergestalt anwendet, als es von ihm verlangt wird, ist jenes Parthey!!! Die Sprache des Pöbels! In meinem Processe kommt es auf den Sinn und auf das Wesen des Privilegii electionis fori gar nicht, sondern nur auf seine Anwendung an. Die in Hannover ausgedachte Applikation desselben in dem konkreten Fall, hat die Billigung des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts nicht erhalten. Ist dasselbe darum Parthey??? Mein hoher Gegner ist mit gutem Vorbedacht kontumax gewesen. Diese Kontumacia ist eine List der hannöverischen Hofpublicisten — allein eine ziemlich grobe. Es passen daher die von Bergischen Allegate der Contumaciae, welche nicht einmal zutreffend sind, wie die Faust aufs Auge. Herr von Berg dolirет in seiner erbärmlichen Apologie des Verfahrens seiner Mäcenaten, daß Herr von Hennigs in meiner Sache dem Publiko Sand in die Augen zu streuen suche. Der Herr Professor mag diese Beschuldigung nur auf sich anwenden. Ueberhaupt hat es mit dem Sand in die Augen streuen nichts zu bedeuten. Ein jeder, der sehen kann, siehet es, zur Ehre der hannöverischen Regierung ein, daß meine Feinde und Eigennützige die ganze Sache eingeleitet haben.

gehören. So hätte ich auf eine rechtliche, und mächtig starke Art ein entscheidendes Uebergewicht erhalten. Mir stände nämlich das kaiserliche Reichs-Kammergericht, und der König von Preußen, im völligsten Einklange mit der öffentlichen Meynung zur Seite, und meinen Gegnern niemand anders, als ein paar feile göttingische Professoren, und einige obskurantische Staatsdiener zu Hannover. Endlich bedarf das höchste Reichsgericht darüber keine Entschuldigung, daß es dem beklagten Theile die Anzeige der etwa neuerlich vorgekommenen, eine Landesverweisung begründenden Thatsachen vorbehalten habe. Dieser Vorbehalt giebt den deutlichsten Beweis der Legalität und der rechtlichen Vorsicht des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts an die Hand. Alles dasjenige, was in dem Rekurs-Memoriale hierüber gesagt wird, geht aus ungegründeten Vorsätzen, und aus der muthwilligen Verdrehung des Standes des Processes aus. Es fällt also mit der Unhaltbarkeit jener Prämissen von selbst über den Haufen. Die unterlaßene Benutzung des eben erwähnten Vorbehalts muß jedem Unbefangenen die Ueberzeugung gewähren, daß die mich proskribirende Regierung zu Hannover keine Ursache habe, womit sie ihre revolutionäre Verfügung zu rechtfertigen vermag. Sich hier abermals hinter das angeblich beleidigte Privilegium electionis fori zu verbergen, ist ein Kunstgriff, des-

sen sich der schlechteste Advokat schämen würde. Er beweißt, daß ich in dem bisher gesagten vollkommen Recht habe. Er zeigt, daß meine eigentlichen Gegner gegen das Urthel der ganzen vernünftigen und billigen Welt durchaus unempfindlich sind, wenn sie nur ihren gesetz- und vernunftwidrigen Willen durchsetzen können. Sie sind Menschen, bey welchen keine andere, als physische Mittel helfen. Eben so übermüthig und gefühllos sie gegen die rechtlichen und moralischen sind, eben so furchtsam werden sie bey dem Gebrauch einer physischen Macht seyn. Wahre Geistesverschwendung ist und bleibt es also bey ihnen eine Geistes- und daher eine Veränderung der Handlungen bewirken zu wollen. Nur durch ein Uebergewicht der physischen Stärke sind sie zur Betretung besserer Wege zu bestimmen. Menschen, welche keine andere Begriffe, als die des Faust-Rechts haben, sind nur durch Fäuste in Ordnung zu bringen. Den progressiven Folgen ihrer Seelen-Fäulniß kann bloß durch eine Operation der Staats-Chirurgie Einhalt geschehen. Das ganze Rekurs-Memorial verräth die deutlichsten Kennzeichen und Spuren einer großen Staatskrankheit. Der konstituzionsmäßige Arzt muß sie mithin um so mehr in die Kur nehmen, als es wohl nicht zu bezweifeln ist, daß die hannöverische Regierung die Physiognomie

einer gesunden Regierung *) nicht, sondern einer kranken habe.

Ich hoffe, daß alle Prädikate gerechtfertiget sind, welche ich dem hannöverischen Rekursschreiben habe beylegen müssen. Statt der Nichtigkeiten, Unregelmäßigkeiten, Anmaßungen und Eingriffe, welche das kaiserliche Reichs-Kammergericht durch sein sogenanntes anmaßliches, inkompetentes und widerrechtliches Erkenntniß, nach der pleonastischen Angabe des Koncipienten des Rekurs-Memorials **), begangen haben soll, wird es bewiesen seyn, daß es ein Gewebe und Gemische von Schmähungen, Unwahrheiten, auffallenden Trugschlüssen, und einer un-

---

*) Diese psychologische Phisiognomie bestehet in offener Ehrlichkeit, pünktlicher Ordnung, Achtung für jede Form, die, so lange sie bestehet, dem nackten Gesetze zum schützenden Kleide dienet; Enthaltung von eingreiffender Gewalt, Sicherheit guter Menschen, ihres Eigenthumes, ihrer Gewissen gegen mächtigen Druck. Jahrbücher der Preußischen Monarchie. Jahrgang 1798 erster Band Seite 17.

*) Der Koncipient des Rekurs-Memorials wird sehr wohl thun, den ihm öffentlich gegebenen Rath, sich aller Bey- und Füllwörter zu enthalten, in Zukunft zubefolgen. Sie verstärken den Hauptbegriff nicht, besonders wenn dieser schon an sich nichts taugt, und zeugen blos von der Aminosität des Schreibers, der sich mit gehäuften Beywörtern helfen möchte, weil ihn die Simplicität einer edlen Darstellung verlaßt. S. die Annalen der leidenden Menschheit 8 Heft S. 205.

passenden Anwendung der darin angezogenen Reichs-Gesetze sey. Die an den königlich Preußischen Reichstags-Gesandten zu Regensburg ergangene Anweisung in Ansehung seines Verhaltens bey diesem neuen hannöverischen Rekurse, bestätiget die eben gelieferte Prüfung desselben hinlänglich. Die höchsten und hohen Reichsstände werden daher der kurbraunschweigischen Bitte nicht statt geben, womit das Rekurs-Memorial schließet, nämlich:

„das Erkenntniß des Reichs-Kammergerichts „zu kassiren."

Können sie diese auch wohl erfüllen?

Müssen Kayser und Reich sich nicht vielmehr des von ihnen bestellten Reichs-Gerichts annehmen? Welche Antwort ertheilet über diese Frage das allgemeine und das teutsche Reichs-Staats-Recht und die öffentliche Meynung? Sie, die frey von allen halb-politischen Rücksichten nichts anders, nls die Stimme der gesunden Vernunft znm Princip ihrer Entscheidung anerkennet.

Der Ausgang meiner Angelegenheit wird daher die Bewohner von Teutschland in den Stand setzen,

den gesetzgebenden und regierenden Staats-Körper unsers großen Vaterlandes näher kennen zu lernen. Um ihnen ihr Urtheil über denselben zu erleichtern, gehe ich nunmehr zur Beurtheilung der hannöverischen Regierungs-Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 in rechtlicher Rücksicht über.

Fünfter Abschnitt.

Prüfung der hannöverischen Regierungs-Verfügung in rechtlicher Rücksicht.

XXV.

Diese Untersuchung scheinet nach demjenigen, was ich über den vorliegenden Gegenstand bereits oben sowohl im allgemeinen, als nach besonders entwickelten Rücksichten (XVII — XXII.) gesaget habe, beynahe überflüßig zu seyn, weil es der Blödsinnigen wohl nicht viele geben dürfte, welche die Verfügung der Regierung zu Hannover vom 18ten Octbr. 1799 für rechtmäßig halten werden.

Eine allgemeine Stimme hat über ihre empörende Ungerechtigkeit schon so sehr entschieden, daß die mehrsten Hannöverischen Unterthanen derjenigen Voraussetzung

wohl beypflichten werden, welche die Annalen der leidenden Menschheit von dem Gerechtigkeits-Gefühle der Hannöverischen Dragoner enthalten. Es heißt daselbst: *)

„es sey zu hoffen, daß es unter jenen „keine Menschen gäbe, die das Gefühl der „Menschlichkeit so weit verlassen haben sollte, „um die Handlung meiner Verhaftung zu „begehren."

Das Gefühl für Recht oder Unrecht, welches dem Menschen tief in die Seele gepräget worden, ist bey dem hannöverischen Publiko noch nicht solchergestalt vertilgt und erstorben, daß es für die einfache Darstellung der schreienden Ungerechtigkeit, welche in dem bekannten Proskriptions-Dekrete liegt, unempfänglich und nicht theilnehmend seyn sollte. Es ist daher keine unfruchtbare Arbeit, jene hier zu liefern. Wem das Hannöverische nicht Vaterland ist, wer an dasselbe durch liegende Gründe und Eigenthums-Rechte sich nicht gebunden siehet, und in demselben keine Verwandte, Freunde und Bekannte hat, sondern als ein Fremdling **), nur nach der

---

*) S. die Annalen der leidenden Menschheit. 8 Heft Seite 179.

**) Solche Fremdlinge sind im eigentlichsten Sinne der geheime Rath von Ahrenswaldt — ein Thüringer — dessen Hang zum Despotismo im Osnabrückischen bekannt genug ist, der geheime Justitz-Rath Rudloff — ein Meklenburger — der Professor von Berg — ein Schwabe — der Hoffrath

verwerfflichen Maxime, „wessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe" als ein ächter Eudämonist handelt, der kann eine Verfügung vielleicht minder ungerecht finden, gegen die sich sonst das ganze menschliche Gefühl auflehnt. Es ist in Wahrheit keine Kleinigkeit, jemanden mit einem Federzuge dasjenige auf beständig zu rauben, wofür die gemeinste Seele Empfindung heget — einen Staats-Bürger aus der Staats- und bürgerlichen Gesellschaft zu stoßen, worin er zum Manne gereifet ist, und ihm alle Rechte auf Vaterland, Freiheit, Eigenthum, und so mannigfaltige Verbindungen zu rauben, die, so zu sagen, mit der Muttermilch entstanden sind, und die sich mit den reifern Jahren auf so mannigfaltige Art entwickelt und gebildet haben. Das gemeinste Gefühl für Recht und Unrecht spricht hier, und vorzüglich in unsern Tagen*), zu laut, als daß eine

---

von Martens — ein Hamburger. — Die Existenz aller dieser Menschen hängt von der Wohlfahrt des hannöverischen Landes gar nicht ab; eben so wenig als die des Sekretair Rehberg.

*) Die willkührlichen Proskriptionen in Frankreich sind als Ausbrüche des Jakobinismi — ein neues Wort für den Dämagogen-Despotismus — laut und allgemein gemisbilliget worden. Dennoch ist der Regent eines teutschen Reichs-Territorii vermogt worden, mich aus meinem Vaterlande zu proskribiren — er, der, wie seine Großbrittanischen Minister versichern, blos (???) den Krieg wider den Jakobiner-Despotismus führt!!!

weitläuftige Auseinandersetzung desselben nöthig seyn sollte.

Die Gesetze aller Völker, welche an keinen asiatischen Sultanismus gewöhnt sind, verlangen, wenn zu einer solchen die mehrste Zeit das Glück oder das Unglück eines Menschen auf beständig entscheidende Maasregel, als eine perpetuirliche Verbannung aus dem Vaterlande ist, geschritten werden soll, eben weil sie eine sehr harte und äußerst beschimpfende peinliche Strafe ist und bleibt, daß 1) eine Gesetzmäßige und 2) rechtlich bewiesene Ursache vorhanden sey, daß 3) diese durch eine gerichtliche und 4) förmliche Untersuchung festgestellet worden, daß 5) der zu Verbannende mit seiner Vertheidigung, nach aller Nothdurft gehöret sey und 6) daß die Verbannung aus dem Vaterlande — man mag sie nun Landesverweisung oder Landesverbot nennen, durch den Urthelsspruch des kompetenten Justiz-Gerichts in letzter Instanz erkannt seyn müße. Sind alle diese Erfordernisse bey einem Staats-Bürger, der zu dem gesetzgebenden Körper nicht gehört, schon kopulative nöthig, weil sie sich auf die Erhaltung der bürgerlichen Freyheit und Sicherheit stützen, welche der einzige Grund des eingegangenen gesellschaftlichen Vereins — der Begründung eines Staats — ist; wie vielmehr erscheinen sie, als strenge Nothwendigkeit bey einem

Individuo, welches einen Theil des gesetzgebenden Staats-Körpers mit ausmacht, dieser werde Reichstag, Parlament, Kongreß, Nationalversammlung, Rath der Alten und der Jungen, erhaltender Senat, Tribunat und gesetzgebendes Konseil, erste und zweite Kammer, Landes-Versammlung, Landtag, Landes-Deputation, Ausschuß oder Landes-Vorstand u. s. w. genannt.

In Deutschland ist die Richtigkeit dieser Theorie wenigstens nicht zu verkennen. Denn in denjenigen Reichslanden, worin die Repräsentation der Unterthanen die Grundlage ihrer Territorial-Verfassung ausmacht, wird theils die Entscheidung, theils die aus der Natur der Sache entspringende Analogie, welche in der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation *) gefunden wird, anwendbar. Nach jener soll ein jeder bei seinem Stand und Wesen gelassen werden, und nach dieser den Reichsständen ihr freier Sitz und Stimme sowohl auf Reichstagen, als andern Reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten und keiner von ihnen, der Sessionem und Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat, unter einigerlei Vorwande,

*) S. die Kaiserliche Wahlkapitulatiion Art. 1. §. 2 und 3.

weder provisorie, noch auf sonstige Weise suspendirt und ausgeschlossen seyn.

Ein gleiches muß nach der Natur des Gegenstandes, bei teutschen Landständen, wenn sie Theilnehmer an der Gesetzgebenden Gewalt sind, Rechtens seyn *), weil sich bekanntlich die inneren Verfassungen der mehrsten Reichslande nach der allgemeinen teutschen Reichsverfassung gebildet haben **). Das Behauptete fließet aus dem Wesen und der Beschaffenheit eines Landes-Repräsentanten — eines Landstandes. Denn wohin würde es führen, wenn dem nicht also, sondern anders seyn könnte? Vermögte die exekutive Gewalt Landes-Repräsentanten aus dem Kabinette des Landes faktisch zu verweisen, oder ihnen solches zu verbieten, und auf diese Art dem gesetzgebenden Staatskörper, nach dem Gutbefinden des ersten Staats-Beamten — des Regenten — ein Mitglied nach dem andern zu entziehen, so würde die Landes-Repräsentation in ein Nichts aufgelöset, damit die innere Verfassung und die

---

*) S. das in meiner Rechtssache ergangene Responsum der Preußischen Juristen Fakultät zu Erlangen, in Häberlin Sammlung einiger Actenstücke meine Rechtssache betreffend. S. 49 und 50.

**) S. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts 2ter Bd. §. 206. S. 98.

Gesetzgebung des Reichs-Landes gänzlich verändert, und die exekutive Gewalt alles sey. Wo bliebe alsdann die Stimmen-Freyheit der Landesstände ***), ohne welches Palladium der Nation sich kein Landtag, keine landständische Versammlung irgend denken läßt? Wie würde es mit dem Schutz der Unterthanen gegen Regenten, Minister und After-Minister Eigenmacht, in solchen teutschen Reichsterritorien aussehen, welche keiner großen Monarchie *) angehören,

***) Es ist eine der von Bergischen sophistischen Distinctionen, wenn er zwischen Stimme-Freyheit und Frechheit einen Unterschied macht. Wer entscheidet: ob diese eingetreten sey? die Landstände selbst, welche ihren Mitstand zur Ordnung rufen; nicht aber der Regent. Sonst möchte jedes freymüthige Votum gar bald für eine Stimmen-Frechheit gelten: S. des Kursächsischen Ministers von Wurmb Grabmal des Leonidas S. 201.

*) So wenig ich teutsche Landstände großen Monarchien angemessen finde, ja sie ihnen vielmehr nachtheilig halte, weil sie eine dem großen Zweck derselben gemeinschädliche Aristokratie bilden: so wesentlich sind sie in denjenigen teutschen Reichslanden erforderlich, die mit der Oesterreichischen oder Preußischen Monarchie nicht verwebet sind. Zwar wollen die Regenten jener Reichslande sich mit diesen Monarchen vergleichen, und ihre Länder auf Oesterreichischen oder Preußischen Fus einrichten. Ist dieses Bestreben aber dem wahren Wohl der Unterthanen irgend angemessen? Gewis so wenig, daß, wenn man von der Rehbergischen Hypothese der Veränderung der Territorial Verfassungen unsers großen Vaterlandes, durch den Westphälischen Frieden ausgeht nud mithin die Regenten derselben, als vollkommene Souveraine ansehen soll, die Aeußerung des Herrn Rehberg anjezt nachdem sich in Teutschland zwey große Monarchien

deren Beherrscher nicht einmal Teutsche sind, und die sich in Teutschlaud nie aufhalten.

Als meine Dienst-Entsetzung dem teutschen Publiko durch den Herrn geheimen Justiz-Rath Häberlin zu Helmstädt im 4ten Hefte seines Staats-Archives zuerst bekannt gemacht war, ward diese Bekanntmachung damit eröfnet, daß er derselben folgende wichtige Note hinzufügte:

„Es entsteht hier die allen teutschen Land-„ständen äußerst wichtige Frage: ob ein „Fürst die zur Besorgung landschaftlicher „Angelegenheiten und Aufrechthaltung land-„schaftlicher Rechte von der Landschaft ge-„wählte, und vom Fürsten einmal bestätigte „Deputirte wegen Mangel des Vertrauens, „nach Gefallen dimittiren könne?“ Diese Frage war ohnstreitig sehr wichtig. Noch weit wichtiger sind aber die durch meine Proskription anjetzt erwachsende Fragen:

1) kann ein teutscher Reichsstand einen Unterthan und besonders einen Landstand aus Landesherrlicher Macht- und Polizey-Gewalt mit

---

gebildet haben, deren jede viele hundert tausend Soldaten hält, ihre Anwendung finden möchte „Rechte, welche ih-„rer Natur nach nicht ausgeübet werden können, „läßt man schlafen; Sie werden vergessen.“.

der Zustimmung der Gesetze, durch ein Kabinetts-Dekret faktisch proskribiren?

2) darf dieses ein Herzog von Kalenberg mit Rechts-Bestande thun? und

3) stehet diesem eine solche gesetzliche Befugniß in Ansehung meiner zu?

XXVI.

Diese Fragen sind insgesammt schlechterdings zu verneinen. Die erste, als die allgemeine, kann desfalls nicht bejahet werden

1) weil eine jede höchste Staats-Gewalt nach ihrem Zweck, der nur dahin geht, das Privat-Recht zur Wirklichkeit zu bringen, sich selbst widersprechen würde, wenn sie, um die Existenz des Staats zu sichern, die Privat-Rechte einzelner vernichten dürfte. Der Charakter einer rechtmäßigen Staats-Gewalt bestehet ohnstreitig darin, daß sie keinem einzelnen Bürger einen Rechts-Zweig, also vielweniger Alle nehme, um der ganzen Gesellschaft damit ein Geschenk zu machen. Nur das vom Richter ordnungsmäßig angewandte Gesetz kann dem einzelnen Staats-Bürger Rechte nehmen. Nicht aber der Wille des ersten Staats-

Beamten — des Regenten. Eine solche höchste Staats-Gewalt, als ich hier eben bezeichnet habe, ist die beschränkte Landeshoheit und die darin, als ein Theil vom ganzen liegende Polizey-Gewalt teutscher Reichsstände. Nach der Natur und dem Wesen derselben muß die aufgestellte Frage schlechterdings verneinet werden, weil

2) die teutsche Verfassung — man sehe auf die allgemeine Reichskonstitution, oder auf die besondern Territorial-Verfassungen der teutschen Reichslande zurück, keine despotische ist. Die ärgste Despotie — ja eine wahre Tiranney würde es aber seyn, einem Staats-Bürger, zumal wenn er Repräsentant der Unterthanen ist, ohne vorhandene rechtmäßige Ursache, ohne angestellte Untersuchung, ohne ihm gegönte Vertheidigung und ohne den erfolgten Spruch des kompetenten unpartheyischen Richters alle Rechte zu nehmen, wie durch eine Landesverbannung offenbar geschiehet. Eben darum weil

3) die teutschen Verfassungen antidespotische Konstitutionen ausmachen, sind die Regenten teutscher Reichs-Lande verbunden, bey der Ausübung der ihnen zugestandenen Landeshoheit die Vorschriften allgemeiner

Reichsgesetze nicht aus den Augen zu verlieren. Diese befehlen aber, obenangeführter maaßen, daß ein jeder, der zur deutschen Nation gehört, bey seinem Stand und Wesen erhalten werde *); daß daher einem jeden Deutschen der völlige Genuß der aus seiner Geburt und aus seinem Eigenthum fließenden Berechtigungen, wenn er nicht derselben, wegen eines begangenen Verbrechens, regelmäßig verlustig erklärt ist, zu statten kommen sollen *), daß er zu Wasser und zu Lande in ganz Deutschland sicher und ungehindert reisen könne *), und daß ihm, wenn er ein deutscher Landstand ist, die Ausübung seiner landstandschaftlichen Rechte ungeschmälert verbleiben müsse. **) Alle diese Rechte, welche aus der so gerühmten deutschen Freiheit ***) entspringen, und die ich

*) S. die Kaiserliche Wahl-Kapitulation Art. 1. §. 2.

**) S. I. P. O. Art: V. §. 39 in fin.

*) S. I. P. O: Art. IX. §. 2.

**) Arg. der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. 1. §. 3.

***) Pütter sagt in seiner Selbst-Biographie S. 667. von der Aeußerung eines seiner Zuhörer „er sehe, daß er sich „von der teutschen Freyheit, die ihm oft sehr gerühmet wor- „den wäre, nicht richtige Begriffe gemacht habe. Er finde „gegen seine Erwartung, daß es mehr Freyheit der teutschen „Fürsten und Reichsstände, als der Unterthanen sey.“ Ganz konnte ich ihm diesen Skrupel nicht benehmen, setzt

mit dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor von Neurath zu Wetzlar, Jura proprie sic dicta, perfecta, irrevocabilia *) nenne, die mithin den Urvertrag teutscher Unterthanen mit ihrem Regenten ausmachen, gehen aber verlohren, wenn Proskriptionen, die mit der Androhung einer eventuellen Verhaftung verbunden sind, aus dem Landesherrlichen Kabinette geschehen, und gut geheißen werden. Sie verbieten sich daher, als ein wahrer Bruch des Subjections-Vertrages, von selbst. Sie sind, als ein offenbarer Mißbrauch der Landeshoheit schlechterdings untersagt. Nach der teutschen antidespotischen Verfassung müssen die Worte eines noch lebenden Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichts-Assessors

daß die Regenten in Teutschland gegen die Person, das Eigenthum, die Güter und wohl erworbenen Rechte ihrer Unterthanen nicht anders, als im Wege Rechtens verfahren dürfen, *) wie die Magna

---

Pütter hinzu. Trauriges Bekenntniß des größten Kenners unserer vaterländischen Verfassung! welche für die Regierten doch eigentlich gemacht seyn sollte. Woher aber dieses Uebel?

*) Neurath de cognitione et potestate judiciaria in causis, quae politiäe nomine veniunt. IV. pag. XIV.

**) Neurath. l. c. pag. XXII.

Charta — die Bill of rigths der Teutschen *) über das Kabinet, oder das Regierungs-Kollegium eines jeden teutschen Reichs-Standes mit goldenen Buchstaben eingegraben seyn.

Hieraus folgt von selbst,

4) daß die Polizey-Gewalt, als ein Theil der höchsten Staats-Gewalt, die aus dem Cabinette erfolgten Proskriptionen teutscher Unterthanen und Landstände, welche mit *eventuellen* Deportirungen und Verhaftungen verbunden sind, schlechterdings nicht zu rechtfertigen vermöge. Die Polizey soll wohl erworbene Rechte schützen. Das ist ihre Bestimmung. Sie soll sie nicht aufheben. Die Aufhebung derselben gehört für die Kriminal-Justiz, wenn der Fall darnach beschaffen ist. Die Polizey-Gewalt darf mithin die Privat-Sicherheit der Unterthanen eben so wenig untergraben. Denn sie soll einem erhaltenden, wohlthätigen Genius gleichen. Sie raubt aber alle persönliche und bürger-

*) So wie jeder andern nicht unklugen Nation. Wenigstens ist dieses, wenn man teutsche Geschichten nicht ganz vergessen hat, in Ansehung eines alten teutschen Edelmanns, als ich bin, nicht zuverkennen.

bürgerliche Freyheit und Sicherheit, wenn teutsche Unterthanen und Landstände, ohne daß ihnen vorher der Proceß ordentlich gemacht ist, aus ihrem besondern Vaterlande verbannet, deportiret und in die Bastille gesperret werden.

In Teutschland ist die teutsche Habeas Corpus Acte nicht aufgehoben worden. Die weyland freyen Engeländer haben sie von den Teutschen erhalten. Der Geist der wahren d. h. der gesetzmäßigen Freyheit hat jenen vernünftigen Sinn in ganz Europa geweckt, *) und es ist zu hoffen, daß er sich immer mehr und mehr verbreiten und den in den letzten Zügen liegenden Despotismus — dieses Ungeheuer der menschlichen Gesellschaft — endlich ganz vertilgen werde. Alle teutsche Publicisten sind daher

5) darin einverstanden, daß wohl erworbene Rechte unter dem Vorwande einer Polizey-Verfügung von dem Regenten so wenig eigenmächtig geschmälert, als factisch aufgehoben werden dürfen. **) Die Rechte, welche

*) S. Fischer Geschichte des Despotismus in Teutschland Seite 3.

**) S. v. Kramer Wetzlarische Nebenstunden 7. Theil Ob. III. de Neurath l. c. pag. XIV. von Berg Hand-

aus der Geburt, aus dem erlangten Bürgerrechte, aus dem Eigenthum, und aus der politischen Grundverfassung eines Reichs-Territorii für einen Unterthan und Landstand desselben entstehen, sind aber wohl erworbene Rechte, — jus singuli — das nicht einmal durch die Mehrheit der Stimmen einer teutschen Landschaft, sondern blos durch den förmlichen Urthels-Spruch der Justiz einem einzelnen genommen werden kann. Die aus dem landesherrlichen Kabinette erfolgten factische Proskriptionen, Deportirungen und Arrestationen, als das Widerspiel von Freiheit, Bürger- und Familien-Recht, und politischer Wirksamkeit heben jene jura proprie sic dicta, perfecta et irrevocabilia völlig auf. Denn Rechte, deren man sich nicht, und nie bedienen kann, müssen für genommen angesehen werden. Jene Regierungs-Verfügungen, vornämlich wenn sie von beständiger Dauer seyn sollen, sind daher verboten.

---

buch des teutschen Polizey-Rechts 1ster Theil S. 91 und S. 166. Die Regel ist nämlich diese: sobald ein jus privatorum zur Sprache kömmt, hört die Sache sofort auf, eine wahre Polizey-Sache zu seyn: der Kontradicent muß gehört, und ihm die Justiz administrirt werden.

Die höchsten Reichs-Gerichte, als die verfassungsmäßigen Wächter der persönlichen und bürgerlichen, ja auch der politischen Freyheit und Sicherheit teutscher Unterthanen, haben sie

6) aus Achtung für teutsche Freyheit, Eigenthum, wohlerworbene Rechte und bürgerliche Sicherheit unserer Mitbürger noch immer aufgehoben, und solche Ausbrüche des Despotismus teutscher Regierungen kassirt.

Sie haben die teutschen Regenten, welche sich dieser Willkührlichkeiten schuldig gemacht haben, für den Misbrauch ihrer Landeshoheit und Polizey-Gewalt, fiskalisch gestrafet. *)

Eine jede Sache gehört zudem

7) sogleich auf, für die Polizey zu gehören, so bald jura quaesita zur Sprache kommen, und es sich frägt, ob und wie sie einem Staatsbürger entzogen werden können? Alsdann ist eine Justiz-Sache vorhanden, und aus einem etwaigen Polizey-Objecte wird eine Rechtssache, die nicht Polizey- sondern Justizmäßig zu behandeln ist. **) Der be-

*) S. Reuß Staats-Kanzeley Tom. XIV. S. 247.

**) S. Häberlin über meine Rechtssache LXIV. und LXV. S. 173 — 180.

kannte vortreffliche Ausspruch eines Pütters tritt unter solchen Voraussetzungen ein:

wo irgend die Umstände darnach sind, daß eine gerichtliche Erörterung statt finden kann, ist es wenigstens billig, einem jeden, der sich auf Eigenthums-Recht, oder andere wohlerworbene Gerechtsame beruft, das rechtliche Gehör nicht zu versagen, um allenfalls gerichtlich zu erörtern: ob er zum Widerspruch gegründete Ursache habe *).

Diese Theorie, worüber Herr von Berg den richtigen Zusatz macht, daß in einem solchen Falle der Weg Rechtens mehr, als billig, daß er vielmehr pflichtmäßig sey, muß

8) in Teutschland allgemein zur Anwendung kommen, weil sonst eine abscheuliche und verabschenungswerthe Gesetzgebung erscheinen würde, die unter dem Deckmantel einer Polizey-Sache erlauben würde, gar keine Justiz zu geben, oder sie in einem ewigen Irrwege zu verzögern **). Die Haupt-Grund-

---

*) S. Pütter Beyträge, zum Staats- nnd Fürsten-Recht erstes Heft S. 361.

**) S. Mohl System der Gerichtsbarkeit des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts 2ter Theil S. 142.

lage der teutschen Verfassung ist aber, seitdem Teutschland ein civilisirtes Land geworden ist, nach sehr alten Urkunden unserer Reichs-Geschichte, diese: daß einem jeden, wes Standes und Würden er auch seyn mag, nach einem ordentlichen prozessualischen Rechts-gang, durch den Spruch eines kompetenten, unpartheiischen Richters, Recht widerfahren solle *). Landes-Verbannungen der Unterthanen und Landstände aus dem Kabinette setzen dieses Postulat ganz bey Seite, und sind also dem gesellschaftlichen Verein (pacte social) der teutschen Nation geradezu entgegen, und daher, als Umkehrungen der Verfassung, schlechterdings untersagt. Sobald endlich

9) ein teutscher Unterthan und Landstand, vermöge des mit der landesherrlichen Polizey-Gewalt überfirnißten modernen Faust-Rechts proscribiret, und dieser tumultuarischen Verfügung von ihm widersprochen wird, erscheint der proscribirende — leidenschaftliche Reichsstand, als Parthey gegen den Proscribirten, der sein Gegener ist. Keiner kann aber,

*) S. die Kaiserliche Wahl-Kapitulation Art. XV. §. 1. und Art. XVI. §. 1.

nach den ewigen Gesetzen der gesunden Vernunft, welche Partheylichkeit verdammet, verlangen, in einer und derselben Sache zugleich Richter und Parthey zu seyn *). Es folgt aus allem bisher von mir angeführten, daß eine zu Recht bestehende Verbannung eines teutschen Unterthans und Landstandes aus seinem Vaterlande nicht anders, als im Wege Rechtens geschehen könne. Sie ist und bleibt immer

10) eine mehr als harte, peinliche Strafe. Eine Strafe kann aber kein teutscher Landesherr mit Rechts-Befugniß aus dem Kabinette diktiren. Er würde, wenn er's thäte, seine eigentliche Bestimmung gänzlich verfehlen. Er würde über etwas urtheilen wollen, was er nicht versteht. Er würde auf das schönste Recht seiner hohen Würde, nämlich begnadigen zu können, selbst Verzicht leisten. Denn die geübte Kriminal-Kabinets-Justiz nimmt dem Monarchen die milde Befugniß der Begnadigung. Derjenige Regent, welcher aus dem Kabinette strafet, begnadiget bey der Veränderung seiner

---

*) Lex unica C. ne quis in sua causa judicet, vel jus sibi dicat.

Kabinetts-Verfügung nicht, sondern er reformiret sich selbst, weil er sein begangenes Unrecht einsiehet. Wen daher die höchste Gewalt im Staate zu einem solchen Machtspruch *), wovon ich bisher gehandelt habe, verleitet, der versündiget sich an dem königchen Attribute des Monarchen — an der Milde, welche die Glorie ausmacht, die das der richterlichen Gewalt ein für allemal und auf ewig übertragene Straf-Amt umstrahlet. Die genaue Scheidung der richterlichen Gewalt von allen übrigen Staats-Gewalten ist

11) die wesentlichste Grundlage einer jeden, also auch der teutschen Staats-Verfassung. Sie

---

*) Darum sagte der vortreffliche Präsident von Kircheisen zu Berlin zum jetzigen Könige von Preußen, da er, als Kronprinz znm erstenmal den Sitzungen des, wegen seiner muthvollen Gerechtigkeits-Pflege, bekannten Königlich Preußischen Kammer-Gerichts beywohnte: „unmittelbare Schärfung einer durch das Gesetz gelinder bestimmten Strafe „oder unmittelbare Entscheidung des geringsten „Rechtsstreits, würde Ihnen mit Recht das Vertrauen „des Volks auf Ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welchem „Vertrauen doch ein so großer Theil der Glückseligkeit eines „Königes beruhet. Die gesittete Welt — dies mächtige Tribunal — ist dahin übereingekommen, „sich mit dem Worte Machtspruch Ungerechtigkeit, als verschwisterte Idee zu denken. Häberlin Handbuch des teutschen Staats-Rechts 2ter Bd. §. 262. S. 297.

ist das Unterpfand für die persönliche Sicherheit der Unterthanen. Sie schützt das Leben, die Ehre, die Gesundheit, die bürgerliche und persönliche Freyheit und das Vermögen derselben gegen die Willkühr, die Leidenschaften, die Launen der aufsehenden und vollziehenden Gewalt, die in den Händen eines Mannes seyn muß. Wo der Regent Selbst-Richter ist — er sey es geradezu, oder durch ein Vehikel, dergleichen zum Beyspiel die Polizey-Gewalt ausmachet, da hört die Monarchische Verfassung des Staates auf. Despotie *) tritt an die Stelle

*) Es ist zu bedauren, daß Monarchie und Despotie so oft für gleichbedeutende Begriffe genommen werden. In der Theorie sind sie so sehr von einander verschieden, als nur zwey Sachen ungleich seyn können. In Monarchien soll alles nach dem Gesetze gehen. Alle Unterthanen sind vor demselben gleich. Leben, Ehre, Gesundheit, Vermögen, persönliche und bürgerliche Freyheit stehen unter der Garantie des Gesetzes, das durch eingeführte Förmlichkeiten vor Willkühr schützet. Ein jeder kann zu allen Staats-Bedingungen gelangen. Nur Kopf und Herz sind die nöthigen Qualificationen, um dem Staate zu dienen. Edler Sinn und edles Handeln sind die Adels-Diplome, welche aus keiner Kanzley gelöset werden. Ein jeder Staats-Bürger muß zu den Staats-Abgaben, nach seinem Vermögen gleich beytragen. Die öffentlichen Abgaben machen das Staats-Vermögen aus, wovon der Monarch, als der erste Staats-Beamte, nur nach dem höchsten Staats-Zweck, nämlich zur Beförderung der Wohlfahrt aller, einen gewissenhaften Gebrauch machen

der schönsten Verfassung, und statt des Gesetzes in der ruhigen Stunde der kalten Ueberlegung in abstracto gegeben, entscheidet alsdenn der unruhige Augenblick der verzehrenden Leidenschaft, die nur den konkreten Fall — ein Individuum, nach keinem andern Maaßstabe, als dem der Willkühr des Gebieters d. i. gesetzlos verfolgt. Da die teutsche Staats-Verfassungen keine Despotien sind, so stimmen Reichs-

---

kann. Die verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung sind genau von einander geschieden. Kein Departement darf dem andern in seine Function eingreifen, und der Monarch, als der ehrwürdige Depositair des allgemeinen Willens, kontrollirt sie alle, und vereiniget ihre sämmtlichen Bemühungen in eine Einheit — Landes-Wohlfahrt. Ist nun eine Monarchie vollends eine konstitutionsmäßige, d. h. die sich auf einen urkundlichen Vertrag des Monarchen mit dem Volke gründet, als z. B. die Großbrittannische: so läßt sich beynahe kein Unterschied zwischen einer solchen Monarchie und einer konstituirten Konsularischen Republik, abnehmen. Wie angenehm ist es nicht, in einer gewissen großen europäischen Monarchie alles zu finden, was man gegenwärtig von dem wiedergebohrnen Frankreich hoffet. Jene ward, wie die gegenwärtige französische Republik, von einem beynahe überirrdischen Genie, von einem Mann begründet, der als Feldherr, Staatsmann, Philosoph, Gelehrter und Mensch mit demjenigen eine große Gleichheit hat, auf den anjetzt die Augen der ganzen Welt mit so großem Rechte gerichtet sind, und den die mehrsten Menschen — nur nicht die Minister des Königs von Großbrittannien — bewundern. — Ein desto größerer Ruhm für Bonaparte!

und Landes-Gesetze aller teutschen Reichs-Territorien darin überein, daß Kabinetts-Justiz, und vorzüglich Kriminal-Kabinetts-Justiz, sie werde mit welchem Hofpublicistischen Mäntelchen, sie wolle, behangen — eine Pflanze sey, welche auf teutschem Boden durchaus nicht gedeihen könne. Die Zweige der Staats-Verwaltung sind in Teutschland in ihre bestimmten Grenzen Reichs- und Landesverfassungsmäßig gewiesen. Der Landes-Regent kann dieses richtige Merkmal einer monarchischen Verfassung — deren Fundament das ewige Gesetz der Natur, Ordnung ist, — nicht verändern, oder er wird unordentlich, eigenwillig, willkührlich und despotisch. Und wie leicht ist alsdann nicht der Uebergang zur Tiranney. Der Monarch verändert aber diese streng zu beobachtende Unterscheidungs-Linie, wenn er einem Staats-Bürger aus dem Kabinette Rechte auf immer nimmt, Rechte, welche die kalte und durch nothwendig zu beobachtende Förmlichkeiten bedächtige, daher aber auch leidenschaftslose Justiz zu nehmen nur einzig und allein befugt ist.

Ewig bleibt es daher — ein Hofpublicist masquire mit welcher Floskel er wolle, eine Kabinetts-

Entscheidung, welche einem Unterthan und Landstand jura proprie sic dicta, perfecta, irrevocabilia entziehet — wahr, was der scharfsinnige Montesquieu in seinem Buche über den Geist der Gesetze sagt:

in den despotischen Staaten darf der Fürst richten; nicht so in monarchischen, sonst würde die Verfassung gestöhrt, die Form der gerichtlichen Entscheidung aufgehoben, die Gemüther aber mit bleichender Furcht erfüllet werden. Vertrauen, Ehre, Liebe und Sicherheit würden mit der Monarchie selbst verschwinden *).

Eben so gegründet heißt es daselbst weiter:

Die Natur der Sache setzt eine gewisse Art des Widerspruchs zwischen dem geheimen Rath des Monarchen, und den Justiz-Tribunalen fest. Jener muß aus wenig Mitgliedern bestehen; diese verlangen sehr viele. Der Grund dieser Einrichtung ist der, daß ersterer die Geschäfte mit einer Art von Leidenschaft ergreifen, und sie auf gleiche Art verfolgen muß. Dieses Erforderniß kann man nur bei vier oder fünf Männern, die sich diesen Gegenständen ausschließlich widmen, anzutreffen hoffen. In

*) S. Montesquieu Oeuvres Tom. I. Lib. VI. Cap. V. p. 135.

den Justiz-Tribunalen wird aber kaltes Blut erfordert, und ihren Mitgliedern müssen die Sachen, welche bei ihnen vorkommen, gewissermaßen gleichgültig seyn *).

Ich hoffe es mit unwiderlegbaren Gründen bewiesen zu haben, daß einem teutschen Reichsstande keine Befugniß zustehe, einen Unterthan und besonders einen Landstand aus landesherrlicher Macht und Polizey-Gewalt durch ein Kabinetts-Dekret faktisch zu proskribiren. Sie gebührt ihm nicht, gesetzt sogar, daß eine solche unmittelbare Verfügung zufällig recht wäre. Sie würde darum nicht regelmäßig — nicht g[illegible]mäßig seyn. Sie muß aber doch dieses seyn, wenn [illegible] bestehen soll. Denn auf dem äußerst wichtigen Unterschiede des förmlichen, und wirklichen Rechts, beruhet ja die ganze Ordnung und innere Sicherheit eines jeden Staats **).

---

*) Montesquieu a. a. O. S. 139.

**) Herr von Berg findet auch hier die Widerlegung seiner erbärmlichen Note c, wo er ausruft: also ein Urthel ohne den imploratischen Theil vorher gehört zu haben! Was kann nämlich der hannöverische Hof gegen den Mangel in der Form meiner Proskription irgend anführen? Worüber soll er gehört werden? Etwa über nie zu entfernendes Unrecht? Eben so abgeschmackt ist des Herrn von Berg Note f, wo er wieder ausruft: also ein condemnatorisches Urthel mit Vorbehalt erheblicher Einreden! Diese Note ist schon oben sattsam widerlegt worden (XXI. und XXIV.) Nichts zeigt mehr das gesunkene Teutschland an, als daß ein naseweiser Professor es sich unbestraft unterstehen darf, das höchste Reichs-Gericht öffentlich zu syndiciren.

XXVII.

Ist ein teutscher Reichs-Fürst demnach nicht befugt, dasjenige rechtsgültiger Weise zu thun, wovon ich bisher gehandelt habe: so kann ein Herzog von Kalenberg schon desfalls, weil er ein teutscher Regent ist, einen Kalenbergischen Unterthan und besonders einen Kalenbergischen Landstand, aus landesherrlicher Macht- und Polizey-Gewalt, durch ein Kabinetts-Dekret nicht faktisch proscribiren. Er vermag dieses um so weniger, da ihm die besondere Verfassung des Kalenbergischen Landes in dieser Hinsicht schlechterdings die Hände bindet. Denn: a) das Haupt-Landes-Grund-Gesetz, der Gandersheimische Landtags-Abschied von 1601 Art. 3. und 6., weiset es deutlich nach, daß die höchste landesherrliche Macht- und Polizey-Gewalt, selbst bey der Polizey-Gesetzgebung und bey der Verfertigung neuer Polizey-Gesetze, sehr beschränkt sey *). Sie ist an die Einwilligung der Landstände gebunden **). Auch können die Gerechtsame des Landes und der Landstände durch die Polizey-Gewalt so wenig eingeschränkt werden, als durch diese neue Veränderung

---

*) Kurbraunschweig-lüneburgische Landesordnungen Kalenbergischen Theils Tom. 4. Cap. 8. Nro. 1. S. 18 und 20.

**) S. Engelbrecht de genuinis Decis: jur. font. in terris Br. Luneb. Thes. 6.

in der Landesverfassung bewürkt werden mag *). Steht alles dieses objektiv fest, wie es gar nicht in Zweifel gezogen zu werden vermag: so kann es b) eben so wenig bezweifelt werden, daß gegen diejenigen, welche zur Gesetzgebung in Polizey-Sachen Landesgrundgesetzlich, mitwürkend seyn sollen, nämlich gegen die Kalenbergischen Landstände nicht faktisch aus höchster landesherrlicher Macht- und Polizey-Gewalt, verfahren werden könne. Denn wäre dieses statthaft — könnten Landstände durch ein Kabinetts-Polizey-Dekret sogar auf beständig proskribiret werden: so würde das zum Besten der Unterthanen eingeführte Konferenz-Recht bey der Polizey-Gesetzgebung bald gänzlich verschwinden, oder sich in ein Nichts — in ein erbärmliches Gaukel-Spiel verwandeln.

Doch dieser Besorgniß ist besonders c) vorgebauet worden. Es ist für die Sicherheit der Kalenbergischen Landstände und Unterthanen Landes-Grundgesetzlich gesorget. Es kann gegen sie nicht anders, als im Wege des Rechts verfahren werden. Das wichtige Einigungs-Bündniß, welches die Kalenbergischen Landstände mit ihrem Regenten am

---

*) von Selchow Magazin des teutschen Rechts 1. Bd. S. 224. und von Berg Handbuch des teutschen Polizey-Rechts 1. Theil S. 202.

Tage Bernwardi Episcopi 1526 *) geschlossen haben, sichert d) einen jeden Kalenberger vor dem neumodischen, aus Frankreich entlehnten Einfall, Landstände aus dem Kabinette faktisch zu proskribiren, und auf solche Art die ganze Verfassung des Landes zu verändern. Jenes ist ein förmliches Beystands-Bündniß aus allen Kräften, wenn der Landes-Fürst dasjenige nicht halten sollte, was er seinen Mit-Paciscenten, dem Lande d. h. allen Landes-Einwohnern, versprochen hat **). Daß die Kabinettsmäßige Proskription eines Unterthans und Landstandes der stärkste Bruch dieses Bündnisses sey, braucht wohl eben so wenig bewiesen zu werden, als es bey einem Sehenden des Beweises bedarf, daß es um zwölf Uhr Mittags Tag sey. Doch auch e) für diejenigen, welche alles bezweifeln und verdrehen, um einem eisernen orientalischen Despotismo zu huldigen, will ich die eigentlichen Worte der magnae Chartae libertatis Calenbergicae — der hannöverischen Habeas Corpus Acte hier hersetzen, die wohl keiner weitern Auslegung bedürftig seyn wird. Der Herzog verspricht, im Einklange mit der teutschen Geschichte:

---

*) S. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover 1ster Theil Anlage IV. S. 285.

**) Minerva, Februar-Stück vom Jahr 1797 von S. 317 — S. 342.

Niemand im Lande zu überfallen, oder Ungnade auf ihn zu werfen, sondern jeden zur Antwort kommen zu lassen. *)

In dem Elisabethanischen Landes-Konpacto vom Jahr 1542 hat daher f) der Landes-Fürst ausdrücklich versprochen, sich des eigenen Entscheidens und Erkennens über einen Unterthan und Landstand schlechterdings zu enthalten **). Eben so bestimmt heißt es g) in dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede vom 10ten Octbr. 1601, der sich, was wohl zu merken ist, von einer Zeit herschreibt, in welcher die Fürstliche Kanzley oder das Landesherrliche Justiz-Gericht mit der Landes-Regierung — dem Staats-Rathe — noch verbunden war:

„hat mehr hochgedachter Fürst Herzog Hein-„rich Julius sich ferner in Gnaden erbothen, „daß S. F. G. ex causa civili, vel ob „leve aliquod delictum, die Landstände „oder derselben Diener in audita causa „nicht überfallen noch bestricken, „vielmehr rechtlicher Ordnung wohl herge-„brach-

*) S. Spittler a. a. O. S. 24. Lit. f.

**) Häberlin Sammlung einiger Actenstücke meine Rechtssache S. 56.

„brachten Privilegiis, und Gebrauch zuwider „praegraviren zu lassen" *).

Auch wiederholt h) dieses Landes-Grund-Gesetz den eben angeführten Passum desselben auf eine sehr merkwürdige Art in nachstehenden Worten:

hat der gnädige Landes-Fürst aus angebohrner fürstlicher Tugend sich ganz gnädiglich erklärt: 1) da die Herrn Prälaten, oder die von der Ritterschaft, wie auch die Städte bey S. F. G. oder derselben Regierung angetragen (denunciiret) werden sollten, daß alsdann diejenigen, die also angegeben, unerhört ihres Gegen-Berichts nicht beungnadiget, noch etwas beschwerliches **) wider sie fürgenommen, sondern einem jeden seine Unschuld, wenn er die beyzubringen mag, gegönnet; desgleichen 2) diejenigen so auf gemeinen, vom gnädigen Landesfürsten ausgeschriebenen Landtagen, oder andern der Landschaft, oder

*) S. den Gandersheimischen Landtags-Abschied §. 27. und C. C. C. Tom. 4. Cap. 8. S. 30.

**) Ein Landes-Verbot ist doch wohl etwas beschwerliches. Wer läugnet diese Wahrheit, etwa auch der Mann vom Berge. Der Berg ist aber verschwunden, seitdem Buonaparte den Zügel der Regierung in den Händen hat, auch wird der Hügel (von) öffentlich in Regensburg den Berg (von) bedecken.

ihres Ausschusses von S. F. G. zugelassenen Zusammenkünften und angesetzten Tag-Leistungen ihre Nothdurft reden, mit keinen verdrießlichen Worten, vielweniger mit Ungnade belegt werden.*)

Aus dieser Stelle des Haupt-Landes-Fundamental-Gesetzes und zwar aus dem zweyten Abschnitte desselben, ist es demnach unwidersprechlich klar, daß ein Kalenbergischer Landstand über seine landständische Anträge und über seine auf dem Landtage oder andern landständischen Zusammenkünften abgelegte Vota durchaus nicht zur Rechenschaft gezogen, mithin eben so wenig, als ein Reichs-Fürst über seine auf dem Reichstage eröffnete Meynung oder ein Mitglied des englischen Parlements über seine im Ober- oder Unterhause gehaltene Rede respective von dem Kayser oder von dem Könige von Großbrittanien zur Verantwortung gezogen und bestraft werden könne **). Eben so deutlich erhellet aus dem ersten Theile jenes Landes-Grund-Vertrages, daß, wenn ein Kalenbergischer Landstand wegen

*) S. den G. L. A. §. 47. a. a. O. S. 38.

**) So wenig Freiheit in Engeland jetzt ist, so wenig haben es sich dennoch bisher die Grosbrittanischen Minister unterstanden: einem Mitgliede der Opposition sein Vaterland zu verbieten. In Hannover sind die bezeichneten Männer schon, vermuthlich um die teutsche Konstitution zu verherrlichen, weiter gegangen. O! welche Schande!!!

eines von ihm außerhalb der landständischen Versammlung begangenen Vergehens, welches die ausgeübten Rechte seiner Landstandschaft nicht betrifft, angetragen d. h. denunciiret werden sollte — eine Untersuchung gegen ihn nicht eher Statt finden solle, als bis er über die gegen ihn vorgekommene Rüge nach aller Nothdurft gehöret worden, und der Regent hierauf entschieden habe:

> daß der Inhalt der Beschuldigung an die Justiz-Kanzley zu Hannover zur Prüfung und Entscheidung der Vorfrage zu verweisen sey. Ob überhaupt eine Untersuchung gegen den angetragenen Land-Stand stattnehmig oder unstatthaft sey?

Es ist mithin erwiesen, daß das besondere Staats-Recht die Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen, zuvörderst eine Vernehmlassung des beschuldigten Landstandes über die ihm mitgetheilte Rüge, hierauf ein Landesherrliches Untersuchungs-Dekret (Decret d'accusation) und sodann erst eine justizmäßige Entscheidung erfordern, um einer Untersuchung gegen einen denunciirten Land-Stand Statt geben zu können. Mit einer solchen lobenswerthen großen Vorsicht ist die in meinem Vaterlande dem Landes-Fürsten und den Landständen anvertrauete höchste Staats-Gewalt zur Aufrechthaltung der Freyheit und der Rechte der Landes-Einwohner und

Unterthanen, in einem äußerst delikaten Punkte der Verfassung zu Werke gegangen. Eine legislatorische Weisheit, deren Beobachtung die christliche Moral selbst verlangt. *)

Daß dieser richtige Geist der Gesetzgebung in neueren Zeiten nicht verlohren gegangen sey, beweiset i) die mit der ausdrücklichen Einwilligung aller hannöverischen Landschaften verfertigte Cellische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung part. 2. Tit. 1. §. 2. **)

Nach dieser Gesetz-Stelle, welche eine erweiterte Bestätigung der Landes-Grund-Gesetze darlegt, sollen die Edelleute, (Landsäßige) als die gebohrnen Repräsentanten des Landes, das Rechts-Mittel der Revision bey dem Ober-Appellations-Gerichte zu Celle genießen, wenn sie das Unglück haben sollten, kriminel behandelt zu werden. Dieser Vorzug würde gänzlich wegfallen, wenn der Durchlauchtigste Landes-Herr in höchst-eigener Person, unter dem Deckmantel einer höchsten Macht- und Polizey-Gewalt, über einen Kalenbergischen Landstand der Ritterschaft Selbst-Richter seyn könnte. Er kann k) um so weniger alsdann selbst richten, wenn ein

---

*) Leß. (der erste Hannöverische Geistliche) christliche Moral (Edit: 1777) §. 225 S. 340.

**) S: C. C. C. Tom: 2. Cap: 2 dum Nro 1. S. 52.

Kalenbergischer Landstand zugleich Schatz-Rath oder Schatz-Deputirter ist.

In der von dem jetzigen Herrn Herzoge von Kalenberg eigenhändig ausgestellten Instruction für diese Landstände, die sich auf ältere Landes-Recesse gründet *) und welche die ehrwürdigen Mitglieder, die im Jahr 1782 die hannöverische Justiz-Kanzley ausgemacht haben, anjetzt aber entweder nicht mehr leben, oder andere Bedienungen erhalten haben, ein durch die Aufrechthaldung der Stimmen-Freyheit zum gemeinen Landes-Besten gereichendes, ganz unschätzbares Paktum nennen **) heißt es sehr deutlich:

„daß dafern ein Schatz-Rath oder Schatz-
„Deputirter traducirt, beschuldiget, und ange-
„geben werden sollte, als hätte er unziem-
„lich verfahren, oder was deren Be-
„schuldigungen mehr seyn möch-
„ten, des Königes Majestät ihn nicht so-
„gleich beungnadigen, oder etwas thätliches
„oder beschwerliches über ihn verhän-
„gen und nachgeben wollten, er sey dann
„zuvor ordentlich und nach aller Noth-

---

*) S. Häberlin Sammlung einiger Actenstücke, meine Rechtssache betreffend S. 59 — 63.

**) S. Häberlin Staats-Archiv 6ts. Heft S. 235

„durft fürgeladen, gehört, und mit seiner „Defension sattsam vernommen worden.“ *)

Die Richtigkeit und wirkliche Anwendung aller dieser Kalenbergischen Landes-Grundgesetzlichen Bestimmungen hat endlich 1) der jetzt regierende Herr Herzog von Kalenberg, in den neuesten Zeiten deutlich anerkannt. Er hat bey der im Jahr 1782 eingetretenen Entfernung des Stadt-Mündenschen Syndici Güden aus dem Kalenbergischen Schatz-Kollegio zur Rechtfertigung seines Verfahrens und besonders in der Absicht, um zu zeigen, daß es dem Syndico Güden an allem Interesse, mithin an einem Grunde zu klagen gänzlich fehle, ausdrücklich angeführt, daß diesem ein an keine Zeit gebundenes Mandat, über dessen Aufhebung seine Mandanten — der unter der Ober-Aufsicht der Regierung stehende Stadt-Mündensche Magistrat — allenfalls nur hätten klagen können; keinesweges aber sein Amt **), welches das Syndicat zu Münden sey, abgenommen worden ***). Deutlicher läßt es sich nicht eingestehen, daß der Herr Herzog von Kalenberg nicht befugt sey, einem Kalenbergischen Landstand durch

---

*) S. Häberlin über meine Rechts-Sache. rc. S. 156.

**) Also noch weniger seine persönliche Freiheit, sein Bürgerrecht und alle daraus fließende Folgen.

***) Häberlin Staatsarchiv 6. Heft. S. 225 und 226.

eine faktische Proskription aus dem Kabinette seine Landstandschaft und alle übrige ihm als Unterthan gebührende Rechte zu nehmen *). Es ist also dasjenige, was zu beweisen war, von mir hoffentlich durch das so eben gesagte, und oben (XVII. XXV. XXVI.) ausgeführte, überflüssig dargelegt worden.

XXVIII.

Ich habe bisher gezeiget, daß überhaupt ein teutscher Regent, und insbesondere der Herr Herzog von Kalenberg, sowohl nach Gründen des allgemeinen und des teutschen Reichs-Staats-Rechts, als nach den besondern Kalenbergischen Landes-Grund-Gesetzen, einen Unterthan und Land-Stand durch ein Kabinetts-Dekret, aus landesherrlicher Macht- und Polizey-Gewalt, zu proskribiren durchaus nicht befugt sey. Jetzt werd' ich das bewiesene auf die oben (IX — XVI.) analysirte hannöverische Regie-

---

*) Geht man von der Hypothese aus, daß die Verbannungs-Acte vom 18ten Octbr. 1799 gültig sei, so kann mit eben dem Rechte, nicht nur der Stadt Göttingen oder Hannover die Landstandschaft entzogen, sondern auch dem Land-Syndico Meier das Kalenbergische Land verboten werden. Wer wird es sich unterstehen, die Richtigkeit dieser noch weiter greifenden Schluß-Folge irgend zu bezweifeln? kann man Landständen das Land willkührlich verbieten, so wird dadurch dem Lande selbst das Land verbothen. Da nun dieses eine Absurdität ist, so verbietet sich die willkührliche Verbannung der Landstände von selbst.

rungs-Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 in Ansehung meiner anwenden, und die unheilbaren Nichtigkeiten entwickeln, welche ihr ankleben.

Die teutschen Staaten des Königes von Großbrittannien sind mein Vaterland. Ich bin zu Stade im Bremischen gebohren, wie dieses die Anlage XII. klar beweiset. Ich bin also ein gebohrner Hannoveraner. Die Linie meines Geschlechts ist mehrere Jahrhunderte im Kalenbergischen ansäßig *). Meine Ahnherrn, ich und mein Sohn der Drost von Berlepsch, sind Kurbraunschweigische Vasallen gewesen und sind es noch jetzt. Wir besitzen in demselben ein Grund-Vermögen, welches viele Tausend Reichsthaler jährlicher Einkünfte abwirft. Ich bin wegen des in meinem Eigenthum sich befindenden Landtagsfähigen Gutes Mandelslohe hannöverischen Quartiers ein Kalenbergischer Land-Stand, und ein Mitglied der Kalenbergischen Ritterschaft. Mir liegen daher äußerst wichtige Pflichten gegen die Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen ob. Ich habe daher nicht nur das konstitutionsmäßige Recht, sondern ich bin auch Landes-Grund-Gesetzlich verpflichtet und schuldig, nach meinen besten Einsichten und Vermögen für das Land zu reden, woran ich gefesselt bin.

---

*) S. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover 1. Theil Anlage Nro 1. S. 4.

Durch die gegen mich ergangene permanente Polizey-Verfügung sind mir auf beständig alle Rechte genommen, welche mir aus meiner Geburt, vermöge meines Bürger- und Eigenthums-Rechtes und meines politischen Standes d. h. verwöge meiner Land-Standschaft gebühren (XI. XVII.)

Jenes Verbannungs-Dekret setzet mich in die physische Unmöglichkeit meine Pflicht und Schuldigkeit gegen meine Kalenberg-Göttingische Mitbürger erfüllen zu können. Ich soll nach dem Inhalt jenes Dekrets, welches mich auf ewig aus den Kurbraunschweigischen Landen verbannet, meine Freyheit, meine Bürger- und Familien-Rechte *) fortdauernd verlieren, und alle diejenigen Folgen leiden, welche aus der Capitis diminutione maxima, media et minima erwachsen, und die, wie es ein jedes Handbuch des peinlichen Rechts nachweiset, aus einer Landes-Verweisung — denn dieser Charakter ist der einzig-richtige, welcher meiner Verbannung aus dem Hannöverischen gebührt (XXII.) — entstehen **).

*) Wenn mein Sohn z. B. in Hertzberg todtkrank wäre, so dürfte ich ihn nicht einmal besuchen. Thäte ich es aber dennoch, so würde ich für die Erfüllung der ersten, der heiligsten aller Pflichten zeitlebens in die Ahrendtswald-Rudloff-Rehbergische Bastille kommen. Etwas ähnliches hat kein Robespierre verordnet.

**) Als z. B. den Verlust des Rechts der Erbfolge zu einer mir im hannöverischen angefallenen Erbschaft. L. i. C. de heredibus inst. L. 17. §. 1. D. de poenis.

XXIX.

Der Herr Herzog von Kalenberg hat aber keine Rechts-Befugniß solchergestalt als geschehen, und von mir zur Genüge entwickelt worden ist, (XI.) gegen mich zu verfahren (XXVI — XXVII.)

Die erste und zwar subjective Nichtigkeit des mir zugestellten Proskriptions-Dekrets ist also diese, daß der hannöverischen Regierung die Befugniß gar nicht gebühret, mich faktisch aus den Kurbraunschweigischen Landen zu verbannen, *wie sie* doch gethan hat, und daß sie sich mithin ein Recht gegen mich angemaaßet, welches ihr keinesweges zukömmt, d. h. mit einem Worte defectus potestatis statuendi.

XXX.

Die mir auf beständig genommenen Rechte sind ferner, ohne alle Widerrede, wohl erworbene Rechte, jura quaesita, proprie sic dicta, perfecta et irrevocabilia — die unter dem Vorwande einer Polizey-Verfügung mir um so weniger haben geschmälert und entzogen werden dürfen, da sie auf Verträgen, auf Staats-Grundgesetzen beruhen, die zum Besten meines Vaterlandes mit dem Kalenbergischen Landes-Regenten eingegangen sind (XXVII. und die Beylage XI.) Aus der faktischen Entziehung dieser Rechte, aus diesem wahren Bruche der

Kalenbergischen Landes. Verfassung, und des daher folgenden Unterwerfungs-Kontrakts von Seiten des Regenten — entstehet die zweite und zwar respective sub- und objective Nullität der hannöverischen Regierungs-Verfügung vom 18ten Octbr. 1799. Der Auszug, welchen der Herr geheime Justiz-Rath Häberlin aus einem åltern Werke des Herrn Professors von Berg geliefert hat *), mag hier die Beweis-Stelle des eben gesagten abgeben.

Dasjenige, was jener Schriftsteller nach einem neueren, von ihm geschriebenen Werke in jedem einzelnen Fall verlangt, um eine Sache aus dem Gesichtspunkte eines Polizey-Gegenstandes zu entfernen, nämlich die würkliche Verletzung eines wohlerworbenen Rechts **), liegt hier so hell am Tage, als eine Sache jemals klar seyn kann. Eben so gewiß, als das von ihm bestimmte erste Erforderniß in meinem Fall eintritt, eben so überzeugend legt sich auch das von ihm verlangte zweite Requisit dar, daß keine rechtmäßige Ursache vorhanden ist, welche eine solche exorbitante Verfügung, als das gegen mich ergangene Proskriptions- und

---

*) Häberlin Sammlung einiger Actenstücke meine Rechts-Sache betreffend. S: XXXIV bis XXXV.

**) von Berg Handbuch des teutschen Polizei-Rechts 1ster Theil S: 166

eventuelles Haft-Dekret in sich enthält, irgend zu rechtfertigen vermögte.

XXXI.

Die dritte Nichtigkeit, welche demselben anklebet, ist daher diese, daß gar keine Ursache, also noch vielweniger eine rechtmäßige oder rechtsgültige existiret, um wie geschehen ist, gegen mich zu verfahren (XII. XVII. XX.)

Nichts hat einen lebhafteren Eindruck auf die Mehrheit der Einwohner in den Kurbraunschweigischen Landen gemacht, als der Umstand, daß in dem ihnen ertheilten Befehle, mich zu verhaften, gar keine Ursache angegeben worden ist, warum ich das Hannöverische nicht betreten, und im Kontraventions-Fall arretiret werden soll. Die mehrsten Landes-Unterthanen haben aus diesem beobachteten tiefen Stillschweigen über die Ursache dieses ihnen unerklärbaren Befehls sehr widrige Begriffe von seiner Rechtmäßigkeit geschöpfet. Im Grunde ist dieses Gebot ein Befehl, der eine gewaltige Einfalt der Unterthanen voraussetzt. Er enthält nämlich in zwey Worten für sie die Anweisung, denjenigen, der ihre Rechte muthig vertheidiget hat, also einen unschuldigen, um die Unterthanen wohl verdienten Mann zu verhaften *). Wer auch nur einige Wissen-

*) Dem großen Moser ging es beinahe wie mir, nur

schaft von dem Inhalte der Anlage II. gehabt hat, und aus ihrer flüchtigsten Erwägung anjetzt wahrnimmt:

„daß ich in zwey Jahren das Hannöve„rische nur zweymal und jedesmal bloß „wenige Stunden lang — betreten, „beydemalen nur sehr wenige Menschen ge„sprochen — eine sehr beschränkte Kor„respondenz in bloßen Geld-, Gesundheits„und Haushaltungs-Angelegenheiten dahin „unterhalten habe, und auf meinem Gute „mit Kurbraunschweigischen Landes-Einge„sessenen gar keinen Umgang gepflogen habe"

der muß nothwendigerweise über die Unverschämtheit meiner Feinde (S. die Note **) zur ersten Seite dieser Druckschrift) staunen, daß sie sich nicht entblödet haben, mich gefährlicher Absichten zu beschuldigen (XII.), ohne eine einzige Handlung anzugeben, woraus diese und die Realisirung derselben irgend folgen könne. Gefährliche Absichten, (wer kann sie mit Zuverlässigkeit wissen?) bey welchen nie eine Handlung vorgekommen ist, die dahin abgezielet hat, sie ins Werk zu setzen, liegen ganz außer dem Gebiethe aller Regenten, aller Polizey-

---

mit dem Unterschiede, daß die Wirtenbergischen Unterthanen ihn nicht arretirten. S: Häberlin Handbuch des teutschen Staats-Rechts 1. Band S. 26.

Anstalten und aller Richterstühle der ganzen gesitteten Welt (XX. Not. 17.) Sie sind nur der Gegenstand der ehemaligen Tribunaux revolutionaires gewesen, worin kein anderer Entscheidungs-Grund, als das hinlänglich unterrichtete Gewissen (conscience eclairée) der Blut-Säufer erforderlich war, um physisch oder moralisch zu morden. Die mir schuld gegebenen gefährlichen Absichten können daher, weil keine einzige Thatsache eingetreten ist, woraus irgend ein Anschein folget, daß ich sie ins Werk habe setzen wollen, keinen, und noch weniger einen rechtsgültigen Grund meiner Proskription abgeben. Ja der Inhalt der Anlage II. zeigt sogar die Unmöglichkeit einer von mir begangenen polizeywidrigen Handlung; also um so mehr eines von mir verübten Verbrechens auf das evidenteste. Der Beweis dieser Nicht-Existenz ist eben so vollständig vorhanden, als es unmöglich ist, daß ein Mensch einen Todtschlag im Hannöverischen habe begehen können, der beweisen kann, daß er zur Zeit des geschehenen Mordes in Amerika gewesen ist.

Es ist mithin so klar, als der Tag, daß die hannöverische Regierung keinen Grund haben könne, welche ihr gegen mich erlassenes Proskriptions-Dekret irgend zu unterstützen im Stande wäre. Sie hat auch keinen Grund zu seiner Ablassung. Das weiß das ganze kurbraunschweigische Publikum

recht gut. Diejenige Ursache, welche sie in dem Innersten ihres Kabinetts haben mag, bestehet darin, daß Se. Majestät der König von Preußen in meine Rechtssache eingegangen sind. Sie getrauet sich aber nicht, diesen zu nennen. Ich übergehe ihn also, und bleibe daher nur noch einen Augenblick bey dem hier und da angegebenen, oder richtiger vorgespiegelten Bewegungs-Grunde meiner Verbannung aus meinem Vaterlande stehen. Diese vorgewandte Ursache ist so wenig der wahre *), als ein rechtmäßiger Grund, um mich des Landes zu verweisen.

XXXII.

Es sey mir erlaubt, diese Wahrheit durch einige entscheidende Argumente noch anschaulicher zu machen. Es ist moralisch unmöglich, daß die von mir geschriebene Werke über das Landschaftliche Finanz- und Steuerwesen der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen den wahren und rechtmäßigen Gruud meiner Proskription abgeben könne. Diese Unmöglichkeit erhellet nicht nur aus demjenigen, was ich desfalls schon oben an- und aus-

*) Die mitwürkende, allein völlig irrelevante Ursache meiner Proskription ist wohl diese, daß sich verschiedene Herren zu Hannover von mir beleidiget halten.

geführet habe, (XX.) sondern auch aus folgenden Beweis-Gründen.

Beyde Bücher sind 1) mit Königlich Preußischer Censur zu Berlin bei meinem Verleger, dem Herrn Friedrich Vieweg *) gedruckt, und ihre Manuskripte haben, nachdem sie dort censiret worden sind, von dem Königlich Preußischen Staate, ein reiflich überdachtes Imprimatur erhalten. S. die Anlage I. Diese Thatsachen sind dem hannöverischen Ministerio sehr wohl bekannt gewesen, *weil* ich gar kein Geheimniß daraus gemacht habe, daß ich zu meiner Vertheidigung eine Druckschrift über das landschaftliche Finanz- und Steuerwesen der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen in Berlin würde drucken lassen, und weil der ehemalige Kurbraunschweigische Geschäftsträger daselbst — ein sehr kluger und schätzbarer Mann — einen jeden meiner Schritte sorgfältig beobachtet hat, der irgend einen Einfluß auf meine Sache haben könnte.

Dasjenige, was die Königlich Preußische Druck- und Bücher-Polizey durch einen endlichen (Definitiv) Urthels-Spruch der kompetenten Behörde, und ein solcher ist das von dem vom Staate bestellten

Censor

---

*) S. Seine angezeigten Verlags-Artikel in dem Umschlags-Bogen zu Häberlin Staats-Archiv 17. Heft. S. 2.

Censor ertheilte Imprimatur, feierlich für unanstößig und nicht gefährlich anerkannt hat, das wird die hannöverische Regierung eben so ansehen müssen.

Denn die Begriffe, welche man über beide angegebene Prädikate zu Berlin hat, werden in Hannover auch probegerecht und gültig seyn müssen, da die Preußische Staats-Beamten auf der Skale der Klugheit, geprüfter Einsicht, reifer Beurtheilung, politischer Vorsicht und Geschäfts-Fähigkeit bekanntlich viel höher, als die hannöverischen Staats-Diener stehen. Wenigstens wird kein vernünftiger Staat keinen Schriftsteller aus seinem Vaterlande wegen eines von ihm geschriebenen Buchs exiliren, welches in Berlin censiret worden ist, dessen Manuskript dort das Imprimatur, d. h. die erhaltene Absolution der Staats-Polizey von dem Verdachte einer politischen Heterodoxie erhalten hat, und daselbst würklich gedruckt worden ist. Nur in Abdera würde ein Schriftsteller unter solchen absolutorischen Umständen des Landes verwiesen werden.

Da nun die dirigirenden hannöverischen Staats-Beamten keine Abderiten werden seyn wollen, weil man dasjenige am wenigsten scheinen mag, was man würklich ist, so kann meine Autorschaft meine Verbannung aus meinem Vaterlande nicht veranlasset haben.

Meine Druckschriften sind 2) nicht vermögend gewesen, das bekannte Proskriptions-Dekret zu bewürken, da mir, als ihrem Verfasser, über sieben Monathe nach ihrer öffentlichen Erscheinung der freie Zutritt in den Kurbraunschweigischen Landen gestattet gewesen ist. Ich habe dieses oben (XXI.) bewiesen, worauf ich mich hier beziehe. Welcher begangenen auffallenden Nachlässigkeit oder Inkonsequenz würde sich die hannöverische Regierung nicht selbst anklagen, wenn sie meine Bücher, als die Bewegursache der Ausstoßung aus meinem Vaterlande angeben wollte. Bin ich durch diese ein so gefährlicher Mensch für die Kurbraunschweigischen Lande geworden, wie konnte sie mir in dieser angenommenen Voraussetzung vom Anfange des Monaths April 1799, wo die hannöverische Regierung den Inhalt meiner Druckschriften genau gekannt hat, bis an das Ende des Oktobers gleichen Jahrs, da mir erst zu dieser Zeit das Kurbraunschweigische Land verboten ist, den freyen Zutritt und den ungehinderten Verkehr im Kalenbergischen auf irgend eine Weise verstatten.

Hätte sie in diesem hypothetischen Fall, nach ihren geäußerten Grundsätzen S. Anlage III. und IX., aus ihrer Proskriptions-Verfügung nicht gleich im April 1799 hervorgehen müssen? Will sie, da sie dieses unterlassen hat, sich etwa selbst

einer Nachlässigkeit zu meinem Nachtheil beschuldigen? Solche Ausflüchte, die zu eines Dritten Nachtheil gereichen, sind bekanntlich den Gesetzen *) zuwider.

Es kann daher auf sie keine Rücksicht genommen werden. Oder gestehet die hannöverische Regierung vielleicht eine der größten Inkonsequenzen, nämlich diese, mich mit meinen Büchern sieben Monathe lang für nicht gefährlich und sieben Monathe nachher, eben dieser Druckschriften halber, für gefährlich angesehen und erklärt zu haben? Das Geständniß einer solchen begangenen Inkonsequenz würde das Bekenntniß einer neuen Inkonsequenz seyn. Diese Anerkennung kann mir jedoch keinen Nachtheil bringen. Eben darin, daß mir sieben Monathe nach der öffentlichen Erscheinung meiner Druckschriften, und nicht eher das hannöverische Land verboten ist, liegt es hell am Tage, daß diese Bücher der Grund meiner Verbannung aus höchster Polizey Gewalt nicht seyn können. Denn der Schriftsteller, der mit seinen Druckschriften sieben Monathe hindurch von der Polizey für nicht gefährlich anerkannt ist, kann nach sieben Monathen, durch die bloße Existenz eben dieser litterarischen

*) S. die Leges 74. D. de R. I. §. 4. D. de confessis

Arbeit es nicht werden. Das Gegentheil zu behaupten, würde eine Ungereimtheit seyn, deren sich jeder vernünftige Mensch schämen wird. Eine solche Behauptung würde eine wetterwendische Polizey-Aufsicht und Polizey-Pflege darstellen, die jedem unerklärbar bleiben müste, weil sie in directestem Widerspruche mit sich selbst stehen würde, da sie aus demselben Princip heute freyspräche und morgen schuldig vertheilte.

Wie können ferner 5) meine Druckschriften den rechtmäßigen Grund meiner Proskription irgend abgeben? Sie sind ja eine litterarische Nothwehr gegen eine litterarische Beschuldigung, womit die hannöverische Regierung mich beim Publiko anzuschwärzen, und mir Schaden zuzufügen gesucht hat (S. XX. Not. 3. 10 und 11. *))

Das Kurbraunschweigische Ministerium hat meine Dienst-Entsetzungs-Sache durch ihre Druckschriften vor die Entscheidung des Publikums gebracht. Sie hat durch den Vertheidiger ihres darin

*) In gewißer Hinsicht hat sie bei einigen Stimmenführern der Kalenbergischen Ritterschaft ihre Absicht erreicht, nämlich mich desfals zu fructidorisiren, um den Herrn von Bremer in meine landschaftliche Bedienungen intrudiren zu können. Das ist der Zweck der ganzen Rehbergischen Druckschrift — der wahre Hebel meiner Dienst-Entsetzung — also eine schändliche Familien-Sache — der imfamste Aristokratismus.

beobachteten Verfahrens, den Herrn Regierungs-Sekretair Rehberg, die miserable Druckschrift:

Aktenmäßige Berichtigung der Schrift des Herrn Hofraths Häberlin über meine Dienst-Entlassung ꝛc.

gegen mich herausgegeben, und solche mit der größten Thätigkeit bekannt machen lassen. In dieser bin ich wegen eines Vertrages, welchen ich bei ihr am 5ten August 1793 wegen des Kalenbergischen Finanz- und Steuerwesens eingebracht habe, auf das heftigste angegriffen worden. Daher habe ich mich um so mehr vertheidigen müssen, weil Dritte von meinem Charakter die abscheulichste Beschreibung gemacht hatten. (XX. Not. 10.) Auf diese und auf keine andere Art sind die von mir dem Publiko vorgelegten Vertheidigungs-Schriften entstanden. Ich habe mich darüber in der Vorerinnerung zu meiner pragmatischen Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen S. 3 — 7 ausdrücklich erkläret. Meine Druckschriften sind demnach von der hannöverischen Regierung mir abgenöthiget worden. (XX. Not. 13.) Sie machen meine literarische Nothwehr gegen einen wider mich stattgefundenen hinterlistigen literarischen Angriff aus. Keiner ist, nach dieser Lage der Sache, der kompetente Richter über beide Impressa, als das Publi-

kum. Die hannöverische Regierung hat sich seinem Ausspruche unterworfen. Sie kann mich daher wegen unsers literarischen Streits nicht proskribiren. So wenig derjenige, der einen andern mit einem mörderischen Gewehr, in der Absicht ihn zu tödten, angreift, ohne daß dieser seinem wüthenden Anfalle zu entgehen im Stande ist, sich darüber beklagen mag, wenn der Angefallene ihm einen — wäre es auch einen tödlichen — Stich beybringt, eben so wenig darf derjenige, der des andern Ehre öffentlich und dazu noch anonymisch *) mordet, darüber klagen, wenn der Angegriffene sich folgendergestalt vertheidiget, daß seine Vertheidigung alle Schande auf den Angreifenden zurückwirft. Dieser Fall ist in Ansehung meiner Druckschriften eingetreten, die keine übele Aufnahme beim Publiko gefunden haben. Die hannöverische Regierung hat vor demselben meine Ehre und meinen guten Namen durch ein von ihr herausgegebenes literarisches Produkt morden wollen, welches nach allen Rechtsbegriffen ein Pasquill ist **). Ich habe auf diesen Angriff eben so geantwortet, als er geschehen ist. Meine Vertheidigung

---

*) Die Rehbergische Schrift ist bekanntlich zuerst mit Bewilligung der Regierung zu Hannover anonymisch herausgekommen. Welche Schande für eine Regierung, die sich nicht getrauet, vor dem Publiko öffentlich zu erscheinen.

**) S. Genius der Zeit 1797 Aprilstück. S. 507.

hat eine sehr schlechte Staats-Verwaltung in den Fürstenthümern Kalenberg und Göttingen klar gezeiget *). Diese natürliche und unvermeidliche Folge ist aus dem Betragen der hannöverischen regierenden Regierung entstanden. Sie mag sich diese selbst beimessen. Mich aber wegen der mir abgedrungenen Antwort des Landes verweisen zu wollen, heißt sich ein Vorrecht anmaaßen, welches darinn bestehet, gegen einen Unterthan und Landstand ein Pasquil öffentlich drucken lassen zu dürfen, und ihm die Befugniß nehmen, sich dagegen öffentlich zu vertheidigen und seine Unschuld zu zeigen. Ein solches unsinniges Regierungs-Recht kann es nicht geben, und darum existirt es auch nicht.

Meine Bücher sind Folgen der Druckschriften und Handlungen meiner Gegener. Für diese kann ich nicht verantwortlich werden. Die hannöverische Regierung kann mich wegen ihres tadelhaften Verfahrens mit Recht-Befugniß, nicht der Kurbraunschweigischen Lande verweisen. Verdienete jemand eine solche harte Ahndung so wären es diejenigen, welche sie zu einer eben so ungerechten, als unweisen Handlung vermogt haben **). Ich habe unzählige

---

*) S. Häberlin Staats-Archiv den Umschlags-Bogen zum 13. Hefte S. 4.

**) Anstatt den Schriftsteller zu verfolgen, der die Inkonsequenzen hervorziehet, wo er sie findet, die Ungerechtig-

mal, wiewohl immer vergebens, — denn der Despotismus scheuet das Licht — um eine Untersuchung meines ganzen Verhaltens gebethen. Wäre dieser Bitte — und ihre Gewährung ist dem größten Verbrecher nicht zu versagen — statt gegeben worden, so hätte das Kurbraunschweigische Ministerium, wenn sich's getrauet hätte, mich wegen meines bei ihr am 5ten August 1793 eingebrachten Vortrages zur Verantwortung ziehen können. Allein diese Untersuchung hartnäckig zu verweigern, und mich dagegen vor dem Publiko zu meinem größten Nachtheile auf die unverantwortlichste Art (I. Not. **) und die Anlage IX.) zu beschuldigen, und mich demnächst, wie ich mich gegen diese Beschuldigung vertheidigen mußte, wegen dieser meiner Rechtfertigung des Landes durch einen Machtspruch zu verweisen, diese That ist die schändlichste, welche sich nur denken läßt.

Sie ist es um so mehr, und meine Druckschriften können um so weniger 4) der rechtmäßige Grund meiner Proskription seyn, da die Re-

---

keiten, das Thörichte und Abgeschmackte ohne Schonung öffentlich darstellet, sollte man lieber diejenigen mehr verantwortlich machen, welche die öffentliche Rüge durch Mißbrauch der ihnen anvertraueten Auktorität, durch Ignoranz oder Pflichtwidrigkeit eigentlich veranlassen.

Weber, über Injurien und Schmähschriften 3te Abtheilung S. 14 und 15.

gierung zu Hannover in dem Rekurs-Memoriale vom 29sten Januar 1800, deutlich gestanden hat, daß alles dasjenige, was ich habe drucken lassen, wahr, und von mir nur in einem falschen Lichte dargestellet worden sey. (XX. Not. 12.)

Wenn ein Schriftsteller wahre Thatsachen vorgebracht hat, so kann er wegen ihrer Darstellung im Wege Rechtens nicht einmal belanget, also noch weniger seiner literarischen Arbeit halber, von Polizeywegen, des Landes verwiesen werden. Ich habe mich als Schriftsteller so wenig durch die Form meines Vortrages, als durch die Art der gebrauchten Ausdrücke, nach denjenigen Rücksichten verantwortlich gemacht, die der klassische Schriftsteller über die Vergehung der Schriftsteller durch ihre literarische Arbeiten mit dem ihm eigenen Scharfsinn bezeichnet hat.*)

Darf es die richterliche Gewalt nicht einmal ahnden, wenn man über Gesetze und öffentliche Anstalten freimüthig **) urtheilet, und die Fehler und Mängel derselben darstellet ***), so muß damit auch Straflosigkeit der Ausdrücke verbunden seyn, welche diese Urtheile bezeichnen ****). Nur Handlun-

---

*) Weber a. a. O. 2te Abtheilung S. 218—219.
**) Weber a. a. O. 2te Abtheilung S. 214.
***) Noch weniger, wenn man sich vertheidiget.
****) Weber a. a. O. 3te Abtheilung S. 12.

gen — keine Meinungen, keine mit hinreichenden Gründen belegten Urtheile stehen unter dem Zwange der Gesetze. Den Ausdruck zu mäßigen ist nicht erzwingbare Schuldigkeit. Die Rüge desselben gehört vor das Publikum. Der Schriftsteller hat sich zu nichts weiter anheischig gemacht, er hat nichts weiter angelobet, und auch nichts weiter versprechen können, als äußere Befolgung der Gesetze, so lange deren Gültigkeit bestehet *). Dadurch ehrt er sie, und diejenigen, denen ihre Handhabung anvertrauet ist. Aber daß diese Achtung, die er den Gesetzen und der bestehenden Verfassung schuldig ist, auch die Form seines Vortrages besonders bestimmen müsse, wenn es darauf ankömmt, die Fehler dieser Gesetze und Anstalten, so wie die Mängel in Anwendung derselben öffentlich zu zeigen, daß man auch hier, wie in den Vorzimmern der Großen, oder bei höhern Kollegien, immer leise treten, und jede Beschwerde über erlittenes Unrecht immer mit dem Vorbehalt des schuldigen Respekts

*) Die nach dem 18ten Februar 1797 uud nach dem 18ten October 1799 im Kalenbergischen gemachten Verfügungen und Gesetze sind in den Fürstenthümern Kalenberg und Göttingen ungültig und für die Landes-Unterthanen völlig unverbindlich. Diese Behauptung folget aus der Achtung, welche ich der Reichs- und Landes-Verfassung schuldig bin. Sie ist also eben der höchste Beweis meiner Entfernung von Revolution.

versüßen müsse — das hat noch keiner bewiesen *). Ich habe mich in meinen Druckschriften keiner Injurien schuldig gemacht, weswegen ich, als Schriftsteller, in einen fiskalischen Proceß verwickelt werden könnte. Denn diejenigen Wahrheiten, welche ich zu meiner mir abgenöthigten Vertheidigung von einigen hannöverischen Staats-Beamten habe sagen müssen, sind nach der vortrefflichen Kabinetts-Ordre des jetzt regierenden Königes von Preußen vom 20sten Merz 1798 **) nicht ahndungswürdig, sondern lobenswerth.

Hat die hannöverische Regierung Lust, sich mit mir über eine von mir, als Schriftsteller, gegen sie angeblich begangene Injurie in einen Proceß einzulassen, so werde ich, wenn sie erst dasjenige geleistet hat, was sie mir vorher zu prästiren ohnstreitig schuldig ist, ihr bei der kompetenten unpartheyischen Justiz-Stelle gewiß zu Recht stehen. Mich über den Inhalt meiner Antwort anjetzt weiter herauszulassen, ist deshalb gar nicht möglich, da ich die Punkte nicht kenne, die sie mir etwa, als injuriirenden Schriftsteller, zur Last legen mag (XX. Not. 6.)

---

*) Weber a. a. O. S. 16 und 17.

**) Es heißt darin: Staatsdienern, die nicht rechtschaffen wären, könne eine öffentliche Rüge nicht schaden, und dienen andern ihres Gleichen zu einem heilsamen Beyspiel. S. Weber a. a. O. S. 64.

Sie kann inzwischen auf eine gründliche und kernhafte Widerlegung aller ihrer gegen mich vorzubringenden Beschuldigungen sicher rechnen, weil ich gar nicht Licht- und Rechtscheu bin, wie sie es bekanntlich, zu ihrer höchsten Schande, ist. Hätte die hannöverische Regierung wegen einer von mir, als Schriftsteller, angeblich begangenen Injurie einen etwaigen Klage-Grund gegen mich, wie ihr doch keiner zustehet, so kann dieser doch 5) ihr Verfahren vom 18ten Octbr. 1799 gegen mich durchaus nicht rechtfertigen. Es würde ein betrübtes Loos aller Schriftsteller seyn, und zu dem gemeinschädlichsten Obskurantismus führen, wenn eine Regierung für berechtiget gehalten werden könnte, einen Auctor wegen eines Buchs, welches ihr mißfiele, ohne irgend eine rechtliche und processualische Form gegen ihn zu beobachten, seines Vaterlandes zu verweisen, oder ihm solches zu verbieten.

Die Schriftsteller hören durch die Edirung ihrer Geistes-Produkte nicht auf, Staats-Bürger und Unterthanen zu seyn. Sie haben also gleichen Anspruch, wie ihre Leser, auf den Schutz der Gesetze, und auf eine rechtmäßige Art der Procedur gegen sie. Ist das Verbot eines gedruckten Buchs, welches ohne vorherigen processualischen Rechtsgang geschieht, schon eine wirkliche Ungerechtigkeit gegen

den Auktor *), die, wie es die Geschichte aller Zeiten lehrt, zugleich mit einer wahren Unklugheit der aufsehenden Staats-Gewalt gepaaret ist **), wie

---

*) Ein solches Verbot setzt ein gehörig erwiesenes Unrecht voraus, und kann daher gar nicht anders statt finden, als bevor dem Verfasser, servato juris ordine, der Proceß über das Buch oder die Schrift gemacht, der Angeschuldigte oder Angeklagte hinlänglich mit seiner Entschuldigung gehört, oder in Ordnung der Rechte in contumaciam gegen ihn erkannt worden ist. Jeder, dem ein Verbrechen, oder irgend eine Pflichtwidrigkeit vorgeworfen wird, kann verlangen, daß er zuvörderst mit seinen Gründen der Entschuldigung gehört werde, und es würde den ersten und wesentlichen Forderungen der Gerechtigkeit entgegen gehen, wenn man das hier nicht auch beobachten, und gegen Schriftsteller anders verfahren wollte. Bücher-Verbote, welche ohne jene rechtliche Ordnung abzuwarten, ergehen, machen mit der Exekution einen höchst ungerechten Anfang, setzen den Urheber des Buchs außer Stand, den wahren und eigenthümlichen Grund des Verbots zu wissen, und machen jede Vertheidigung zur Ablehnung dieser harten Vorkehrung so gut, als unmöglich. Die allgemeine Bekanntmachung, daß das Buch wider den Staat sey, daß es Injurien oder Schmähschriften enthalte, ist so gut, als Nichts gesagt, und bei weitem nicht hinreichend, ein Verbot zu rechtfertigen, welches einseitig über den Schriftsteller abgesprochen ward ohne sein angebliches Vergehen in rechtlicher Form untersucht und besonders ihn selbst zur Verantwortung gezogen zu haben. Jede Ausnahme von dieser Regel, selbst in Fällen ganz offenbarer Beleidigungen, ist sehr bedenklich, indem keine gewisse Bestimmnng solcher Fälle möglich ist. Weber a. a. O. S. 56 — 58.

**) Voltaire popularisirte daher durch selbst ausgewürkte Verbote und Konfiskationen seiner Bücher, seine Schriften. S. Reinhold über die Paradoxien der neuesten Philosophie S. 7.

vielmehr ist die Bestrafung des Schriftstellers, welche ohne einen vorangegangenen regelmäßigen Proceß gegen ihn erfolgt ist, höchst ungerecht. Jener bleibt immer ein Machtspruch; ein Verfahren, welches mit der Exekution anfängt. Eine jede Strafe, sie sey von welcher Art sie wolle, ist aber, wenn sie ohne vorhergegangene Untersuchung verfüget wird, eine mehr, als auffallende Ungerechtigkeit *).

Man pflegt zwar unter dem Vorwande der Polizey-Sachen allerhand Ausnahmen von der *eben* angeführten Regel des gegen Schriftsteller zu beobachtenden rechtlichen Verfahrens zu begünstigen. Allein so richtig es auch ist, daß die Aufsicht über das Bücherwesen im Allgemeinen eine Polizey-Sache sey, so wenig darf daraus die Rechtmäßigkeit jener Abweichung von der Regel des justizmäßigen Verfahrens gefolgert werden. Vielmehr muß, wenn die Fragen entstehen: ob ein Schriftsteller gegen die Gesetze gefehlt habe, und diese wider ihn angewandt werden können? die Sache justizmäßig behandelt, mithin diese in Ordnung der Rechte untersucht und entschieden werden. Denn keine Polizey-Gewalt darf gegen Schriftsteller und ihre Bücher in einen Despotismus ausarten und willkührliche Macht-

*) Weber a. a. O. S. 45.

sprüche dürfen nicht an die Stelle der Urtheile treten — *).

Sollten nun meine Druckschriften, als das Motiv des gegen mich ergangenen Landes-Verbots angegeben werden, so würde die hannöverische Regierung die eben beschriebene Ungerechtigkeit gegen mich offenbar begangen haben, da ich, als Schriftsteller, mit gänzlicher Beiseitesetzung aller Rechtsformen, mit der härtesten Strafe würde belegt seyn, die sich gegen einen Auktor denken läßt.

Die hannöverische Regierung wird eine solche gegen mich begangene höchste Ungerechtigkeit nicht eingestehen wollen. Es folgt also hieraus, daß meine Druckschriften die Ursache meiner Proskription nicht sind, weil sie es nicht seyn können. Die Existenz derselben ist endlich 6) um so weniger im Stande, den rechtlichen Grund der hannöverischen Regierungs-Verfügung vom 18ten Octbr. abzugeben, weil jene Impressa durchaus **nichts ahndungswürdiges** enthalten. Ich leugne, daß sie in die Kategorie derjenigen Bücher gehören, welche der weise Kayser Leopold der Zweite für gefährlich erklärt hat **) Sie sind keine kleine Schriften unter

---

*) S. Weber a. a. O. S. 60 und 61 und die daselbst in der Note 89 angeführte Auktoren.

) **Randel Annalen der Staatskräfte von Europa 1. Hauptstück S. 21.

sieben Bogen, welche listiger und boshafterweise unter das gemeine Volk gestreuet seyn sollten. Sie sind größere Schriften, die, wenn sie auch würklich kühne und freimüthig gesagte Wahrheiten über Staats-Sachen, Staats-Verwaltung enthalten, für nicht gefährlich geachtet werden können, weil sie in der Regel nur vom aufgeklärten Publiko gelesen seyn werden. Eben nach diesem Geiste der Gesetzgebung sind im Kalenbergischen durch das Ausschreiben vom 24sten Novbr. 1792 *) bloß diejenigen Bücher verboren worden, welche den Zweck haben:

> Die Meinungen und Gesinnungen von Aufwiegelung der Unterthanen, Verunglimpfung der Obrigkeiten und Umkehrung aller bürgerlichen Ordnung zu empfehlen.

Dahin gehören aber meine Druckschriften, wie dieses ihre Einsicht sofort ergiebt, keinesweges. Sie enthalten eben das Gegentheil von dem Inhalte jener überdies ephemeren Verorduung. Sie schärfen den Gehorsam gegen die Landes-Obrigkeit ausdrücklich ein. Sie zeigen, daß es in Teutschland keiner gewalt-

*) S. Hannöverische Anzeigen vom Jahr 1792. St. 96. Diese Verordnung ist außerdem uur ein wegen der damaligen Zeit-Umstände (der Einfall unter Küstine in Teutschland) ergangenes Generale, welches anjetzt nicht mehr anwendbar ist. S. von Berg Handbuch des teutschen Polizey-Rechts 2ter Theil S. 363.

waltsamen Veränderung bedürfe, um glücklicher zu werden. Sie sind durchaus auf den Weg des Rechtsganges angelegt. Ihr Inhalt ist kein anderer, als der logisch-konstitutionsmäßige: Theils, daß aus meinem gewonnenen Reichsgerichtlichen Processe und aus den Attentaten, welche sich meine Gegener erlauben, die wichtigsten Resultate wegen der von meiner nicht fehlerhaft organisirten landschaftlichen Repräsentation, jährlich zu bewilligenden Steuern, in Gemäsheit der teutschen Reichs- und Kalenbergischen Landesverfassung gezogen sind *), theils, daß klar gezeigt ist, daß die Kalenbergische Unterthanen, in Rücksicht ihrer Besteurung, wider alles Recht und gegen alle Billigkeit sehr gedrückt werden, daß sie mit dem glücklichsten Erfolge einen Reichsgerichtlichen Steuer-Proceß gegen den Landesherrn und die privilegirten Landstände eben so, wie die Hildesheimischen Bauern einen solchen bei dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte anjetzt führen, anfangen können, und daß sie sich deswegen ordnungsmäßig besprechen dürfen **). Eine solche Versammlung und Zusammenkunft in jeder Kommun

*) S. von Hartwich periodische Staatsschrift. Jahrgang 1800 Monath August S. 5.

**) S. meine pragmatische Geschichte des Landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Kalenberg rc. S. 474—476.

in sich ist keineswegs der Kalenbergischen Landes-Ordnung vom 14ten Jun. 1730 wegen ungebührlichen Anschlages der Glocke zuwider *). Sie ist vielmehr erlaubt, weil jene Zusammenkünfte, als Mittel zu einem in der teutschen Verfassung tief gegründeten Zwecke nicht haben verboten werden dürfen.

Nach der teutschen Reichsverfassung, die den Unterthanen verstattet, ihre Beschwerden gegen die Landes-Herrschaft der Entscheidung des höchsten Reichs-Richters zu unterwerfen, dürfen die zu diesem Endzweck nöthigen Zusammenkünfte der Unterthanen nicht verhindert werden. Die Richtigkeit dieser Theorie beweisen die neuesten Präjudicien beider höchsten Reichs-Gerichte **).

Die Polizey ist daher nicht befugt, der freien und ungestöhrten Berathschlagung der Unterthanen ein Hinderniß in den Weg zu legen ***).

Die Processe zwischen den Unterthanen und

---

*) Die bloße Einsicht derselben zeigt diese Behauptung über jeden Zweifel. S. Corpus Const. Calenb. Tom. 3. Cap. 4. No. 384. S. 1030.

**) S. von Riefel der Reichs-Hof-Rath in Justiz-Gnaden und andern Sachen 1. Theil S. 156.

von Schulsaß über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichs-Unterthanen und ihrer Landes-Obrigkeit S. 159 — 163.

***) von Berg Handbuch des teutschen Polizey-Rechts 1. Theil S. 243.

der Landes-Obrigkeit, zumal in Steuer-Sachen, sind nichts ungewöhnliches und nichts unerlaubtes. Sie sind keine Revolution, sondern eben ein Mittel um dieser zuvorzukommen. Herr Girtanner hat daher ganz recht, wenn er schreibt:

wenn man einen zur Aufrechthaltung und zur Verbesserung der Verfassung angestellten Rechtshandel einen Revolutions-Proceß nennen wollte, denn müßte man auch in Teutschland Revolutions-Processe annehmen. Man würde allen bisherigen Handbüchern des teutschen Staats-Rechts widersprechen. Man würde selbst etwas gegen unsere Reichs-Gesetze behaupten, wenn man einen Revolutions-Proceß in diesem Sinn für unerlaubt oder auch nur für eine sonderbare Erscheinung halten wollte. Der Weg der Justiz *) sey ein heiliger Weg. Er sey ohne Unterschied der Personen und des Objekts, nach unserer teutschen Reichs- und Landes-Verfassung, erlaubt und mache das

*) Ich habe denselben nur angezeiget — die Landes-Unterthanen zu seiner Betretung nicht einmal ermuntert. Ich werde auch nie zu einem andern, als zu dem Weg Rechtens, d. i. dem der Ruhe und Ordnung rathen.

vorzüglichste Stück teutscher Freyheit aus *).

Ist alles eben angeführte, ausgemachte, nicht zu bestreitende konstitutionsmäßige Wahrheit, wie kann denn ein Schriftsteller, welcher dieses Theorema der teutschen Verfassung vorträgt und es auf einen vorkommenden Fall anwendet, irgend Unrecht handeln? desfalls mit Rechts-Bestande des Landes verwiesen werden? Gewiß nie.

Ich befinde mich in diesem Fall. Meine Druckschriften, welche nach dem Geständnisse meines hohen Gegeners (XX. Not. 12.) nichts, als Wahrheiten enthalten und ganz auf die mögliche Betretung des Weges Rechtens angelegt sind, ohne ihn einmal den Kalenbergischen Unterthanen angerathen zu haben, können demnach den Grund der Verbannung aus meinem Vaterlande nicht abgeben, weil sie nichts ahndungswürdiges enthalten. Gesetzt schließlich 7) daß ich in den in meinen Druckschriften vorgebrachten Behauptungen geirret hätte, und daher ein anzufangender Steuer-Proceß keinen günstigen Ausgang gewähren sollte, so würde ich alsdann erst, nicht aber vorher und schon jetzt mit einer willkührlichen Strafe belegt werden können, wenn sie, nach den wohl zu erwägenden Umständen,

---

*) Girtanner politische Annalen 1794. Junius-Stück.

überhaupt statthaft seyn könnte. „Es kann," schreibt Quistorp in seinen Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechts im fünften Abschnitte §. 185. S. 287. „der gesunden Vernunft völlig gemäß, welche keine „jede petitionem principii verwirft, keine Strafe „statt finden, wenn die Unterthanen ihren Ungehorsam wider die Obrigkeit dadurch beweisen, daß sie „die Rechte derselben schmählern, und schädliche „Neuerungen suchen, sobald sie den ordentlichen Weg Rechtens gehen, und auf eine „Rechtsbeständige Art und Weise ihre Beschwerden „bei dem Ober-Richter, dem ihre Vorgesetzte unterworfen sind, anbringen. Im Fall aber dergleichen Beschwerden von dem Ober-Richter, als unstatthaft verworfen werden „sollten, so sind die Untergebenen bei erwiesener temeritate litigandi nicht allein schuldig, „allen Schaden und verursachte Kosten zu bezahlen, „sondern es findet noch überdies eine willkührliche „Strafe statt, die um so härter seyn muß, je feindseliger und vorsetzlicher die Unterthanen gehandelt „haben, und je weniger sie die ihnen zu bezahlen „aufgelegte Kosten zu ersetzen im Stande sind."

Diese kann die Landesverweisung seyn *). Ich habe in meinen Druckschriften zur Anstellung eines

---

*) S. Quistorp a. a. O. S. 288.

Reichsgerichtlichen Steuer-Processes nicht einmal gerathen, sondern die Möglichkeit eines solchen, und seinen glücklichen Ausgang nur gezeiget. Wie kann also eine Landes-Verbannung gegen mich wegen meiner Impressorum statt haben? Gewiß nie; wenigstens nicht eher, als bis ein angefangener Steuer-Proceß verlohren gegangen ist, und auch alsdann bloß unter anzunehmenden passenden Voraussetzungen. Dieser reichsgerichtliche Rechtsstreit ist also die Vorfrage. Bevor sie nicht entschieden, und jener nicht verlohren gegangen ist, kann von meiner Bestrafung di Rede nie seyn. Ist dieses ungezweifelt richtig, so können meine Druckschriften meine Landes-Verbannung schlechterdings nicht — durchaus nicht motiviret haben. Denn sonst würde etwas schon für entschieden angenommen seyn, was erst noch zu entscheiden ist. Die hannöverische Regierung würde auf diese Art der Entscheidung des höchsten Reichs-Richters offenbar vorgegriffen haben. Man würde ungezweifelt eine petitionem principii begehen, mithin gegen Logik und teutsche Reichs-Verfassung gefehlt haben. Es würde noch zur Zeit die Gewißheit einer begangenen, nicht zu billigenden — einer ahndungswürdigen Thatsache fehlen. Ohne die sonnenklare Existenz derselben d. h. in der Anwendung auf den vorliegenden Fall, daß von einer Druckschrift rechtskräftig festgesetzt ist,

daß sie etwas strafwürdiges enthalte, bleibt nicht einmal eine Untersuchung *), also noch weniger eine Strafe und am wenigsten eine Landes-Verweisung denkbar. Ihre Erkennung würde in der Voraussetzung, daß meine Druckschriften sie bewürkt haben sollten, das erste und das letzte Blatt der Kabinetts-Kriminal-Acten und mithin eine Abscheulichkeit seyn.

Meine Impressa über das Kalenbergische landschaftliche Finanz- und Steuerwesen können demnach der Grund meiner Proskription aus meinem Vaterlande unmöglich seyn. Ich hoffe, diese evidente Wahrheit durch die bisher vorgetragenen Argumente über jeden möglichen Zweifel um so mehr dargelegt zu haben, da jene 8) meine landständischen Meinungen in sich enthalten, welche ich in meinen Abstimmungen auf den kalenbergischen Land- und Kantons-Tagen eröfnet habe. Ich bin seit dem 18ten Febr. 1797 verhindert worden, sie weiter zu verfolgen, weil ich bekanntlich an diesem Tage in die moralische Unmöglichkeit versetzt worden bin, Kalen-

*) Die gesunde Vernunft sagt zwar dieses laut genug. Da es aber nicht hinlänglich ist, diese auf seiner Seite zu haben, so führe ich die Gesetz-Worte, welche den Ausspruch des gesunden Menschen-Verstandes deutlich bestätigen, noch zum Ueberfluß hier an. Ulpian sagt nämlich: illud sciendum est, nisi constet aliquem esse occisum, non haberi de familia questionem: liquere igitur debet scelere interremtum, ut senatus consulto locus sit Lex 1. §. 24. D. de S. C. Silan. et Claud.

bergische landschaftliche Zusammenkünfte zu besuchen. Jene Meinungen haben, Landes-Grundgesetzlich, die Impunität für sich, (XXVII.) eben so, wie im Großbrittannischen Parlamente, und ihre weitere Entwickelung durch den Druck ist die einzige Art, wie ich aus der Ferne meinem Vaterlande noch jetzt, wie wohl unvollkommener Weise, dienen kann. Ueberhaupt ist durch des Freyherrn Moritz von Brabeck merkwürdige Rechtssache *) für jeden unpartheiischen Beurtheiler genug bewiesen worden, daß ein Landstand wegen seiner landständischen *politischen* Meinungen nicht fiskalisiret, also noch weniger in Inquisition gezogen, aus dem Lande verbannet, deportiret und verhaftet werden dürfe. Wenigstens ist diese Meinung diejenige gewesen, welche ehemals (1793) bei der Kurbraunschweigischen Justiz-Kanzeley zu Hannover in einem Falle angenommen ist, von dem sich der meinige in einer viel vortheilhaftern Gestalt für mich auszeichnet **).

---

*) In Ansehung des geschichtlichen Theils dieses Processes kann man, wenn man die Schrift des geheimen Justiz-Rath Häberlin über das dem Freyherrn von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät, von S. 1 — 59 gelesen hat, nicht umhin, auf die Kalenbergische Landes-Administration das bekannte: quid rides? mutato nomine de te fabula narratur anzuwenden? Die gegen die Hildesheimischen Unterthanen begangene Sünden sind in gleichermaßen wider die Hannöverischen Bürger und Bauern begangen.

**) S. das Urtheil der Hannöverischen Justiz-Kanzeley

Alle bisher angeführte Gründe beweisen es also aufs klärste, daß meine Druckschriften über das Kalenbergische Landschaftliche Finanz- und Steuerwesen *) der wahre und rechtsgültige Grund der gegen mich ergangenen Hannöverischen Regierungs-Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 nicht seyn können. Sie können es nicht seyn, weil meine Impressa bloße Folgen des gegen mich beobachteten tadelhaften Verfahrens der Kurbraunschweigischen Regierung sind. Für diese kann ich nicht haften. Mir können sie mithin nicht imputirt werden. Sie können mir folglich nicht nachtheilig seyn.

Es ist demnach die evidenteste Wahrheit, daß gar keine, also noch weniger eine rechtmäßige oder rechtsgültige Ursache existiret, um mich, wie durch die Hannöverische Regierungs-Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 geschehen ist, zu proskribiren.

XXXIII.

Sie ist um so ungezweifelter eine der schreiendsten Ungerechtigkeiten, da, um auf die vierte Nul-

---

vom 18ten Jun. 1793 gegen den Bürgermeister Moller zu Müuden in den Annalen der leidenden Menschheit 1. Heft S. 173—174.

*) Sie sind nicht zu widerlegen. Das zeigt das Verbot an die Buchhändler, sie nicht zu führen. Denn verbieten ist nicht widerlegen.

lität des Verbannnngs-Dekrets zu kommen, niemand, so viel ich weiß, vorhanden ist, der mich eines Verbrechens angeklaget haben sollte. Eben so wenig existirt eine wider mich gerichtete Anklage. Ist die Regierung zu Hannover etwa mein Ankläger, so vereiniget sie beide Eigenschaften — die des Anklägers uud die des Richters in einer Person, in einer und derselben Sache. In diesem Falle ist sie ein noch ärgeres Revolutions-Tribunal, als die Gerichte der Blut-Menschen, welche zur Zeit, da Schrecken und Wildheit mit eisernem Scepter die Französische Republik beherrschten, zum Abscheu aller Menschen statt fanden. Hier war der Ankläger doch nicht zugleich Richter. So viel Achtung hatten noch Unmenschen für einen Schatten von Förmlichkeit. Auch dieser ist in Hannover verschwunden; und das soll konstitutionsmäßig seyn!!! Welche Beleidigung unserer ehrwürdigen Verfassung! Ist ferner das Proskriptions-Dekret vielleicht die Anklage? Nun, so ist Klage und Erkänntniß ein und dasselbe Actenstück. Wahrlich eiue erbauliche Justiz, wo der accusatorische Klag-Libell zugleich das Definitiv-Straf-Erkenntniß ausmacht! In der Zeit der wildesten Französischen Republik hat man ein gleiches nicht gesehen. Die regierende Regierung zu Hannover übertrift also noch diese!

XXXIV.

Ich bin aus meinem Vaterlande — aus allen Staaten des Königes von Großbrittannien verwiesen. Diese Wahrheit kann niemand in Zweifel ziehen (XXII. und XXVIII. in Principio.) Sie ist in Anwendung auf meinen Fall selbst aus demjenigen klar, was der von dem Professor von Berg *) angezogene Quistorp über den selbst erfundenen Unterschied zwischen einer Landesverweisung und der anbefohlenen Räumung eines gewissen Districts oder Gebietes — Landes-Verbot — anführt. Er setzt denselben darin:

„die Landes-Räumung wird dem Verbre-
„cher nur durch ein bloßes Dekret ins-
„geheim bekannt gemacht, und ihm da-
„durch zugleich aufgegeben, seine unter dem
„Gerichts-Zwange belegenen Güter zu ver-
„kaufen" **).

Letzteres ist mir so wenig angesonnen worden, (S. Anlage III.) als daß mein Proskriptions-Dekret mir insgeheim bekannt gemacht seyn sollte (S. V. und VI.) Vielmehr hat eben das Gegentheil statt gefunden. Das sogenannte Landes-Verbot ist mit einer solchen

---

*) S. dessen Staats-Magazin a. a. O. S. 465. Not. d.

**) S. Quistorp Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts 1ster Theil §. 77. S. 113.

Publicität verkündet worden, die nicht einmal bei Landesverweisungen in den Kurbraunschweigischen Landen üblich ist (S. V.) Ich bin also, selbst nach den Quistorpischen Grundsätzen, die der Herr von Berg für seine Meynung — eine nichts würkende Opinio Doctorum — angeführt, und sie sich zu eigen gemacht hat — des Landes verwiesen. Ich erkenne ferner bei einem Landes-Unterthan und Landstande den ganzen Unterschied zwischen einer Landesverweisung und einem Landesverbot oder einer Landesräumung gar nicht an. Er ist in keinem Gesetze gegründet. Er ist bloß in dem Gehirn von Rechtsgelehrten entstanden, die der Landesherrlichen Willkühr und der rechtlosen Eigenmacht der Regierer ihren stinkenden Weyhrauch haben darbringen wollen.

Die Landes-Räumung oder das Landes-Verbot ist nur ein Regierungs-Kniff, um sich eines Mannes zu entledigen, dem man im Wege Rechtens nicht ankommen kann, weil er mehr als unschuldig ist. In den Kurbraunschweigischen Landen passet dieses Sophisma wenigstens nicht.

Noch weniger in dem konkreten Fall (XXII.) Eine der gleich konkurrirenden höchsten Justiz-Auctoritäten in Teutschland, das hochpreisliche Reichskammergericht, ist dieser Meinung völlig zugethan, Das beweiset die Anlage VII. über jeden Zweifel. Dieser Ausspruch wird bleiben, gesetzt auch, daß die

Gerichtsbarkeit dieses höchsten Reichsgerichts nicht begründet seyn sollte *), ob sie es gleich überflüssig ist **). Ich bin mithin des Landes verwiesen. Eine Landesverweisung ist vorhanden, man nenne die Haunöverische Regierungs-Verfügung vom 18ten Octbr. 1799, wie man wolle, da es nicht auf Terminologien der Rudloff- von Bergischen Sophistik ankömmt. Hieraus folgt zugleich, daß eine reine Justiz-Sache vorlieget. Dieser Charakter ist um so weniger zu verkennen, da jenes Proskriptions-Dekret eine Folge meiner Dienstentsetzung ist, und mit ihr genau zusammenhängt. Diese ist eine Justiz-Sache ***). Dafür hat sie das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht und mein hoher Gegener zuletzt auch anerkannt ****). Mithin ist meine Proskription die nie erfolgt seyn würde, wenn ich nicht wäre abgesetzt worden, gleichfalls eine reine Justiz-Sache. Das kann kein vernünftiger Mensch bestreiten. Ich, ein gebohrner Hannoveraner, ich, ein alter Edelmann, der nach dem Laufe der Natur bald Erb-Kämmerer von Hessen seyn muß, ich, ein Kalenbergischer Begüterter, ich, ein

---

*) S. über das Exekutions-Mandat in meiner Rechtssache S. 35.

**) S. dieselbe Druckschrift von S. 110—146.

***) Häberlin über meine Rechtssache S. 173 bis 180.

****) Prüfung des Kurbraunschweigischen Rekurses in meiner Rechts-Sache S. 134.

Kalenbergischer Landstand, ich, ein Mitglied der Kalenbergischen Ritterschaft, ich, ein gebohrner und gewählter Landes-Repräsentant, dessen Unschuld, ja ich darf es hinzufügen, dessen Wohlverhalten, dessen durchaus verfassungsmäßiges und politisch-kluges Betragen von dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte förmlich, und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, von dem ganzen unpartheiischen Publiko, und durch die Zeit-Folge würklich anerkannt ist, bin demnach, als ein Verbrecher, als ein Hochverräther, als ein Volks-Aufwiegeler, als ein Meineidiger (die Anlage IX.) mit einer peinlichen sehr harten, viel würkenden (die Anlage VI.) und äußerst beschimpfenden Strafe belegt. Denn zu den eigentlichen peinlichen oder Leibes-Strafen muß man die Landes-Verweisung rechnen, da sie ein schweres Verbrechen zum Grunde setzet, und die Ehrlosigkeit zur Begleiterin hat *). Dieses ist geschehen, ohne daß mich jemand angeklaget hat, ohne vorhandenes Verbrechen, ohne irgend einige Untersuchung gegen mich verhängt, ohne mich gehört, ohne mir eine Vertheidigung gegönnt zu haben, und ohne erfolgten Spruch eines unpartheiischen kompetenten Richters. Diese Strafe ist mir durch ein Kabinets-Dekret der gegen mich geübten Hannöverischen

---

*) Quistorp a. a. O. §. 79. in princ. S. III.

Kriminal-Kabinets-Justiz — durch einen bloßen Machtspruch — d. h. durch die offenbarste Ungerechtigkeit desjenigen teutschen Regenten zuerkannt worden, gegen den ich einen reichsgerichtlichen Proceß auf das vollkommenste gewonnen habe. Dieser Machtspruch ist bloß in der Absicht erfolgt, um durch diese offenbarste Insurrection gegen die legitime Justiz, executive, gesetzgebende, aufsehende und regierende Staats-Gewalten in Teutschland *) meinen gewonnenen Reichsgerichtlichen Proceß durch die unterliegende Parthey selbst zu reformiren, und ihm auf diese Art ein ewiges Ende zu machen. Mehrere an einander gedrängte Nullitäten lassen sich in Wahrheit nicht denken. Die gesunde Vernunft und jedes Handbuch des teutschen Staats-Rechts und des teutschen Processes beweisen sie.

Aus diesem Zusammenflusse der wegen des verabsäumeten rechtlichen Verfahrens entstehenden Nullitäten entspringt die fünfte unheilbarste Nichtigkeit, welche der gegen mich ergangenen Hannöverischen Regierungs-Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 an-

*) So lange der Kurbraunschweigische Rekurs vom 28. August 1797 nicht erlediget ist, wird niemand die Thathandlungen meiner Gegener billigen können. Sie enthalten eine offenbare Beleidigung der allgemeinen Reichs-Versammlung die sich noch sehr verstärket, wenn jener einen widrigen Ausgang für meinen hohen Gegener haben sollte.

klebet, da sie aus einer nirgend begründeten Kabinets-Kriminal-Justiz-Macht-Vollkommenheit ergangen ist.

Es ist daher unter aller Kritik, wenn der sich prostituirende Herr Professor von Berg in der Note e. *) schreibt: „wäre das Landes-Verbot würklich eine „Landes-Verweisung, so würde sich das Kammerge„richt in einer Kriminal-Sache eine Untersuchung „und Kognition anmaaßen, die ihm eben so wenig „zustehet, als in Ansehung einer bloßen Polizey-„Verfügung.“ Derjenige, welcher nur einmal den Reichs-Proceß gehört hat, wird hier den Lehrer desselben, als einen feilen Sykophanten erblicken, der es würklich nicht werth ist, daß ich mich länger mit der Widerlegung seines Geschmieres beschäftige.

XXXV.

Die so eben entwickelte Nullität ist um so stärker, und hiermit hebt die sechste Nichtigkeit des mich proskribirenden Hannöverischen Kabinets-Dekrets an, weil in allen Stücken gegen die Förmlichkeiten gesündiget ist, welche in Ansehung eines Mitgliedes der Kalenbergischen Land- und Ritterschaft, Landes-Grund-Gesetzlich und urverträglich beobachtet

*) S. von Berg a. a. O. S. 466.

tet werden sollen. (S. XXVII.) Unter allen kultivirten und gesitteten Menschen ist nur eine Stimme über die Heiligkeit und über die unverletzliche Beobachtung der Förmlichkeiten. Sie ist um so mehr Pflicht gegen einen Volks-Repräsentanten, da ihre Hintansetzung eine wahre Beleidigung seiner Kommittenten ausmacht. Was würde das englische Parlement, so nachgiebig es auch gegenwärtig gegen das Großbrittannische Gouvernement ist, oder doch wenigstens das Volk in England dazu sagen, wenn ein Mitglied der Opposition so behandelt würde, als mich die regierende Hannöverische Regierung, durch ihre in Form eines Dekrets gekleidete empörende Willkühr behandelt hat. Diese Instanz beweiset über allen Zweifel, daß die von mir bei der Analyse des Proskriptions-Dekrets aufgeworfene Fragen (S. IX. und X.) schlechterdings zu verneinen sind. Es ist aus denselben klar, daß die Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 nicht der Wille des erhabenen Hannöverischen Regenten, wenigstens gewiß nicht sein Selbst-Wille, ja nicht einmal der Wille der Kurbraunschweigischen geheimen Räthe von Kielmansegge, von Steinberg, von Lenthe und von der Decken ist, sondern daß sie einen bloßen Ausbruch der brennenden Leidenschaft derjenigen ausmacht, die würklich in Hannover und dadurch auch zugleich in London in teutschen Angelegenheiten regieren. Das

Publikum kennt sie aus der Note **) zur ersten Seite dieser Druckschrift. Ich sage hier eine nicht zu bestreitende Wahrheit, da es nicht an Beyspielen alter und neuer Zeit fehlt, wo einige Mitglieder einer Regierung die Regierungs-Verwaltung leiten, und die andern, als stumme Personen geduldig folgen, und unterschreiben, weil sie zu arbeiten, mithin auch zu widerstehen, nicht im Stande sind.

XXXVI.

Die mir, unter Beiseitesetzung aller Rechtsformen, widerfahrene empörende Begegnung, ist, um die dem bekannten Proskriptions-Dekret anklebende Siebente Nichtigkeit zu berühren, desto abscheulicher, da ich wegen der nichtssagenden Beschuldigungen eines anstößigen Betragens und wegen des Verdachts gefährlicher Absichten (XII.) proskribiret seyn soll. Ich läugne das mir vorgeworfene anstößige Betragen. Ich läugne die gefährlichen Absichten, deren ich mich verdächtig gemacht haben soll. Ich habe das Gegentheil von beiden Beschuldigungen bereits bewiesen. Ich läugne, daß ein anstößiges Betragen und der bloße Verdacht gefährlicher Absichten hinlänglich sind, um mich zu verbannen, und mich für vogelfrei in den Kurbraunschweigischen Landen zu erklären, wie doch geschehen

ist. (V.) Bei diesen Umständen ist das Proskriptions-Dekret der regierenden Hannöverischen Regierung ein Ausbruch eines orientalischen Despotismus. Ihr Verfahren ist ärger, als das Konstantinopolitanische. Denn die türkische Polizey strafet einen Menschen doch nicht, ohne ihn vorher verhört zu haben, zumal wenn er das angeblich Polizeywidrige läugnet.

XXXVII.

Um das Maaß der Abscheulichkeit des mir zugefügten Aechtungs-Dekrets voll zu machen, muß endlich die ihm anklebende Achte Nichtigkeit noch besonders bemerklich gemacht werden. Meine Proskription ist keine einstweilige Verbannung aus meinem Vaterlande, bei der etwa der Weg eines fiskalischen Processes, also des Rechts sofort eröfnet wäre. Nein, sie ist nichts weniger, als das eben erwähnte. Sie ist eine Landes-Verweisung von beständiger Dauer und Würkung, bei welcher mir nie Justiz administriret werden soll. Sie soll mir durch den Unfug, welcher mit dem privilegio electionis fori, und mit den Rekursen an die allgemeine Reichsversammlung getrieben wird, stets verweigert seyn. (XV.) Etwas Polizeywidrigeres, etwas Bübenrischeres läßt sich nicht denken. Mir fällt bei der Darstellung der Nichtigkeiten, welche den Hannöve-

Publikum kennt sie aus der Note **) zur ersten Seite dieser Druckschrift. Ich sage hier eine nicht zu bestreitende Wahrheit, da es nicht an Beyspielen alter und neuer Zeit fehlt, wo einige Mitglieder einer Regierung die Regierungs-Verwaltung leiten, und die andern, als stumme Personen geduldig folgen, und unterschreiben, weil sie zu arbeiten, mithin auch zu widerstehen, nicht im Stande sind.

XXXVI.

Die mir, unter Beiseitesetzung aller Rechtsformen, widerfahrene empörende Begegnung, ist, um die dem bekannten Proskriptions-Dekret anklebende Siebente Nichtigkeit zu berühren, desto abscheulicher, da ich wegen der nichtssagenden Beschuldigungen eines anstößigen Betragens und wegen des Verdachts gefährlicher Absichten (XII.) proskribiret seyn soll. Ich läugne das mir vorgeworfene anstößige Betragen. Ich läugne die gefährlichen Absichten, deren ich mich verdächtig gemacht haben soll. Ich habe das Gegentheil von beiden Beschuldigungen bereits bewiesen. Ich läugne, daß ein anstößiges Betragen und der bloße Verdacht gefährlicher Absichten hinlänglich sind, um mich zu verbannen, und mich für vogelfrei in den Kurbraunschweigischen Landen zu erklären, wie doch geschehen

ist. (V.) Bei diesen Umständen ist das Proskriptions-Dekret der regierenden Hannöverischen Regierung ein Ausbruch eines orientalischen Despotismus. Ihr Verfahren ist ärger, als das Konstantinopolitanische. Denn die türkische Polizey strafet einen Menschen doch nicht, ohne ihn vorher verhört zu haben, zumal wenn er das angeblich Polizeywidrige läugnet.

XXXVII.

Um das Maaß der Abscheulichkeit des mir zugefügten Aechtungs-Dekrets voll zu machen, muß endlich die ihm anklebende Achte Richtigkeit noch besonders bemerklich gemacht werden. Meine Proskription ist keine einstweilige Verbannung aus meinem Vaterlande, bei der etwa der Weg eines fiskalischen Processes, also des Rechts sofort eröfnet wäre. Nein, sie ist nichts weniger, als das eben erwähnte. Sie ist eine Landes-Verweisung von beständiger Dauer und Würkung, bei welcher mir nie Justiz administriret werden soll. Sie soll mir durch den Unfug, welcher mit dem privilegio electionis fori, und mit den Rekursen an die allgemeine Reichsversammlung getrieben wird, stets verweigert seyn. (XV.) Etwas Polizeywidrigeres, etwas Büberischeres läßt sich nicht denken. Mir fällt bei der Darstellung der Richtigkeiten, welche den Hannöve-

rischen Proskriptions-, Deportations- und Haft-Dekreten ankleben, der Arm, ermüdet von der Geißel, nieder, welche ich über die Jakobiner zu Hannover (S. die Note **) zur ersten Seite dieser Druckschrift) habe schwingen müssen.

Ich endige die Prüfung der mir zugegangenen Hannöverischen Regierungs-Resolution vom 18ten Octbr. 1799 in rechtlicher Rücksicht, deren Nichtigkeit und folglich deren höchste Ungerechtigkeit wohl allenthalben einleuchten wird, mit dem Ausspruche eines meiner gedungenen Gegener, dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall keiner, ja er selbst, nicht weiter bezweifeln wird:

„in den Händen einer verkehrten Regie-
„rung (wie die regierende Hannöverische ist)
„sagt Herr von Berg, wird die Polizey-Ge-
„walt die fürchterlichste Plage, und ein
„gefährliches Werkzeug der Unter-
„drückung. Hier wagt sie es, in das Hei-
„ligthum der Familie, der Freundschaft, der
„Gesellschaft einzudringen, und begnügt
„sich für die Sicherheit derer zu
„wachen, die öffentlich die Si-
„cherheit der Bürger verletzen.
„Sie beleidigt die geheiligten Rechte

„des Eigenthums unter nichtigem „Vorwand, und beschränkt die „bürgerliche Freiheit ohne „rechtmäßigen Zweck *).

---

*) S. von Berg Handbuch des teutschen Polizey-Rechts 1ster Theil S. 2.

sperret wird. Diese Würkung entspringt aus einer nicht justizmäßig bestimmten Landesverweisung — Landesverbot genannt, und aus einer eventualiter angedroheten Verhaftung des Verbanneten. Die sogenannten Kalenbergischen Landstände haben dazu ihre stillschweigende Einwilligung ertheilt. (XVII.) In revolutionirten Ländern mögen solche Kraft-Scenen gegen Volks-Repräsentanten und Unterthanen manchmal nöthig, und daher als eine politische Nothwendigkeit zu entschuldigen seyn. Allein in Teutschland, im nördlichen Theile desselben, worin die beglückenden Früchte des weisen Preußischen konsistenten politischen Systems genossen sind, und noch lange werden gefühlt werden, wenn dagegen andere Gegenden unsers großen Vaterlandes die schädliche englische kaufmännische Einwürkung Jahrhunderte lang schmerzhaft fühlen werden, einen Kurbraunschweigischen Landstand, und zudem noch einen solchen, der, wie ich, der erste gewesen ist, welcher in den Reichsverfassungsmäßigen Schranken zu einer stark bewaffneten Neutralität in specieller Territorial-Rücksicht gerathen, und demnächst zur Handhabung derselben, so viel als ihm sein Würkungskreis erlauben konnte, gehandelt hat *) eben wegen dieser seiner

*) Ich habe in den Jahren 1795 und 1796 einen sehr lebhaften Antheil an den Bemühungen des Königlich Preußischen Gesandten, des Herrn von Dohm genommen, welche

politischen Meynung — denn meine Proskription ist Folge derselben, und der Würkung, welche sie für mich hervorgebracht hat *) injustizmäßig zu proskribiren, und mit ihm solchergestalt zu verfahren, als wenn das, in der Demarkations-Linie belegene, und sich daher in dem größten Ruhestand befindliche

---

er angewandt hat, um die Neutralität des Norden von Teutschland zu Stande zu bringen. Es ist mir über mein Betragen der Beyfall des Berliner Hofes und des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig von ihm bezeuget worden. Ich leugne es auch nicht, mit dem Herrn von Dohm über jenen Gegenstand in einer fortgesetzten, sehr thätigen Korrespondenz gestanden zu haben, die ich sorgfältig aufbewahrt habe. Sie ist merkwürdig und würde mich vollständig rechtfertigen, wenn ich sie bekannt machen machen dürfte. Die Einsicht der Anlage XIII. zeigt aber, daß ich über ihren Inhalt schweigen muß.

*) Die Hannöverische Regierung hat diese Wahrheit selbst bekannt gemacht. Sie sagt in ihrer aktenmäßigen Berichtigung der Schrift des Herrn Hof-Raths Häberlin in meiner Rechts-Sache rc. S. 61 in Schwabacher Schrift gedruckt: alle und jede directe Handlungen mit Fremden kann nichts gutes würken, setzt allemal das Land in die größte Gefahr, und es wird schwerlich ein Beyspiel aufzufinden seyn, wo sie nicht würklich goßen Schaden gestiftet hätten. Es liegt inzwischen die Erfahrung da, daß meine Unterhandlungen mit dem Herrn von Dohm den Hannöverischen Landen den größesten Nutzen gestiftet haben. Aus meiner Dienst-Entlassung ist die Verbannung aus meinem Vaterlande entstanden, weil an diese ohne jene nie würde gedacht worden seyn. Hieraus folgt also, daß meine Bemühung zu der Neutralität des Norden mit dem Herrn von Dohm zu würken, meine Proskription veranlasset habe, weil sie eine Folge meiner Dienst-Entsetzung ist und bleibt.

Hannöverische im völligsten Aufstande wäre, das läßt sich würklich nicht begreifen. Eine solche gegen einen völlig unschuldigen Menschen angewandte excentrische Verfügung, wie die Hannöverische Regierung sich gegen mich erlaubt hat, giebt den deutlichsten Beweis des Mangels ihrer Weisheit ab. Sie fällt zugleich ins lächerliche. (XV. und XVI.) Das ist die zweite Folge des Proskriptions-Dekrets. Eine jede nur irgend kluge Regierung muß aber solche Würkungen sorgfältig vermeiden, weil sie einen fortdauernd schädlicheren Eindruck, als selbst eine rasche despotische Handlung, beim Publiko zurück läßt.

Hiermit hängt die dritte Folge, welche aus dem Betragen der Kurbraunschweigischen Regierung gegen mich erwächst, genau zusammen, nemlich diese, daß ein Theil des Publikums glauben wird, daß sich die Hannöverische Regierung für mich sehr fürchte, und daß der andere annehmen muß, daß alles, was gegen mich geschehen ist, ein aus bloßer Leidenschaft entstandener wahrer Muthwille und Frevel der Regierer zu Hannover sey. Keine Regierung sollte aber jemals veranlassen, daß ihren Verfügungen ein solcher Stempel aufgedrücket werden könne, da sie sich dadurch für diejenigen auf das stärkste herabwürdiget, denen sie Ehrerbietung und Gehorsam einflößen soll. Diese eben entwickelte Folgerung ist

sehr allgemein, weil, um auf die vierte zu kommen, welche aus meinem Proskriptions-Dekrete entstehet, die Regierung zu Hannover eben durch die Art der Bekanntmachung meiner Landes-Verbannung, diese und meine Dienst-Entsetzung zur Wissenschaft aller Klassen der Hannöverischen Unterthanen, vorzüglich aber des Bauernstandes gebracht, und sie also völlig popularisiret hat. (V.) Die Landes-Unterthanen sehen mich nunmehro wie einen Volks-Märtyrer an, welchen der Zorn ihres Regenten desfalls trifft, weil er ihre wichtigsten Rechte gegen den Eigenwillen und die Eigenmacht seiner Subalternen, die zur Befestigung ihrer Willkühr dem Lande schaden wollen, muthig vertheidiget hat. Sie geben mir daher Recht, und beschuldigen dagegen die Hannöverische Regierung der Begehung einer der entschiedensten Ungerechtigkeiten. Die Erwägung der eben entwickelten Gesinnungen ist aber für jede Regierung eine der ungünstigsten Stimmungen, welche in unsern Zeiten entstehen kann. Wenn es die Regenten in Hannover nicht aus den zuverlässigsten Anzeigen mit apodictischer Gewißheit wissen, daß die ihrer Leitung anvertraueten Unterthanen schon so weit in Thierheit versunken sind, daß sie die gegen sie begangenen höchsten Ungerechtigkeiten nicht mehr fühlen, so ist ihr Verfahren der überzeugendste Beweis ihrer höchsten Geistes-Stumpfheit.

Jene Gewißheit hat die Hannöverische Regierung aber so wenig, daß ihr vielmehr das Gegentheil sehr wohl bewußt ist. Das lebhafte Gefühl für Recht oder Unrecht ist in meinen Landsleuten nicht, und um so weniger in meinem Fall, der eine wahre National-Angelegenheit, und also die ihrige mit ausmacht, erstorben, da die gegen mich und sie begangene Ungerechtigkeit der Regierung zu Hannover aus den für mich ergangenen günstigen Erkenntnissen des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts klar am Tage liegt.

Der Kalenbergische und Göttingische Unterthan hat bisher die größte Ehrfurcht für die Aussprüche der Justiz-Gerichte gehabt, und sie an den Tag gelegt. Eben deswegen ist er von dem Unrechte seiner Obern, nnd von meiner Unschuld und von meinem Wohlverhalten völlig überzeugt, weil mir günstige Justiz-Entscheidungen zur Seite stehen. Siehet er nun, daß alle Kaiserliche Reichs-Kammergerichtliche Erkenntnisse, die zu seinem Besten mit ergangen sind, unbefolgt bleiben *), so gewöhnt er

*) Die mehrsten Hannöverischen Unterthanen können die Deductionen über das privilegium electionis fori nicht verstehen, und diejenigen, welche seine Anwendung in meinem Fall zu würdigen etwa fähig sind, zweifeln sehr an der Rechtmäßigkeit der Kurbraunschweigischen Behauptungen. Der Hannöverische Bezug auf dasselbe hilft daher in der Volks-Meinung so wenig, daß er vielmehr offenbar schadet, weil er

sich an den Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle. Er schließet daher weiter, daß dasjenige, was die Regierung in Hannover sich erlaube, ihm auch frei stehen müsse. — Können sie die Verfassung umstoßen und achten sie die Reichsgerichtliche Erkenntnisse, welche schädliche Neuerungen verbieten, nicht, so könne er eben so handeln. Die fünfte Folge des Betragens der Hannöverischen Regierung ist mithin diese, daß sie den Geist der Gesetzlosigkeit, der Insubordination und der Revolution in den Kurbraunschweigischen Landen offenbar befördert und ihm die größeste Nahrung giebt. Die sechste Folge, welche aus der gegen mich ergangenen Hannöverischen Regierungs-Verfügung erwächst, ist, daß das Publikum einen überaus schlechten Begriff von der Geschäfts-Fähigkeit der regierenden Herren in Hannover erhalten habe. Dieses Resultat muß sich durch das Betragen des Kurbraunschweigischen Ministerii gegen den Berliner Hof noch mehr vermeh-

---

für einen Schlupfwinkel gehalten wird, in welchem sich die Hannöverische Regierung verkrochen hat, um ungescheuet Unrecht thun zu können. Der gemeine Mann sagt überdieß ganz laut, nach der bloßen Eingebung der gesunden Vernunft: Das Kammergericht zu Wetzlar würde wohl nicht für mich erkannt haben, wenn es solches nicht hätte thun können, und ich müßte gewaltig Recht haben, da sonst gegen einen König nicht leicht Recht zu erhalten wäre. Wer kann gegen dieses Argumentum κατ' ἄνθρωπον etwas einwenden? Gewiß kann keiner darauf befriedigend antworten.

ren. Denn dieses Benehmen ist, um die siebente Folge zu entwickeln, welche aus dem Verfahren meiner Gegener entstehet, in Wahrheit unter aller Würdigung. Es zeigt an, entweder, daß die Regierung in Hannover mit einem großen, weisen und gerechten Monarchen, als Sr. Majestät der König von Preußen, ist, gar nicht umzugehen verstehn, oder daß sie sehr besondere Begriffe von seiner Art zu denken, und zu handeln haben müsse. Die Hannöverischen Regenten haben seine Vorschritte in meiner Sache gering geachtet — sie haben sich gegen ihn und sein Kabinets-Ministerium unanständig betragen (XVI.) sie haben auf seinen weisen Wink nicht einlenken wollen — sie haben laut vom Munde gegeben, daß der König von Preußen nnd sein geheimes Kabinets-Ministerium schwach und inkonsistent genug sey, um stille zu stehen, und den in meiner Sache mit der größesten Mäßigung geschehenen progressiven Schritten keinen Nachdruck zu geben. (VIII.) Sollte aber ein Monarch, wie der jetzt regierende König von Preußen ist, wohl vor einigen Regierungs-Männern in Hannover, und vor einer Faction in der Kalenbergischen Landschaft (S. die Note **) zur ersten Seite dieser Druckschrift) die Segel streichen, und seine beleidigte Ehre und Würde gegen eine Hand voll miserabler Menschen nicht aufrecht erhalten? Ich breche hier in der

Entwickelung der siebenten Folge mit gutem Vorbedachte ab, und wende mich daher zur Darstellung der achten Folge, die aus dem Betragen der Regierung zu Hannover erwächst.

Ich bin durch dasjenige, was der Königlich Preußische Hoff für mich gethan hat (VIII.) völlig gerechtfertiget. Hätte ich mich in meinem ganzen Betragen irgend etwas zu Schulden kommen lassen, welches getadelt zu werden verdiente, so würden Sr. Majestät der König von Preußen, nach der Ihnen geschehenen Insinuation des Mandati de exequendo vom 17ten April 1799, im Spätsommer desselben Jahrs, Ihre Allerhöchste Vermittelung in meinen Dienst-Entsetzungs-Proceß gewiß nicht haben eintreten lassen. Läge es nicht zu Tage, daß ich durch das mir zugegangene Landes-Verbot vom 18ten Octbr. 1799 auf das schändlichste gemißhandelt worden bin', und daß ich eine solche Behandlung auf die entfernteste Art überall nicht verdient habe, so würden Sr. Königlich Preußischen Majestät mir nicht schriftlich in der Anlage VIII. versichert haben, sich meiner anzunehmen, da dieses Wort von sehr weitem Umfange und von ausgebreiteter Wirkung ist. Sie würden mir jene bedeutende Urkunde — dieses ohne Effect unmöglich bleiben könnende Königliche Wort — diese höchste Zusage nicht in die Hände gegeben haben. — Sie

würden von der Kurbraunschweigischen Regierung am 27sten Decbr. 1799 nicht begehret haben, ihre null- und nichtige, nicht zu rechtfertigende Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 aufzuheben. — Sie würden dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht nicht haben anzeigen lassen, daß Allerhöchst Dieselben geneigt und entschlossen wären, mir Ihren Schutz würksam angedeihen zu lassen, und daß sie der Kurbraunschweigischen Regierung zu Hannover zur gütlichen Ausgleichung meiner ganzen Sache hätten rathen lassen. — Sie würden Ihre in meiner Sache genommene gerechte und weise Entschließung bei der allgemeinen Reichs-Versammlung nicht haben bekannt machen lassen. — Sie würden Ihren allerhöchsten Beitritt zu dem neuen Hannöverischen Rekurse vom 29sten Jan. 1800 nicht versaget, und Höchstdero Gesandten zu Regensburg nicht den gemessensten Befehl ertheilt haben, Seiner Seits in den neuesten Hannöverischen Rekurs gar nicht einzugehen. — Sie würden endlich über meine Rechtssache mit dem Londner Hofe eine unmittelbare Explikation *) nicht eröffnet haben. So viele, in der genauesten Har-

*) Dieses Wort deutet wenigstens ein zu erkennen gegebenes Mißfallen Sr. Majestät des Königes von Preußen über das Betragen gewisser, in Berlin ganz wohl bekannter Männer zu Hannover an.

Harmonie der Mäßigung und einer festen Konsequenz zusammen treffende Vorschritte und viel bedeutende Handlungen wird kein Regent für einen Mann eintreten lassen, von dessen Unschuld und Wohlverhalten er nicht innigst überzeugt ist. Seiner Majestät der König von Preußen haben die eben aufgezählten Schritte für mich zu thun geruhet. Ich bin mithin von einem Monarchen und von einem Kabinets-Ministerio — freigesprochen worden, dem die ganze gesittete Welt gerne huldiget, weil sie von der Preußischen Gerechtigkeit und Weisheit mehr, wie jemals, überzeuget ist.

Wo bleibt nun das schändliche Gemählde des Hannöverischen Rekurskoncipienten, welches er von mir zu zeichnen sich unterstanden hat? Bin ich wohl ein Hochverräther, ein Volks-Aufwiegeler, ein Meineidiger und pflichtvergessener Staats-Diener? Das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht hat mich, der Form nach, von allen diesen gegen mich ausgestoßenen frevelhaften Lästerungen freigesprochen und der erhabene Preußische Monarch und sein tiefsehendes Kabinets-Ministerium hat alle diese mir von meinen Feinden aufgehaftete Prädikate, was noch mehr ist, der Materie nach ausgelöschet. Ich bin also so sehr, als nur ein teutscher Mann gerechtfertiget seyn kann, freigesprochen.

Das ist das theoretische Ende einer Sache,

welche die Hannöverische Regierung nie hätte anfangen, oder doch geschwind beendigen sollen. Was müssen die Kurbraunschweigischen Unterthanen anjetzt von der Gerechtigkeit und von der Weisheit derjenigen Regierung denken und urtheilen, der sie folgen sollen? (XVI.) Wie können sie noch länger Zutrauen gegen sie hegen? Doch zu dem nothwendigerweise entstehenden Verlust des Vertrauens der Kalenbergischen Unterthanen zur Hannöverischen Regierung gesellet sich noch nachstehende nicht zu leugnende Foge, daß sie ein desto größeres *Zutrauen in* mich setzen werden. Die neunte Folge, welche aus meiner Verbannung und aus demjenigen entspringet, was mit ihr genau zusammen hängt, ist demnach diese: daß die Hannöverische Regierung mir dasjenige erleichtert, was sie von meiner Seite zu fürchten vorgeben mag. Nicht zu gedenken, daß es anjetzt evident wahr bleibt, daß diejenigen Veranstaltungen und Verfügungen, welche in solchen Kalenbergischen Landes-Angelegenheiten getroffen werden, wozu die Mitwürkung der Kalenbergischen Landstände nöthig ist *) als z. B. in Steuer-Leistungen, die von einer Landständischen Bewilligung abhängen, null- und nichtig, und für die Landes-Unterthanen

*) S. meinen Staatsrechtlichen Aufsatz in den Annalen der leidenden Menschheit. 6. Heft S. 270—278.

unverbindlich sind, weil die Kalenbergische Land- und Ritterschaft, durch die faktische Entziehung eines ihrer Mitglieder, nach dem 18ten Octbr. 1799, ganz ungezweifelt, völlig fehlerhaft eingerichtet ist (XVII.) so scheinet es für mich anjetzt Pflicht zu werden, nicht nur den bei dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte zu Wetzlar anhängigen Steuer-Proceß für die Kalenbergischen Unterthanen zu reassumiren, sondern auch einen neuen Rechtsstreit wegen der nach jenem Proceß entstandenen ungeheuren Steuer-Bedrückungen, unter welchen der producirende Theil der Kalenbergischen Unterthanen seufzet, ordnungsmäßig anzufangen. Die Führung dieser Processe ist desfalls eine Pflicht-Erfüllung gegen mich selber, wozu die Regierung in Hannover mich nöthiget, damit ich, durch den nicht zu bezweifelnden glücklichen Ausgang derselben dem ganzen Publiko zeigen könne, daß ich meine Landesverbannung nach diesem anzunehmenden Gesichts-Punkte gar nicht verdient habe. (S. XXXII. Not. 7.)

Doch ein noch kürzerer Rechtsstreit, als ein doppelter Steuer-Proceß seiner Natur nach seyn kann, ist der, welcher gegen meine hohe und übrige Gegener wegen der mir durch die Regierungs-Verfügung vom 18ten Octbr. 1799 erzeigten ungeheuren Beleidigung statt finden muß. Dieser ist die zehnte Folge, welche sich aus meiner Proskription ergiebt.

Gegen teutsche Regenten und Landstände läßt sich jedoch nur ein Schadens-Ersatz erstreiten, und dieser gebührt mir ungezweifelt, wegen der mir durch meine Landes-Verbannung erzeigten herbsten Beleidigung.

Daß mir eine Satisfaktions- und Injurien-Klage zustehe, brauche ich wohl nicht zu beweisen. Der Herr geheime Justiz-Rath Häberlin hat diese Wahrheit erst kürzlich in der von Brabeckischen Sache an- und ausgeführt, auf welche Ausführung ich mich hier beziehe. *) Ich behalte mir die Anstellung der mir zuständigen Satisfaktions- und Injurien-Klage hiermit ausdrücklich vor.

Schluß.

XXXIX.

Ich habe die Verfügung der Hannöverischen Regierung vom 18ten Octbr. 1799, und das dabei eingetretene Betragen der Kalenbergischen Landstände bei meiner ihnen bekannt gemachten Verbannung aus meinem Vaterlande, in logischer, (IX.—XVI.) rechtlicher, (XXV.—XXXVII.) politischer und moralischer (XVI.—XXXVIII.) Hinsicht geprüfet.

---

*) Häberlin über das dem Freyherrn Moritz von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät S. 160-164.

Sie stellet sie von einer jeden dieser Seiten als äußerst tadelhaft und verwerflich dar. Seiner Majestät der König von Preußen, sind mit dem Kaiserlichen Reichskammer=Gerichte dieser Meinung völlig zugethan, wie ich dieses hinlänglich bewiesen zu haben hoffen darf. Soll aber demohngeachtet alles dasjenige, was in meiner Angelegenheit bisher auf dem Papier geschehen ist, etwa von dem Ausgange des ergriffenen Kurbraunschweigischen Komitial=Rekurses in der Anwendung abhangen? Diese Berufung geht mich zwar nichts an, weil die allgemeine Reichsversammlung nicht befugt ist, mir diejenigen wohl erworbenen Rechte zu nehmen, welche mir, theils aus der von mir geschehenen Requisition über die Wahl des Gerichtstandes, nach den deutlichen Worten des Privilegii electionis fori selber, theils aus den Handlungen meines hohen Gegeners erwachsen sind, wodurch er das Kaiserliche Reichs=Kammer=Gericht ungezweifelt zum foro erwählt hat, und weil der Regensburger Reichstag gar nicht dazu bestellet ist, gegen mich Reichs=Kabinets=Justiz zu üben, sondern nur höchstens die Befugniß haben kann, ein Reichs=Gericht, welches etwa gefehlet haben sollte, zur Verantwortung zu ziehen.

Dennoch kann ich es von den teutschen Gesetzgebern verlangen, daß sie durch die ausdrückliche Abweisung der Kurbraunschweigischen Rekurse mei-

nen Gegerern einen Einwand nehmen mögen, wohinter sie sich, auf eine nicht zu billigende Art, verbergen.

Die hohe Reichsversammlung würde zur sofortigen Vornahme der Hannöverischen Rekurse alsdann um so mehr verpflichtet seyn, wenn ein Theil der höchsten und hohen Reichsstände etwa dafür halten sollte, daß die Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichts in meiner Rechtssache nicht begründet gewesen sey. In diesem eintretenden Fall würde sich alles dahin reduciren, daß bestimmet werden müßte, bei welchem der höchsten Reichs-Gerichte ich, als ein auf das schändlichste gemißhandelter, proskribirter teutscher Edelmann und Landstand klagen könne? Die Entscheidung dieser Frage kann, ihrer Natur nach, nicht verewiget werden. Wenn daher die Vornahme eines Rekurses je dringendes, hohes Bedürfniß gewesen ist, so liegt dieser Fall hier ohnstreitig vor den Augen des ganzen teutschen Publikums. Denn es ist eine absurde Aeußerung meiner Gegener in Hannover, daß ich bei dem hochpreislichen Reichs-Hof-Rathe klagen könnte. Es ist nicht gegründet, daß ich dieses zu thun im Stande seyn sollte.

Diese Wahrheit hat der Verfasser der Druckschrift über das Exekutions-Mandat in meiner Rechtssache S. 36 und 64 klar gezeiget.

Die richtende Stimme der öffentlichen Meinung ruft es daher den Gesetzgebern Teutschlands laut zu, in einer allgemein bekannten und vielleicht noch bekannter werdenden Angelegenheit nicht politisch saumselig zu seyn, und sich eines längern Verzögerns nicht schuldig zu machen. Die Entscheidung einer Frage aufzuhalten, deren längere Verschiebung sie sonst mit offenbarer Schande beflecken müsse. Eine Schande würde es nemlich für Teutschland seyn, wenn ein, durch Regierungs-Sekretairen und Familien-Kabale offenbar unschuldigerweise verbannter Teutscher durch die von der allgemeinen Reichsversammlung stillschweigend gebilligten Aufzüge seiner Gegener, gegen die ersten Buchstaben der teutschen Konstitution, keinen Richter finden könnte; und mithin Justiz und Recht bloß bleiben müßte, ob er gleich schon sein 51stes Jahr zurückgelegt hat, S. die Anlage XII. Ein solches politisches Justitium wäre eine Art indirecter Aechtung. Hätte es statt, so wäre Teutschland mehr, als ein Utopien und die teutsche Reichsverfassung, für deren Erhaltung Millionen Menschen jetzt Gut und Blut haben aufopfern müssen, nichts, gar nichts werth.

XL.

Doch es wird der Reichstägigen Vornahme der Hannöverischen Rekurse wohl nicht bedürfen, weil

diese Art der Berufung den Justiz-Gang nicht hemmen kann, und nicht hemmen darf *).

Alles dasjenige, was der Berliner Exekutions- und Protections-Hof bisher, beurkundetermaßen, in meiner Sache gethan hat, sind die deutlichsten Vorboten, daß er reichsverfassungsmäßig, zur würklichen Hülfsvollstreckung vorzuschreiten gesonnen sey, daß das herkömmliche Monitorium, nach einer weisen Stufen-Folge vorangegangen ist, und daß nunmehro, da alle sanfte Mittel unfruchtbar geblieben sind, um die Hannöverische Regierung zur Besinnung und zu ihrem ehemaligen gerechten Grundsätzen zurückzuführen, die Hülfsvollstreckung, und eine thätige Handhabung des Protectorii vom 20sten Novbr. 1799 würklich eintreten werde. Ja, es kann diese selbst alsdann statt finden, entweder wenn Kurbrandenburg, Kurbraunschweig, wegen des von ihm jetzt behaupteten und angewandten Privilegii electionis fori, als einen völlig souverainen Staat ansieht, oder wenn die Vorschritte des Königes von Preußen gegen Kurbraunschweig, von Seiner Majestät in der Eigenschaft eines Königes von Preußen; also außerhalb des teutschen Reichs-Verbandes geschehen seyn sollten.

---

*) S. über das Exekutions-Mandat in meiner Rechts-Sache S. 43—84.

Die mir zugestellte Berliner geheime Kabinets-Signatur vom 27sten December 1799 S. Anlage VIII. giebt über die Frage: in welcher Eigenschaft und Rücksicht der erhabene Aussteller sie mir ertheilt haben? keinen deutlichen Aufschluß. Geht man von dem eben entwickelten doppelten Gesichts-Punkte aus, der um so gegründeter erscheinen dürfte, wenn es sich bestätigen sollte, daß Kurbrandenburg dem ersteren Kurbraunschweischen Rekurse an die allgemeine Reichsversammlung vom 28sten August 1797 wegen des privilegii electionis fori beigetreten seyn sollte, und um konsequent zu bleiben, diesen, unter der vorigen Regierung geschehenen Beitritt gegenwärtig förmlich zu mißbilligen, sich nicht entschließen könnte, so müssen die eingetretenen Königlich Preußischen Vorschritte in meiner Angelegenheit nach dem positiven europäischen Völker-Rechte lediglich beurtheilt werden. Herr von Martens schreibt in seiner Einleitung in diese Wissenschaft §. 104. S. 127.

"es sind Fälle gedenkbar, wo die offenbare Unschuld des Angeklagten, oder die offenbare Inkompetenz des Richters, oder die evidente Ungerechtigkeit seines Verfahrens einen fremden Staat berechtigen könnte, sich des Angeklagten, zumal wenn dieser, als Unterthan, oder

sonst auf seinen Schutz einen Anspruch zu machen hat, selbst mit den Waffen in der Hand anzunehmen.

Diese Stelle passet genau auf mich, auf meinen Fall, und auf die bisherigen Vorschritte des Königlich Preußischen Hofes in demselben. Es sey mir erlaubt, diese Anwendung am Ende dieser Ausführung herzusetzen.

Meine Unschuld liegt hoffentlich eben so klar am Tage, als die offenbare Inkompetenz und die evidente Ungerechtigkeit des Verfahrens desjenigen Richters, welcher mich Kabinettsmäßig, am 5ten Junius 1796 *) und am 18ten Octbr. 1799 gerichtet, und mir alles genommen hat, was man einem Menschen, dem man das Leben läßt, nur nehmen kann. Die Preußische Monarchie ist allerdings berechtiget, sich meiner mit den Waffen in der Hand anzunehmen. Denn ich bin ein Preußischer Unterthan S. Anlage XIV. Ich kann schon daher, noch mehr aber, aus andern Ursachen auf Ihren Schutz einen gegründeten Anspruch machen. Das von dem Herrn von Martens in der ausgehobenen Stelle aus seinem schätzbaren Handbuche des positiven europäischen Völker-Rechts ausgedrückte Wort „sonst“ kömmt hier zur völligsten Anwen-

*) Häberlin Staats-Archiv 4. Heft S. 482—486.

dung. Der ganze Streit, worin ich mit der Hannöverischen Regierung verwickelt bin, und alle Folgen, welche daher für mich entstanden sind, kömmt in formeller Rücksicht notorischermaaßen daher; weil ich klug genug gewesen bin, zuerst, (schon 1793) zur Ergreifung der bewaffneten Neutralität des Norden von Teutschland zu rathen. Wegen dieser richtigen politischen Meinung *) bin ich ver-

---

*) Es gereuet mich noch nicht, sie gehabt und sie zu erkennen gegeben zu haben. Wer das südliche Teutschland mit dem nördlichen vergleichet, müßte mehr, als ein verstockter Bösewicht seyn, um sie nicht zu billigen. Mein wahrer Antrag vom 26sten Novbr. 1794 ist sehr konstitutionsmäßig. Seine Unterlassung würde ein negativer Hochverrath gewesen seyn. Denn, wenn ein Landstand einen Punkt der Verfassung nicht nützet, der, nach der Landes-Geschichte, in einem ähnlichen Fall einen praktischen Nutzen gestiftet hat, der ist am Volk und am Regenten ein passiver Hochverräther. Daß mein Antrag auch von Nutzen gewesen seyn würde, wenn die 1794—1795 an der Grenze des Hannöverischen zu Bentheim bereits gewesenen Franzosen in mein Vaterland eingedrungen wären, das kann niemand bezweifeln, wenn man die politischen Annalen des Wirtenbergischen Staats vom Jahr 1800 nachsiehet. Wie ich übrigens wegen meines landständständischen Antrags vom 20sten Novbr. 1794, das heißt wegen einer bloßen politischen landständischen Idee habe so gestrafet werden können, als es notorisch geschehen ist, bleibt gewiß der ganzen vernünftigen, unpartheiischen Welt, um so unbegreiflicher, da meine Meinung von allen protestantischen Fürsten Teutschlands befolgt ist, da sie von meinem Landes- und Dienstherrn durch die That selber gebilliget worden, und da die Hannöverische Regierung, sie in der Grafschaft Bentheim gut geheißen hat. Häberlin Staats-Archiv 10. Heft S. 234—243.

folgt, obgleich bei meinen Verfolgern ganz andere Bewegungs-Gründe statt gefunden haben mögen, um mich aus meinen Staats-Aemtern zu verdrängen.

Kurz, sie haben meine politische Meinung vorgeschoben, und dann hinter der Gardine gearbeitet.

Der erhabene Preußische Monarch hat meine politische Meinung zum Segen vieler Millionen Menschen, welche jetzt leben, und zum Glück ihrer Nachkommenschaft, angenommen, und sie mit edler Standhaftigkeit aufrecht erhalten *). Ich bin bei der Realisirung derselben in den bedenklichen Jahren

---

Uebrigens hat ihre Befolgung den größesten Vortheil gewährt. Der mir schuldgegebene Hochverrath, würde also ein wohlthätiger Hochverrath und die mir zudictirte Strafe, eine Strafe dafür seyn, daß ich schon 1793 — klug gewesen und richtig gesehen habe. Diejenigen, welche mich schuldig vertheilt haben, sind demnach Hochverräther an der Nation, und was noch mehr ist, an dem gesunden Menschenverstande. Bei meiner Rechts-Sache kömmt es lediglich darauf an: ob ich meinen landständischen Antrag vom 20sten Novbr. bekannt gemacht habe? S. des Kursächsischen Staats-Ministers von Würmb Grabmal des Leonidas S. 200. Daß ich ihn bekannt gemacht habe, diesen Beweis erwarte ich ganz ruhig. Denn ich kann im Gegenbeweise klar machen, daß die Hannöverische Regierung an dem Druck einer korrupten Abschrift dieses Antrags lediglich schuld sey. Uebrigens ist die unpassende Recension, welche in der Jenaischen A. L. Z. Nro. 102. des Jahrgangs von 1797 gestanden hat, im Genius der Zeit Junius-Stück 1797 S. 156-162 hinlänglich abgefertiget worden.

*) Das sicherste Mittel gegen alle Revolutionen; daher derjenige, welcher dazu gerathen hat, kein Revolutionair seyn kann. S. die Flugschrift an Teutschland (Germanien 1799) S. 29 — 30.

1795 und 1796, ein sehr thätiges Werkzeug gewesen, und habe zur Ausführung der weisen Beschlüsse des Preußischen Hofes endlich mitgewürket.

Die öffentlichen Angelegenheiten standen in den Jahren 1795 und 1796, durch die Schuld der Regierer in Hannover, für mein Vaterland sehr mißlich. Wie sich der Berliner Hof hierüber gegen die Hannöverischen herausgelaßen hat, weiß ich am Besten.

Ich kenne die darüber verhandelten Staats-Papiere auf das genaueste. Wie sehr es der Preußischen Monarchie, welche einen jeden Krieg mit Frankreich umgehen wollte, daran lag, und es ihr auch daran liegen mußte, daß das Hannöverische, welches an so vielen Seiten mit den Preußischen Staaten gränzet, zur Neutralität des nördlichen Teutschlands in der That und Wahrheit beitrat, das weiß ein jeder. Eben so ist es dem Publiko, und doch wenigstens dem Berliner Kabinette nicht unbekannt geblieben, wie sehr ich alles angestrenget habe, um mein Vaterland aus einer ihm schädlichen Verbindung zu ziehen, und es derjenigen politischen Leitung zuzuführen, welche ihm die Natur und die Umstände, wie sie nun einmal sind und bleiben werden, weil sie nicht anders seyn können, gebietend anweisen. Ich habe mich mithin um die Preußische Monarchie, welcher, ihrer geographischen Lage nach, ein Hannöverischer Krieg mit Frankreich nie gleichgültig seyn kann, verdient zu

machen gesucht, und mich auch, nach den in Händen habenden Zeugnissen des Königlich Preußischen Neutralitäts-Gesandten von Dohm, um sie würklich verdient gemacht (S. die Note zur Anlage XIII. oben.)

Ich kann also wegen des meiner politischen Meinung halber über mich ergangenen Verdammungs-Urtheils des Hannöverischen Kabinets und wegen aller Folgen, die daraus enstanden sind, auf den Schutz und den Beistand des Preußischen Monarchen einen gegründeten Anspruch machen. Ich traue auch zu sehr seiner Moralität, Gerechtigkeit, Weisheit und Festigkeit, als daß ich mir den Gedanken irgend erlauben könnte, daß er mich hülflos lassen sollte. Der mir so bestimmt versprochene Schutz, die mir ertheilte Zusage, sich meiner anzunehmen, wird sich auf ein mir ertheiltes Stück Papier, welches bisher nichts gewürket, und mich nicht geschützet hat, oder auf schöne Worte nicht einschränken, worauf die regierenden Herren in Hannover noch zur Zeit so wenig geachtet haben, daß sie vielmehr darüber nur spötteln, und sich über den König von Preußen und das Berliner geheime Kabinets-Ministerium verschiedene, nicht sehr vortheilhafte Aeußerungen erlauben.

Die beleidigte Ehre des Preußischen Monarchen, die Erhaltung seiner Würde und die Bestimmung der öffentlichen Meinung über die Art und Weise seiner Regierung verkünden, nach demjenigen, was für mich ge-

schehen ist, dem aufmerksam beobachtenden Publiko zum voraus, daß Sr. Majestät der König von Preußen, nach der fruchtlosen Explikation, welche zwischen Seinem Kabinette und dem Londener Hofe in meiner mit den öffentlichen Angelegenheiten genau zusammenhängenden Sache statt gehabt hat, gewiß mannhafte Schritte thun werden, um nunmehro von den Worten zu entscheidenden Handlungen überzugehen.

So viel mein Privat-Interesse anlanget, habe ich sie durch meine Bewerbung um Preußische Staats-Dienste zu erleichtern gesucht. S. Anlage X.

Ich hoffe, daß mir dieser Beweis meiner Mäßigung, welche ich dem besten Monarchen Europens schuldig bin, wird allgemein wohl aufgenommen werden. Sollte ich jenes nachgesuchten Vorzuges theilhaftig werden, welchen ich vorzüglich wegen der Person des Regenten, und wegen der ausgezeichneten Art Seiner Regierung so hoch schätze, so ist meine Entschädigung für die Vergangenheit eine natürliche Folge der Art und Weise, wie sich meine Sache endiget. Treten aber Hindernisse höherer Art ein, warum ich ein Königlich Preußischer Staats-Diener nicht werden kann, so halte ich mich sodann an die mir ertheilte Königliche Zusage — an das mir feierlich gegebene Versprechen Sr. Preußischen Majestät

sich meiner anzunehmen.

Es ist wegen seiner Allgemeinheit von weitem Umfange

und ausgebreiteter Wirkung. Es schließet ganz natürlicherweise die mir ertheilte Königliche Versicherung in sich, mir den Ersatz der wegen meiner Verbannung gehabten Kosten und der daher erwachsenden Schäden zu verschaffen, die ungezweifelt entstehen, wenn ich das Erbtheil meiner Väter mit dem Rücken ansehen muß. S. Anlage VI. und (XIII.)

Ich habe bisher alles genau beobachtet, welches mir am Schlusse der Signatur des Berliner geheimen Kabinets-Ministerii vom 27sten Decbr. 1799. S. die Anlage VIII., anheim gegeben ist, welche Sr. Majestät, der König von Preußen, irgend hätte kompromittiren können. S. Anlage X. Ich traue daher, weil ich nicht länger in der peinlichen Lage, worin ich mich befinde, S. Anlage VI. bleiben kann, und weil ich nicht länger darin bleiben will, da sie nicht eines freien teutschen Mannes, sondern nur eines Sclavey würdig ist, dem mir ertheilten gerechten und viel umfassenden Versprechen eines vorzüglich gewissenhaften Königes gänzlich, dessen Haupt-Charakter-Zug unverbrüchliche Haltung der einmal gegebenen Zusage ausmachen, und dessen Denkspruch der der alten redlichen teutschen Fürsten seyn wird:

Ein Fürsten-Wort soll man nicht drehen oder deuten!

F und jede Gelegenheit sorgfältig vermeiden,

A n l a g e n.

Anlagen-Verzeichniß.

Anlage I. Auszug eines Briefes des Herrn Buchhändler Friedrich Vieweg an den Hofrichter von Berlepsch d. d. Berlin den 26ten Aprill 1799. I

— — II. Zeugen Rotulus vom 2ten Nov. 1799 . II

— — III. Resolution der Hannöverischen Regierung vom 18. Oct. 1799 an den Hofrichter auch Land und Schatzrath von Berlepsch. . XVII

— — IV. Reskript der Regierung zu Hannover an die Kalenbergische Landschaft vom 18ten Oct. 1799. XVIII

— — V. Die, am 16ten Nov. 1799 bei dem Kaiserlichen Reichskammergerichte exhibirte Mandats-Supplik des Hofrichters von Berlepsch. XIX

— — VI. Gerichtliches Zeugniß vom 6ten Nov. 1799. XXIV

— — VII. Mandatum Protectorium sine Clausula des Kaiserlichen Reichskammergerichts an den König von Preußen, als Herzog zu Magdeburg vom 20ten Nov. 1799. . . . XXVI

— — VIII. Königlich Preußische Sicherheits-Urkunde für den Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch d. d. Berlin den 27ten Dec. 1799. XXX

— — IX. Kurbraunschweigisches Rekurs-Memorial vom 29ten Jan. 1799, am 31ten ejusd. zu Regensburg diktiret. XXXI

Seite

Anlage X. Memorial des Hofrichters von Berlepsch an Sr. Majestät den König von Preußen vom 5ten May 1800. XLII

— — XI. Ausgeschworener Dienstleid des Land- und Schatzraths von Berlepsch d. d. Hannover den 19ten Febr. 1788. XLVIII

— — XII. Geburts- und Taufschein des Hofrichters von Berlepsch d. d. Stade im Bremischen den 30ten May 1800. XLX

— — XIII. Schreiben des Königl. Preußischen Gesandten von Dohm an den Hofrichter von Berlepsch d. d. Bad Nendorf den 31ten Julius 1799. LI

— — XIV. Documentum praestiti homagii des Hofrichters von Berlepsch d. d. Halberstadt den 19ten Sept. 1799. LIII

Anlage I.

Auszug eines Schreibens des Herrn Friedrich Vieweg, als des Verlegers, an den Herrn Hofrichter auch Land und Schatzrath von Berlepsch, als den Verfasser der von ihm geschriebenen pragmatischen Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen, und der dazu gehörenden Sammlung einiger wichtigen Actenstücke ꝛc. d. d. Berlin den 26sten April 1799.

Auf Verlangen der Censur mußte ich meinen Namen von den Titeln dieser beiden Werke weglassen, und darin willigen, weil man mir nur unter dieser Bedingung das Imprimatur ertheilte.

Die Sammlung der Aktenstücke wird 18 Bogen und Druckpapier, Korrektur und Zensur ꝛc.

Daß der ausgezogene Passus sich in dem als Original vorgelegten, von einem Namens Friedrich Vieweg unterschriebenen Briefe d. d. Berlin den 26sten April 1799 befinde, und dieser dem Gericht sowohl nach seiner Hand und Person unbekannte Briefsteller darin des Aushängebogens der Geschichte ꝛc. und der Sammlung der Aktenstücke erwähnt, und sich als Ver-

leger derselben zu erkennen giebt, wird hierdurch auf Begehren des Hrn. Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepsch, welcher obigen Auszug cum Rubro, nebst dem angeführten Originalschreiben dem Gericht zur Vidimation dieses Extraits überschickt hat, gerichtlich beglaubigt. Fahrenbach den 4. Nov. 1799.

Adel. von Berlepsches Gericht.

(L. S.) G. C. Suntheim.

Anlage II.

Zeugen-Rotulus.

Actum Berlepsch den 2ten Nov. 1799.

In dem Adel. von Berlepschen Gerichte

Gab der Herr Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch dem Gerichte zu vernehmen, nachdem ihm am 31sten Oktober 1799 bey seiner Anwesenheit in Cassel ein Rescript der Hochfürstl. Regierung daselbst zugegangen sey, Inhalts dessen von ihm begehrt worden: unter der Abschrift eines, ihm originaliter zugefertigten sogenannten Dekrets der Regierung zu Hannover vom 18. Okt. d. J. welches nach der Vergleichung des Originals nachfolgendermaaßen von Wort zu Wort lautet:

Se. Königl. Majestät haben resolviret, vermöge Ihrer höchsten landesherrlichen Macht und Policey-Gewalt dem hiebevorigen Hofrichter und Land- und Schatzrath von Berlepsch wegen seines anstößigen Betragens, und der gefährdevollen Absichten, deren er sich verdächtig gemacht hat, den Aufenthalt in

Allerhöchstihro sämmtlichen teutschen Landen gänzlich und mit der Bedeutung zu verbieten, daß wenn er sich dennoch darinn betreten lassen würde, er sofort arretirt und in Conformität gegen ihn verfahren werden soll. Wie dieses ihm nach Sr. Königl. Majestät Befehl hiedurch bekannt gemacht wird, so hat derselbe darnach sich zu achten.

Hannover den 18. Okt. 1799.

den Empfang dieser Urkunde zu bescheinigen, und er, in Gemäsheit verschiedener bey ihm eintretender Rücksichten, jenem Befehle der Hochfürstl. Regierung zu Cassel am 31. Oct. d. J. zwar dahin nachgekommen sey, daß er unter jener dem Regierungs-Pedellen zurückgegebenen Abschrift gesetzt habe:

daß ihm das Publicandum nicht formaliter, sondern nur solchergestalt behändigt sey, daß er sich für Schaden und Nachtheil zu hüten habe; mithin daß er diese Warnung von Hochfürstl. Regierung erhalten habe, bescheinige er.

jedoch um keine Vorsichtigkeits-Maasregel auf die Zukunft zu verabsäumen, gleich Tags darauf an Hochfürstl. Oberappellations-Gericht zu Cassel die extrajudicielle Appellation, mit der Nichtigkeits-Beschwerde verbunden, zur Hand genommen, und in Ansehung der Verfolgung dieser Rechtsmittel das ordnungsmäßige um so mehr habe eintreten lassen, als mehrbesagtes Hochfürstl. Oberappellations-Gericht die ihm von Hochfürstl. Regierung zu Cassel geschehene Insinuationen von Decreten der Königl. Churfürstl. Hannöverschen Landes-Regierung, mittelst Erkenntnisses vom 12ten Oct. d. J. welches folgendergestalt lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Landgraf zu Hessen &c. urkunden und bekennen, daß heute unten gesetzten dato bey Unserm Oberappellations-Gerichte nachstehendes Dekret ertheilt worden.

In Sachen des Hofrichters auch Land- und Schatzrath von Berlepsch, die Insinuation eines Hannöverschen Regierungs-Dekrets vom 15ten Febr. 1799 betreffend: wird Procuratori Goeddaeus sein, der Nullitäten halber gethanes Suchen dergestalt abgeschlagen, daß im vorliegenden Fall die Insinuation nicht statt habe.

Gegeben in Unserm Oberappellations-Gerichte am 12ten Oct. 1799.

(L. S.) Ad mand. Smi. Landgr. proprium.

Jasmund.

für unstatthaft erklärt habe, und er es zur Verfolgung seiner rechtlichen und sonstigen Maasregeln nothwendig erachte, die unter denen sub. No. I. hiemit übergebenen Beweisartikeln benahmten Zeugen über solche abhören zu lassen, so wolle er letztere hiermit hiesigem Gerichte, als dem legitimen Gerichtsstande der denominirten Zeugen, produciren und bitten:

sie über die eingereichten Beweisartikel, servato juris ordine, eydlich abzuhören, zu den aufgestellten Beweisartikeln Special-Fragstücke von Gerichtswegen zu formiren, sodann aus den Aussagen der producirten Zeugen einen Rotulum zu fertigen und ihn selbigen in forma probante in triplo auszuhändigen.

Nachdem nun das Gericht dem geschehenen Suchen deferirt; so sind die producirten Zeugen, namentlich

Georg Friedrich Franz

der Gutscher Christian Horchelhan.

das Stubenmädchen Maria Charlotte Riepenhausen.

nach vorheriger Warnung für den Meyneid, mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde belegt und haben jeder seorsim, in Abwesenheit des Herrn Producenten, wie der

sub. Nro. 2 angelegte Rotulus ausweiset, deponirt, ut ſupra

in fidem

G. C. Suntheim.

I.

Beweis-Artikel

cum

Denominatione Testium et Directorio

Art. prob. 1.

Wahr, Zeuge den Herrn Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepſch wohl kenne?

Art. prob. 2.

Wahr, Zeuge über manche Handlungen des Herrn Producenten vollkommene und ſichere Wiſſenſchaft zu ertheilen im Stande ſey?

Art. prob. 3.

Wahr, Zenge wiſſe: ob und wohin der Herr Producent hinreiſe, es ſey zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß?

Art. prob. 4.

Wahr, Zeuge wiſſe, an wen der Herr Producent zu ſchreiben pflege?

Art. prob. 5.

Wahr, Zeuge wiſſe, mit wem der Herr Producent einen Umgang zu Berlepſch unterhalte?

Art. prob. 6.

Wahr, Zeuge wiſſe, an welchen Tagen der Herr Producent ſeit 2 Jahren, nemlich ſeit dem 1. Nov. 1797 bis jetzt in das Hannöveriſche gekommen ſey, und bey welchen Perſonen er ſich dort aufgehalten habe?

Art. prob. 7.

Wahr, Zeuge wiſſe, an welche Perſonen im Hannö-

verischen der Herr Producent seit zwey Jahren geschrieben habe?

Art. prob. 8.

Wahr, Zeuge wisse, mit welchen Einwohnern des Hannöverischen der Herr Producent seit zwey Jahren Umgang gepflogen habe?

Art. prob. 9.

Wahr, Zeuge wisse, daß der Herr Producent seit zwey Jahren keine andre Bürger und Bauern des Hannöverischen gesehen und gesprochen habe, als ohngefehr 2 oder 3 Censiten seines Herrn Sohns und einige Handwerker aus Hedemünden und Göttingen, die bey ihm einen handwerklichen Beruf gehabt hätten?

Test. 1. Der Bediente Georg Friedrich Franz ad omnes.

Test. 2. Der Gutscher Christian Horchelhan ad art. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. und 9.

Test. 3. Das Stubenmädchen Marie Charlotte Riepenhausen ad art. 1. 2. 5. 6. 8 und 9.

II.

Rotulus.

Ueber die Aussage einiger auf Verlangen des Herrn Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepsch zu Berlepsch abgehörter Zeugen

in Hinsicht

einer auf Requisition Königl. Großbrittannischer Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgl. Landes-Regierung, demselben von Hochfürstl. Hessischer Regierung zu Cassel behändigten Resolution d. d. Hannover den 18. Oct. 1799.

Interrogatoria generalia.

1.

Wie Zeuge mit seinem (ihrem) Tauf- und Zunamen heiße und wie alt er (sie) sey?

ad 1.

Test. 1. Georg Friedrich Franz, 26 Jahr alt.

Test. 2. Er heiße Christian Horchelhan, sey 26 Jahr alt.

Test. 3. Maria Charlotte Riepenhausen im 20. Jahre.

2.

Woher er (sie) gebürtig und wo er (sie) sich aufhalte?

ad 2.

Test. 1. Aus Salzderhelden im Hannöverschen, und habe sich fast 3 Jahr hier zu Berlepsch aufgehalten.

Test. 2. Aus Allendorf gebürtig, und diene hieselbst 3 Jahr.

Test 3. Aus Göttingen gebürtig und habe sich schon 2 Jahr hieselbst aufgehalten.

3.

Worinn seine (ihre) Beschäftigung hieselbst bestehe?

ad 3.

Test. 1. Er stehe zur Aufwartung und zum Abschreiben für den Herrn Hofrichter von Berlepsch hieselbst im Dienst.

Test. 2. Er diene bey dem Herrn Producenten als Gutscher.

Test. 3. Sie warte den Kindern auf, und verrichte sonst häusliche Arbeit.

4.

Ob er dem Herrn Producenten mit Pflichten zugethan sey?

ad 4.

Test. 1. Ja er habe sich verpflichten müssen, von demjenigen nichts auszusagen, was er für ihn schriebe; indessen hätte der Herr Hofrichter ihm geäußert: daß in seiner Production der Erlaß seiner Verpflichtung von selbst begriffen sey.

Test. 2. Nein!

Test. 3. Cessat.

5.

Ob er (sie) von dem Herrn Producenten bereits über den Gegenstand seiner (ihrer) Abhörung unterrichtet sey?

ad 5.

Test. 1. Herr Producent hätte ihm weiter nichts geäußert, als er würde ihn über verschiedene Puncte abhören lassen.

Test. 2. Nein!

Test. 3. Herr Producent habe ihr blos gesagt: sie

würde darüber abgehört werden, was sich hier in Berlepsch vor Leute aufgehalten, und wohin er verreiset gewesen.

6.

Ob er (sie) warum er (sie) gefragt werden würde, die rechte reine Wahrheit ohne alle Scheu und aufrichtig aussagen wolle?

ad 6.

Test. 1. Ja!
Test. 2. O ja!
Test. 3. O ja.

Articuli probatoriales

Art. 1.

Wahr, Zeuge den Herrn Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch wohl kenne?

ad art. 1.

Test. 1. Ja!
Test. 2. O ja!
Test. 3. Ja!

Art 2.

Wahr, Zeuge über manche Handlungen des Herrn Producenten vollkommene und sichere Wissenschaft zu ertheilen im Stande sey?

ad art. 2.

Test. 1. Ja.
Tert. 2. Ja, was er gesehen habe.
Test. 3. Ja, die sie gesehen habe.

Art. 3.

Wahr, Zeuge wisse: ob und wohin der Herr Producent hinreise, es sey zu Wagen oder zu Pferde, oder zu Fuß?

ad art. 3.

Test. 1. O ja!

Test. 2. O ja das wisse er wohl.

Test. 3. Cessat juxta directorium.

1) gerichtliches Fragstück
ad art. 3.

Woher Zeuge dieses wisse?

Test. 1. Weil er beständig mit ihm reise.

Test. 2. Weil er ihn fahre, oder mit ihm reite.

Test. 3. Cessat.

2) gerichtliches Fragstück
ad art. 3.

Ob Herr Producent während seiner Dienstzeit denn keine Reise ohne ihn unternommen?

Test. 1. Nein! Spatzierfahrten habe derselbe aber bisweilen vorgenommen, wobey er ihn nicht begleitet.

Test. 2. Ja, wenn er von hieraus zu Wagen verreiset sey, so habe er selbigen beständig bis Cassel oder We-

dern gefahren. Oft sey er aber weiter von hier nach Wetzlar, Frankfurt und Rastadt verreiset, wohin er nicht mit gewesen. So habe er denselben auch auf seinen Spaziergängen zu Fuß nicht begleitet.

Test. 3. Cessat.

Art. 4.

Wahr, Zeuge wisse, an wen der Herr Producent zu schreiben pflege?

ad art. 4.

Test. 1. Ja! entweder bekomme er die Briefe zur Abschrift, oder besorge solche an den Boten, welcher selbige zur Post bringe.

Test. 2. Cessat propter directorium.

Tert. 3. Cessat similiter.

Art. 5.

Wahr, Zeuge wisse, mit wem der Herr Producent einen Umgang zu Berlepsch unterhalte?

ad art. 5.

Test. 1. Ja, das wisse er

Test. 2. Ja!

Test. 3. O ja!

Art 6.

Wahr, Zeuge wisse, an welchen Tagen der Herr Producent seit zwey Jahren, nemlich seit dem 1. Nov. 1797

bis jetzt in das Hannöverische gekommen sey, und bey welchen Personen er sich dort aufgehalten habe?

ad art. 6.

Test. 1. Ja! denn Herr Producent sey am letzten December 1797 zu Göttingen und diesen Sommer zu Rosdorf im Hannöverschen gewesen. Außer diesen beyden malen wisse er nicht, daß selbiger im Hannöverischen gewesen sey. Einige Spazierfarten auf die Deieröder Höhe, Mollenfelde und Ellerode ausgenommen. Diese Oerter lägen dichte um Berlepsch.

Test. 2. Ja er habe den Herrn Producenten einmal vor 2 Jahren auf einen Neujahrsabend nach Göttingen gefahren, woselbst derselbe in der Crone logirt und von da des andern Tags, als am 1. Jan. 1798 nach Cassel gefahren sey. Sodann sey derselbe diesen Sommer einmal, ihn dünke vor der Heuerndte in Rosdorf gewesen, woselbst sich derselbe etwa 3 Stunden bey dem dortigen Cantor Fromm aufgehalten habe.

Test. 3. Ja sie wisse, daß der Herr Producent vor 2 Jahren am Tage vor Neujahr mit einem Studioso Namens Domeier nach Göttingen verreiset gewesen, und so viel sie gehört, sich nur eine Nacht daselbst aufgehalten habe. Ein andermal sey derselbe in diesem Sommer und zwar im Monat Juny nach Rosdorf gefahren, jedoch denselben Tag des Abends wieder gekommen.

Gerichtliches Fragstück.
ad art. 6.

Wie die Personen geheißen, bey welchen sich Herr Producent aufgehalten?

Test. 1. In Göttingen habe derselbe sich eine Nacht aufgehalten und daselbst bey dem Studioso Domeier aus Hamburg gespeiset. Nach Rosdorf habe derselbe blos eine Spazierfahrt vorgenommen, und sei bey dem dortigen Cantor Fromm abgestiegen; am Abend aber wieder zurückgekommen, wie er gehört, denn er sey nicht mit nach Rosdorf gewesen.

Test. 2. Cessat propter depositionem.

Test. 3. Sie sey beydemalen nicht mit gewesen, in-

dessen habe sie von dem Bedienten gehört, daß selbiger zu Göttingen in der Crone abgestiegen sey und in Rosdorf bey dem Cantor Fromm eingekehrt habe.

Art. 7.

Wahr, Zeuge wisse, an welche Personen im Hannöverschen der Herr Producent seit 2 Jahren geschrieben habe?

ad art. 7.

Test. 1. O ja!

Test. 2. Nein, davon wisse er nicht.

Test. 3. Cessat juxta directorium.

Gerichtliches Fragstück.

ad art. 7.

Ob Zeuge solche nahmhaft zu machen wisse?

Test 1. Durchgängig nicht, indessen hätte derselbe an den Agenten Cohn und Advocat Reischauer zu Hannover, auch an den Amtmann Wedemeier geschrieben; jedoch an letzteren wenigstens seit einem halben Jahre nicht mehr.

Test. 2. Cessat propter depositionem ad articulum.

Test. 3. Cessat.

Art. 8.

Wahr, Zeuge wisse, mit welchen Einwohnern des Hannöverischen der Herr Producent seit 2 Jahren Umgang gepflogen habe?

ad art. 8.

Test. 1. O ja!

Test. 2. Es wären einige Kaufleute aus Münden, welche den hiesigen Garten besehen und sonst einige Personen, welche er nicht gekannt, oder deren Namen er wieder vergessen hätte, hier gewesen, jedoch selten.

Test. 3. Ja, aus Münden sey der Doctor Rosenbach als Hausarzt, imgleichen der Bürgermeister Beurmann nebst Frau und Kindern, imgleichen der Kaufmann Holzmüller und dessen Schwiegersohn, erstere einmal, und letzterer mehrmahlen letztverwichenen Sommer zu Berlepsch gewesen.

Art. 9.

Wahr, Zeuge wisse, daß der Herr Producent seit 2 Jahren keine andere Bürger und Bauern des Hannöverischen gesehen und gesprochen habe, als ohngefähr 2 oder 3 Censiten seines Herrn Sohns und einige Handwerker aus Hedemünden und Göttingen,

die bey ihm einen handwerklichen Beruf gehabt hätten?

ad art. 9.

Test. 1. Ja, das sey wahr, jedoch sey auch dann und wann ein Studirender aus Göttingen, und einige Einwohner aus Münden zum Besuch, besonders, um sich im hiesigen Bosquet umzusehen, hieselbst gewesen.

Test. 2. Ja, dergleichen Leute wären hier gewesen.

Test. 3. Außer einigen Mündenschen Bürgern und einigen Studenten aus Göttingen, welche Herr Producent blos in dem Garten gesprochen, aber nicht zu sich gebeten, wären dann und wann einige, dem Sohn des Herrn Producenten zinspflichtige Bauern aus dem Hannöverischen und einige Handwerker; außer solchen aber, wie sie sich jetzt erinnere, der Herr Oberappellations-Gerichtsrath von Bülow und Herr Secretair Selenhorst aus Celle nebst Bedienten, ingleichen ein Bürger aus Hedemünden Namens Geilemann, sodann der Pastor aus Hedemünden nebst seiner Frau und zwey Fräulein von Hugo

hieselbst

selbst zu Besuch gewesen, sonst wisse sie sich gegenwärtig niemand weiter zu erinnern.

Testes praevia praelectione et ratihabitione imposito silentio dimissi

in fidem
hujus Rotuli ex Protocollo
de 2 Nov. 1799 desumti.

G. C. Suntheim
h. t. Adel. von Berlepscher Justitiarius.

Anlage III.

Resolution der Regierung zu Hannover vom 18ten Octbr. 1799.

Se. Königliche Majestät haben resolviret, vermöge Ihrer höchsten Landesherrlichen Macht und Policey-Gewalt, dem hiebevorigen Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch wegen seines anstößigen Betragens und der gefährdevollen Absichten, denen er sich verdächtig gemacht hat, den Aufenthalt in Allerhöchstihro sämmtlichen teutschen Landen gänzlich und mit der Bedeutung zu verbieten, daß wenn er sich dennoch darinn betreten lassen würde, er sofort arretiret, und in Conformität gegen ihn verfahren werden solle. Wie dieses ihm nach Sr. Königl. Majestät Befehl hiedurch bekannt gemacht wird; so hat derselbe darnach sich zu achten. Hannover den 18. Okt. 1799.

Königl. Großbrittanische zur Churfürstl. Braunsch. Küneb. Regierung verordnete Geheimen Räthe.

G. v. Kielmannsegge.

Resolution
für den hiebevorigen Hofrichter und
Land- u. Schatzrath v. Berlepsch.

Anlage IV.

Rescript der Regierung zu Hannover vom 18. Oct. 1799 an die Calenbergische Landschaft.

Unsere freundliche Dienste zuvor u. s. w.

Se. Königl. Majestät haben Sich entschließen müssen, aus höchster landesherrlicher Macht und Policey Gewalt, den hiebevorigen Hofrichter und Land- und Schatzrath von Berlepsch, wegen seines notorischen anstößigen Betragens, und der gefährdevollen Absichten, wozu er sich öffentlich und förmlich bekennet, den Aufenthalt in Ihro sämmtlichen deutschen Landen dergestalt völlig zu verbieten, daß wenn er dennoch sich darinn betreten lassen würde, er sofort arretirt, und in Conformität gegen ihn verfahren werden solle. Wie Seine Majestät uns den Befehl ertheilet, deshalb die Verfügungen ergehen zu lassen, so haben Wir zugleich nicht Umgang nehmen wollen, solches euch hierdurch zu erkennen zu geben. Wir sind euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Königl. u. s. w.

G. v. Kielmannsegge.

An
die Calenbergische Landschaft

praes. d. 23. Oct. 1799.

Anlage V.

Die von dem Anwalde des Hofrichters von Berlepsch, Lt. Abel zu Wetzlar den 16. Nov. 1799 bey dem Kaiserl. Reichskammergerichte übergebene Supplik.

Unterthänigste eilende Anzeige und Bitte
pro
ob summum et imminentissimum periculum, Clem. decernenda maturandaque Extensione Mandati de exequendo ad novum attentatum, una cum Protectorio prout intus
in Sachen
des Herrn Hofrichters auch Land= und Schatzraths von Berlepsch
wider
Kurbraunschweig und Konsorten.

Lt. Abel.

(Ad acta judicialia)
Mit Anl. sub. No. 71 und 74.
exh. d. 16 Nov. 1799.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

§. 1.

Gerade in dem Augenblicke, als Anwald des Herrn Prinzipal von der Hofnung belebet wurde, in Gemäsheit des gnädigst erkannten und insinuirten mandati de exequendo durch die Reichskonstitutionsmäßige Einschreitung Sr. Königl. Majestät von Preußen, als mitausschreibenden Herren Fürsten des Niedersächsischen Kreißes, alles weitern Recurses an dieses höchste Reichsgericht

bald überhoben zu seyn, vollendet die K. Kurf. Regierung zu Hannover ihr bisheriges Reichsverfassungswidriges Verfahren mit einem neuen Schritte, wodurch er von jenem Ziele weiter, als je zuvor zurückgestoßen, und allen bisherigen oberstrichterlichen Erkenntnissen die unerhörteste Eigenmacht entgegen gesetzt wird.

§. 2.

Schon am 29. des v. M. erhielt Anwalds Herr Principal mittelst des Originalschreibens sub No. 71 die Nachricht, daß in Münden, einer 3 Stunden von seinem Guthe Berlepsch und eine Viertelstunde von seines Herren Sohnes Guthe Bonnaforth belegenen Kurbraunschweigschen Stadt den Officiers am Tage zuvor bey der Parole die Ordre ertheilt worden sey, ihn, wenn er sich in dasiger Gegend sehen lassen würde, sogleich zu aretiren.

§. 3.

Diesem Schreiben war bereits das Gerücht vorausgegangen, daß der nämliche Aretirungsbefehl am 18ten des nämlichen Monats, allenthalben im Kurbraunschweigschen an alle Beamten, Magisträte und Kommandanten der Hannöverschen Truppen, selbst unter förmlicher Beschreibung der Person des Herrn Impetranten, seiner Equipage und seines Kutschers, zur Nachachtung der auf dem platten Lande liegenden Kavalleristen, erlassen worden wäre.

§. 4.

Anwalds Herr Principal war eben in Cassel, und im Begriffe nach seinem Gute zurückzufahren, als er mit diesen Nachrichten überrascht wurde. Bald gingen dieselben in die noch immer nicht möglich geglaubte Gewißheit über. Am 31sten Oct. Nachmittags wurde ihm die unter der Ziffer 72 in der Urschrift anliegende Signatur der K. Regierung durch den Fürstl. Hessen-Casselschen Regierungspedell überbracht.

§. 5.

Zu seinem Erstaunen las Anwalds Herr Principal darinn, daß dessen Inhalt in nuce der Inhalt des Post-scripti Regii vom 13ten May 1796 an das Ministerium zu Hannover

in der Anlage retro sub Nro. 27. act. Cam.

war, und daß der vage unerwiesene Vorwand

„eines anstößigen Betragens und gefährdevoller Ab„sichten, deren er sich verdächtig gemacht habe."

eben der Vorwand der bereits in dem höchstgedachten Königl. Postscripte vom 13 May 1796 zu der factischen Dienstentsetzung den Namen hergegeben hatte, jetzt von neuem hervorgezogen wurde, um den, seitdem ergangenen oberstrichterlichen Erkenntnissen Hohn zu sprechen, die Wirkungskraft derselben zu lähmen, und unter dem Schilde höchster landesherrlicher Macht und Policeygewalt, wie sich die Regierungs-Signatur voran ausdrückt, der richterlichen Gewalt allen Gehorsam aufzukündigen, die exekutive aber zu entwaffnen.

§. 6.

Zum Troste für den Herren Imploranten ist dieser Vorwand bereits oberstrichterlich gewürdiget, und durch die Judikate dieses höchsten Reichsgerichtes, als widerrechtlich und nicht geeigenschaftet, ohne vorherige Wiedereinsetzung in die bekleideten Dienststellen bloß factisch gegen den Herrn Imploranten zu verfahren verworfen worden.

Auch hat derselbe seitdem nicht die geringste Veranlassung gegeben, wodurch dieser Vorwand einen mehrern Schein oder Kraft, als er zuvor nicht gehabt hat, hätte gewinnen mögen. Denn er belegt es mit der eydlichen Aussage dreyer Zeugen.

in der Anlage sub. No. 73. ad art. 6. 7. 8. 9.

Daß er in zwey Jahren das Hannöverische nur zweymal — und jedesmal nur wenige Stunden lange — betreten

— beyde mahlen nur sehr wenige Menschen gesprochen, eine sehr beschränkte Correspondenz in bloßen Geld- Gesundheits- und Haushaltungs-Angelegenheiten, dahin unterhalten, und auf seinem Gute mit Kurbraunschweigischen Landeseingesessenen gar keinen Umgang gepflogen hat. Wäre derselbe wirklich, und in der That derjenige, auf welchem die Schilderung eines anstößigen Betragens, und gefährdevoller Absichten erweislich und mit Grunde läge; würde wohl alsdann die Kurfürstliche Regierung die Arretirungs-Absicht vorher so laut gemacht, überall verkündet, angedrohet und gar die Warnungs-Resolution oben unter Ziffer 72 demselben zu seiner Nachachtung bekannt gemacht haben? Hätte sie nicht ganz andere Masregeln ergreifen müssen, und würde sie gewiß ergriffen haben, um sich der Person des Schuldigen zu versichern, und gegen denselben demnächst rechtlicher Ordnung nach zu verfahren.

§. 7.

Allenthalben liegt es also hell am Tage, daß hier ein neues absichtliches Attentat vorwaltet. Die Vollstrekkung der obersten richterlichen Erkenntnisse soll vereitelt, des Königes von Preußen Majestät einen Schritt zur Beendigung der Sache zu thun abgehalten, und die judikatmäßige Wiedereinsetzung des Herrn Impetranten in die bekleideten Staatsämter unmöglich, — dem ganzen Processe aber durch diese neue Thathandlung auf einmal ein Ende gemacht werden.

§. 8.

Der teutschen Reichsverfassung und dem darin so tief begründeten Ansehen reichsgerichtlicher Erkenntnisse wird dadurch eine neue Wunde geschlagen: Der Herr Impetrant sieht sich durch die ausgebreitetste Publicität des Verhaftbefehles und die einem Steckbriefe ähnliche Verkündigungsart desselben an seiner Ehre und Würde seines Standes neuerdings auf das empfindlichste gekränkt

uud gleich einem Geächteten vogelfrey erklärt. Die Sicherheit seiner Person und seines Lebens ist dabey in Gefahr. Nicht einmal dürfte er es wagen, den zu seinem Gute Berlepsch gehörigen Garten allenthalben unbesorgt zu betreten, da nach dem gerichtlichen Zeugnisse unter der Ziffer 74 über einen District desselben zwischen Kurbraunschweig und dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel Territorial Grenzirrungen vorwalten, und in diesem Betrachte der erste beßte Kurbraunschweigische Unterthan sich berechtigt halten möchte, dem Herrn Imploranten selbst auf seinem, sonst im Hessischen Gebiete liegenden Eigenthum aufzulauern.

§. 9.

Bey diesen höchst bedenklichen und mit der dringendsten Gefahr verknüpften Umständen, ergeht daher an Ew. Hochgräfl. Excellenz Anwalds im Namen seines Hrn. Principals unterthänigste Bitte:

„extensionem mandati de exequendo auf das ur-
„kundlich vorgelegte neue unverantwortliche Attentat
„der K. Kurbraunschweigschen Regierung (a) una
„cum Protectorio auf Sr. Königl. Majestät von
„Preußen, als Herzogen zu Magdeburg und mit
„ausschreibenden Herrn Fürsten des Niedersächsischen
„Kreises, um den Herrn Impetranten gegen die an-
„gedrohete Arretirung und alle Thätlichkeit, nach-
„drücksamst zu schützen, gnädigst gerechtest zu er-
„kennen.

Hierüber ꝛc.

(a) Tafinger in Instit. Juris.. Camer. Tom. II. §. 983 „pag. 816. quin etiam extensione Mandati de exequendo locus esse possit, „nullum habet dubium, si post istud decretum nova attentata fuerunt commissa

Anlage VI.

Gerichtliches Zeugniß vom 6. Nov. 1799 mit einem angehangenen Reskripte der Fürstl. Hessischen Regierung zu Cassel vom 17. Nov. 1722.

Nachdem der Herr Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch ein Zeugniß des Inhalts von hiesigem Gerichte begehrt hat:

daß das von ihm bewohnte Guth Berlepsch, *an der Hannöverschen Gränze* solchergestalt belegen sey, daß derselbe nach den Königl. Kurhannöverischen Behauptungen über die Territorial-Gränze, denen das hohe Haus Hessen jedoch widerspreche, nicht einmal in allen Theilen seines durch erbenzinsliche Acquisition eines Terrains von der Königl. und Kurfürstl. Cammer zu Hannover erweiterten Gartens, der Grebenhagen (auch Grebenheim) genannt, gehen könne, ohne sich der Gefahr auszusetzen, in Gemäsheit der von Königl. Kurfürstl. Hannöverischen Regierung ertheilten Resolution vom 18. Oct. 1799 arretirt zu werden

und dann dem Gericht zwar die erb- und zinsliche Acquisition eines Terrains zu diesem vorbenannten Garten nicht zur zuverläßigen Gewißheit geworden, jedoch sich aus dem in hiesiger Registratur originaliter befindlichen copeylich anliegenden Rescript Hochfürstl. Regierung zu Cassel ergiebt, daß das Königl. Kurfürstl. Amt Friedland die Rechtssahme und Hoheitsgränze auf dem sogenannten Grebenhagen, welcher jetzt ein dem Herrn Hofrichter von Berlepsch zugehöriger Garten ist, im Jahr 1722

erstrecken wollen; So wird nach dessen Inhalt das verlangte Zeugniß dahin ertheilt:

daß derselbe nach der damaligen Amts-Friedländischen Behauptung Gefahr laufen würde, in seinem vor unstreitig Hessisch gehalten werdenden, nahe bey dem Schloß Berlepsch gelegenen Garten, vermöge der ergangenen Resolution Königl. Kurfürstl. hoher Landes-Regierung den 18. Oct. 1799 arretirt zu werden.

Fahrenbach den 6. Nov. 1799.

Adel. von Berlepsches Gericht

G. C. Sundheim.

(L. S.)

Unsern gl. Gruß und freundl. Dienst zuvor, Edle und Veste gute Freunde.

Wir hatten Uns zwar versehen gehabt, Ihr auf Unsere sowohl an euch als den Oberschultheißen Schmincken desfalls abgelassene Verordnungen und Rescripta mit diesem euch würdet haben angelegen seyn lassen, so viel möglich zu verhindern, damit der Braunschw. Amtmann zu Friedland dir vorhero abermahls gedrohete Wegnehmnng der Opfermannischen Früchte der Mollenfeldischen Feldmark nicht zu werk richten können; als wir aber von bemeldeten Oberschultheißen berichtet worden, daß derselbe dennoch zugefahren und ein stücke Weitzen auf dem sogenannteu Grabenhain, wo es vor unstreitig Hessisch gehalten wird, durch die Bauern zu Mollenfelde mit dem Vieh abhüten und zertreten lassen, und dann nöthig seyn will, daß man zu conservation diesseitigen Rechtsambs und Hoheit, Repressalien darwider vornehme, und dadurch zugleich denen so hierunter gelitten zu den weggenommenen Früchten und zugefügten Schaden wieder verhelfe, mithin verhüte, daß diese so unrechtmäßig und

gegen die klare Verträge [und] bishörige Observanz vorgenommene actus turbativi hiernächst nicht pro possessoriis gehalten und angezogen werden können, umb' so mehr, da man denen geheimden Räthen zu Hannover den Unfug bemelten Amtmannes und dessen Verfahrens weitläuftig und gründlich vorgestellet, und solches bis dato nicht widerleget werden können, oder darauf eine Antwort eingelaufen. So wollen Smi noie hiermit an Euch begehret haben, daß Ihr Uns mit nächstem Euere Gedanken pflichtmäßig eröffnet und Vorschläge thut, welchergestalt und worinn die Repressalien etwa füglich vorgenommen werden können, gestalt wir deren längstens in 14 Tagen erwarten, und immittelst Euch gl. und freundl. zu dienen gt. verbleiben.

Cassel den 17. Nov. 1722.

Fürstl. Hessische Regierung daselbsten
in fidem copiæ ab originali desumtæ
G. C. Suntheim.

Denen Edlen und Vesten Unsern guten Freunden Sämmtlichen von Berlepsch zu Berlepsch und Hübenthal

---

Anlage VII.

Mandatum Protectorium sine clausula in Sachen Friedrich Ludwigs von Berlepsch wider Herrn Georg den dritten, König in Grosbrittannien und Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, als Herzog zu Kalenberg und Göttingen, und die Kalenbergsche Land- und Ritterschaft zu Hannover.

Mandatorum sine et cum clausula

Wir Franz der zweyte von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,

König in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Grosherzog zu Toskana, Grosfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc.

Entbieten dem Durchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrich Wilhelm dem Dritten, zu Preußen Könige Markgrafen zu Brandenburg, souverainen Herzoge von Schlesien, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Meklenburg Herzoge, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Ratzeburg, Ostfriesland und Mörs, Prinzen von Oranien uud Neufchatel, souverainen Grafen von Glaz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürsten, Unserm besonders lieben Freunde, Oheime und Bruder, Unsre Freundschaft Oheim- und brüderliche Liebe, Kaiserliche Huld und alles Gute

Durchlauchtigster Grosmächtiger Fürst,

Besonders lieber Freund, Oheim und Bruder!

In außen bemeldeter, an Unserm Kaiserlichen Cammer-Gerichte am 9. May v. J. gerichtlich eingeführten Mandatssache, ist auf abschriftlich hierbeygehende, durch den impetrantischen Anwald außer gerichtlich übergebene Supplick mit Anlagen unter den Ziffern 71 bis 74 einschließlich, heute nachstehendes Urtheil ergangen.

Tenor Sententiae.

In Sachen Friedrich Ludwig von Berlepsch wider Herren Georg den Dritten, König in Großbrittanien und Kurfürsten zu Braunschweig Lüneburg, als Herzog zu Kalenberg und Göttingen, und die Kalenbergische Land- und Ritterschaft zu Hannover,

mandatorum sine et cum clausula, nunc mandati de exequendo. Ist die unterm 10ten laufenden Monats durch Lt. Abel extrajudicialiter übergebene Supplik, sammt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf die von demselben gebetene extensio mandati de exequendo als überflüssig abgeschlagen, sondern hat es bey ermeldetem Mandato de exequendo und dessen ungesäumter Vollstreckung sein Bewenden. Jedoch bleibt mit Aufhebung der unterm 18. Oct. jünsthin erlassenen Resolution der Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Regierung, die sich etwan neuerlich ergebenen — eine Landesverweisung begründenden — mithin die Vollziehung des erkannten Mandati de exequendo verhindern mögenden Facta daher gebührend anzuzeigen, *unbenommen*, sondern vorbehalten. Endlich ist das gebetene Mandatum protectorium auf Herrn Friedrich Wilhelm den Dritten, König in Preußen, als Herzog zu Magdeburg, hier mit erkannt.

Wie nun Inhalts sothanen Urtheils dies Unser Kaiserliches Mandatum protectorium sine clausula an Eingangsgedachte Eure Majestät, als Herzog zu Magdeburg, erkannt worden ist:

Als gebieten Wir Eurer Majestät aus Römisch Kaiserlicher Macht, und bei Pön von Zehn Mark löthigen Goldes, halb in Unsere kaiserliche Kammer, und zum andern halben Theile dem Impetranten Friederich Ludewig von Berlepsch zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß Dieselben obengenannten Impetranten gegen die angedrohete Arretirung und alle Thätlichkeit nachdrücksamst schützen.

Daran erfüllen Eure Majestät Unsern Kaiserlichen Willen und ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden daneben Eure Majestät aus be-

rührter Unserer Kaiserlichen Macht, auch von Gerichts- und Rechtswegen, auf den dreyßigsten Tag, den nächsten nach Verkündigung dieses, derer Wir Denenselben zehn für den ersten, zehn für den zweiten und zehn für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie, oder, wenn solcher kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach durch Ihren bevollmächtigten Anwald an oben erwähnten Unserm Kayserlichen Kammergerichte zu erscheinen, um glaubliche Anzeige zu thun, daß diesem Unsern Kayserlichen Gebote geziemend gelebt sey, auch künftig gelebet werden wolle, oder wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß dieselben in vorangeregte Pön verfallen zu seyn, mit Urtheil und Rechte gesprochen, erkannt und erklärt werde, oder erhebliche Ursachen und Einreden, warum sothane Erklärung nicht geschehen sollte, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endliche Entscheidung darüber zu gewärtigen.

Wenn Eure Majestät kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf impetrantisches Anrufen und Erfordern hierinn in Rechten, mit gemeldter Erkenntniß, Erklärung und Anderem gegen Dieselben verhandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach Dieselben Sich zu richten haben.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichsstadt Wetzlar am zwanzigsten Tage des Monats November nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im 1799sten Jahre, Unserer Reiche, des Römischen im achten ꝛc.

Ad mandatum Domini electi Jmperatoris proprium

Hermann Theodor Moritz Hoscher
(L. S.) Kayserl. Cammergerichts-Canzlei-Verwalter mppria

Christ. Joseph Anthon Wallreuther
Kayserl. Cammergerichts Protonotarius.

Collationirt|
K. K. G. Kanzley Handschrift
Fr. Ph. Krecker.

Ich Johann Heinrich Rab, einer höchstpreißl Kaiserlichen und Reichskammergerichts geschworner Bott, urkunde und bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, wie auch bey den Eydespflichten, die ich einem obbemeldten Collegio camerali gethan habe:

Den 3ten Dec. 1799 alhier in Wetzlar des Vormittags 11 Uhr begab ich mich zu dem Herrn Geheimen Rath N. von Hofmann senior, und habe ihm als Anwald Namens Ihro Königl. Majestät von Preußen, als Herzogen zu Magdeburg, von dieser Kopey das Kaiserliche gleichlautende Mandatum in Original mit Supplick und Anlagen unter den Ziffern 71 bis 74 einschlieslich, wie auch ein Decretum vom 2ten Dec. 1799, die Bothen-Insinuation betreffend, mitinsinuirt. Besagter Herr gab mir zur Antwort: Er nehme es mit Respect an, und wollte es besorgen.

So geschehen, wie Eingangs gemelt.

H. F. Greß|
Bothenmeister.

Anlage VIII.

Sicherheits-Urkunde.

des Königl. Preußischen Geheimen Kabinets-Ministerii d. d Berlin den 27sten December 1799 für den Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser Allergnädigigster Herr, haben auf die Eingabe des Friedrich Ludwig von Berlepsch vom 2ten dieses und auf

das inzwischen hier eingelangte Reichskammergerichtliche Protections-Mandat vom 20. Nov. d. J. zu beschließen geruhet, sich seiner, zum Behuf seiner persönlichen Sicherheit in den Churbraunschweigischen Landen anzunehmen. Es wird zu dem Ende unter heutigem dato an das Königlich-Churfürstliche Ministerium zu Hannover geschrieben. Der von Berlepsch kann sich daher um so mehr von den erhabenen Gesinnungen des dortigen Königlichen Churhofes die Aufhebung der, unter dem 18. Oct. d. J. daselbst ergangenen Verfügung und seine persönliche Sicherheit mit Gewißheit versprechen; Derselbe wird sich dagegen beeifern, sein Benehmen gegen höchstgedachten Churhof und dessen nachgesetzte Behörden jeder Zeit mit Angemessenheit, nach Unterthanenpflicht einzurichten.

Signatum Berlin den 27. Dec. 1799.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Finkenstein, Haugwitz

An
den Friedrich Ludwig von Berlepsch

Anlage IX.

Kur Braunschweigisches Rekurs-Memorial

Dictatum Ratisbonae die 31. Jan. 1800. per Moguntinum

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- Hochwohl und Wohlgebohrne,

Insonders Hochgeehrteste Herren!

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- Hochwohl- und Wohlgebornen sind die mannigfaltigen gesetzwidrigen An

maſſungen und ungebührlichen Eingriffe in die reichsſtändiſche, landesherrliche und Haus-Gerechtſame Seiner Königl. Majeſtät von Großbrittanien, als Kurfürſten zu Braunſchweig und Lüneburg, welche ſich das Kaiſerliche und Reichs-Kammergericht in der Sache des ſeiner Dienſte entlaſſenen Hofrichters und Landraths von Berlepſch erlaubet hat, bereits zur Gnüge bekannt.

So einleuchtend und unwiderſprechlich nun auch die gerechten Beſchwerden Seiner Königlichen Majeſtät über das geſetz- und ordnungswidrige Verfahren des Kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichts in dieſer Sache ſind; ſo hat daſſelbe dennoch ſeine ungebührlichen und auf keine Weiſe zu rechtfertigenden Eingriffe nicht nur beharrlich fortgeſetzt, ſondern auch durch ein neuerliches in jeder Hinſicht unſtatthaftes Erkenntniß ſowohl eine wiederhohlte Verletzung des dem höchſten Hauſe Braunſchweig und Lüneburg zuſtehenden privilegii electionis fori zu unternehmen, als zugleich mehrere den ſämmtlichſten höchſt- und hohen Ständen des Reiches zu ſtatten kommende reichsgeſetzliche Vorſchriften widerrechtlich hintenanzuſetzen gewagt.

Der unterzeichnete Comitial-Geſandte Seiner Königlichen Majeſtät von Großbritanien und Churfürſtlichen Durchlaucht zu Braunſchweig und Lüneburg hat daher den gnädigſten Auftrag erhalten, Namens ſeines allergnädigſten Herrns, dieſer höchſtanſehnlichen Reichs-Verſammlung die wiederholten und fortgeſetzten Anmaſſungen des gedachten Reichs-Gerichtes zur gerechten Ahndung anzuzeigen.

Der ſeiner Dienſte entlaſſene Hoffrichter und Landrath von Berlepſch hatte ſeit der ihm ertheilten Dienſtentlaſſung auf mehrfache Weiſe gegen Seiner Königlichen Majeſtät höchſte Perſon ſich gröblich vergangen, und ſich ein beſonderes Geſchäft daraus gemacht, in verſchiedenen Druckſchriften und auf vielfache ſonſtige Art, die

arg-

argliſtigen und frevelhafteſten Läſterungen gegen Höchſtdero ganze Regierung und Lande überall und insonderheit unter den Landes-Unterthanen zu verbreiten, und dabei ſolche Umſtände des Landes, welche ihm nur vermöge ſeines gehabten Dienſtes bekannt ſeyn können, in einem völlig falſchen Lichte zu dem offenbar in die Augen fallenden ſtrafbaren Zwecke darzuſtellen, um dadurch und durch ſonſtige mannigfaltige Mittel die Unzufriedenheit der Landes-Unterthanen zu erregen, und ſie insbeſondere aufzumuntern, die Einrichtung der hergebrachten Landesabgaben zu verweigern und derſelben ſich zu entziehen.

Da nun hierdurch der von Berlepſch ſich als einen nach ſeinen Geſinnungen und Abſichten, wie nach ſeinem ganzen Betragen für die Kurbraunſchweig-Lüneburgiſchen Lande gefährlichen Menſchen ſelbſt dargeſtellt hat; ſo haben Seine Königliche Majeſtät für nothwendig erachten müſſen, ihm, vermöge Ihrer höchſten landesherrlichen Macht und Polizeigewalt den Aufenthalt in Ihren ſämmtlichen teutſchen Landen gänzlich zu unterſagen, zu welchem Ende die abſchriftlich anliegende Reſolution vom 18ten October 1799 an ihn erlaſſen worden iſt.

Von dieſer hat der von Berlepſch bey dem Kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichte einen ſolchen Gebrauch zu machen gewußt, daß daſſelbe, ohne auf das dem höchſten Hauſe Braunſchweig und Lüneburg zuſtehende privilegium electionis fori und auf ſonſtige hierbey in Betrachtung reichsgeſetzlicher Vorſchriften die mindeſte Rückſicht zu nehmen, ſogleich auf die am 16ten November 1799 übergebene außergerichtliche Supplik und einſeitige Vorſtellung des von Berlepſch, ſchon am 20ſten deſſelben Monats, folglich mit einer ganz auffallenden Beeilung, ein förmliches Urtheil erlaſſen hat, welches, wie die davon öffentlich bekannt gewordene und in dem fernern Anſchluß hiebey gefügte Abſchrift ergiebt, nichts geringeres

als eine anmaßliche Aufhebung des an den von Berlepsch ergangenen, und überdieß irrig als eine Landes-Verweisung dargestellten Landesverbotes und zugleich die Erkennung eines mandati protectorii auf Seine Königl. Majestät von Preußen enthält.

Das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht hat durch dieses Erkenntniß eine ganz neue Klage des von Berlepsch mit einer andern Sache, in welcher die Incompetenz desselben nach den dieser höchsten Reichs-Versammlung bereits vorgelegten Gründen, offenbar vor Augen liegt, auf eine höchst unstatthafte Weise zu verbinden gesucht, und damit nicht nur seine ungebührlichen Eingriffe in das privilegium electionis fori fortgesetzt und wiederhohlt, sondern auch auf einen neuen Fall erstreckt, mithin derjenigen Hintansetzung der besondern Hausgerechtsame Seiner Königlichen Majestät abermals sich schuldig gemacht, deren gerechte Ahndung dem *unter* seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelten *Reiche* sogleich nach den ersten gesetzwidrigen Vorschritten des Reichs-Kammergerichts anheimgestellt worden ist.

Dieses Reichs-Gericht war keineswegs befugt, (selbst wenn seine Gerichtbarkeit in der Berlepschischen Dienst-Entlassungs-Sache so unstreitig begründet wäre, wie sie es doch nicht ist), eine offenbar neue, von jener Sache an und für sich unabhängige Beschwerde gegen Seine Königliche Majestät, und das damit verbundene besondere Gesuch um ein mandatum protectorium dergestalt mit der eben genannten andern Rechtssache zu vermischen, um das privilegium electionis fori, welches doch die Reichsgerichte aufs strengste zu beobachten verbunden sind, ungebührlicher Weise zu vereiteln, und um so auffallender ist die hierunter begangene Verletzung desselben, da das Reichs-Kammergericht über die neue Klage des von Berlepsch nur alsdann zu erkennen berechtigt seyn könnte, wenn es nach vorgängigem gebüh-

renden Electionsgesuche von Seiner Königlichen Majestät zum Richter in dieser Sache gewählt worden wäre.

Mit dieser widerrechtlichen abermaligen Hintansetzung des privilegii electionis fori hat das Reichs-Kammergericht einen nicht weniger auffallenden Eingriff in die landesherrliche höchste Polizeygewalt Seiner Königlichen Majestät verbunden, indem es sich das gegen den dimittirten Hofrichter und Landrath von Berlepsch ergangene Landesverbot eigenmächtig aufzuheben angemaßt hat.

So wenig nun auch Seine Königliche Majestät auf ein durchaus incompetentes, mithin nichtiges und unverbindliches Erkenntniß, welches Ihnen auch nicht einmal zur legalen Kenntniß gebracht worden ist, noch, bey der notorischen Incompetenz des Reichs-Kammergerichts, gebracht werden kann, Rücksicht zu nehmen haben; so glauben Sie dennoch, theils in Beziehung auf die Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reiche zukommende Garantie des dem höchsten Hause Braunschweig und Lüneburg zustehenden privilegii electionis fori, theils wegen der in gedachtem Urtheile zugleich enthaltenen nicht allein Ihre, sondern auch Ihrer sämmtlichen höchst- und hohen Mitstände landesherrliche Gerechtsame beleidigenden Anmaßungen diese höchstansehnliche Reichsversammlung darauf besonders aufmerksam machen zu müssen.

Es fällt von selbst in die Augen, und der Inhalt der Resolution an den von Berlepsch ergiebt es aufs deutlichste, daß Seine Königl. Majestät durch das demselben intimirte Landesverbot lediglich eine nicht ungewöhnliche und in der landesherrlichen Polizeygewalt unwidersprechlich gegründete Sicherheitsmaasregel, welche das Reichs-Kammergericht ganz irriger Weise mit einer Landesverweisung verwechselt hat, zu verfügen für nöthig erachtet haben, welche ohne weiters auf bloße einseitige Vorstellung eines Querulanten aufzuheben dem

Reichs-Kammergerichte um so weniger gebührt hat, da den Reichs-Gerichten in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. 1. §. 1. ausdrücklich untersagt ist, den Reichs-Ständen in ihre Landes-Hoheits- und Regierungs-Rechte in Polizeysachen vor- oder einzugreifen, dieses aber nicht auffallender und stärker und mit größerer Gefahr für die innere Sicherheit der reichsständischen Lande geschehen kann, als wenn ein Reichs-Gericht sich anmaßt, eine landesherrliche Polizey-Verfügung eigenmächtig zu cassiren.

Auf jeden Fall war es unzweifelhafte Pflicht des Kammergerichts, sowohl in Rücksicht auf die Beschwerde des von Berlepsch zum Grunde liegendende Polizeyvorkehrung nach nach Anweisung des jüngsten Reichsabschiedes §. 106. als auch in Ansehung der von einem Unterthan gegen seinen Landesherrn angebrachten Klage nach Vorschrift der Kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. 19. §. 7. und in Beziehung auf das zugleich nachgesuchte mandatum protectorium in Gemäsheit eben dieses Reichs-Grundgesetzes Art. 15. §. 5. und Art. 19. §. 6. vor allen Dingen Schreiben um Bericht zu erkennen, und vorher nicht einmal einen Bescheid, geschweige ein Urtheil für den von Berlepsch zu erlassen, und sogar die Erkennung eines mandati protectorii zu bewilligen, welche nach der klaren Vorschrift der Gesetze ohne vorher schriftlich begehrten und vernommenen Bericht der verklagten Obrigkeit ohnehin null und nichtig ist.

Es kann auch hierbey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht nicht zur Entschuldigung gereichen, daß es doch die Anzeige der sich etwa neuerlich ergebenen, eine Landesverweisung begründenden Thatsachen vorbehalten habe, da es eines Theils nicht von dem Kammergerichte abhängt, einem Reichs-Stande, welcher zu verlangen befugt ist, daß er zuvörderst mit seinem Berichte gehört werde, statt dessen die ohnedieß schon jedem un-

gehörten Beklagten zustehende Freiheit, erhebliche Einreden vorzubringen, willkürlich und eigenmächtig unterzuschieben, andern Theils zwischen der Berichtserforderung vor einem richterlichen Bescheide oder Erkenntniß und dem Vorbehalte rechtlicher Einreden in einem entscheidenden Urtheile ein so wesentlicher und allgemein anerkannter Unterschied statt findet, daß durch diese Anmaßung des Reichs-Kammergerichts die Verletzung der gesetzlichen Ordnung nur noch deutlicher in die Augen fällt.

Bei diesen in dem kammergerichtlichen Urtheile vom 20. November 1799 zusammentreffenden Nichtigkeiten, Unregelmäßigkeiten, Anmaßungen und Eingriffen in die Gerechtsame Seiner Königl. Majestät, wodurch in der That zugleich die wichtigsten Vorrechte der gesammten Reichs-Stände in gerichtlichen Sachen angetastet werden, können Seine Königliche Majestät mit Zuversicht erwarten, daß Ihre höchsten und hohen Reichs-Mitstände keinen Anstand nehmen werden, das anmaßliche, incompetente und widerrechtliche Erkenntniß des Reichs-Kammergerichts zu cassiren, und die dabei sich erlaubte Hintansetzung der Gesetze nachdrücklich zu ahnden.

Zu diesem Ende empfiehlt Unterzeichneter Einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung gegenwärtige Anzeige zu geneigtester Aufmerksamkeit und gefälliger Berichtserstattung, und beharret daneben in vollständiger Hochachtung und Ergebenheit.

Ew. Exzellenzien, Hochwürden,
Hoch-Hochwohl- und Wohlgebohrnen,

Regensburg
d. 29. Januar 1800.

gehorsamst-ergebenst- und
bereitwilligster

Dietrich Heinrich Ludwig v. Ompteda.

Anlage 1. hiezu s. Anlage III. S. XXI.

Anlage 2.

Sententia die 20. November. 1799. publicata.

S. in Anlage VII. Seite XXXI. Tenor Sententiae.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- Hochwohl- und Wohlgebohrnen Herren, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten,

Meinen insonders Hochgeehrtesten Herren.

Anlage X.

Memorial des Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch an Se. Majestät den König von Preußen d. d. Berlepsch den 5ten May 1800.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. K. M. haben geruhet, mir durch eine Signatur Allerhöchstderoselben Geheimen Kabinets-Ministerii vom 27sten Dec. 1799, allergnädig bekannt machen zu lassen, daß Allerhöchstdero Entschließung, in Gemäßheit des eingegangenen Kaiserlichen und Reichskammergerichtlichen Protections-Mandats vom 20sten Nov. 1799, dahin gehe:

Sich meiner, zum Behuf meiner persönlichen Sicherheit in den Churbraunschweigschen Landen anzunehmen. Es werde zu dem Ende an das Königl. Churfürstl. Ministerium zu Hannover geschrieben. Ich könne mich daher um so mehr von den erhabenen Gesinnungen des dortigen Königl. Churhofes die Aufhebung der unter dem 18ten Oct. 1799

daselbst ergangenen Verfügung und meine persönliche Sicherheit mit Gewißheit versprechen.

Je lebhafter das Gefühl des allerunterthänigen Danks ist, womit dieser Beweis Ew. K. M. Gerechtigkeit mich erfüllet hat, jemehr bin ich bemühet gewesen, auch die leiseste Veranlassung sorgfältig zu vermeiden, wodurch Allerhöchstdieselben irgend hätten kompromittirt werden können, und mithin zu thätigern Schritten hätten bestimmt werden müssen. Ich habe daher die Kurbraunschweigschen Lande überall nicht betreten — ich habe meine bisherige Einsperrung auf meinem in Hessen belegenen, und mit dem Hannöverschen Gebiete an verschiedenen Seiten begrenzten Gute Berlepsch mit Gedult und Resignation, sechs und mehrere Monate lang ertragen — ich habe die, eine Viertelstunde von meinem Wohnort belegenen Kirchen der lutherischen Konfession, wozu ich mich bekenne, vermieden — ich habe zu der mir wiederfahrnen empfindlichsten Beschimpfung bisher völlig geschwiegen — ja ich habe mich so sehr selbst überwunden, daß ich nicht einmal über den ganzen Vorgang vom 18ten Oct. 1799 und über die höchstmerkwürdigen Folgen, welche er veranlasset hat, etwas ins Publicum gebracht habe.

Aus diesem meinem vorsichtigen Betragen, welches offenbar beabsichtiget hat, den ganzen Gegenstand, worauf es ankömmt beym Publiko in Vergessenheit zu bringen, ist in mir die angenehme Hoffnung entstanden, daß das Königl. Kurfürstl. Ministerium zu Hannover dem, in der Anfangs erwähnten Signatur mir bekannt gemachten ersten, und daher mildesten Schritt des herkömmlichen Monitorii eine willige Folge leisten, und daß ich auf diese Art Ew. K. M. der Reichslandschaftlichen Pflichterfüllung entheben würde, in meiner Rechtssache kräftigerer vorzuschreiten. Allein die, in einem nicht unbeträchtlichen Zeitraum gemachte Erfahrung hat es aufs

deutlichste gezeiget, daß die Erwartungen, zu deren Fassung die erhabenen Gesinnungen des königlichen Kurhofes zu Hannover einen jeden zu berechtigen schienen, ganz unerfüllet bleiben, und daß man vielmehr daselbst ein Betragen angenommen habe, dem man kein anderes Prädicat, als das einer eisernen Consequenz beyzulegen vermag.

Als Ew. K. Maj. Gerechtigkeit und Weisheit Allerhöchstdieselben am Ende des Sommers 1799 bestimmt hatten: der Königl. Kurfürstl. Regierung in Hannover die gänzliche Beendigung meiner merkwürdigen Rechts-Angelegenheit anzuempfehlen, ward mir, um diesen Allerhöchsten Entschluß zu würdigen, die Betretung des Kurbraunschweigischen Territorii auf eine, jeden rechtschaffenen Mann beleidigende Art, verboten.

Nachdem diese unerhörte und meine heftigste Beschimpfung in sich enthaltende Verfügung durch die Urthel des Kaiserlichen und Reichskammergerichts von 20sten Nov. 1799 aufgehoben, und in derselben zugleich auf Ew. K. Maj. ein zweckmäßiges Protectorium erkannt war, beruhigte sich das Kurbraunschweigische Ministerium bey dem Inhalte des ihm sofort bekannt gewordenen Erkenntnisses gänzlich. Sobald aber Ew. Majestät das, auf Allerhöchstdieselben erkannte Protectorium zu handhaben Sich entschlossen und diesen Reichsverfassungsmäßigen Vorsatz der Hannöverischen Regierung am 27sten Dec. 1799 bekannt gemacht hatten, ist das Churbraunschweigische Ministerium, am 31sten Jan. 1800, bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg mit einem Recurse erschienen, wodurch der ganze Vorgang zur Wissenschaft des teutschen Publikums gebracht und vor die Entscheidung der richtenden öffentlichen Meinung gezogen ist.

Die Hannöverische Regierung hat sich durch den ergriffenen Comitial-Rekurs zu einem Schritt bestimmt

der, wenn ich auch alles übrige bey Seite setze, welches über den Inhalt des Rekursschreibens, sowohl nach den überzeugendsten Gründen des allgemeinen und des teutschen Publikums gebracht und vor die Entscheidung der richtenden öffentlichen Meynung gezogen ist.

Die Hannöverische Regierung hat sich durch den ergriffenen Comitial-Rekurs zu einem Schritt bestimmt, der, wenn ich auch alles übrige bey Seite setze, welches über den Inhalt des Rekursschreibens, sowohl nach den überzeugendsten Gründen des allgemeinen und des teutschen Reichsstaats-Rechts, als nach der gesunden Vernunft gesagt werden muß, in dasjenige Verhältniß durchaus nicht passet, welches sie gegen Ew. K. M. ohnstreitig zu beobachten gehabt hätte.

Allerhöchstdieselben haben zwar, wie dieses Reichskundig ist, das eben erwähnte Betragen des Kurhofes zu Hannover, in Gemäsheit der, in der allgemein bekannten merkwürdigen Kabinets-Ordre vom 16ten Dec. 1797 enthaltenen vortrefflichen Königl. Preußischen Regierungs-Grundsätze, auf eine Art gemißbilliget, welche die beglückende Preußische Regierung so sichtbar gegen andere Regierungen auszeichnet. Ew. K. Maj. haben nemlich Festigkeit in Allerhöchstderoselben Entschließung mit Mäßigung in der Ausführung derselben — der eigenthümliche Charakter groser und starker Regierungen genau verbunden. Dieses, von Ew. Majestät, in der Eigenschaft eines der vorzüglichsten Reichsstände angenommene konsequente Betragen hat jedoch den Königl. Kurhof zu Hannover zur Veränderung seiner Entschließungen und Handlungen eben wenig vermocht. Ich bleibe nach wie vor, in eben der Lage, worinn die curbraunschweigische Regierungsverfügung vom 18ten Oct. 1799 mich gesetzt hat. Das Hannöverische Ministerium hat das Dekret einer gegen mich geübten Kabinets-Justiz bis jetzt nicht aufgehoben, und keine der Folgen in Ansehung

des gehabten Kosten-Aufwandes, und des mir gebührenden Schaden-Ersatzes, irgend wieder gut zu machen gesucht, die der unzertrennliche Gefährte meiner Landesverweisung eben so sehr sind, als es logisch richtig bleibt, daß Ew. K. M. mir, durch die Signatur des königlich Preußischen Geheimen Cabinets-Ministerii vom 27sten Dec. v. J. die Königliche Versicherung zu ertheilen geruhet haben, dafür allergnädigst zu sorgen, daß jene Folgen sämmtlich repariret werden sollen, weil sie ganz ungezwungene Consequenzen aus der Hannöverschen Regierungsverfügung vom 18ten Oct. 1799 darlegen. Die eben entwickelte Rücksicht sowohl, als auch dasjenige welches ich mir selber und der Verfassung meines Vaterlandes schuldig bin, alle diese Betrachtungen fordern *mich*, nach dem fruchtlosen Ablauf eines nicht unbeträchtlichen Zeitraums der Resignation, anjetzt dringend auf, Ew. K. M. allerunterthänig zu bitten:

„in Gemäsheit des, in der Cameral-Urthel vom „20sten Nov. 1799 erkannten, und in der Signatur „des Königl. Preußischen Geheimen Kabinets-Mini„sterii vom 27sten Dec. v. J. allergnädig gerechtest „übernommenen Protectorii weiter zweckfördernd „vorzuschreiten.

Ich unterstehe mich zwar nicht, Ew. K. M. diejenigen Mittel und Wege zu bezeichnen, welche die zuverlässigsten seyn möchten, um dem, der Königl. Churfürstl. Regierung zu Hannover am 27sten Dec. 1799 bekanntgemachten und den Regensburger Reichstags-Acten demnächst einverleibten Allerhöchsten Entschlusse, einen, mit Ew. K. M. Ansehen und Würde übereinstimmenden Nachdruck zu geben. Vielmehr muß ich die Wahl derselben Allerhöchstderoselben allgemein bekannten gerechten und weisen Gesinnungen lediglich in tiefster Ehrerbietung überlassen. Nur die einzige allerunterthänige Bemerkung darf ich mir erlauben, daß wenn Ew. Majestät mich würdig

halten sollten, Allerhöchstihro Staatsdiener zu werden, hierdurch für meine persönliche Sicherheit in den Kurbraunschweigischen Landen am zuverlässigsten und auf die mildeste Art, in Rücksicht des Königlichen Kurhofes zu Hannover, gesorget seyn würde.

Ob es mir gleich ferner nicht geziemet, über meine Qualification zum Diener der preußischen Monarchie etwas anzuführen, so glaube ich doch ehrerbietigst versichern zu dürfen: einen Theils, daß mein Eifer mich eines Vorzuges würdig zu machen, den ich, nach seinem ganzen Umfang zu schätzen weiß, der regeste seyn würde, und anderntheils, daß ich bey dieser allerunterthänigen Dienstbewerbung weit davon entfernt bin, irgend einem andern Preußischen Staatsdiener in den Weg des gewöhnlichen Dienst-Fortkommens treten zu wollen.

Mein gutes Gewissen, die, zu meiner Ehre gereichende merkwürdige Signatur des Königlich Preußischen Geheimen Kabinetts-Ministerii vom 27sten Decbr. 1799, die daher entstandene gegenwärtige Lage meiner Sache, der entscheidende Individual-Umstand, daß ich nicht länger in der völligsten Unthätigkeit, worinn ich mich jetzt befinde, bleiben könne, und das Zurücksehen auf die natürlichen Folgen, welche aus der Fortsetzung meiner Rechtssache entstehen müssen — alle diese zusammentreffende Umstände — bestimmen mich zu dem Entschluß, Ew. K. M. meinen angelegentlichsten Wunsch anjetzt freimüthig zu offenbaren. Sollten Sie, Allergnädigster König und Herr! aber dieser allerunterthänigen Bitte statt zu geben, etwa Bedenken finden; so darf ich von Allerhöchstderoselben gnädigen und gerechten Gesinnungen zuverläßig erwarten, daß Ew. Majestät geruhen werden, nunmehro die nöthigen Mittel anzuwenden, um 1) die Verfügung der Hannöverischen Regierung vom 18ten Octbr. 1799, und 2) die unzertrennlichen Folgen, welche sie schon gehabt hat, und die, bei einer mißlun-

genen Dienstbewerbung, für mich noch viel nachtheiliger werden, durch einen mir zu verschaffenden Kosten- und Schadens-Ersatz, so viel dieser, den letzten Punkt betrifft, für mich völlig unschädlich zu machen. Ew. K. M. werden dadurch die mir in der Signatur des Königlich Preußischen Geheimen Kabinets-Ministerii vom 27sten Decbr. v. J. gerechtest ertheilte Zusage

Sich meiner anzunehmen

allergnädigst erfüllen, und zugleich dem ganzen Publiko einen neuen hellleuchtenden Beweis darlegen, daß Ew. K. M. die Handhabung der Gerechtigkeit — diese sichere Stütze aller Staaten und Regierungen — vorzüglich wichtig sey.

Ich darf mir daher die Gewährung des einen oder des andern Theils dieser allerunterthänigsten Vorstellung in der ehrerbietigsten Unterwürfigkeit versprechen, womit ich die Ehre habe, mich zeitlebens zu nennen

Ew. Königl. Majestät

Berlepsch
den 5ten May 1800.

allerunterthänig treu gehorsamster
Friedrich Ludwig von Berlepsch.

Anlage XI.

Ausgeschworner Diensteyd des Land- und Schatzraths von Berlepsch d. d. Hannover den 19ten Febr. 1788.

Dienst-Eyd

eines verordneten Land- und Schatzraths von der Ritterschaft des Fürstenthums Kalenberg.

Dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Georg dem Dritten, Könige von Großbrittannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzoge zu

Braunschweig und Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürsten rc. Unserm Allergnädigsten Herrn, Sollet Ihr geloben und schwören einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr der, euch allergnädigst conferirten Land- und Schatzraths-Bedienung getreulich verstehen, das in Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht Fürstenthum Kalenberg angeordnete Schatz- und Landrentereiwesen, der, denen Schatzräthen ertheilten Instruktion gemäß, richten, schicken und in guter richtiger Ordnung erhalten, dagegen keine Mißbräuche einschleichen lassen, die etwa eingeschlichene aber wieder abschaffen, auch bei denen anstellenden Schatz-Conventibus, was vor höchstgedachter Sr. Königl. Majestät mithin Dero Landen und Unterthanen zum Vorträglichsten und zu Tilgung der schweren Schuldenlast diensam, eurem besten Verstande nach herbeitragen und mit rathen, auch zu dem Ende so oft es die Nothdurft erfordert, mit denen übrigen Verordneten Land- und Schatzräthen und Schatzdeputirten euch zusammen thun, und sorgen helfen, daß von denen Schatz-Einnehmern die Schatz- und Landrenterey-Gefälle richtig auf- und eingebracht, die Creditores davon befriediget, und sowohl über die richtige Rechnung gehalten, und alle Jahr gehörigen Orten abgelegt werden, darunter vorerwähnte, denen Schatzräthen ertheilte Instruktion, eure Richtschnur seyn lassen, auch übrigens euch in allen, wie einem getreuen und ehrlichen Land- und Schatzrathe wohl anstehet, eignet und gebühret, bezeigen und verhalten sollet und wollet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Den 19ten Febr. 1788 hat in Gegenwart des Herrn Geheimen Raths und Kammerpräsidenten von Wenkstern, Herrn Geheimen Raths und Großvoigts von dem Bussche, Herrn Geheimen Raths Graf von Kielmannsegge, Herrn Gehei-

men Raths von Beulwitz, und Herrn Geheimen Raths und Consistorial-Präsidenten von Arnswaldt Exc. Exc. Exc. Exc. Exc. der Hofrichter und Landrath von Berlepsch diesen Eid abgestattet. Von Seiten des Schatz-Collegii, ist der Landrath und Geheime-Legationsrath, Graf von Hardenberg gegenwärtig gewesen. Hannover den 19ten Febr. 1788.

Hugo.

Anlage XII.

Geburts- und Taufschein des Hofrichter von Berlepsch d. d. Stade in Bremischen den 30sten May 1800.

Ich Endesunterschriebener bezeuge hiemit aus meinen Garnisonpfarrnachrichten sub fide pastorali, daß mein Antecessor im Garnisonprediger-Dienste, der weyl. Consistorialrath Inselmann getauft einen Sohn des Königl. Kurfürstl. Bremenschen und Verdenschen Herrn Regierungsraths Johann Wilhelm Ludewig von Berlepsch und dessen Frau Gemahlin Amalie Ernestine, gebohrnen von Hardenberg.

Obgedachter Sohn ist gebohren den 4ten October (1749) Eintausend siebenhundert und neun und vierzig und bey der Taufe benannt:

Friederich Ludewig

Die Gevattern sind der General von Klinkowstrom, der Herr Domherr von Hardenberg und der Herr Oberforstmeister von Berlepsch.

Zur Beglaubigung dieses habe ich dies eigenhändig unterschrieben und mit dem Pfarrsiegel meiner Gemeine besiegelt. Stade den 30 May, 1800.

Abr. Ant. Watermeyer

(L. S.) Königl. Kurfürstl. Konsistorialrath und Garnisonprediger hieselbst.

Daß die vorstehende Bescheinigung von dem Consistorial-Rathe und Garnisonprediger Ehren Watermeyer hieselbst eigenhändig unterschrieben worden ist, wird auf dessen Ansuchen hiedurch von Gerichtswegen beglaubiget.

Stade den 31sten May 1800.

Königl. Großbr. und Kurfürstl. Braunschw.-Lüneburg. zum Consistorio der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath, Regierungsräthe, Vice-Director und Räthe.

(L. S.) G. v. Uslar. M. v. Borstel.

Krewsen.

Gerichtliche Bescheinigung.

Anlage XIII.

Schreiben des Königl. Preußischen Gesandten von Dohm an den Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch d. d. Bad Nendorf den 31sten Julius 1799.

Das Schreiben, mit welchem Ew. Hochwohlgeb. mich unter dem 10ten dieses beehren wollen, habe ich allhier erhalten, wo ich mich zu Herstellung meiner gänzlich zerrütteten Gesundheit befinde. Da ich zu diesem Zwecke von allen und jeden Geschäften dispensirt bin, so befinde ich mich auch völlig außer Stande zu Erreichung der von Ew. Hochwohlgeb. bezielten Absicht mitzuwirken, auch wenn dieses sonst, wie es doch nicht der Fall, zu meinem Ressort gehörte.

In dieser Lage und da jede Aeußerung über die von Ew. Hochwohlgeb. mir mitgetheilte Bemerkungen theils unnütz, theils jedoch für mich, dem alle ernstliche Beschäftigung untersagt ist, in Rücksicht meiner dermaligen großen Schwäche nachtheilig seyn würde, beschränke ich mich auf die Bemerkung, wie ich von Ew. Hochwohlg.

rechtlicher Denkungsart zuverlässig erwarte, Sie werden, wenn Sie, Ihrer Angelegenheit nothwendig erachten sollten, von einem Theil meiner in Geschäften an sie erlassenen Briefe einen öffentlichen Gebrauch zu machen, mir vorher die publicirende Stücke vollständig vorlegen und meine Einwilligung abwarten. So ungern ich auch in jedem Falle dasjenige, was ich nur an bestimmte Personen und unter bestimmten Umständen geäußert, dem großen Publicum vorgelegt sehe, und so sehr es alles Vertrauen in schriftlichen Komunicationen immer mehr zernichten muß, wenn diese Gewohnheit allgemeiner wird; so werden Ew. Hochwohlgeb. mich doch keinesweges übertrieben bedenklich finden, da ich nichts zu schreiben pflege, was ich nicht allenfalls vor der ganzen Welt, wenn sie die Umstände, unter denen geschrieben wurde, gehörig kennt, völlig zu beantworten mir getraue. Aber allemal sind dergleichen Auseinandersetzungen sehr unangenehm und ich wünsche besonders für Ew. Hochwohlgebohr. Sie mögen Sich nicht in die Nothwendigkeit versetzt glauben, bey Führung Ihrer Sache von Mitteln dieser Art Gebrauch zu machen, der ich die Ehre habe mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgeb.

Bad Neudorf d. 31. Jul. 1799.

gehorsamster Diener

Dohm.

Anlage

Anlage XIV.

Documentum praestiti homagii

des Hofrichters von Berlepsch d. d. Halberstadt den 19ten Sept. 1799.

Demnach auf erfolgten Thronfall und angetretene Landesregierung Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm des III. Unsers Allergnädigsten Herrn, der Hofrichter Friederich Ludewig von Berlepsch, wegen des ihm an den Güthern Buhla, Obergebra und Bleicherode zustehenden Mitbelehnschafts-Rechts, durch seinen Bevollmächtigten, den Criminal-Rath Schmaling in termino den 9ten d. M. das homagium nach dem vorgeschriebenen Formular abgeleistet, als ist solches bey dem Königl. Lehns-Archiv des Fürstenthums Halberstadt in den von Berlepsischen Hypotheken-Akten gehörig registrirt, und dieses documentum praestiti homagii unter dem Halberstädtischen Regierungs-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen Halberstadt den 19ten Sept. 1799.

(L. S.) Hecht.

Daß bevorstehende Abschrift dem, in der Berlepsischen Lehns-Repositur hieselbst befindlichen Original-Document, völlig gleichlautend sey; wird hiermit, praevia collatione auf Begehren gerichtlich beglaubigt. Fahrenbach den 29sten Nov. 1799.

(L. S.) G. C. Suntheim.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berlepsch, Friedrich L. von

Ueber die von Berlepsche Verbannung aus den Kurbraunschweigschen Landen

Leipzig 1801

J.publ.g. 71 lu
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558558-2